

100.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1589, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abtheile IV. 575, 601.

Gesandte: Zürich. Kaspar Schmid. Bern. (Entschuldigt). Lucern. Landvogt Leobegar Grimm. Uri. Kaspar Roman Bessler, Sefelmeister. Schwyz. Vogt Melchior Bäch. Nidwalden. Kaspar Businger, Landweibel. Zug. Hauptmann Hans Jakob Stoder. Glarus. Kaspar Schmid. Basel. Andreas von Speyer. Freiburg. Hans Python. Solothurn. Hans Lang. Schaffhausen. Alexander Fättli. — Alle des Rathes.

a—c. (S. u. Lanis). **d.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß das eidgenössische Collegium in Mayland so sehr in Abnahme gekommen sei, daß es, wenn nicht Vorjorgen getroffen würden, bald gänzlich zu Grund gehen werde, so wird das in den Abschied genommen. **e—g.** (S. u. Lanis). **h** und **i.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **k—p.** (S. u. Lanis). **q.** (S. u. Lanis und Mendris).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.

h. Art. 9. Allg. Verwaltungssachen.

i. Art. 91. Rechts- und Gerichtssachen.

Lanis und Mendris.

q. Art. 3. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lanis.

a. Art. 219. Civiljustiz.

k. Art. 139. Straffjustiz.

b. „ 376. Bischof von Como.

l. „ 140. Straffjustiz.

c. „ 305. Gebietsverletzungen.

m. „ 99. Landrechtsachen.

e. „ 339. Geistliche etc.

n. „ 377. Bischof von Como.

f. „ 138. Straffjustiz.

o. „ 354. Stifte und Klöster.

g. „ 117. Straffjustiz.

p. „ 355. Stifte und Klöster.

101.

Jahrrechnungs-Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1589, 25. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. DD², 176. Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 131, S. 46. Kantonsarchiv in Aarau: Abschiebb. VIII, 1. Landesarchiv von Appenzell J. Ab.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Obmann, des Rathes. Bern. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Venner und des Rathes. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Josef Kenel, des Rathes. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann. Zug. Heinrich Elfinger, des Rathes. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Jakob

Oberried, Bannerherr; „Romius“ (Memigius) Fäsch, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. (S. u. Freie Ämter). **b** und **c.** (S. u. Sargans). **d** und **e.** (S. u. Baden). **f.** (S. u. Lugarus). **g.** Johann Anton Olesy, bischöflicher Kammerer und Lehenvogt, überbringt ein vom 16. Juni datirtes Schreiben des Bischofs von Como, Felicianus Ninguarda, an die XIII Orte der Eidgenossenschaft, worin dieser die Anzeige macht, daß er von dem Bisthum Como Besitz genommen habe, die Eidgenossen guter Nachbarschaft versichert und den Wunsch ausdrückt, daß man ihm in der Ausübung weder der geistlichen noch der weltlichen Jurisdiction hindernd in den Weg treten und die Einkünfte ab seinen in der Eidgenossenschaft gelegenen Gütern verabsolgen lassen werde. Wird unter Verdankung in den Abschied genommen. — Ferner eröffnet derselbe Gesandte, daß der Landvogt zu Lauis dem Bischof beim Bezug seiner aus der Landschaft Lauis fließenden Einkünfte Schwierigkeiten mache und das Placet prätere, endlich, daß der neue Bischof gemäß päpstlichen Beschlusses alle bischöflichen Lehen wieder erneuern wolle. Nach Verlesung einer Zuschrift des Landvogts von Lauis, Lorenz von Beroldingen von Uri, d. d. 22. Juni, worin er sich gegen allfällige Anschuldigungen des bischöflichen Gesandten rechtfertigt, wird dieß Alles in den Abschied genommen. **h.** (S. u. Lauis). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Baden). **l** und **m.** (S. u. Mainthal). **n.** (S. u. Rheintal). **o.** Die Kaufleute Schobinger und Spindler in St. Gallen besitzen vom Herzog von Savoyen ein sicheres Geleit, im Herzogthum frei handeln und wandeln zu dürfen. Weil sie nun besorgen, es möchten Neuerungen gegen sie versucht werden, so bitten sie, die mit Savoyen verbündeten Orte wollen sich im gegebenen Falle ihrer annehmen. Heimzubringen. **p.** Die Gesandten der V katholischen Orte machen Anzug, es seien früher Mandate erlassen worden, daß Keiner ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit in fremde Dienste ziehen dürfe; trotzdem seien vor zwei Jahren eine große Menge aus dem Thurgau öffentlich geworben worden und weggezogen, ohne daß der Landvogt dagegen eingeschritten sei; als man aber jüngst einige Fähnchen in Frankreich und Savoyen habe ergänzen wollen, habe es der gegenwärtige Landvogt bei hoher Strafe verboten; sie, die V Orte, seien jedoch der Ansicht, daß dem Landvogt die Befugniß nicht zustehe, eigenmächtig etwas zu verbieten, was die Mehrheit der Orte erlaube; sie müssen diese Anzeige an Zürich machen, damit in Zukunft nicht ein Ort etwas verbiete, wozu die Mehrheit die Erlaubniß gegeben habe. Darauf rechtfertigt sich der Landvogt, daß er jene Mandate aufrecht erhalten habe, weil ihm keine Anzeige zugekommen sei, daß sie aufgehoben seien. Zürich seinerseits bemerkt, es glaube, daß der Landvogt sich genügend verantwortet habe; es halte übrigens dafür, daß Mandate, welche auf Tagsatzungen von den regierenden Orten gemeinsam berathen werden, nur durch gemeinsame Berathung und nicht einseitig von einer Mehrheit wieder aufgehoben werden können, denn sonst wäre ja Zürich offenbar im Nachtheil. **q.** (S. u. Rheintal). **r.** Der französische Gesandte, Herr von Sillery, eröffnet vor den Gesandten der XIII Orte: Des Königs Angelegenheiten haben eine glückliche Wendung genommen, denn er habe in der Normandie, in der Picardie, bei Senlis, bei Chartres, an der Seine und an der Marne seine Feinde geschlagen; wenn er noch Orleans eingenommen, werden sich auch Paris und die wichtigsten Städte des Königreichs ergeben; darum befremde es den König sehr, daß einige Orte ihm die Hilfe, die er zu Beschirmung seiner Person und seines Ansehens begehrt, verweigert, ja daß einige selbst seine Feinde in der Empörung wider ihn unterstützt haben. Der König sei durch die göttliche Vorsehung auf den

Thron gesetzt worden und daher unverletzbar und verehrungswürdig; wenn man nun aber die Unterthanen wider ihren natürlichen Fürsten unterstütze, so sei das wider die ausdrücklichen Gebote Gottes. Schon in dem ewigen Frieden stehe ausdrücklich, daß kein Theil des andern Feinde begünstigen dürfe, sondern daß jeder nach bestem Vermögen gegen dieselben einschreiten soll; ja selbst wenn kein Bündniß zwischen ihnen bestünde, so dürften sie nicht die Unterthanen eines benachbarten Fürsten wider ihren natürlichen Herrn unterstützen. Er wisse zwar wohl, daß die Eidgenossen durch schöne Versprechungen hinsichtlich ihrer Ansprachen verblendet worden seien, doch gelten alle solche Verschreibungen nichts, wenn sie nicht durch den König bestätigt seien. Der König habe die Erklärung abgegeben, daß er die ihm vorgeschlagenen Mittel zu Bezahlung seiner Schulden an die Eidgenossen angenommen und deren Vollziehung angeordnet habe; man soll aber wohl überlegen, daß die „Zerstörung“ Frankreichs, die man in diesem Krieg anstrebe, der geeignete Weg nicht sei, zur Bezahlung zu gelangen. Deswegen stelle er die dringende Bitte, man möchte das soeben Vorgebrachte wohl bedenken und auf alle Weise dem Übel zu begegnen suchen, damit ihnen nichts zur Last gelegt werden könne, ansonst er genöthigt wäre, vor Gott und der Welt sich wider alle Folgen, die aus diesem Übel entspringen würden, feierlichst zu verwahren, um, wenn es in der Folge nothwendig werden sollte, sich an dieser Protestation halten zu können; er hoffe aber, daß sie einen Beschluß fassen werden, der zur Ruhe, zu Nutz und Frommen der ganzen Christenheit und ihres Vaterlandes insbesondere gereiche. Sodann legt Zürich ein ihm zugekommenes Schreiben des Königs von Frankreich (Tours, 11. April) vor, worin derselbe sich bezüglich der ausstehenden Zahlungen entschuldigt. Nach Verdankung des königlichen Grusses wird dieser Vortrag und das Schreiben in den Abschied genommen. **s.** Die Gesandten der katholischen Orte sind der Ansicht, daß die Bünde mit dem Grauen Bund und dem Gotteshausbund wiederum erneuert werden sollten. Auf nächster Tagssazung zu Lucern, am 20. Juli, soll der Tag für den Bundesschwur angeetzt werden. **t.** Freiburg und Solothurn werden von den V katholischen Orten ersucht, ihre Gesandten auf den Tag zu Lucern am 20. Juli auch abzuordnen, indem die Zustände inner- und außerhalb des Landes eine gemeinsame Besprechung nöthig machen. **u** und **v.** (S. u. Thurgau). **w.** Vor gemeinen Eidgenossen eröffnet Scudier Benoyt, unter Vermeldung des Grusses von dem Grafen von Champlite, königlich spanischem Gubernator der Freigrasschaft Burgund, und vom Parlament und den Ständen zu Dôle, daß diese stets die freundschaftliche Gesinnung der Eidgenossen gegenüber der Grasschaft dankend anerkennen werden, daß es des Königs Wunsch und Begehr sei, daß endlich die streitige Ausmarchung zwischen der Freigrasschaft Burgund und dem Gebiete von Bern durch die XII Orte erledigt werde. Bern erwidert, daß auch es nichts lieber hätte, als wenn dieser Anstand auf gütlichem Wege beigelegt würde, daß es aber bei seiner früher gegebenen Antwort verbleiben müsse, nämlich daß beide Parteien einige aus den eidgenössischen Gesandten als Schiedleute bezeichnen sollten. Hierauf werden dem burgundischen Gesandten die freundschaftlichen Gesinnungen und Anerbieten seiner Committenten verdankt, mit der Erklärung, daß man bei den frühern Abschieden verbleibe. **x.** Zürich hatte an die V katholischen Orte in Betreff deren Aufbrüche nach Frankreich und Savoyen eine Zuschrift erlassen. Auftragsgemäß geben nun diese an Zürich folgende Antwort: Der erste Ausbruch sei in den Dienst der verbündeten katholischen Fürsten in Frankreich bewilligt worden, mit dem bestimmten Auftrag, sich nicht zu etwas Anderm gebrauchen zu lassen; gemäß ihres Bündnisses mit Savoyen haben sie dem Herzog fünf Fähnchen Knechte erlaubt, als Besatzung in seine festen Plätze. Sie haben bei beiden Aufbrüchen nicht die mindeste Absicht gehabt, der Eidgenossenschaft zu schaden, denn ihre Gesinnung sei stets, die Freiheiten derselben und die alten Bünde aufrecht zu halten und

jegliche Zwietracht zu vermeiden; sie nehmen Gott und die Welt zu Zeugen, daß sie stets bedacht gewesen, Friede, Ruhe und Einigkeit im Vaterland zu erhalten. Aus dem von ihren Obern erhaltenen Schreiben entnehmen sie, daß man glaube, die beiden Aufbrüche seien wider die Bünde geschehen; sie bitten aber, es möchte namentlich Zürich Jene nennen, welche solches sagen, damit sie sich desto besser verantworten können. Sie dürfen schließlich nicht verschweigen, daß in mehrern Orten das Gerücht gehe, daß man, wenn die V Orte wieder einen Aufbruch bewilligen sollten, dann in deren Land einfallen werde, und daß sonst allerlei Scheltungen gegen die V Orte geduldet werden. Zürich nimmt diese Antwort der V Orte in den Abschied. — Endlich wird jedes Ort beauftragt, strenge Verbote gegen Scheltungen und Schmähschriften zu erlassen; auch den Landvögten und zugewandten Orten wird von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht. **y.** Man berathet sich, wie man wohl den Krieg zwischen Savoyen und Bern beilegen könnte. Die V katholischen Orte sind ohne Instructionen. Es wird nun beschloffen, im Namen der XII Orte an den Herzog ein Schreiben zu erlassen, mit der Anzeige, daß man am 25. Juli dieser Sache wegen eine Tagfagung in Baden halten werde und daß bis dahin die Feindseligkeiten eingestellt werden möchten. Der Entwurf zu diesem Schreiben wird den V katholischen Orten in den Abschied gegeben, damit sie sich beförderlichst darüber entschließen, ob sie dazu auch stimmen. **z.** Es wird beschloffen, am 25. Juli in Baden wieder eine Tagfagung zu halten. **aa.** Der Statthalter von Rheinfelden überbringt von Erzherzog Ferdinand von Osterreich das Erbeinungsgeld für die Jahre 1588 und 1589. Jedes der XII Orte erhält 316 Gulden zu 15 Constanzer Bazen. **bb.** (S. u. Mendris). **cc.** Das abermalige Gesuch Nidwaldens um Schenkung von Fenstern und Ehrenwappen in sein neues Schützenhaus zu Stans wird in den Abschied genommen; ebenso ein gleiches Gesuch des Landammann Ruffi für sein neues Haus. **dd.** Obmann Keller von Zürich wünscht Zurückerstattung der Vorschüsse, welche er dem Boten, der ab letztem Tage an den Herzog von Savoyen abgeordnet worden, gemacht habe; es treffe auf jedes Ort 17 gute Gulden. Heimzubringen. **ee.** (S. u. Thurgau). **ff.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **gg.** Freiburg macht den V katholischen Orten die Anzeige, daß es von Zürich ersucht worden sei, den Frieden zwischen Savoyen und Bern vermitteln zu helfen, daß es aber ohne Zustimmung der V Orte nichts thun möchte. Dieses Zutrauen wird Freiburg verdankt, mit dem Bemerken, daß man auf dem Tage zu Lucern Antwort geben werde. **hh** und **ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** Die Landammänner Troger von Uri und Ruffi von Unterwalden machen die Anzeige, daß sich über hundert Banditen wohlbewaffnet in einem alten festen Schlosse auf mayländischem Gebiet, etwa zwei Stunden von Lauis am See verschanzt haben und von dort aus die Umgegend schädigen. Sie beantragen, man möchte mit dem „Herzog“ von Mayland unterhandeln, daß er dem Gubernator von Como befehle, mit dem nöthigen Kriegsvolk und Geschütz aufzubrechen, um in Gemeinschaft mit dem Kriegsvolk der Eidgenossen das Schloß zu Wasser und zu Land zu belagern, zu beschießen und einzunehmen und auf diese Weise die Banditen auszurotten. Uri wird nun beauftragt, mit Pompejus della Croce darüber Rücksprache zu halten. **ll.** Rechnungen über die Einnahmen von den Landvögten, aus den Geleitsbüchsen und an Zinsen (S. die betreffenden Landvogteien). **mm.** (S. u. Thurgau). **nn.** (S. u. Deutsche gem. Vogt. überh.). **oo.** (S. u. Sargans). **pp.** (S. u. Thurgau). **qq.** Der Commenthur von Alshausen hatte letztes Jahr seine Güter und Einkünfte in der Grasschaft Kyburg beschreiben lassen, wobei es sich unter Anderm ergeben hat, daß ein Behuten daselbst zu dem dem Spital St. Anton zu Ugnach eigenthümlichen Ruffikonerehnten gehöre. Da nun dieser Behuten nur in Gegenwart beider Parteien beschrieben werden kann, begehrt Obmann Keller, Schwyz und Glarus möchten ihren Amtmann zu Ugnach

beauftragen, bei der nächstens stattfindenden Beschreibung dieses Ruffikonzerzehntens gegenwärtig zu sein.
rr. (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	nn. Art. 80. Rechts- und Gerichtssachen.	
Landgraffschaft Thurgau.	i. Art. 118. Abzug.	hh. Art. 466. Stifte und Klöster.
	u. " 556. Stifte und Klöster.	ll. " 659. Locales.
	v. " 272. Kirchl. u. Glaubenssachen.	mm. " 14. Justizsachen.
	cc. " 273. Kirchl. u. Glaubenssachen.	pp. " 15. Justizsachen.
Landvogtei Rheinthal.	n. Art. 17. Justizsachen.	q. Art. 48. Niederlassung.
Grasschaft Sargaus.	b. Art. 45. Justizsachen.	oo. Art. 49. Competenzanstände.
	c. " 53. Fall.	
Grasschaft Baden.	d. Art. 78. Polizeiliches.	k. Art. 179. Locales.
	e. " 91. Zurzacher Markt.	rr. Art. 203. Verschiedenes.
Landvogtei Freiamter.	a. Art. 27. Rechts- und Gerichtssachen.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	ff. Art. 59. Rechts- und Gerichtssachen.	
Landvogtei Lauis.	h. Art. 141. Straffjustiz.	
Landvogtei Mendris.	hh. Art. 417. Heimathrecht.	
Landvogtei Luggarus.	f. Art. 128. Straffjustiz.	
Landvogtei Mainthal.	l. Art. 418. Besteuern.	m. Art. 382. Justiz.

mm aus dem Zürichexemplar § 6; — zweiter Satz von **cc**, ferner **nn**, **oo**, **pp** und **qq** aus dem Exemplar des Rationarsarchivs in Aarau §§ 9, 12, 17, 22, 35; — **rr** aus dem Landesarchiv von Innerrhoden.

102.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1589, 1. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 122.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtbenner. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter, Bannerherr. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; N. Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Johannes Rosacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug (Abwesend).

n. Gemäß des jüngst zu Gersau ausgegangenen Abschiedes*) wurde dieser Tag ausgeschrieben, um über eine Antwort an Zürich sich zu berathen auf dessen Zuschrift in Bezug auf das von den katholischen Orten

*) Diesen Abschied konnten wir nicht auffinden. Man sehe übrigens Note zu Abschied 125.

nach Frankreich gesendete Kriegsvolk. Obschon man diese Zuschrift Zürichs einer gebührenden einläßlichen Antwort wohl werth hält, so wird doch in Betracht der gegenwärtigen Zeitumstände für besser erachtet, die Antwort durch die gerade in Baden versammelten Boten geben zu lassen, bis man bessere Gelegenheit gefunden, von diesem und anderm weitläufiger zu reden. Es wird daher diesen Boten aufgetragen, den Boten von Zürich zu antworten: Der Ausbruch in den Dienst der katholischen Bundesfürsten in Frankreich sei mit der ausdrücklichen Bedingung bewilligt worden, daß die Leute nicht anders als gemäß Instruction gebraucht werden; in dieser aber seien weder Bern noch andere benannt worden. Die katholischen Orte haben noch stets Bündnisse, Verträge und Landfrieden Jedermann redlich gehalten und werden es noch ferner thun, wenn man gleiches gegen sie beobachte. Der Ausbruch nach Savoyen sei bewilligt worden, um dem Herzog als Besatzung in seinen festen Plätzen zu dienen, und sie seien hiezu befugt und gemäß Bündniß verpflichtet gewesen. **b.** Auf den Bericht der Gesandten von Schwyz über die zu Zürich ausgestoßenen Drohungen gegen die V Orte werden die in Baden befindlichen Gesandten beauftragt, Zürich darüber zur Rede zu stellen. **c.** Da Zürich aus den Klöstern in den gemeinen Vogteien die Rosse zur vorhabenden Kriegsrüstung in Anspruch nimmt, so sollen die Boten zu Baden dagegen Einsprache erheben. **d.** Der Gesandte von Zürich hat lezthin zu Uri gedroht, seine Herren seien noch allein stark genug, die fünf Orte zu überfallen, „dann sy habents vor ouch than.“ Uri soll nun darüber Kundtschaften aufnehmen und diese den Gesandten in Baden zuschicken. **e.** In Betreff der von Mayland für den Nothfall versprochenen Hülfe und Bezahlung der verfallenen spanischen Pension werden abermals dringende Schreiben erlassen. Auch mit dem Runtius wird die nöthige Rücksprache gehalten. **f.** Der Vorschlag, durch eine Botschaft der V Orte den Grafen von Ems um ein getreues Aufsehen zu bitten, wird ad referendum genommen.

103.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1589, 17. Juli (7. Juli alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 131. C. 26. Staatsarchiv Bern: Evangel. Absch. B. 337.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; (Hans Konrad) Escher, Landvogt, beide des Raths. Bern. (Abraham) von Grafenried, Statthalter; (Anton) von Grafenried, Venner. Basel. Remigius Fäsch, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister.

Bern hatte die Städte Zürich, Basel und Schaffhausen sammt andern Orten schriftlich und mündlich benachrichtigt, aus welchen Gründen es genöthigt sei, mit seinem Panner und seiner Heeresmacht gegen den Herzog von Savoyen aufzubrechen, mit der Bitte um ein getreues eidgenössisches Aufsehen. Daher ist man nun zu einer Berathung zusammengelassen, damit im Fall der Noth, wenn die Mahnung geschehen sollte, der Zuzug in guter Ordnung vor sich gehe und man sich auch in andern Beziehungen, besonders des großen Geschüzes halber, zu verhalten wisse. Nachdem die bernischen Gesandten den drei Orten für ihre anerbundene Bereitwilligkeit angemessen gedankt und sie ebenmäßig der Treue und Bereitwilligkeit Berns versichert hatten, berichten sie über den gegenwärtigen Stand der Dinge und bitten, in dieser wohlwollenden Gesinnung fernerhin

zu verharren. Worauf die Gesandten der drei Städte die Versicherung erneuern, daß ihre Herren und Obern, wie es redlichen Eidgenossen zukomme, das halten werden, was sie versprochen haben, so wie denn jedes Ort auch schon seine Maßregeln für den Fall der Noth getroffen habe. Es habe nämlich Zürich vier Fähnchen von 1200 Mann (darunter über 150 Schützen und „vff 400 bezügter vngfarlich“) gerüstet, Basel ein Fähnchen von 400 Mann (worunter an Musketen und andern Schützen kein Mangel sei) und Schaffhausen auch ein Freifähnchen von 300 Mann (unter denen 100 Bewaffnete und die übrigen wo möglich ebenfalls Schützen seien). Bezüglich des Anzugs dieser Hülfstruppen wünscht Bern, es möchte jedes Ort ihm bei Zeiten seine allfälligen Begehren kund thun und Anordnungen treffen, damit betreffs des Vor- und Nachzugs und des Sammlungsortes keine Irrung entstehe. Da Bern und auch die Stadt Genf mit grobem Geschütz so versehen sind, daß sie es nicht für nöthig halten, dergleichen von den andern Orten mitzuführen zu lassen, so ist man allseitig damit einverstanden, daß die andern Orte der Mitführung von Geschütz überhoben sein sollen. In Bezug auf die Anregung, wie es mit der Erwählung eines Obersten und den andern zu einem Kriegsregiment erforderlichen Amtleuten und Sachen zu halten sei, will man jezt nichts festsetzen, weil dieses füglich erst dann geschehen kann, wenn der Auszug wirklich vor sich gegangen ist. Dabei versieht man sich, es werde Bern für den Fall der Noth Glarus, auch Solothurn, welche man neben andern Orten gern bei diesem Geschäft haben möchte, dergleichen die III Bünde und Wallis zur Mitwirkung zu veranlassen wissen.

104.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1589, 22. Juli (an St. Maria Magdalenenstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschnitte G. 125. Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannergerr; Sebastian Feer, Pannergerr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtführer, alle des Raths. Uri. Sebastian Ruhn, Ritter, Pannergerr; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Michael Schriber, Statthalter. Unterwalden. Johannes Rosacher, Landammann, und Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannergerr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paulus Heinrich,*) des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Hans Meyer, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. In Bezug auf die Beschwerde Nidwaldens gegen Obwalden verlangen die Gesandten des letztern eine Copie der Beschwerdeschrift, weil darin einige Punkte vorkommen, worüber sie nicht instruiert sind. Beide wünschen endlich einen Vörtischen Tag, der ihnen gern bewilligt und auf den 7. August angeetzt wird, in der Hoffnung, daß sie sich daselbst vergleichen werden, denn die Anstände betreffen nicht Obrigkeit gegen Obrigkeit, sondern einzelne unruhige Personen, „die ohne bevelch vnd wüssen der Oberkeitten ettwan sich verschossen.“ b. Auf

*) In einigen Exemplaren steht irrig Seiler.

letztem Tage zu Baden hatten die Boten Freiburgs an jene der V Orte berichtet, was von Zürich in Betreff der Friedensunterhandlungen zwischen Savoyen und Bern gemeldet worden, und dabei die V Orte um Rath ersucht. Nun wird Freiburg sein brüderliches Vertrauen verdankt, mit der Versicherung, daß die V Orte in jeder Noth mit Gut und Blut ihm beistehen werden. Betreffend die Sache selbst, so halte man dafür, daß Freiburg, wenn Zürich sein Ansuchen erneuern sollte, ausweichende Antwort geben möge, weil man ja nicht wisse, wer eigentlich den Krieg führe; sollte dann über die Sache auf einem gemeinen Tage Anzug gemacht werden, so möge Freiburg sich zu den V Orten halten. **c.** Dem Herzog von Nemours wird für seine vom 3. Juli datirte freundschaftliche Zuschrift, worin er seine guten Dienste anbietet und über die Verstärkung der katholischen Bundesfürsten in Frankreich berichtet, gedankt. **d.** Man erachtet für heilsam, daß die VII katholischen Orte in dieser gefährvollen Zeit brüderlich zusammenhalten und getreues Aufsehen auf einander haben. Daher will man an der jüngst beschlossenen Übereinkunft und namentlich am Bündniß von 1586 festhalten. **e.** Auf künftigen Tag zu Baden sollen die Gesandten über folgende drei Punkte instruirt werden: 1. bezüglich Einsetzung des Aurelius Poccobello auf die Propstei bei St. Anton zu Lauis; 2. betreffend die Art und Weise der Liberirung von Todtschlägern in den ennetbirgischen Vogteien; endlich 3. wegen der Kostenforderung des Obmann Keller von Zürich für die Botschaftschikung an den Herzog von Savoyen wegen Bern. **f.** In Betreff des auf dem Tage zu Baden beschlossenen Schreibens an den Herzog von Savoyen, wozu die Boten der V Orte damals nicht stimmen können, wird nun vereinbart, dasselbe an den Landschreiber zurückzusenden und, wenn man in den Fall kommen sollte, den übrigen Orten antworten zu müssen, einstimmig zu erklären, daß man nicht wisse, ob Bern oder der König von Frankreich den Krieg führe, daher es auch ungewiß sei, ob man demselben damit diene, zumal früher einmal Bern in einer ähnlichen Sache sein gestelltes Verlangen in Abrede gestellt habe. **g.** Da der französische Ambassador einen die V Orte beleidigenden Vortrag zu Baden gehalten hat, so wird an ihn geschrieben, man werde auf künftigen Tage zu Baden sich gebührend verantworten und die Verantwortung, auch wenn er sich nicht einfinden sollte, nichts destoweniger vor gemeinen Eidgenossen eröffnen. **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Freie Ämter). **n.** (S. u. Luggarus). **o.** Uri wird nochmals beauftragt, sich bei vertrauten Personen zu erkundigen, wie die Erneuerung des Bundes mit den Bündnern in Behandlung zu nehmen sei, und darüber beförderlichst zu berichten. **p.** (S. u. Rheinthal). **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Engelberg). **s.** Uri soll nicht vergessen, für die von ihm geschenkten Fenster und Wappen in die neuerbaute Wirthschaft zum Falken in Lucern auf dem Tag zu Baden 3 Kronen zu bezahlen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

i. Art. 557. Stifte und Klöster.

q. Art. 558. Stifte und Klöster.

l. „ 490. Stifte und Klöster.

p. Art. 54. Güterverkauf.

Landvogtei Rheinthal.

h. Art. 150. Stifte und Klöster.

Grafschaft Baden.

m. Art. 111. Geistliche.

Landvogtei Freiamter.

k. Art. 220. Geistliche.

Vier ennetb. Vogt. überh.

n. Art. 287. Geistliche.

Landvogtei Luggarus.

r. Art. 50.

Schirmvogtei Engelberg.

Die Gesandten aus dem Schwyzereemplar ergänzt.

Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1589, 25. Juli (St. Jakobstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede DD². 341. — Sammlung der nicht gebund. Abschiede.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Bannerherr, Obmann und des Raths. Bern. (Abwesend). Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sefelmeister und des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, Landammann, Bannerherr; Rudolf Neding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Kofacher, Landammann, von Obwalden; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Christen Iten, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann; Fridolin Hässi, Ritter, des Raths. Basel. Hans Jakob Oberried, Bannerherr; Remigius Fäsch, beide des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sefelmeister; Hans Meyer, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** (S. u. Lavis). **c.** Der französische Ambassador, Herr von Sillery, schreibt an die zu Baden versammelten Gesandten der XIII Orte unterm 24. Juli: Verhindert, die gegenwärtige Tagfagung zu besuchen, bitte er, die Eidgenossen möchten wohl bedenken, was aus den früher erwähnten Unordnungen erfolgen könnte und mit ihrer bekannten Vorsicht zu Werke gehen. Die Gesandten der V katholischen Orte geben ihre Verantwortung auf den Vortrag, welchen der französische Ambassador auf letzter Jahrrechnung gehalten, schriftlich in den Abschied. — Das Alles wird in den Abschied genommen. **d.** In Bezug auf den Krieg zwischen Savoyen und Bern wird, da man nicht weiß, ob Bern diesen Krieg für sich oder im Namen des Königs von Frankreich führt, von den Gesandten der XII Orte an Schultheiß und Rath der Stadt Bern am 27. Juli folgendes Schreiben erlassen: Man sehe mit Bedauern, daß zwischen Bern und Savoyen ein Krieg ausgebrochen sei, habe daher diesen Tag ausgeschrieben, um die Mittel zu berathen, wie die Feindseligkeiten beigelegt und Ruhe und Einigkeit im Vaterland erhalten werden könnten; da man aber nicht wisse, ob die eidgenössische Vermittlung Bern angenehm wäre, so bitte man um beförderliche Mittheilung seiner Gesinnung. Darauf antwortet Bern mit Zuschrift vom 29. Juli: Viele Handlungen der herzoglichen Räte und Amtleute, namentlich aber die angezettelte Verschwörung zu Lausanne haben Bern veranlaßt zu den Waffen zu greifen; hätte es minder schädliche Mittel zu seiner Sicherheit gekannt, würde es den Krieg unterlassen haben, denn im verfloffenen Januar habe es eine gemein-eidgenössische Tagfagung ausgeschrieben und nach eröffneter Klage um ein getreues Aufsehen gebeten, den Erfolg aber kenne man aus dem Abschiede; auch vom Herzog habe es immer schlechten Bescheid erhalten, übrigens zeigen die damaligen Verhandlungen, wie weit die gegenseitigen Präntensionen von einander abweichen; inzwischen habe es nichts dagegen, wenn die Eidgenossen einen Frieden zu vermitteln versuchen und ihm die Artikel schriftlich zustellen. Am 31. Juli wird an Bern geantwortet: Man könne die Vergleichungsartikel noch nicht übersenden, weil man bisher vom Herzog von Savoyen noch keinen Anlaß bekommen habe und nicht wisse, was er zu thun gesonnen sei. Damit aber die Sache zu einem erwünschten Ziele gelange, habe man beschlossen, eine Gesandtschaft von sechs Orten an den

Herzog abzuordnen, welche am 6. August sich zu Bern einfänden, dort das Nöthige besprechen und dann an den Herzog abgehen soll. Sollte Bern die Absendung dieser Gesandtschaft nicht gefällig sein, so möge es darüber sogleich nach Zürich berichten. Dieses Alles soll ad referendum genommen werden, damit jedes Ort seine Gesandten ernennen könne. Auch die Frage, wer die Kosten dieser Gesandtschaft zu tragen habe, wird in den Abschied genommen. **e.** Landammann Troger von Uri meldet den Gesandten der katholischen Orte, daß der Tag für die Bundeserneuerung mit Wallis auf den 4. September nach Altorf angesetzt sei. **f.** Solothurn macht die Anzeige, daß es täglich Berichte erhalte, wie die Angelegenheiten des Königs von Frankreich von Tag zu Tag sich besser gestalten, dagegen die der vereinigten Fürsten sich verschlimmern, und daß es Solothurn herzlich leid thun würde, wenn den Truppen der katholischen Orte dajelbst etwas begegnen sollte. Es stelle daher die Bitte, es möchten benannte Orte die Zhrigen heimberufen, denn es sei das das beste Mittel, um den Krieg von den Gränzen fern zu halten und die vorhabende Friedenshandlung zwischen Savoyen und Bern zu einem erwünschten Resultate zu bringen. Von den V katholischen Orten wird Solothurn diese freundschaftliche Ermahnung verdankt, gleichzeitig aber in den Abschied genommen. **g.** Auf das Gesuch der Gesandten von Schwyz um eine Verwendung in Lyon, damit die dajelbst befindlichen Fähnchen für ihre Anforderungen, herrührend vom Gasconnerzuge, bezahlt werden, wird entsprochen. Freiburg wird mit der Ausfertigung der nöthigen Schreiben beauftragt. **h.** Der Antrag von Schwyz, über Mittel und Wege sich zu berathen, damit die eidgenössischen Truppen, welche in Frankreich in beiden Lagern stehen, nicht an einander gerathen und einander zu Grund richten, indem auf beiden Seiten viel gute katholische Eidgenossen sich befinden, wird von den VII katholischen Orten in den Abschied genommen. **i.** Lucern stellt das Gesuch um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in die neu erbaute Kirche zum hl. Kreuz im Entlebuch. Heimzubringen. **k.** Uri wird beauftragt, in der V katholischen Orte Namen an den Obern und den Gotteshausbund in Bünden in Betreff Erneuerung der Bünde zu schreiben und dann die erhaltene Antwort den andern Orten mitzutheilen. **l.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **m.** u. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Pannerherr Keller von Zürich begehrt von den Orten, welche mit ihrem Betreffniß von 17 Gulden an den Botenlohn nach Savoyen noch im Rückstande sind, daß sie diese ihm endlich zustellen. Wird in den Abschied genommen. **p.** Als Gesandte für die Friedensvermittlung zwischen Bern und Savoyen werden bezeichnet: Pannerherr H. Keller von Zürich, Sekelmeister J. Holdermeyer von Lucern, Landammann H. J. Troger von Uri, Ritter F. Hässi von Glarus, Pannerherr H. J. Oberried von Basel, Sekelmeister M. Gottrau von Freiburg und Burgermeister H. K. Meyer von Schaffhausen. Als Tag der Abreise nach Bern wird der 10. August bestimmt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Gemeine deutsche Vogt. überh.

l. Art. 142. Gotteshäuser.

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 119. Abzug.

m. Art. 274. Kirchliches u. Glaubenssachen.

nn. „ 559. Stifte und Klöster.

Landvogtei Lanis.

b. Art. 379. Bischof von Como.

Zu **e.** Verantwortung der V katholischen Orte auf den schmählichen, beleidigenden Vortrag des französischen Ambassadors, Herrn von Sillery, den er auf der Jahrrechnung zu Baden vor gemeiner Eidgenossenschaft Rathsgesandten gehalten hatte. — Sie haben diese schwere Beleidigung durch nichts verdient und haben sich vom Ambassador eines solchen nicht versehen, da ihm gemäß des Geleites, welches er von den Ständen erhalten habe, sich anderst zu benehmen anstanden

wäre. Derselbe habe erstlich gemeldet, daß ihm der König befohlen habe (ob dieses wahr sei, lassen sie auf sich beruhen), gemeinen Orten sein Befremden auszudrücken, daß einige unter ihnen (die V Orte damit meinent) in dem jüngst geworbenen Aufbruch ihm ihre Hülfe abgeschlagen, dagegen seine widerspänstigen Unterthanen unterstützt haben. Darauf müssen sie erwidern, daß sie ihren Zuzug zu den vereinigten katholischen Fürsten und Ständen in Frankreich aus rechtmäßigen Ursachen gethan haben, wie aus ihrer damals abgegebenen Declaration zu ersehen sei. Sie stellen vor allem aus in Abrede, daß sie die Empörung in Frankreich begünstigen; wer aber an all' dem Jammer die Schuld trage, wisse die ganze Welt und auch der Ambassador wüßte es, wenn er es offen gestehen wollte oder dürfte. Dem die französischen Angelegenheiten bekannt seien, müsse ohne Scheu zugeben, daß dieselben von der Zeit der Versammlung der Reichsstände bis zur „jämmerlichen Blässischen Execution“ zur Hoffnung berechtigten, die Ruhe werde in ganz Frankreich bald zurückkehren, und es wäre dieß geschehen, wenn die klägliche That nicht so „gächling“ und unverhofft erfolgt wäre. Wer nun nicht taub oder blind sei, der müsse bekennen, daß die, denen man die Ursache der gegenwärtigen Empörung beimist, am allerwenigsten daran schuldig seien. Weil dann die vereinigten katholischen Fürsten und Stände gesehen, wie man ihnen unverschuldet nachgestellt und alle Mittel versucht habe, sie und die katholische Religion zu unterdrücken, so haben sie die katholischen Orte um Hülfe angerufen, was letztere ihnen nicht haben abschlagen können und wozu sie als freie Katholiken wohl befugt gewesen. Der König und auch der Ambassador behaupten zwar stets, daß er auf nichts anderes bedacht sei, als die katholische Religion in seinem ganzen Reich zu erhalten und zu befestigen; wenn dem also sei, wie könne man es denen, welche dasselbe anstreben, übel nehmen, oder warum verfolge man die, welche den wahren Glauben zu schirmen bestrebt seien und schon so oft Leib und Leben, Gut und Blut für dasselbe und für den König eingesetzt haben, und warum wolle man die verlästern, welche dieser christlichen Meinung auch seien? Wenn sodann der Ambassador melde, der König sei durch die Vorsehung Gottes auf den Thron gesetzt, sei als ein Heiligthum vom Himmel herabgesandt, so haben sie darauf nicht viel zu antworten, sondern das Urtheil stehe bei Gott und darüber könne jeder denken, wie er es verstehe oder „appassionirt“ sei. Es bedünke aber die katholischen Orte, die Behauptung, die Könige mögen handeln, wie sie wollen, man solle sie nichts desto weniger in hohen Ehren halten, sei „zimlich schimpflich“ und der Ambassador wahre damit seines Fürsten Reputation schlecht, indem er dessen Thun und Lassen der Welt verdächtig mache. Der Ambassador spreche auch von Übertretung der Gebote Gottes und von dem großen Unglück, welches den Übertretern derselben folge. Wenn er damit die V Orte meine, so lassen sie jeden Rechtsverständigen darüber urtheilen, ob dieses nicht besser auf jene anzuwenden wäre, welche ihre Hände mit unschuldigem katholischem Blut besleken und die Katholiken verfolgen, die sie billiger schirmen und lieben sollten. Sie können nicht finden, daß Gott je Regierungen bestraft habe, welche seine göttliche Ehre, seinen Namen und Glauben verfochten, fromme Christen wider unbillige Bedrängung beschirmt und die Gerechtigkeit gehandhabt haben, wohl aber jene, welche das Gegentheil gethan. Was sodann der Ambassador hervorziehe von Unterstützung benachbarter Stände, vom ewigen Frieden und wie sehr man der Krone Frankreich verpflichtet sei, so erwidern sie, daß sie den ewigen Frieden („wöllcher dann uff die ständ, so die Cron erhalten müssen, luttet vnd begründet“) keineswegs verletzt, noch weniger die Pflichten gegenüber der Krone Frankreich außer Acht gelassen, sondern eher zu viel und mehr, als wozu sie verpflichtet gewesen, gethan haben; denn wie tapfer und treu sie schon so lange zu dieser Krone Gut und Blut gesetzt, wie wenig man dagegen ihnen gehalten, wie man sie um die treue Mannshaft und das dargestreckte Gut gebracht, gleich als ob man sie muthwillig hätte verderben wollen, wovon übrigens viel zu sagen wäre, dieses alles sei Gott und der Welt bekannt und bedürfe keiner weitem Erörterung, und man finde, der Ambassador hätte besser gethan, davon zu schweigen. Übrigens müssen sie sich höchlich verwundern, daß nur die Katholischen jetzt so unrecht sollen gehandelt haben, während man ihnen früher Brief und Siegel über ihr Wohlverhalten gegeben habe. — Was dann das Ausbleiben der Zahlungen anbetreffe, so bemühe sich der Ambassador, dasselbe ganz andern Ursachen zuzuschreiben und den wahren Sachverhalt zu „verblümen.“ Er gebe zu verstehen, wie die Sache auf guten Wegen gewesen, aber durch einige Gesandten verhindert worden. Hierüber wäre nun viel zu sagen, welcher große Ernst und Wille gewesen, zu bezahlen, welche Summen man in wenigen Jahren aufgenommen unter dem Vorwand, die Zahlungen an die Eidgenossen zu leisten, wie aber das Geld anderswohin verwendet und verschwendet worden, als zum Krieg, was man doch gern glauben machen wolle. Wie man die Eidgenossen stets hingezogen und sie im größten Mangel und Schaden habe stecken lassen, sei bekannt und lasse sich mit keiner Farbe verstreichen oder vertuschen. Wenn der Ambassador auf Leute anspiele, welche die Gesandten

sollen verhindert haben, so sei er es der Wahrheit schuldig, dieselben zu nennen, damit sie sich verantworten können. Wenn endlich der Ambassador sage, man hätte sollen gemeinsam in Frankreich vermitteln helfen, so halte man dagegen dafür, dieses wäre denen zu verweisen, welche den Krieg veranlaßt und gewaltthätig ihr eigen Haus angezündet und Frankreich dadurch in so großen Jammer gestürzt haben; übrigens habe man sie nie um Vermittlung angesprochen, ansonst sie gebührenden Bescheid gegeben hätten. Schliesslich müssen sie sich über die trostige Protestation des Ambassadors und dessen Drohung, daß sie an dem Übel in Frankreich die Schuld tragen, zum höchsten beschweren und gleichfalls dagegen protestiren; sie werden auch seiner Zeit mit ihren höchsten Gewalten darüber berathen, was zur Rettung ihrer Ehre und bezüglich der Verletzung des Belehrens, derer der Ambassador sich so frevelhaft schuldig gemacht, weiter zu thun oder zu lassen sein möchte. — Actum (Lucern) 22. Juli 1589.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

106.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1589, 27. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede IV, 603, 590. Staatsarchiv Zürich.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Rainthal.

e. Art. 32. Verschiedenes.

i. Art. 3. Kammerrechnungen.

f. „ 33. Verschiedenes.

h. Art. 71. Verwaltung im Allgem.

Landvogtei Luggarus.

d. Art. 84. Landrechtsfachen.

k. „ 58. Rechnungsfachen.

e. „ 57. Rechnungsfachen.

g. „ 266. Zölle.

Landvogtei Rainthal.

a. Art. 419. Beisteuern.

l. Art. 369. Rechnungsfachen.

b. „ 383. Justizfachen.

h aus dem Exemplar des Zürcherarchivs.

107.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1589, 8. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 130.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtführer, alle des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter, Pannerherr; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann; Rudolf Rebing, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Hofacher, Landammann; Kaspar Jakob, alt-Landammann; Kaspar Jöri, Statthalter, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter,

Landammann; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Gotthard Schmid, Ammann.

a. Zuerst nehmen die vier andern Orte die Beschwerden und Antwortschriften Nid- und Obwaldens in deren Streithandel in Berathung. Nach reiflicher Überlegung wird den Parteien das Project zu einem Vertrage in den Abschied gegeben, welcher von diesen verdankt wird. — Beilage 5. **b.** Lucern macht Anzug, es werde das Gerücht ausgestreut, als ob es den Hugenotten, dem König von Navarra und den Andern, welche den Krieg gegen die Katholiken in Frankreich führen, besseres Glück wünsche als den katholischen Waffen, ferner, daß es mit den katholischen Eidgenossen in französischen Diensten schlimm stehe. Durch solche Reden werde das Volk aufgeregt, weshalb Lucern die Verbreitung solcher Gerüchte bei strenger Strafe verboten habe. Es bitte nun, man möchte dieses in den Abschied nehmen und ähnliche Verbote erlassen. **c.** Herr von Pressy, Gesandter des Herzogs von Savoyen, macht im Namen seines Fürsten freundschaftliche Anerbietungen. Es wird ihm dafür gedankt und sein Vortrag in den Abschied genommen. **d.** Es wird beschlossen, Jene nicht anzuhören, welche von Ort zu Ort herumziehen, um Stimmen für sich zu gewinnen, dabei aber die Stimmen von beiden Obrigkeiten zu Ob- und Nidwalden nicht auflegen. **e.** Dem alt-Statthalter zu Laus, Hans Jakob Kovia, wird ein Verwendungsschreiben an den Landvogt daselbst ertheilt; ein anderes dem Ammann Schmid von Zug und dem Kaspar Hegglin von Meyenberg an den Landschreiber in den Freien Ämtern. **f.** Es soll jedes Ort sich entschließen, was man in Betreff der Vorräthe und der Verwaltung in den Klöstern bei den übrigen regierenden Orten vorbringen wolle. **g.** Zum Bundesschwur mit Wallis soll jedes Ort auf den 4. September zwei Gesandte nach Uri senden. **h.** Da der Tag für Erneuerung des Bundes mit dem Obern Grauen Bund auf den 10. August alten Kal. nach Planz angesetzt worden ist, so soll Uri, sobald es den Bescheid aus Bünden erhalten haben wird, davon an die andern Orte Mittheilung machen. **i.** Sotthurn wird für den zu Baden gehaltenen Vortrag gedankt. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

k. Art. 560. Stifte und Klöster.

Schirmvogtei Engelberg.

l. Art. 51.

108.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1589, 16. August (Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede DD⁹. 358.

Gesandte: Lucern. Landvogt Krus; Stadtfähnrich Krepfinger. Uri. Hauptmann Peter Zauch; Bogt „Döster“ (Euster). Schwyz. Landammann Schorno, Ritter; Ammann Reding. Unterwalden. Landvogt Jöri, von Obwalden; Ammann Waser, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Elfinger.

a. Unter Bezugnahme auf den vom Gesandten des Herzogs von Savoyen auf letztem Tage zu Lucern gehaltenen Vortrag und in Folge des Schreibens der in savoyischen Diensten befindlichen Hauptleute der fünf

Fähnchen wird für rathsam erachtet, daß Lucern in der V Orte Namen an den Herzog schreibe, es seien die fünf Fähnchen als Besatzung in die Festungen begehrt und bewilligt worden; die Anschuldigung Zürichs, als seien diese Knechte wider Bern gebraucht worden, sei auf dem Tage zu Baden widerlegt worden, daher könne man einstweilen nichts Anderes thun, als bei der gegebenen Antwort verbleiben. **b.** Schwyz eröffnet, Graf Karl Ludwig von Sulz habe sich verschiedener Bedrückungen gegen die Gotteshausleute der Propstei zu St. Gerold, welche „ein Glied“ des Klosters zu Einsiedeln sei, schuldig gemacht; mehrfache mündliche und schriftliche Reclamationen haben keinen Erfolg gehabt und zuletzt habe der Graf das Recht vor den Kaiser dargeschlagen, wozu man sich habe verstehen wollen; nichts destoweniger habe er nun einige der Propstei angehörende Personen ins Gefängniß gelegt. Da nun die Sache keinen längern Verzug erleiden dürfe, so bitte Schwyz um Rath und Hilfe. Lucern wird daher beauftragt, in der übrigen vier Orte Namen an den Grafen in freundlichem, aber doch ernstem Tone zu schreiben, er möchte beim Rechtsbot verbleiben und inzwischen keine Thätlichkeiten vornehmen. **c.** (S. u. Baden). **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Die getroffene Verabredung in Betreff des Bundesschwurs mit Wallis, nämlich am 10. (recte 4.) September zu Uri sich einzufinden, wird in Kraft belassen. **f.** Der Gotteshausbund will sich in eine Erneuerung des Bundesschwurs einstweilen nicht einlassen, dagegen hat der Obere Bund den Tag für Erneuerung des Bundes auf den 16. September angesetzt mit der Bemerkung, daß er gern sähe, wenn Glarus auch mitstimmen würde. Wird ad referendum genommen. **g.** Der spanische Gesandte, Pompejus della Croce, spricht die Erwartung aus, daß man ihm Anzeige mache, wenn man den Bundesschwur mit dem Obern Bund erneuern werde, „wyl man sich mit Jr Majestät verpündt von wägen des Herzogthumb Meylandts“; denn die Bündner dürfen sich mit keinem Fürsten, Herrn oder einer Gemeinde in ein Bündniß einlassen, das dem Herzogthum nachtheilig wäre.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

d. Art. 16. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

e. Art. 104. Kirchliches und Glaubenssachen.

109.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1589, nach 21. August.

„Den bestimmbten Tag gan Brunnen vns 3 Orten des Probsts von Ablech will im (man) den Tag besuochen mit dem Beuelch, mit den übrigen Orten zuthun vnd lassen. Ist Landtammann Waaser Bott vnd Jacob am Bauwen auch mit Ime verordnet.“ (Rathschlag im Nidwaldner Räthe- und Landleutenprotokoll vom 21. August 1589). — Der Abschied fehlt.

110.

Conferenz der VII katholischen Orte, sammt Glarus und Appenzell.

Lucern. 1589, 5. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 133.

Gefandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Ulrich Dulliker, Benner; Jost Holdermeyer, Sefelmeister. Uri. (Abwesend). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Ulrich Aufdermauer, des Raths. Unterwalden. Johannes Kofacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Burlauben, Ammann. Glarus. Hauptmann Fridolin Hässi, Ritter, des Raths. Freiburg. Hauptmann Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sefelmeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jalo vom Staal, Stadtschreiber. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Lucern hatte diesen Tag ausgeschrieben, theils wegen der Regierungsveränderung in Frankreich, theils wegen der Lage der daselbst befindlichen Truppen der katholischen Orte, theils endlich wegen der rückständigen Zahlungen. Auf höhere Genehmigung hin wird nun beschlossen, an die vier Obersten zu schreiben und von ihnen einen gründlichen Bericht über alle Verhältnisse und über ihre Lage einzufordern und sie zu ermahnen, fest zusammen zu halten. Binnen acht Tagen soll jedes Ort seinen Bescheid darüber nach Lucern schicken. **b.** Dem Oberst Reding von Schwyz und Schultheiß Heid von Freiburg wird ein Verwendungsschreiben an die Stände in Burgund ertheilt, betreffs ihrer Anforderungen. **c.** Auf Anregung Solothurns wird der savoyische Ambassador ersucht, für Entschädigung eines durch savoyische Kriegerleute ausgeplünderten Solothurners sorgen zu wollen. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** (S. u. Baden). **f.** (S. u. Sargans). **g.** Da der Gotteshausbund sich weigert, den Bund mit den katholischen Orten ohne Mitwirkung von Zürich und Glarus zu beschwören, so will man am 15. September zu Uri berathschlagen, wie man sich in Planz benehmen wolle, damit keine Unruhen entstehen. **h.** Es sollen in allen Orten Mandate erlassen werden gegen die überhand nehmenden, in Italien fabricirten schlechten Münzen, als gelöthete Franken, falsche Schillinge, Silberkronen, Döschler, Walliser Kreuzer u. dgl. **i.** Lucern wird bevollmächtigt, je nach Umständen an den Herzog von Savoyen und die dortigen Hauptleute in Betreff der fünf Fähnchen nochmals zu schreiben. **k.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Grasschaft Sargans.	f. Art. 23. Zinse etc.
Grasschaft Baden.	e. Art. 105. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Luggarus.	d. Art. 303. Stifte und Klöster.
Schirmvogtei Engelberg.	k. Art. 52.

111.

Bundeseerneuerung der VII katholischen Orte mit Wallis.

Altorf. 1589, 5. September.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Vogt Niklaus Krus; Oberst Jost Krepfinger, Ritter. Uri. Landammann Johann Jakob Troger; Statthalter Imhof; Bannermeister Sebastian Heinrich Kuhn. Schwyz. Christof Schorno, Landammann; Sebastian Büeler, Sekelmeister. Unterwalden. Balthasar Rohrer, Sekelmeister, von Obwalden; Wolfgang Belger, Landammann, von Nidwalden. Zug. Gotthard Schmid, Ammann; Hauptmann Hans Ruffbaumer. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister; Junter Ulrich von Engelsperg. Solothurn. Sekelmeister Degenscher. Wallis. (Nicht genannt.)

a. In dem Burg- und Landrecht zwischen den katholischen Orten und Wallis ist einer der wichtigsten Artikel der über die Verpflichtung gegenseitiger Beschirmung des katholischen Glaubens. Nun eröffnet der Gesandte von Lucern, daß zur Hebung priesterlichen Wesens die Einführung der Jesuiten oder der Capuziner im Wallis zweckdienlich wäre. Es wird daher insgeheim mit dem Abt zu St. Moriz Rücksprache gehalten. Wird in den Abschied genommen, um darüber auf nächsten Tag der VII Orte zu instruiren. **b.** Uri meldet, daß die Priester im Wallis mehr den lutherischen als den katholischen Büchern nachfragen und äußern, „die Puren wellends also han.“ Schwyz soll darüber beim Buchbinder zu Rapperswyl geschworne Kundschaft aufnehmen. **c.** Auf das Anbringen der Gesandten von Wallis wird beschloffen, darauf zu halten, daß gegenseitig nichts wider die Bünde verarrestirt, sondern daß jeder Ansprecher vor den ordentlichen Richter gewiesen werden soll. **d.** Der Bundeschwur zwischen den VII katholischen Orten und Wallis wird ohne irgend eine Einrede geleistet. Dabei vermeldet der Abgeordnete von Wallis im Namen des Bischofs, des Domcapitels und der sieben Zehnden seiner Committenten Gruß und Anerbietung bundesgenössischer Treue, Liebe und Freundschaft, was von den VII Orten gleich freundschaftlich erwidert wird.

112.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1589, 15. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 136. Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtfährnich, alle des Raths. Uri. Walthor Imhof, Statthalter; Melchior Spiz, des Raths. Schwyz. Rudolf Meding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Zöri, Statthalter, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Heinrich Eljener, des Raths.

a. Veranlassung dieses Tages war die Frage über Erneuerung des Bundes mit dem Obern Bund in Churwalden. Nach allseitiger Berathung, nach Verlesung der Artikel, die man den Bündnern auf dem Tage zu Lucern am 22. Januar 1585 vorge schlagen, und nach Anhörung der Bitte des päpstlichen Nuntius, den Katholiken all dort behülflich zu sein, auf daß sie bei ihrem Glauben und alten Herkommen, wie man ihnen zugesichert, bleiben können, wird beschlossen, es soll Uri den bewußten vertrauten Katholiken daselbst benannte Artikel zusenden und sich erkundigen, ob nun etwas daselbst zu erreichen sei; findet Uri es dann für nöthig, so soll es noch vor dem Tag zu Planz einen Vörtischen Tag ausschreiben. Dem Nuntius wird für seine Ermahnung gedankt und alles Gute zugesichert. **b.** Dem Gubernator zu Mayland wird seine Zuschrift verdankt. In dieser Zuschrift aus Monza vom 16. August meldet er, daß der König von Spanien den katholischen Orten für ihr treues Festhalten am katholischen Glauben danke, daß er sie in vorfallenden Sachen mit all' seiner Macht unterstützen und daß nächstens die Ausbezahlung der Pensionen erfolgen werde. **c.** (S. u. Baden). **d.** In Betreff des Streithandels zwischen dem Commenthur zu Leuggern und dem Commenthur Philipp Riedesel wird beschlossen, sich für den erstern nochmals zu verwenden. **e.** Ein Vortrag des Abts zu Clermont, Gesandten des Herzogs du Maine und der vereinigten katholischen Stände in Frankreich, enthaltend die Anzeige von der Succession des Cardinals von Bourbon auf den durch das am 1. August erfolgte Ableben des Königs erledigten französischen Thron und abermalige Vertröstungen bezüglich der ausstehenden Zahlungen, wird in den Abschied genommen. **f.** Nidwalden führt Beschwerde darüber, daß der Gesandte von Zürich auf der Jahrrechnung zu Luggerus seinen Gesandten wegen entfernter Verwandtschaft mit dem Landvogt im Mainthäl ausgestellt habe, während doch der zürcherische Gesandte bei Beurtheilung seines eigenen Bruders gefesselt sei. Die Beschwerde wird ad referendum genommen. **g.** Mahnung an Bezahlung der 3 Kronen für Fenster und Wappen in's hl. Kreuz im Entlebuch. **h.** Uri wird erinnert, sein Fenster und Wappen in der Wirthschaft zum Falken in Lucern mit 3 Kronen zu bezahlen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Baden.

c. Art. 180. Lokales.

b. Der Inhalt des Schreibens aus dem Schwyzereemplar.

113.

Vortrag der Gesandten von Zürich, Basel und Schaffhausen vor Rath und Burger zu Bern, nebst erfolgter Antwort.

Bern. 1589, 26. September (16. a. R.).

Staatsarchiv Bern. Instruktionenbuch I. S. 844.

Gesandte: Nicht angegeben.

Nach Vermeldung ihrer Herren und Obern freundlichen Grüßes und Erbietung aller Dienstbereitschaft tragen die Gesandten vor, wie zur Kenntniß ihrer Obern gelangt sei, daß bei Abzug des Berner Banners

aus Genf mit Worten und Werken etwas verlossen sei, worüber nicht allein die „gemeinen Kirche,“ sondern auch die Obersten und Kriegsregenten und folgend die gnädigen Herren selbst hohes Bedauern und Unwillen empfunden haben. Nun sei verwichener Tage eine Genfer Abordnung bei ihnen erschienen und habe neben Eröffnung, in welchem Mangel an Proviant und Munition man sich in Folge des Krieges befinde, vorgebracht, wie sehr man den ohne Wissen und Billigung der Obrigkeit geschehenen Vorfall beklage, zumal von Seite Berns das Ende des Krieges abgewartet werden wolle, ehe es in der Sache einen Entschluß fasse. Die drei Städte bitten nun aber, die Religionsgemeinschaft, die Bundesverhältnisse und die vielfachen Verkehrsbeziehungen zu berücksichtigen, in denen Bern und Genf zu einander stehen, und zu bedenken, daß aus einem zwieträchtigen Verhältnisse der Feind Vorthail ziehen würde, und daher alle Bitterkeit gegenseitig aus dem Sinne zu schlagen und es nicht die Unschuldigen entgelten zu lassen, was etwa unbefonnene, muthwillige und freche Menschen von sich aus Ungebührliches gethan haben. Hinsichtlich der mangelnden Munition und des Proviantes seien Basel und Schaffhausen bereit, Genf die nöthige Unterstützung zu gewähren; allein da der Feind um Genf herum liege und Eile Noth thue, so ersuche man Bern, von seinen Vorräthen auf beförderlichste Weise Genf das Nöthige zukommen zu lassen, man werde es ihm wieder zurückerstatten. — In Antwort hierauf geben Rätthe und Burger zu, daß zwar Manches ohne der Obrigkeit „Verwilligung und Gehäl,“ aber kaum gegen ihren Willen geschehen sei, ansonst sie Maßregeln dagegen getroffen haben würde, was nicht erfolgt sei. Indes wolle man in Berücksichtigung der eingelegten Fürbitte der drei Städte allen Unwillen, so aus diesem unfreundlichen, verächtlichen Benehmen erwachsen sei, ablegen und Alles vergessen und verzeihen, damit in diesen trüblichen, verächtlichen Zeiten ferneres, aus Uneinigkeit erwachsendes Unglück und Unheil vermieden und gute Nachbarschaft, eid- und bundesgenössische Treue und Liebe gepflegt werde. Bezüglich des Proviantes entschuldiget sich Bern mit eigenem daherigem Mangel, indem der letzte Krieg die alten Vorräthe aufgezehrt habe, das neue Korn aber noch nicht gedroschen sei. Es ersucht daher Basel und Schaffhausen, ihre zugesagte Hülfe an Genf beförderlichst zu bewerkstelligen.

114.

Conferenz der beiden Städte Freiburg und Solothurn.

Solothurn. 1589, 4. October.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebb. 70.

Gesandte: Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Peter Känel, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Stefan Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß; Wolfgang Degenscher, Sekelmeister; Urs zur Matten, des Raths.

1. Freiburg hatte diese Conferenz begehrt, damit man sich darüber verständige, wie man sich in Betreff des in französischen Diensten befindlichen Kriegsvolks verhalten, ob man es dort belassen oder zurückziehen wolle und wie man demselben zu den wohlverdienten Zahlungen verhelfen könnte. Die freiburgischen Gesandten melden nun, daß ihre Herren und Obern sich entschlossen haben, ihre Haupt- und Kriegsleute heimzunehmen, um die Zahlungen anzuhalten und für die Heimziehenden die nöthigen Paßporte auszuwirken, und zwar aus

dem Grunde, weil der König von Navarra stets ein „Durchächter“ der katholischen Religion gewesen sei und noch hentzutage bei der neuen Religion verharre. Die Gesandten Solothurns dagegen schlagen vor, es möchten auch die andern Orte und Zugewandten, welche ihre Ehrenzeichen und Kriegsleute in Frankreich haben, beförderlich zu einem Tag eingeladen werden, um sich zu einem einstimmigen Entschluß zu verständigen. Diesen Vorschlag lassen sich die freiburgischen Gesandten gefallen. **b.** Wegen des von Bern begehrten hülflichen Zuzugs hat Zürich die Orte, welche die eingenommenen savoyischen Lande in ihren Schutz und Schirm aufgenommen haben, auf den 9. October zu einer Conferenz nach Aarau eingeladen. Weil nun aber Bern diesen Zuzug bereits wieder abgeschrieben hat und weil der Besuch dieser Tagleistung, wo alle übrigen Orte zur neuen Religion sich bekennen, bei den katholischen Orten Mißtrauen erweken möchte, so wollen die beiden Orte mit der veranlaßten Friedenshandlung sich ausreden und den Tag nicht besuchen. Daneben wird für nöthig erachtet, weil durch diesen Krieg zwischen Savoyen und Bern leicht eine Vertheuerung der Victualien oder gar Unruhen im Vaterland erfolgen könnten, auf einer gemein-eidgenössischen Tagleistung Bern zu ermahnen, es möchte dafür sorgen, daß seinetwegen nicht andere Orte mit den benachbarten Fürsten und Ständen in Krieg gerathen. Solothurn soll demnach in dem Schreiben, worin es den Nichtbesuch der Conferenz zu Aarau entschuldigen wird, die beförderliche Ausschreibung einer Tagjazung begehren. **c.** Da dem Jakob Wabern, Statthalter der eidgenössischen Garde, auf der burgundischen Gränze durch den Herrn des Alismes, savoyischen Befehlshaber in Bresse, 500 Sonnenkronen in Baar sammt zwei Pferden weggenommen worden sind, so wird Freiburg, das mit Savoyen in Bündniß steht, ersucht, beim Herzog sich für Restitution jener Sachen zu verwenden und nicht entsprechenden Falls andere Maßregeln in Aussicht zu stellen. **d.** Im Fall eine gemein-eidgenössische Zusammenkunft nicht bald zu Stande käme, die begonnenen Friedensunterhandlungen zwischen Savoyen und Bern ohne Erfolg wären und Bern neuerdings die beiden Städte um hülflichen Zuzug anrufen würde, so mögen letztere eine Zusammenkunft unter sich veranstalten, um sich zu entschließen, wie man Bern zuziehen oder was man auf sein Begehren ihm antworten wolle.

115.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Aarau 1589, 9. October (29. September alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 131, S. 79 und 84.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; (Konrad) Großmann, „Schuttheiß“. Bern. (Anton) Gasser, Benner; Anton von Grafenried, Benner. Glarus. (Heinrich) Elmer, Sekelmeister. Basel. Hans Jakob Hofmann; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Schaffhausen. (Hans Konrad) Meyer, Burgermeister.

Die fünf evangelischen Orte sind auf heutigen Tag zusammengetreten (Freiburg und Solothurn haben ihr Ausbleiben schriftlich entschuldiget), um sich darüber zu verständigen, wie man sich auf den Fall, daß die Friedensunterhandlungen zwischen Bern, Genf und Savoyen sich zer schlagen sollten und Bern die Orte, welche seine wälschen Lande in ihren Schirm aufgenommen, zum Schutz derselben wieder um Hülfe mahnen

würde, bezüglich dieser Hülffleistung zu verhalten habe, damit der Zuzug in guter Ordnung vor sich gehe. Die Gesandten von Bern eröffnen nun, daß ihren Obern noch kein Bericht zugekommen sei, welche Erfolge die gegenwärtig stattfindenden Friedensunterhandlungen zu Newis haben; es möchte daher jedes Ort seine Hülffe bereit halten, um ihm, wenn die fraglichen Unterhandlungen zu keinem Ziele führen sollten, auf die erste Mahnung zu Hülffe ziehen zu können. Die Gesandten der vier andern Orte versichern neuerdings, ihre Obern werden Bern im Fall der Noth nicht verlassen, sondern ihm zum Schutz der ihm zugesprochenen Lande zuziehen. Die Erwählung des Oberbefehlshabers wird bis auf den Zeitpunkt verschoben, wo die zu Hülffe gemahnten Truppen sich gesammelt haben werden, indem dann die Hauptleute einen kriegserfahrenen Mann aus ihrer Mitte dazu erkiesen und andere nöthige Sachen anordnen werden. Bezüglich des Geschützes, der Munition und des Proviants versichern die bernischen Gesandten, daß ihre Obern die nöthigen Anordnungen treffen werden, so daß die zuziehenden Orte der dießfälligen Sorge überhoben seien. — Daneben wird für rathsam erachtet und verabschiedet, es solle Zürich im Namen der hülffleistenden Orte ohne Verzug ein Schreiben an den Herzog von Savoyen erlassen, mit der Ermahnung, er möchte Bern bei dem mit seinem Vater aufgerichteten und durch die Könige von Frankreich und Spanien ratificirten Vertrag (zu Lausanne vom 30. Okt. 1564) unangefochten und ruhig bleiben lassen, und mit der Anzeige, daß man sonst veranlaßt wäre, vermöge des Bundes und gegebener Zusage Bern beizustehen. Solothurn wird schriftlich um seine Zustimmung angefragt, Basel und Schaffhausen sollen ihren Entschluß darüber so bald möglich nach Zürich schicken. — Aus dem ausführlichen Bericht der bernischen Gesandten hat man vernommen, wie der Herzog von Savoyen seine Ansprüche an Bern zu erläutern begehrt, wie zu besorgen ist, daß er mit seinen Truppen dort nicht wegziehen werde, bis seine angesprochenen Rechtsamen festgestellt seien, desgleichen wie die Hauptleute von Bern und die Unterthanen ihren Abzug entschuldigen und die Verantwortlichkeit für das, was sich mit der Stadt Bona und der darin gelegenen genferischen Besatzung zugetragen, von sich ablehnen, endlich wie der Herzog erst kürzlich erklärt hat, er werde die Verträge, welche sein seliger Vater mit Bern eingegangen habe, in allen Theilen halten. — Da man in Erfahrung gebracht hat, daß es dießmal wegen der starken Heeresmacht des Herzogs um die Stadt Genf mißlich stehe, und man daneben sich klar bewußt ist, wie viel an der Erhaltung dieser Stadt gelegen sei und wie es Bern und den andern evangelischen Orten zum großen Nachtheil gereichen würde, „wo man sy übergwaltigen ließe“, so wird von den Gesandten der vier Städte, besonders aber von Zürich und Bern, die mit Genf in Bündniß stehen, diese Gefahr mit allem Ernst ins Auge gefaßt und berathen, wie derselben begegnet werden könnte. Unter Anderm kömmt auch zur Sprache, wie vor Jahren durch einen Spruch gemeiner Eidgenossen Savoyen und Genf angewiesen und beiderseits angenommen worden sei, ihren Span durch Sätze gütlich oder rechtlich aussprechen zu lassen, und ob es nicht thunlich wäre, den Herzog durch Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen und andere Orte so bald möglich schriftlich oder durch Gesandte anzufuchen, dieses Mittel an die Hand zu nehmen. Man hofft dadurch für die Stadt Genf einige Frist zu erlangen oder ihr und der Sache auf andere Weise zum Besten zu verhelfen. Dieser Vorschlag wird zur Überlegung in den Abschied genommen. — Da an der Aufhebung dieses Kriegszustandes nicht nur den evangelischen, sondern gemeinen Orten der Eidgenossenschaft nicht wenig gelegen sein muß, so wird schließlich auch darüber gesprochen, ob es nicht angemessen wäre, beförderlich einen gemein-eidgenössischen Tag auszusprechen, in der Hoffnung, daß auf demselben etwas zur Hinlegung dieser beschwerlichen Sache Geeignetes gehandelt und beschloffen werden möchte.

116.

Conferenz zwischen Abgeordneten Berns und des Herzogs von Savoyen.

Ayon. 1589, 11. October.

Staatsarchiv Bern. Savoybuch A. Nr. 1, S. 497 ff. u. 507 ff.

Au obgenanntem Ort und Tag wurden zwischen Bevollmächtigten Berns und des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen nachstehende zwei Verträge auf Ratification abgeschlossen:

I. Friedensvertrag zwischen Bern und Savoyen.

Au Nom de Dieu le Createur. A tous qui ces presentes verront soit notoire: Comme le traicté d'accord et de paix passé à Lausanne le trentiesme octobre mil cinq cents soixante quatre entre feu de tres heureuse memoire tres hault, tres puissant et serenissime Prince Emanuel Philibert, par la grace de Dieu Duc de Savoye, etc., et les magnifiques et puissants Seigneurs Aduoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne ayt esté aucunement alteré tant par mauuaise Intelligence, guerres, que hostilités suruenues mesmes en la presente année mil cinq cents huictante neuf riere le Duché de Chablais, Baronnie de Gex et Ternier, dou serayent sortis grands maulx, dommages et Intonnements au pauure peuple des deux Estats. Ayant sa diuine bonté getté loeil de pitié sur son dit pauure peuple, les dittes guerres et troubles auroyent esté reduités à voye de paix et pacification, Pour à laquelle paruenir tres hault, tres puissant et serenissime Prince Charles Emanuel, par la grace de Dieu Duc de Sauoye, et les dits Seigneurs de Berne ont eslus et nommés, asscauoir de la part de son Altesse Illustres Seigneurs, messieurs Loys Milliet, Baron de Fauerges, grand Chancelier de Sauoye, messieurs Jean Francois Berliet, Seigneur de Chillonz et de la Roche, Conseiller d'Etat et premier president de sa Chambre des comptes deca les monts, René de Lucinge, Sr des Alymes, aussi Conseiller destat et Referendaire, et Hieronime de Lambert, Sr du dit lieu de la Crolliette et de Lornay, aussi Conseiller destat de sa ditte Altesse, Joinct avec eulx noble Jean Francois de Bellegarde, Sr des marches, Conseiller destat et gentilhomme de la Chambre de sa ditte Altesse et Capitaine de la ville de Chambery, accompagnés de noble Humbert de Ville, premier secretaire de sa ditte Altesse en la dite Chambre des comptes; et de la part des dits Seigneurs de Berne nobles, genereux et tres honorez Seigneurs Beat Ludouic de Mellunes, Aduoyer, Abraam de Grafferried, Lieutenant des Seigneurs Aduoyers, Ludouic d'Herlae, general des armées des dits Seigneurs de Berne, et Vincent Dachelouffer, tresorier, et avec eulx noble et puissant Ulrich de Bosteten, Sr de Jegguster(dorf) et Urtine, accompagnés du Sr Nycolas Moratel, Commissaire general des Estats des dits Seigneurs de Berne. Lesquels en vertu des pouvoirs à eux donnés respectivement ont tretté, conclud et arresté les articles suyants:

Premierement, que bonne paix et amitié sera entre sa ditte Altesse et les dits Seigneurs de Berne et leurs estats, et moyennant ce sont abolis tous actes d'hostilité comis dune part et daultre, sans que pour ce regard en puisse estre faicte recherche quelconque par les particuliers ny aultres, ains demeureront tous les dits actes d'hostilité et prise de meubles depuis la guerre Jusques à la trefue derniere pour non faictés et aduenus, et se randront tous prisonniers de guerre dune part et daultre sans aucune rancon.

Secondement, a esté dict, conclud, arresté et promis par les dits Seigneurs deputedés de la part de sa ditte Altesse pour elle et sa posterité, de laisser les dits Seigneurs de Berne et leur posterité en la pleine et pacifique Jouyssance et possessorie de leurs villes et pays à eulx ordonnés et adingés par le dit precedent tretté de paix, faict et moyenné par les Seigneurs Ambassadeurs des onze Cantons des Ligues entre le dit feu de tres heureuse memoire le Duc Emanuel Philibert, pere de sa ditte Altesse, et les dits Seigneurs

de Berne, sans Jamais y pretendre par sa ditte Altesse ny sa ditte posterité, en maniere que ce soit, aucune action, querelle ny repetition, ny en toutes leurs aultres terres et pays quils tiennent et possèdent des lan mil cinq cents trente six par quelconque droict et tiltre que ce soit riere le pays de Vaud, et demeureront les dittes terres, villes et pays aus dits Seigneurs de Berne plainement et nuement, comme aussi les terres, villes et pays adingés par le dit tretté de paix au dit feu Duc Emanuel Philibert demeureront à son Altesse et a ses successeurs plainement et simplement pour en iceux pays, terres et villes faire tout ce que bon leur samblera, et en Jouir avec toute telle auctorité que tous Princes souuerains ont pouvoir et auctorité de faire et exercer en leurs estats.

Tiercement. Dautant que durant les dits troubles de guerre et hostilités des subiects des trois balliages de Chablaix, Gex et Ternier auroyent, apres quils furent Invahis, assisté et faourisé aux dits Seigneurs de Berne et que pour ce regard ils auroyent Incourus la malegrace de sa ditte Altesse, ce neantmoins requis et supplié par les dits Seigneurs de Berne, qui les auroyent à ce faire commandés, de ne leur imputer cela à mauuaise affection, leur a esté liberalement accordé par son Altesse, desireux de la gratifier, et a esté expressement en ce tretté de paix dict, conclud et arresté, que tous ses subiects en general des dits trois balliages, qui ont esté amployés par les dits Seigneurs de Berne et aultres au service des dittes guerres, soyent personnes de commandement et officiers ou simples soldats, et porté les armes contre sa ditte Altesse, et qui ne se troueront attaints dautre delict de felonie ou de leze maiesté ou aultres que du port des dittes armes, seront Indifferemment et sans exception pardonnez et restituez en leur heritages et substances, sans aucune recherche, punition en leurs personnes ny en leurs biens. Et sil sen trouue presentement et à laduenir qui se voulussent retirer hors des dits balliages pour venir resider riere les Estats des dits Seigneurs de Berne, puissent aussi Jouir de leurs dits biens, les admodiant, arrentant ou vendant à leur bonne volonté, et en retirer les deniers, sans aucun empeschement ny difficulté, pourueu quils viuent et se comportent comme est porté par l'article 15 de lalliance et du precedent tretté de paix. Et le mesmes sera obserué pour le regard des subiects des Seigneurs de Berne se voulants retirer occasion de la guerre passée riere les Estats de sa ditte Altesse.

Quartement. Pource que pour gaigner le coeur des subiects les bons Princes chrestiens, comme est son Altesse, nont point accoustumé de forcer les consciences, Jacoit quelle aye desiré establir la Religion Catholique Apostolique Romaine aus dits trois balliages, ce neantmoins sa begnignité et mansuetude animant à la requeste des dits Seigneurs de Berne ses tres chers alliez et confederez, en contemplation aussi de ce que les subiects des dits trois balliages auroyent desia des long temps par loctroy et concession du dit feu Duc pere de sa ditte Altesse exercé la Religion, de laquelle ils faisoyent profession auant les presents troubles de guerre, a esté aussi dict, conclud et arresté, que lexercice de la ditte Religion se fera et aura lieu librement et seurement, asscauoir en trois paroisses ou villages de chacun balliage de Thonon et Gex et une paroisse ou village au balliage de Ternier, tant seulement à la nomination et choix de son Altesse, le tout sous le entretenement des Ministres et Diacres à leur mode et à laccoustumée et avec payement et satisfaction de leurs pensions telles quils ont perceu par ci devant, sans aucune diminution.

Cinquiemement. Dautant que les dits troubles et guerres ont esté commencées par les citoyens de Geneue contre sa ditte Altesse, laquelle pretend action et droict sur la ditte cité de Geneue et entre aultres droicts et actions le Vidomnat de la ditte cité à luy des long temps adiugé par sentence des Seigneurs des Liges randue à Payerne lan 1531 et suinamment par aduis et abscheid confirmé en la ville de Lucerne par les dits Seigneurs des Liges lan 1535, tant pour le dit Vidomnat que aultres pretensions, oultre plusieurs aultres declarations corroborants les dits droicts et que les dits de Geneue persistent à contredire et refuser les dits droicts, notamment la reintegrande du dit Vidomnat, a esté dict et absolument déclaré par les dits Seigneurs de Berne, que au cas que son Altesse veuille poursuiure ses droicts et pretensions par force darmes ou de Justice contre les dits de Geneue, les dits Seigneurs de Berne ne leur presteront

aucune ayde ny faueur, ains se despartiront et despartent entierement de la guerre, a condition toutesfois que le dit cas de guerre aduenant, sa ditte Altesse mettra ordre que ses troupes soyent tellement bornées, réglées et contenues riere ses estats, que les subiects des dits Seigneurs de Berne nen souffrent et encourent aucuns dommages ni alterrations. Et cas aduenant que les soldats de sa ditte Altesse contreuiennent au present article, sera permis aus dits Seigneurs de Berne les prenant riere eulx, les chastier ou en demander à sa ditte Altesse la punition.

Et finalement, pource que la pluralité des subiects des dits trois balliages sont aujourdhy espars ca et la sestants retirés et abandonné leurs maisons, tant pour crainte des dangers et afflictions que la guerre a accoustumé dapporter avec soy, que aussi en partie la crainte de sa ditte Altesse, contre laquelle ils auroyent porté les armes, a esté expressement convenu que suivant l'article du pardon general ci dessus, quils seront comminés se retirer en leurs maisons par publications à faire es lieux ou conuendra, notamment ceux qui sont retirés à Geneue, et ce dans quinze Jours des la ditte publication, à peine destre priués et descheus du benefice du dit pardon, sauf ceulx qui voudront habiter aux Estats des dits Seigneurs de Berne, comme sus a esté dit. Faict à Nyon le premier doctobre mille cinq cents huictante neuf selon lancienne supputation, et selon la nouvelle le unziesme du dit mois de lan predict.

Ainsi que dessus a esté conclud et arresté par nous les Ambassadeurs de son Altesse avec les Ambassadeurs des magnifiques Seigneurs de Berne. En foy de quoy auons soubssigné de nostre main le present tretté de paix et y fait apposer les cachets de nos armoiries. A Nyon le Jour et an susdit.

L. MILLIET. J. F. BERLIET. DELUSINGE. LAMBERT. BELEGARDE.
DE VILLE.

Original auf Papier mit den den Unterschriften beigefügten Pestschaftabdrücken der Unterzeichner; eines fehlt.

II. Bündniß zwischen Savoyen und Bern.

Nous Charles Emanuel, par la grace de Dieu Duc de Saouye etc., et nous les Adnoyers, petit et grand Conseil de la ville de Berne, scauoyr faisons à tous presents et aduenir. Comme soit que suiuant la tres grande amitie et concorde que de touts temps Immemorables a esté entre nos predecesseurs de tres heureuse memoire, en continuation et conseruation de telle amitié, nos dits predecesseurs se seroyent conjoincts plus estroittement par traictés dalliances perpetuelles, l'une de lan mil quatre cents nonante huict, laultre mil cinq cents et neuf et la derniere de lan mil cinq cents septante, oultre aultres precedentes, ayant esgard à la commodité tant des terres et Seigneuries dung costé et daultre aboutissantes, que la frequentation et conseruation mutuelle des trafficqs, et que par ce moyen le salut, utilité et deffence reciproque a esté de tres heureux succès à la maintenance des deux Estats, singulierement quand ceste mutuelle amitié demeueroit ferme: Nous, ces choses meurement considerées de nos certaines liberalles voluntés, plaine auctorité et puissance, auons les dittes alliances, mode de viure et bien voisiner ensemble par quelque temps et occasions alterez, et neantmoins depuis reduits à bonne pacification de mesme volonté par traicté faict ce jourdhy, confirmés et renouvelés avec quelque declaration des dits anciens traictez dalliance reduits à la mode suiuate.

Premierement, auons nous les parties convenu et accordé de nous comporter en ceste nostre alliance au mode et forme ci apres declairé:

2. Asscauoir, que lintention de ceste alliance nest doffendre ny enuahir aucuns Princes, Seigneurs, ny Estats, ains seulement de preseruer nos Seigneuries, terres, honneurs, biens et propres estats sans offendre ny rechercher aulcun de ceulx qui nous en laisseront en paisible jouissance.

3. Et au cas que quiconque ce fust, nous y vouldra perturber par censure d'hostilité et de faict contre droict et raison et equité, oultre ce que la partie requerant secours aura faict ses efforts, tant par lettres que Ambassadeurs de pacifier l'ennemy de la partie requerante secours ou de mettre les questions et motifs de la guerre en terme de Justice ou aultres moyens d'accord pour empescher la guerre et soubsmettre à droict et Jugement convenable les dittes querelles pretendues, et que ceste presentation et aultres moyens de pacification par lettres et ambassadeurs poursuiuis enuers la partie menacante la guerre et se preparante à la suivre, nonobstant toutes submissions equitables predesignées lors et durant telle requisition de paix et concorde, ne defauldra neantmoins la partie requise de secours à se preparer pour prester main forte à celle qui par aultre moyen et offerte de justice ne pourra demeurer en paix, et ce promptement dans le terme dung moys par tous delais apres la sommation receue, estant a ce la partie secourante preparée comme elle doit estre durant les dittes poursuites de paix par Ambassadeurs ou lettres, pour euter surprise de l'ennemy, qui pourroit à ces fins cauteusement differer sa resolution ou dommage de la partie demandante secours, ce qu'aduenant es les choses ainsi disposées à la guerre, sans aultre moyen comme dict est. Si tel effect de guerre se presente contre nous Charles Emanuel, Duc de Sauoye, nous adresserons nos lettres de sommation pour nostre ayde et secours des terres et Seigneuries, que presentement nous auons et tenons deca les monts pacifiquement, aux Seigneurs Aduoyers et Conseil de la ville de Berne les requerants le secours pour la conseruation de nos dittes terres seulement.

4. Et nous les dits de Berne serons au dit cas tenus denuoyer au secours de son Altesse, assavoir pour le moins quelle nous pourra et debura demander et nous accorder troys mille, pour le plus cinq mille bons mettables et bien garnis compagnons de guerre de nos subiects, tant picquiers que hallebardiers et arquebouziers, sellon lexigence de la guerre qui se presentera jusques à ce nombre premier equipés d'armes et bastons de guerre à la sorte et maniere que nous auons accoustumé de les Instruire en nos propres guerres, et ce à la charge et solde de son Altesse, à raison de quinze cents escus dor ou pour chacun escu quatre testons de Roy par moys pour chascue compagnie de trois cents hommes, compris au dit nombre de quinze centz escus les advantaiges et soldes des Cappitaines et aultres officiers de l'armée, desquels sa ditte Altesse aura leslection en la ville du dit Berne.

5. Daultrepart et affin que les conditions de secours soyent (hormis la solde) esgales, estants les dits de Berne, oultre et contre Inuocation de Justice et remede ses dits Ambassadeurs et lettres de son Altesse, pour obtenir pacification des querelles contre eux pretendues, hostilement assaillis, nous le prenommé Charles Emanuel, Duc de Sauoye à ce que dict est preparé durant les requisitions de paix, serons à leur sommation adressée à nostre personne ou à nostre conseil destat en Sauoye tenu de leur enuoyer au premier besoing et dans le terme en l'obligation de nos dits alliez de Berne declairé, asscauoir pour le moins qu'ils nous pourront et deburont demander et nous leur octroyer trois cents cheuaults argoullets et deux mille pietons et au plus hault cinq cents cheuaults et trois mil pietons, le tout bons et idoynes arquebouziers garnis et equipés pour la deffence des terres et pays qu'ils tiennent à l'heure presente, sans aucune exception et cest aussi aux despens et solde entiere de nous le dit Duc de Sauoye.

6. Quant a l'artillerie, chascune partie en fera prouision à ses gens de guerre telle que le cas le requerra, semblablement sera lors aduisé, que les viures et monitions de camp soyent distribuez en bon ordre et aprix gratieux selon la commodité aduisée par les chefs et aultres commissaires de ce charge ayants.

7. Et pour euter toute retardation de secours, a esté declaré que cella sera faict et presté reciproquement au mode et forme predicte dans le terme d'ung mois apres la sommation receue, communement les payes des soldats à compter des leur sortie de la ville de Berne continuant Iceux payements jusques à leur retour dedans la ditte ville.

8. Parmi ce a esté aussi arresté et conuenu que le secours promis continuera aultant que durera la guerre pour laquelle il aura esté demandé, sinon que la partie qui l'aura demandée vouldust plutost le con-

gedier, ou que le Prince ou Seigneur qui l'aura enuoyé se trouua assailli de guerre en ses pays, auquel cas le pourra rappeler, comme aussi en tel cas il le pourra reffuser, et non aultrement.

9. Oultre plus a esté dict et conuenu, que la partie, qui aura demandé et obtenu secours de l'autre, ne pourra fere paix ou accord avec celuy contre qui elle l'aura demandé, sans pourueoir par mesme moyen à la seuretté de la retraitsse du dit secours en ses maisons et de la partie qui aura donné le dit secours.

10. Item, tous et chacuns les chasteaux, villes, forteresses situées aux territoires de nous les parties en l'estendue de ceste alliance seront reciproquement ouuertes en temps de nos guerres particulieres par aultruy contre nous intentées, pour y auoir nostre accès, demeure et retour au besoing, mais que ce soit par ordonnance ou establissemens de la Seigneurie qui sera avec l'enseigne desployée en campagne en payant toutes choses, qui pour raison doibuent estre payées dans aucun desgast des lieulx et terres par la ou lon passera et desquels lon se seruira, en ce aussi que l'usage des forteresses et passages se doit entendre de nos propres et naturels subiects et non de nations estrangeres, que d'ung costé et d'autre voudrions employer en nos affaires de guerre, et exceptés aussi les chasteaux et forteresses ou lon tient garnison ordinaire et neantmoins fauorizeront lesdits chasteaux et forteresses de lune des dites parties, les gens de l'autre proches de la et les aideront de tout leur pouuoir et secours possible en cas de necessité.

11. Item, au cas que troubles et esmeutes de guerre aduendront au pays de son Altesse compris en ceste alliance à cause de la religion (ce que Dieu ne veuille) en cas que son Altesse commence elle et non aultre ou si son Altesse entrepris denuahir aucuns estats pour mesme cause de la Religion, nous l'aduoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne auons reserué que aus dits deux cas son Altesse ne nous doibue ny puisse sommer à donner en ceci aucune assistance ny secours, et semblablement est à entendre du secours de son Altesse à l'endroit de nous de Berne au dit cas.

12. Et ou aulcung subiect de nous lesdites parties se randroyent desobeissants à ses Seigneurs supérieurs ou vrayement rebelles à obeir à Justice contre quiconque ce fust au lieu de sa residence et versation, ne satisfaisant à ce que Justice auroit cogneu, nous serons respectiuement tenus par nos honneurs et debuoirs de nous entreaider et faciliter à conuier et induire vng tel rebelle à obeir et satisfaire à Justice au lieu ou il est domicilié et Juridiciable en tous cas de ciuillité et pollitique.

13. Item ne debura l'une des parties les subjects de l'autre recepuoir en bourgeoisie ny alliance de quelque qualité qu'ils soyent, toutesfois pour n'oster la liberté usitée de se pouuoir remuer de lieu à aultre sera cella permis à chacun en vsant honestement, sans dol ny suspecte machination, ains au sceu et prenant ou demandant congé en personne propre, asseuoir ceulx de Sauoye comprins en ce traicté de son Altesse mesmes elle estant deca les monts, et estant della de son Conseil destat de Sauoye, et ceulx de Berne au Senat du dit lieu. Lequel congé demandé ne se debura deneguer, sinon que le demandant congé fust au parauant attainct et preuenu par voye Judiciaire de quelque meffait et delit, comme contre les loix politiques, et suiuant ce ne seront telles personnes changeantées habitation et seigneuries persecutés en corps ny en biens, ains en pourront jouir paisiblement sans perturbation quelconque, payant les censes, dismes et aultres tributs annuels à raison des biens deubz au lieu qu'ils gissent rendants debuoir personnel à la Seigneurie riére laquelle ils se seront retirés, et à l'autre si hommaige luy est deu par personne interposite, le tout au contenu du 13. article du traicté de Lausanne ici sommairement repeté.

14. Item a esté dict et conuenu que nulle de nous les parties recellera, soustiendra ny souffrira secrettement les ennemis, rebelles ou aduersaires de l'autre en ses terres et pays, ains les esconduira et dechassera de son pouuoir, administrant droict et Justice contre tels rebelles quand le cas le requerra.

15. Item a esté arresté que si aucun des subiects, soit de lung ou de l'autre des Estats, est ou craint estre persecuté pour le faict de Religion tant seulement et peult eschapper ou se sauuer riére l'autre Estat, ne sera tenu le Prince ou la Seigneurie riére lesquels il se sera retiré de le randre à l'autre, ny de le chasser hors de ses pays, ains le y pourra entretenir pendant quil sy portera honestement et quil

viura et fera profession entiere de la Religion du Prince ou Seigneurie riere laquelle se sera retiré; que sil se trouuoit et apperceuoit qu'il tint aultre Religion et abusoit de son pretexte, le Sr ou Seigneurs qu'il auroit delaissé et à qui il appartenoit auant tel retirement le pourra demander, et laultre Seigneurie riere laquelle il estoit retiré tenue de le rendre, comme aussi en cas que celluy qui se retireroit pour le dit fait de la Religion se trouueroit oultre cella atteint et preueni daucuns delicts commis riere le pays dou il sera parti, sera obserué le contenu du precedent 14. article demeurants les biens de tel personnage delaissés riere la Seigneurie dou il sest retiré à la discretion du Prince et Seigneur des terres desquelles il se partira.

16. Item afin qu'entre nous et les nostres à faulte de Justice et forme dicelle ne sengendrent quelques difficultés, a este dict que d'ung costé et daultre ne seront nos subiects aucunement ny pour aucune cause gaigés, arrestés ny confinés, sinon pour debtes confessées par lettres et seaulx approuuées, ou par tesmoings suffisament veriffiés, excepté cas de delict et excès qui seront amendez au lieu quilz se commettront, au reste poursuiura lacteur le rée en toutes aultres actions non confessées par deuant son juge ordinaire.

17. Et pour auoir formé arreste en tous cas de procedure Judiciaible tant aux querelles et actions des deux estats pour choses entre iceulx questionnées que des particuliers pretendants action juste et legitime contre nous les chefs de ceste alliance, a esté resollu qu'ayant nous le Duc de Sauoye ou aucun des nostres aucune action contre la Republique de Berne, ou la ditte Republique ou aulcun de leurs subiets contre nous le Duc de Sauoye et partie actrice ne se voudroit desister de suyare son action par droict de Justice, lors pourra la partie actrice faire citer et remettre la deffenderesse à Journée de marché au lieu de Lausanne par deuant quatre Juges delegués, nommés dune part et daultre, ascauoir deux du Conseil d'estat de nous le Duc de Sauoye, ou vrayement de nostre Senat de Sauoye, et deux du Conseil priué de Berne, avec vng superarbitre nommé et choisi par partie actrice, lequel nous les parties seront tenus requerrir a ce quil luy plaise accepter telle charge, ascauoir vng ancien ou nouveau Aduoyer de Lucerne, vng ancien ou nouveau Landtaman d'Uri, Schuitz et Claris, vng vieulx ou nouveau Burgermeister de Basle ou Schaffhûsen, ayant partie actrice le choix de nommer entre ces douze honorables personnes pour superarbitre celluy qui luy plaira; lequel avec les quatre sus designés Juges sera assis en Jugement pour ouyr et entendre les deductions du procès, lesquelles se feront en langue germanique afin de mieulx et à moins de despens donner sa sentence. Et ce que par les quatre Juges ou la plus part diceulx par voye darbitrage, que doibt tousiours preceder, ou à rigueur de sentence Judiciaible sera cogneu, cela doibt fermement sans appellation ny aultre prouocation estre obserué, et telles sentences arbitraires ou a rigueur de droit prononceront lesdits quatre Juges incontinent ou pour le plustard dedans vng mois après la contestation. Et se trouuans les quatre Juges discordans deux contre deux, des lors secutiuelement dedans vng mois sans plus long delay prononcera ledit superarbitre sa sentence et decision sur celle desdits Juges, et auxquels des deux le superarbitre saccordera avec sa sentence, larbitrage ou Jugement diceulx aura force et vigneur sans y pouuoir recalcitrer. Et cas aduenant, que auant la decision des susdits proces subiects à la marche quelcun dentre les Juges ou mesmes le superarbitre sera susprins de la mort ou aultrement defectueux, lors choisira partie actrice vng aultre tel quil luy plaira aux lieux et des estats predesignés. Lequel requerront les deux Seigneuries, comme sus est dict, et aussi ces Seigneurs superieurs pour linduire a accepter la charge de superarbitre. Lesquels Juges et superarbitre seront, quant au fait de leur charge et office de Judicature durant Icele et en ce cas seulement exempts du serment et debuoir quilz ont à leurs superieurs, mais quant aux actions des personnes particulieres et de lune a laultre Seigneuries et communaltez ayants procès entre elles, a esté contenu que telles qualités de procès ne seront tirés en droict de marche, ains seront telles actions personnelles deductes par deuant le Juge ordinaire riere lequel partie rée fait sa résidence, et les actions purement reales concernant Seigneuries, heritages, terres et aultres choses Immeubles, par deuant le Juge et magistrat ou les dittes choses Immeubles gisent. Et aus dittes procedures, tant personnelles que reales, donneront les premiers inferieurs Juges ordinaires leur sentence sur le principal,

euitant tous accessoires frivoles, non emportans le dit principal; et se trouuant lune ou laultre des dites parties en premier Jugement greuée, elle en appellera au Juge ou Juges superieurs des dits Inferieurs Juges pour attendre et subir Jugement diffinitif à proffit et domnage et non aultre part. Et en ce donnerons ordre tres expres dung costé et daultre que nos officiers facent bonne et briefue Justice à chacun. Ceste forme de Justice sera entierement obseruée sans qu'vne partie puisse tirer laultre deuant quelconque aultres Juges pour chose que ce soit.

18. Nous, les deux Seigneuries comminerons aussi et conduirons respectiuement nos subiècts de subir tels Jugements, obeir et satisfaire à ce que sera Jugé et sentié, sans exception ny opposition quelconque.

19. Item, seront les Commerces, traffiques et negotiations de nos Bourgeois, marchants et subiècts, leurs corps, biens marchandises et appartenances libres et saulues reciproquement en toutes les terres de nous les parties de lestendue de la presente alliance, lesquels aussi preseruerons dinjure, violence et meschef tant quil nous est possible, leurs donnant au besoin sauconduit pour corps et biens, et les pouruoirons mutuellement selon nostre pouuoir, que force, Injustice, inuasion et empeschement ne leur aduienne sans se persecuter ny rechercher mutuellement pour et a respect de la Religion ou aultre quelconque, pourueu que tels traffiquants ne contreuient aux loix politiques de l'Etat riere lequel ils seront.

20. Item auons aussi arresté entre nous, quil ne sera licite à aucun de nos subiècts, de quelques dignité, qualité et degré quil soit, de prendre ny acquerir aucunes actions daultroy à soy, en sorte et maniere quelconque. Et ceux, qui les prendrnt, seront tenus et reputés pour acteurs Illegitimes non recepuables en Jugement, sinon que telles actions aduiennent à quelcun par succession legitime ou aultre occasion honeste.

21. Aussi à peine de corps et biens deffendons tres rigoreusement à tous nos subiècts, de quelque qualité quils soyent, de s'assembler ny faire assembler en armes pour chose que ce soit sans expres congé et commandement de leurs Seigneurs et superieurs, et les faisant au contraire, porteront avec la peine les despens suruenus à leur seule charge.

22. Quant aux peages, sauconduits et choses samblables concernant le traffiq des marchandises, Nous auons auisé qu'en consideration de labus, qui se comettoit par les marchants et traffiqueurs estrangiers, sous pretexte des exemptions Immunitéz, desquelles les subiècts de chacune de nous les parties par les precedentes alliances jouissoient, dy pourueoir et equitablemet remedier en la forme suiuaute, ascauoir, que chacun de nous riere des Estats puisse exiger et percepuoir les peages, daces et tributs de chacune personne, marchande et traffiquante indifferement sans exception, sauf que les Bourgeois de Berne allants et venants à Geneue, et ne passans plus oultre riere les Estats de nous Duc de Sauoye, ne soyent fouillés en leurs bourses, ny aultrement molestés et inquiétés pour les deniers quils porteront jusques à quatre cents escus, ny aussi pour chaines dor, ornements et aultres Joyaulx, pareillement excepte le peage de brebis qui sachepteront par les subiècts de nous de Berne riere les Estats de nous le Duc huit jours auant et huit jours apres la foire de Meyrin, duquel ils seront comme du passé exempts, sauf aussi les deniers qui se porteront pour nous les dites parties, lesquels seront exempts comme du passé de tous peages.

23. Nous auons aussi expressement resolu de pouuoir ci apres articuler dauantage et treter oultre ce que dessus par commun aduis conseil et deliberation, comme verrons estre a faire pour la commodité et conseruation de nos Estats et des nostres. A la charge toutefois questants proposés et amenés quelques articles par lune des parties estimés à son aduis conuenir à lutilité commune, ce que laultre pour ses raisons et causes ne vouldroit accepter ny accorder, que pourtant ne seroyent reuocqués aucuns poincts et articles contenus en ce present treté ains demeureront en leur force et vigneur.

24. La durée et continuation de ceste alliance, confederation et mode de viure chrestiennement sera de lestendue des Jours et vie de nous susdit Duc moderne, de celle du Prince nostre filz, ascauoir de celuy qui succedera à la Couronne ducale et de cinq ans apres les deces de nostre dit filz et successeur en ditte Couronne.

25. Et en ce present tretté dalliance ont este reserués du costé de nous Charles Emanuel, Duc de Sauoye, le Pape, l'Empereur et le saint Empire Romain, le tretté de paix passé lan 1559 entre les Maiestés Treschrestiennes et Catholiques des Rois d'Espagne et de France, messieurs des aultres douze Cantons et de Valley.

26. Et de la part de nous l'Aduoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne a esté reserué le Sainct Empire Romain à cause de l'Empire, le tretté de paix perpetuelle et alliance avec le Trechrestien Roy de France, entant que la ditte alliance est deffensiuie seulement, e celuy de la Ligue hereditaire avec la Tresillustre maison d'Autriche, tous nos anciens alliés et confederes des Cantons des Lignes, aultres adjoints des dittes confederations, aussi tous nos Bourgeois et combourgeois, ensemble le tretté de Lausanne et aultre tretté de paix presentement fait. Lesquels demeureront en leur force sans aguét ny cautelle. Faict à Nyon, le premier doctobre mil cinq cents huictante neuf sellon l'ancienne supputation, et sellon la nouvelle le vuziesme du dit mois et an predict.

Ainsi que dessus a este conclud et arreste par nous les Ambassadeurs de son Altesse avec les Ambassadeurs des Magnifiques Seigneurs de Berne. En foy de quoy auons sousigné de nostre main le present tretté dalliance et y fait apposer les cachets de nos armoiries. A Nyon le jour et an que dessus.

L. MILLIET. J. F. BERLIET. DELUSINGE. LAMBERT. BELLEGARDE.
DE VILLE.

Original auf Papier. Den Unterschriften sind die Wappensteinabdrücke der Unterschriftsteller beigelegt.

Note 1. Diese beiden, von der Berner Regierung anfänglich gutgeheissenen Verträge erwuchsen nicht in Kraft, da sie von den Landgemeinden, denen sie nachträglich zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden waren, abgelehnt wurden. Die bisherigen Antworten der Landgemeinden finden sich im Staatsarchiv Bern: Savoy-Buch D S. 649—817. Folgendes ist der Wortlaut des Schreibens, mit welchem Schultheiß, Großer und Kleiner Rath der Stadt Bern dem Herzog von Savoyen anzeigen, daß und warum sie die zu Nyon abgeschlossenen Verträge nicht ratificiren können:

Tres Illustre, excellent, haut et puissant Prince et Seigneur.

Par ce que cydevant tant par nos lettres que par nos Deputés a esté remonstré à vostre Altesse, elle aura entendu les raisons pour lesquelles ne pouvons passer à la solemnisation des Traictés de Paix et Alliance, dernièrement projectés à Nyon entre messieurs vos Ambassadeurs et les nostres, sans preallablement les avoir communiqués à nos subjects en leurs communes et estre assurés de leur adveu. Lesquelles ayans à ces fins fait convoquer, nous avons trouvé presque toutes concordablement pour plusieurs et diverses bonnes considerations ne vouloir consentir à vne telle forme de Paix et Alliance, dissemblable en aucuns pointes aux precedents Traictés et Alliance, pour ne nous precipiter en reproches et mauvaise grace de tous nos tres chers et feaux alliés et autres nos bons voisins. Estant donc la dessus solemnellement assemblés pour rendre resolution finale, apres deu et meure consideration de toutes circonstances, nous ne pouvons approuver le cinquiesme article de la dite Paix, ny le Traicté d'Alliance sans danger d'engager nostre honneur et bonne reputation et d'attendre une emotion ou intestine partialité servans à ce que quelques vos lettres escriptes en Italie et les propos des gens de vostre cour et service de grand argument, pour persuader que vostre intention soit autre qu'elle a esté proposée. Par quoy par vigueur des presentes nous declaron et signifions à vostre Altesse ne pouvoir passer à la dite solemnisation, ains entendons que de nostre part et de nostres lesdicts Traictés en la forme et teneur qu'ils sont couchés devoir estre cassés nuls et revoqués. En attendant vostre reconciliation avec la Majesté tres Chrestienne, par laquelle nos Alliés de Geneve et nous aurons chemin ouvert de tant plus surement et honnorablement faire le mesme avec vostre Altesse, à laquelle cependant offrons toute bonne voysinance et correspondance, libre commerce et trafficq riere nos

Estats et de ne l'inquieter ou molester riere les siens par armes n'y autrement, tandis qu'elle fera le semblable envers nous, les nostres et ceux qui nos attouchent. Et s'il plaist à vostre Altesse que sur ce soit dressé quelque accord ou mode de vivre, non prejudiciable à la Couronne de France n'y à nos Alliés de Geneve, nous sommes tres contens de nous y conformer et de vous demonstrier par effect, que la predite resignation des Traictés de Paix et Alliance ne se fait en intention de n'entrer en nouvelle guerre contre vostre Altesse n'y pour la chercher en ses Estats, tandis qu'elle s'abstiendra des nostres et de nos adjoints, ains seulement pour contanter nos dits alliés et subjects et pour guarentir et maintenir nostre honneur, nous assurons que vostre Altesse, selon sa clemence et particuliere bonne affection envers nous et à la conservation de nostre Estat, ne veut et nentend que pour quelques ses avantages et profit particulier nous soyons exposés à une allocation de bonne volonté de tous nos autres bons et feaux Amys, voire à une esmotion intestine comme dit est, ains qu'avec vous elle priera le Toutpuissant luy plaise par sa providence fournir les moyens pour avoir une telle paix qui soit en son honneur et gloire et au contentement des bons Amys de vostre Altesse et des nostres. Priens pour fin vostre Altesse ne vouloir prendre en mauvaise part ceste nostre declaration et n'en tirer occasion d'alterer ses bonnes graces envers nous, esuelles nous estans humblement recommandés, avec offre de bonne voysinance et autres services possibles, supplions le Createur qu'il vous donne,

Tres Illustre etc., en santé longue vie.

De Berne ce 3. de Mars 1590.

De vostre Altesse les bien affectionnés à luy faire plaisir et service.

L'Advoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne.

Staatsarchiv Bern: Savoybuch D. 839.

2. Schon am 5. August (alt. Kal.) hatte zu Bonneville eine Conferenz zwischen bernischen und savoyischen Abgeordneten stattgehabt, um über Mittel zu Beilegung des Kriegs resp. der Anstände zwischen Bern und Savoyen zu berathschlagen, die aber zu keinem Ergebnis führte. Savoyischer Seits stellte man als Bedingung des abzuschließenden Friedens und Erneuerung des Bündnisses die Rückgabe des Savoyen abgenommenen Landes („der zweien Vogtyen vnd dessen so man Ira Ingenommen“) und gegenseitige Selbsttragung der Kriegskosten. Darauf konnten aber die Gesandten Berns nicht eintreten und erbateten sich Zeit, die Verhandlungen an ihre Obern einzuberichten.

Ebenda, S. 601, Bericht der bernischen Gesandten.

117.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Freiburg.

Lucern. 1589, 12. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 139.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Statthalter; Vogt (Hans) Gamma. Schwyz. Christof Schorno, Bannerherr, Ritter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Beat Burlauben, Ammann. Freiburg. Martin Gottrau, Sefelmeister.

a. Wegen der Kriege in Frankreich und Savoyen und wegen den Friedensunterhandlungen zwischen Savoyen und Bern ward der gegenwärtige Tag ausgeschrieben. Da nun der savoyische Ambassador keinen bestimmten Bescheid geben kann, während man doch mit dem Herzog in einem Bündniß steht und ihm auch Knechte bewilligt hatte, so wird mit dem Ambassador deswegen ernstlich Rücksprache genommen. Und weil der König von Navarra durch die zwei Schreiben an Bern und an die katholischen Orte, die einander widersprechen, als ein falscher Fürst sich erwiesen hat und die katholischen ohnehin gewarnt worden sind, so will man hierüber noch Weiteres erwarten, bevor man sich in eine Berathung einläßt. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Da alle Lutherischen aus der Stadt Constanz gewiesen worden sind und nun im Thurgau sich niederlassen möchten, was die katholischen Orte nicht zugeben zu dürfen glauben, so wird dem Landvogt im Thurgau die Weisung erteilt, bis zu einer Zusammenkunft der regierenden Orte Niemanden die Niederlassung daselbst zu erlauben.

d. Der päpstliche Nuntius in der Eidgenossenschaft, Octavius Bischof zu Alexandria, sucht in einem einläßlichen Vortrage darzuthun, wie die katholische Kirche in Frankreich bedroht sei und wie der König von Navarra die Lutheraner begünstige; dabei bittet er dringend, die katholischen Orte möchten ihre in Frankreich befindlichen Truppen entweder heimberufen oder doch wenigstens beauftragen, aus dem Dienst des Königs von Navarra zu treten. Daher wird der Vorschlag ad ratificandum genommen, daß von jedem der V Orte und von Freiburg ein Rathsbote nach Solothurn abgeordnet werde, um auch dieses zur Mitwirkung zu vermögen. Auch an Appenzell und den Abt von St. Gallen werden in diesem Sinne Zuschriften erlassen. **e.** Der spanische Ambassador, Pompejus della Croce, übergibt (am 14. October) seinen schriftlich abgefaßten Vortrag, worin er das Begehren stellt, die sechs Orte möchten Solothurn davon abmahnen, dem König von Navarra anzuhängen, und worin er ersucht, der katholischen Liga in Frankreich Hülfe und Beistand zu leisten, indem auch sein König alle seine Macht daran setzen werde. — An demselben Tage eröffnet der Abt von Clermont, als Gesandter der verbündeten katholischen Fürsten, Stände und Städte in Frankreich: Bekanntlich sei der Cardinal von Bourbon, dem dieses gemäß Recht und Billigkeit und nach den Satzungen Frankreichs gebühre, zum König erwählt worden; derselbe könne sich aber vor der Hand noch nicht nach Paris verfügen, weil er die katholische Streitmacht nicht schwächen oder theilen dürfe. Die katholischen Fürsten halten es nämlich zur Sicherung des katholischen Wesens besonders dringlich, dem Feind, nämlich dem König von Navarra, der sich in die Normandie zurückgezogen habe, nachzusetzen und ihn zu schlagen. Daselbst soll er bereits eine große Niederlage erlitten haben und in einem Schloß von dem katholischen Heere belagert werden, weshalb am 14. und 15. September in vielen Kirchen in Paris Dankfeste gefeiert worden seien. Nun vernehme er, der Gesandte, daß des Königs von Navarra Gesandter die Sachen anders darstelle und zum Vortheil seines Fürsten ausbeute, um die Eidgenossen für ein Bündniß mit ihm günstig zu stimmen, und daß er ihnen die Bezahlung ihrer Anforderungen verspreche; er aber dürfe es der Einsicht der katholischen Orte zu beurtheilen überlassen, was das für ein Bündniß, für eine Freundschaft sein möchte zwischen den eidgenössischen katholischen Orten und einem Fürsten, der nicht katholisch und stets in Verbindung gestanden sei mit allen Irrgläubigen ganz Europas; auch gebe er zu beurtheilen, wie sie vom König von Navarra Bezahlung erlangen könnten, da derselbe in Frankreich keine einzige gute Stadt im Besiz habe, während sie von den katholischen Fürsten genügende Versicherung über baldige Berichtigung ihrer Anforderungen an Frankreich in Händen haben; noch jüngst habe er von seinem Fürsten eine Ratification der durch Herrn de la Motte seiner Zeit gemachten Zusicherungen erhalten und er erwarte nun stündlich einen „verordneten Bevelchhaber“ mit den nöthigen Geldsummen. Beide Vorträge werden

in den Abschied genommen unter Verdankung der freundschaftlichen Anerbieten und Ermahnungen. **f.** (S. u. Laniß). **g.** (S. u. Baden). **h.** Freiburg soll sobald möglich an Lucern berichten, was es bezüglich der Botschaft nach Frankreich zu thun gesonnen sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

h. Art. 561. Stifte und Klöster.

Grafschaft Baden.

g. Art. 181. Locales.

Landvogtei Laniß.

f. Art. 357. Stifte und Klöster.

Zu **d.** Das Schreiben an Appenzell ist abgedruckt bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes, III, 3, S. 324.

118.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1589, nach 23. October.

„Auf den angelegten Tag gan Brunnen vns dreyen Orten wegen der Priesteren Enert Gepirgs vnd des Korn vnd Wynthouffs ist Herr Better Landtman Jälger Bott worden mit dem Beuelch, mit andern Orten zethun vnd lassen.“
(Rathschlag im Nidwaldner Räthe- und Landleutenprotokoll vom 23. October 1589). — Der Abschied fehlt.

119.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1589, 28. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 143.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Krepfinger, Ritter, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Hans Gamma, des Raths. Schwyz. Hauptmann Michael Schriber, Statthalter; (Sebastian) Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Johann Hofacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Heinrich Ellener, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister und des Raths.

a. In Betreff des Vorhabens, die Angehörigen der katholischen Orte aus dem Heere des calvinischen Königs von Navarra heimzunehmen, hatte man sich an Solothurn gewendet, um auch seine Mitwirkung zu erlangen. Da nun darüber von Solothurn eine ausweichende Antwort eingegangen ist, so wird für nothwendig erachtet, abermals eine Rathsbotschaft in der sechs Orte Namen nach Solothurn abzuordnen, um es zu bitten, sich in dieser hochwichtigen Sache von ihnen nicht zu sündern, indem es so nicht nur leichter zu den gewünschten Bahlungen gelange, sondern weil es ihm, als katholischem Ort, zur Erhaltung der katholischen Religion, welche

der König von Navarra zu unterdrücken suche, wohl anstehe. Weil die Sache keinen Verzug erleiden darf, so sollen die bezeichneten vier Gesandten schon am andern Tage nach Solothurn abgehen. **b.** Das Schreiben des Herzogs von Luxemburg an die VII katholischen Orte, der französischen Sachen halber, „läßt man ein schreiben hlyben,“ weil die Sache verdächtig scheint. **c.** Der savoyische Ambassador wird an Bezahlung der verfallenen Pensionen und der Kriegszahlungen an die Hauptleute erinnert. Man erwartet bis Weihnacht Erledigung der Sache. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Man wünscht von Ob- und Nidwalden zu vernehmen, ob sie beiderseits den vorgeschlagenen Vergleich zur Beilegung ihrer Anstände angenommen haben. Obwalden will die Sache noch vor die Landsgemeinde bringen, Nidwalden hat den Vertrag bereits angenommen, was der Gesandte von Obwalden in den Abschied nimmt. **f.** Uri wird beauftragt, an die Bündner zu schreiben und sich über die Berunglimpfungen, welche der V Orte Kriegsleute in Frankreich gegen ihre Angehörigen verbreitet haben sollen, zu rechtfertigen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Herr von Clermont, Gesandter der katholischen Vereinigung in Frankreich, wird an Berichtigung der auf Martinstag versprochenen Zahlung erinnert. **i.** Wenn die drei lutherischen Städte den nun beigelegten Krieg mit Savoyen wieder anschüren sollten, so will man ernstlich mit denselben sprechen, damit nicht wieder eine Theurung erfolge, ob schon sie, und zwar mit Unrecht, die Ursache der letzten Theurung auf den Herzog zuwälzen gesucht hatten. **k.** Herzog du Maine bittet die V Orte, in ihrem guten Willen und in ihrer Hülfe zu Gunsten der Katholiken zu verharren und warnt sie vor den Intriguen des Herrn von Sancy. **l.** Jedes Ort soll sich entschließen, den Landschreibern zu Uri für ihre Arbeiten in Sachen des Bundeschwurs mit den „Bündnern“ (Wallisern? S. Absch. 123, g.) 3 Kronen zu schenken. **m.** Nochmalige Erinnerung, für Fenster und Wappen zum hl. Kreuz im Entlebuch je 3 Kronen zu bezahlen. **n.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	g. Art. 562. Stifte und Klöster.
Landvogtei Luggarus.	d. Art. 304. Stifte und Klöster.
Schirmvogtei Engelberg.	m. Art. 53.

120.

Abordnung der VI katholischen Orte an Solothurn.

Solothurn. 1589, 1. December (Frytag nach Andreä)

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiedb. 70.

Abgeordnete im Namen der katholischen Orte: Oberst Jost Krepfinger, Benner und des Raths von Lucern; Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann zu Uri; Melchior Lussi, Ritter, Landammann zu Nidwalden; Hans Meyer, Bürgermeister und des Raths zu Freiburg.

Nach gewöhnlicher Begrüßung eröffnen obbenannte Gesandten gemäß ihrer Instruction vor dem Rath zu Solothurn Folgendes: Ihre lieben Eidgenossen und Brüder von Solothurn werden sich noch wohl des treu-gemeinten, brüderlichen Bittens und Ermahnens der vor einigen Tagen hier gewesenen Abordnung der sechs

katholischen Orte erinnern, Solothurn möchte seine Haupt- und Kriegskente aus dem Dienst des Königs von Navarra, der gegenwärtig den Krieg sowohl gegen die Katholischen in Frankreich als gegen die in deren Diensten befindlichen Truppen der katholischen Orte führe, abmahnen und ihnen anbefehlen, entweder in den Dienst der katholischen Stände zu treten oder aber in's Vaterland zurück zu kehren, in Erwägung, daß dieses Fürsten Leben, Thun und Religion dem katholischen Wesen so ganz entgegen, auch auf die Unterdrückung des katholischen Glaubens und Gottesdienstes gerichtet sei, und in Beherzigung, was für Gefahren und Leid daraus erfolgen möchte. Der Relation der Abgesandten gemäß habe ihnen Solothurn freundliche Antwort gegeben. Da nun die Wichtigkeit der Sache fernere Verhandlungen erfordert und dieses auf keine Weise besser als wieder durch eine Rathsabordnung habe geschehen können, so erneuern sie ihre Bitte, Solothurn möchte in dieser so hochwichtigen, die Ehre Gottes, den katholischen Glauben, ihr Aller Seelenheil, Seligkeit und Reputation, auch die Wohlfahrt des Vaterlandes betreffenden Sache freiwillig und ohne fernern Verzug zu den andern katholischen Orten stehen und im Verein mit ihnen handeln, da sie ja zusammen einen Corpus bilden und durch ein so starkes Band brüderlicher Liebe erst vor einigen Jahren sich verbunden haben; zudem sei ein solches einträchtiges Zusammenhalten dringend nöthig, ein Schrecken für die Feinde, ein Trost für die Freunde, Gott dem Allmächtigen höchst gefällig, dem Vaterland nützlich, und werde ein geeignetes Mittel sein, die Angehörigen sowohl im Feld als im Vaterland in gute Sicherheit zu bringen und ausstehende Zahlungen zu fördern. Solothurn könne sich versichert halten, daß den sechs katholischen Orten nicht minder als ihm daran gelegen sei, Mittel und Wege ansündig zu machen, wie für die Sicherheit der heimkehrenden Kriegskente gesorgt und die Zahlungen erlangt werden können. Da sie nun zur Erreichung dieser Zwecke die Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich als das geeignetste Mittel erachten, so ersuchen sie Solothurn, dabei mit ihnen zu halten. — Weil nun aber der Aufbruch durch den höchsten Gewalt, das ist von Rath und Burgern, bewilligt worden ist und daher die Abmahnung auch von denselben berathschlagt werden muß, so wird den Gesandten vom Rath zu Solothurn der Bescheid ertheilt, sie mögen, wenn sie ihren Vortrag auch vor Rath und Burgern zu halten wünschen, auf morgen vor denselben erscheinen; wenn aber dieser Verzug ihnen verdrießlich wäre, so mögen sie heimkehren, indem nichts destoweniger am folgenden Tage die Sache vor dem höchsten Gewalt entschieden würde.

Die vom 2. December datirte Antwort Solothurns geht im Wesentlichen dahin: Was bezüglich der Heimhahnung der in Frankreich dienenden Haupt- und Kriegskente die sechs katholischen Orte durch ihre Gesandten schriftlich und mündlich haben vortragen lassen, habe es Rath und Burgern eröffnet, könne aber neben Verdankung ihrer brüderlichen Wohlmeinung nicht bergen, daß es der schon früher abgegebenen Erklärung gemäß, daß man ohne „Vidigung der so tief verbürgerten Stadt und Land“ und ohne Bezahlung der Kriegskente deren Heimhahnung nicht für thunlich erachte, den Vorschlag annehmbarer Mittel erwartet habe. Solothurn gebe zu bedenken, wie beschwerlich es ihm fallen müßte, Gewisses, besonders die Versicherung der Stadt, derentwegen es den jüngsten Aufbruch bewilligt habe, auf leere Hoffnung hin ungewiß zu machen und also, „wie man pflegt zu sprächen, zwischen zweyen stuelen nider sitzen.“ Es erkläre wie früher nochmals, daß es in allen möglichen, das geliebte Vaterland und die Erhaltung seiner Religion betreffenden Sachen in Lieb und Leid von den sechs Orten sich nicht sündern wolle, und daß ihm nichts so sehr angelegen sei, als entweder die katholische Religion in Frankreich wohl zu versichern, oder aber die Kriegskente mit gutem Namen, bezahlt und sicher in ihr Vaterland kommen zu lassen. Wenn die sechs Orte vermeinen, daß dieses Alles durch eine

Gesandtschaft am besten verrichtet, die Zahlungen befördert und die Kriegsleute, wofern sie nicht wohl gehalten würden oder der katholischen Religion zum Nachtheil dienen müßten, mit Fug heimgemahnt werden könnten, so wolle es dieses ihnen heimgesetzt haben. Schon längst habe es für das Beste erachtet und auf Tagen auch vorgeschlagen, daß gemeine Eidgenossenschaft, bevor so viel Gut und Blut darauf gehe, zur Befriedigung der Parteien sich in's Mittel schlage, und vermöge nicht einzusehen, wie solches anders als durch eine Gesandtschaft gemeiner Orte geschehen könnte. Die sechs Orte werden einsehen, daß Solothurn, nachdem es „dem Gegentheil“ geschworen und zugezogen, jetzt nicht wohl mit Ehren neben ihnen mit den verbündeten Fürsten tractiren könnte, es wäre denn, daß es zu erwünschten Friedensunterhandlungen käme, da es mit gemeinen Eidgenossen gern mitwirken würde, damit dieser jämmerliche Krieg gestillet, die katholische Religion versichert und die Zahlung unser Aller befördert würde; denn dieses halte es für das einzige Mittel, die Zahlungen zu ermöglichen. Wofern aber die sechs Orte um des Friedens und der Einigkeit willen zwischen den katholischen Orten ihre in Frankreich befindlichen Kriegsleute heimmahnen wollten und die Obersten, Haupt- und Kriegsleute Solothurns dieses thunlich erachteten, so sei es ihnen zu Gefallen und um der Einigkeit willen bereit, die Seinigen ebenfalls heinzumahnen, unter der Bedingung jedoch, daß sein Stand für seine Bürgschaften und seine Bürger und Kriegsleute für ihre Ansprachen wohl befriedigt oder versichert werden und daß die Kriegsleute mit guter Reputation und Sicherheit in ihr Vaterland zurückkehren können, sonst sei es gesonnen, die sechs Monate, welche der neue König für die Resolution seines Glaubens halber sich Bedenkzeit genommen und bis ein Bescheid vom Papst gekommen, auszuwarten und alsdann nach Gestaltfame der Sachen so zu handeln, wie es seiner Ehre schuldig sei. Es bitte, die sechs Orte möchten sich mit dieser brüderlichen Erklärung erfättigen und ihm nichts Weiteres anmuthen.

121.

Appellationstag der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf. 1589, nach 8. December.

„Vff den angefekten Appellatstag gan Uri ist Houpzman Cunrat Käslin vnd Comissarj Riser zu Votten erwöldt.“
 (Rathschlag vom 8. December [vff Conceptionis Maria] 1589 im Rätthe- und Landleutenprotokoll von Nidwalden, fol. 100). — Der Abschied fehlt.

122.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1589, 11. December (1. December a. R.).

Kantonsarchiv Schaffhausen. Staatsarchiv Bern: Instruktionenbuch M.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Hans Heinrich Schmid, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, alt-Benner; Johann Weyer mann, beide des Kleinen Raths. Basel. (Hat seine Abwesenheit mit

dem vor der Stadt Basel liegenden deutschen Kriegsvolk entschuldigt). Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, des Rath's.

Auf das Begehren der Gesandten Zürichs und Schaffhausens an die von Bern um Bescheid, wessen sich ihre Herren auf das jüngst von den drei Städten zu Bern gestellte Ansuchen in Betreff des 5. Artikels der savoyischen Friedenshandlung, sowie der hülflichen Vereinigung mit Savoyen entschlossen haben, vermelden die bernischen Gesandten: Wiewohl der Herzog von Savoyen durch seinen Ambassador, Herrn von Lambert, vor einigen Tagen zu Bern abermals um Festsetzung eines Tages zur Erledigung aller Anstände gebeten, sei derselbe doch mit Zug bis auf weitem Bescheid abgewiesen worden. Und da auf den jüngsten Vortrag der drei Städte zu Bern*) vielerlei Disputirens der eingegangenen Sachen halber entstanden und da Bern einen guten Willen bezüglich seiner Beschwerden beim Herzog zu finden erwartet habe, sowie denn auch die Gesandten der IV Städte viel Gutes hätten schaffen können, wenn sie zum Herzog gegangen wären, habe Bern sich entschlossen, eine Gesandtschaft an ihn abzuordnen, um dahin zu trachten, daß der 5. Artikel des Friedens auf annehmbarere Weise erläutert, den drei Vogteien die Religionsübung wieder wie früher laut des Vertrags gestattet werde und um zu Genf und beim Herzog um Hinlegung der Waffen und gütliche oder rechtliche Beilegung der Sachen anzuhalten. Daneben habe sich Herr von Lambert verlauten lassen, daß der Herzog, wenn die Genfer in den eidgenössischen Bund und zu einem zugewandten Ort aufgenommen zu werden und ein freier Stand zu bleiben wünschen, und damit diese Stadt sich nicht einem fremden Fürsten, namentlich Frankreich anhängig mache, diesem nicht entgegen wäre, sondern sogar dazu behülflich sein würde. Dieses Alles sei dem Syndic Roset von Genf, der zu Narau auch gegenwärtig gewesen, mitgetheilt worden, was derselbe aber aus Mangel an Instruction ad referendum genommen habe; daneben habe derselbe für rathfamer erachtet, daß die Gesandten von Bern nicht allein, sondern daß mit ihnen auch die der drei andern Städte zum Herzog reisen. — Wiewohl die Gesandten Zürichs und Schaffhausens Befehl haben, von Narau aus sogleich nach Bern sich zu verfügen, um dort nochmals in Betreff des Friedens und der hülflichen Vereinigung das Nöthige vorzubringen, wird dennoch, da von Basel keine Gesandten anwesend sind, dieses nicht für thunlich erachtet. Dagegen wird auf die Meldung der bernischen Gesandten, daß ihre Obern an alle ihre Landgemeinden Abgeordnete geschickt haben (s. Abschied 116, erste Note), um die bewußten Sachen ihnen vorzutragen, ein Schreiben an Bern erlassen mit der Ermahnung, es möchte seine Gesandten an den Herzog beauftragen, für die Beseitigung jenes 5. Artikels zu wirken und nichts einzugehen, das zum Nachtheil der christlichen Religion und des Genfer- und anderer Bünde wäre, über die Verrichtungen jener Gesandtschaft seiner Zeit berichten und ohne Vorwissen der drei andern Städte nichts abschließen und sich die bedrängte Stadt Genf angelegen sein lassen. Daneben werden die bernischen Gesandten gebeten, was hier mit ihnen gesprochen worden, ihren Herren und Obern zu referiren und die Sachen zu einem guten Entschluß befördern zu helfen. Diese sagen es zu.

Die Gesandten Berns aus dem Berner Instructionenbuch.

*) Am 29. October alt. Kal. S. Berner Rath'smanual von diesem Tag.

123.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1589, 12. December (Zinſtag nach Mariä Empfengnuß).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abſchiede G. 146.

Gefandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Ulrich Dulliker, Benner Niklaus Krus; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter; Joſt Krepfinger, Ritter, Stadtführer, alle des Rathſ. Uri. Walther Imhof, Statthalter. Schwyz. Hauptmann Melchior Schriber, Statthalter; Sebastian Büeler, Sekelmeiſter. Unterwalden. Johann Roſacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Freiburg. (Abweſend). Solothurn. („Iſt nit erſchinnen, biſt erſt nach Mittag“).

a. In Betreff der vorgeschlagenen Botſchaftſchikung nach Frankreich behufs Heimnahrung der Truppen der katholischen Orte aus dem Heere des Königs von Navarra iſt von Solothurn eine abſchlägige Antwort eingelangt. Da nun Solothurn in ſeiner Antwort hauptſächlich drei Punkte hervorhebt und verlangt, eſ in Ruhe zu laſſen, wenn man ihm hierin nicht willfahren wolle, ſo läßt man die Sache vor der Hand auf ſich beruhen. Indeß wird doch an Solothurn eine freundliche Mahnung erlaſſen, ſich von den katholischen Orten in Religionsſachen nicht zu ſondern, ſondern die Einigkeit zwiſchen dieſen erhalten zu helfen. Nach beendigter Sitzung langt der Gefandte von Solothurn an, hat aber keine andere Inſtruction als anzuhören, weil Solothurn nicht gewußt habe, warum dieſer Tag angeſetzt worden ſei. Er ſucht das Verhalten ſeiner Obern in dieſer Sache zu rechtfertigen und verſichert, daß Solothurn nach wie vor zu den katholischen Orten halten werde. **b.** Auf das von Freiburg eingelangte Schreiben wird geantwortet, man habe ſeinen Eifer für die katholische Religion mit Befriedigung vernommen und ſichere ihm jeglichen Beiſtand zu; was eſ bezüglich der Heimnahrung der Truppen aus dem Dienſte des Königs von Navarra thun wolle, ſtelle man ſeinem Ermessen anheim und werde ihm dabei ſo viel möglich behülflich ſein. **c.** In Betreff der Aufnahme der acht Gerichte im Prättigau in die Vereinung wird an den öſterreichiſchen Statthalter zu Rheinfelden geſchrieben, man könne darüber einſtweilen keine Antwort geben, weil man in dieſer Jahreszeit die höchſten Gewalten (Landsgemeinden und Große Räte) nicht verſammle. **d.** und **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Der Abt von Clermont, Geſandter der verbündeten katholischen Fürſten und Stände in Frankreich, ſoll erſtlich an Berichtigung der auf Martiniſtag verfallenen Zahlungen erinnert werden. **g.** Dem Landſchreiber von Uri ſoll jedes Ort für gehabte Mühe und Arbeit bei der Bundeserneuerung mit Wallis 3 Kronen ſchenken. **h.** Nidwalden führt Beſchwerde über die durch Hauptmann Scherer beim Papſt vorgebrachte Verleumdung und bittet, man möchte deſwegen an den Papſt ſchreiben. Wird ad referendum genommen. **i.** (S. u. Engelberg). **k.** (S. u. Thurgau).

Man ſehe auch in den Abſchnitten Herrſchafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffſchaft Thurgau.

d. Art. 563. Stifte und Klöſter.**k.** Art. 17. Juſtizſachen.**e.** „ 564. Stifte und Klöſter.

Schirmvogtei Engelberg.

i. Art. 54.

124.

Tagesatzung der XIII Orte.

Baden. 1589, 21. December (Dornstag, was Sanct Thomas des heiligen Zwölff Vottentag).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede DD². 451.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann, Bannerherr; Konrad Großmann, beide des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Benner; Anton von Grafenried, Benner, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Walther Imhof, Statthalter; Jakob Muheim, beide des Raths. Schwyz. Rudolf Rading, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Michael Schriber, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Johannes Kofacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sektmeister, des Raths. Solothurn. Wolfgang Fröhlicher, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Zunftmeister und des Raths. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. In Ergänzung der schriftlichen Mittheilung Basels, wie spanisches und lothringisches Kriegsvolk das Elsaß überschwemmt habe, berichten die Gesandten von Basel nun mündlich, wie gefährlich solches für die Eidgenossenschaft werden könnte, und übergeben eine schriftliche Verantwortung der österreichischen Regierung zu Ensisheim, d. d. 19. December. Nach Eröffnung der Instructionen beantragen die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen, den Herzog von Lothringen zu ermahnen, er möchte mit seinen Truppen hinwegziehen, indem die Eidgenossen den größten Theil ihres Bedarfs an Korn und Wein aus dem Elsaß beziehen. Man soll ferner an Herrn von Sancy, Commissär im navarrischen Heer, schreiben, er möchte sein Kriegsvolk so bald möglich von den eidgenössischen Gränzen zurückziehen. Im Namen der übrigen Orte erwidert Lucern, daß sie die erzählten Begebenheiten bedauern, daß schon auf frühern Tagen beantragt worden, man sollte mit fremdem Kriegsvolk nichts zu thun haben, indem durch dasselbe das Land ausgekundschaftet werde, daß aber nichts destoweniger Basel mit Herrn von Sancy unterhandelt, ihn mit Schiffen, Seilen, Wagen, Waffen u. dgl. versehen, den Reutern Geld gegeben habe, und daß, wenn Basel fortfahre, solchen Leuten stets Anleitung zu unbefugten Dingen zu geben, man bald kein Korn und Wein mehr in die Eidgenossenschaft zu bringen wisse. Es haben diese Dinge bereits viel Unwillen unter dem Volk erweckt. Sie haben keine Vollmacht, an den Herzog zu schreiben, seien aber bereit, zu Allem mitzuwirken, was zu Friede und Einigkeit und zum Wohle der Eidgenossenschaft gereiche. Die Gesandten Basels erwidern, daß sie mit Bedauern sehen, wie einige Orte es in großem Verdacht haben. Sie suchen dann über die erhobenen Beschwerden von Artikel zu Artikel sich zu rechtfertigen und geben auch die Versicherung, daß sie dem treulich nachkommen werden, was man allenfalls beschließen werde, wie in Zukunft jedes Ort gegen das andere sich zu verhalten schuldig sei. Der Vorschlag, an den Herzog von Lothringen und den Herrn von Sancy Zuschriften zu erlassen, bleibt in der Minderheit, dagegen wird auf Ratification hin beschlossen, daß jedes Ort, sobald fremdes Kriegsvolk sich seinen Gränzen nähert, sogleich an die andern Orte davon Anzeige machen solle, damit eine

Tagfagung ausgeschrieben und die nöthigen Maßregeln ergriffen werden können. Basel wird schließlich beauftragt, mit Herrn von Sancy Rücksprache zu nehmen, daß er die Truppen von den Gränzen zurückziehe, indem man sonst Gewalt brauchen würde. Endlich wird eine andere gemein-eidgenössische Tagfagung auf den 12. Februar (Nichtmeß alt. Kal.) nach Baden angesetzt, um über diese und andere Geschäfte zu verathen. **b.** Schaffhausen beantragt, man möchte, da bei beiden Parteien in Frankreich Eidgenossen stehen und großer Jammer erfolgen würde, wenn diese gegen einander streiten sollten, durch Schreiben oder Gesandte zwischen jenen einen Frieden zu vermitteln suchen. Dieser Antrag wird in den Abschied genommen. **c.** Der spanische Gesandte, Pompejus della Croce, vermeldet des Königs von Spanien und des Gubernators des Herzogthums Mayland, Herzog von Terranova, Gruß und eröffnet, daß er mit Bedauern vernommen habe, wie auf Anstiftung des Herrn von Sancy dessen Kriegsvolk auf basel'schem Gebiet Aufnahme finde, zwölf beladene Maulthiere des Herzogs von Parma aufgegriffen und den Führern das Geld weggenommen worden sei, Dinge, die man von Eidgenossen nicht erwartet hätte. Er begehre nun, daß alles Weggenommene ohne Verlust und sicher wieder zurückgestellt werde, indem er sonst an den König und an den Herzog von Parma Anzeige machen müßte. Er meldet ferner, daß sichern Nachrichten zufolge Karl Spinelli, Feldherr des Herzogs von Parma, sammt einigen Edelknechten in der Stadt Basel zurückgehalten werden, und zwar durch die Truppen des Herrn von Sancy. Er glaube nicht, daß die Eidgenossen es billigen werden, daß man auf ihrem Gebiete nicht frei und sicher wandeln dürfe, namentlich Angehörige eines mit ihnen verbündeten Fürsten, und verlange, daß die Genannten sicher bis auf Lucerner Gebiet begleitet werden. Weiter stellt er an die IV evangelischen Städte die Bitte, sich nicht in Angelegenheiten zu mischen, die sie nichts angehen, wie sie es neulich gegen den Herzog von Savoyen gethan haben. Ferner gibt er zu bedenken, daß die Billigkeit und des Vaterlandes Wohlfahrt erfordern, daß sie sich des Fürsten von Bearn, der sich König von Navarra nenne, nichts annehmen, denn gemäß alter und neuer Verordnungen könne der König von Navarra nie König von Frankreich werden, auch schon deswegen nicht, weil er nicht katholisch sei; möge in Frankreich König werden, wer da wolle, so sollen die Eidgenossen versichert sein, daß jeder gern ihre Freundschaft habe. Schließlich stellt er die Bitte, man möchte diese seine Begehren und Warnungen wohl aufnehmen. Ihm werden seiner Committenten Gruß und wohlmeinende Gefinnungen verdankt. Von Basel erwartet man, es werde Anordnungen treffen, daß die Maulthiere und der Graf sammt Begleitschaft sicher geleitet werden. Der ganze Handel wird übrigens in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Rheinthäl). **e.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

e. Art. 18. Justizsachen.

d. Art. 69. Ewiger Berspruch.

Landgrafschaft Thurgau.

Landvogtei Rheinthäl.

125.

Conferenz der drei Orte Lucern, Schwyz und Unterwalden.

Gersau. 1589, 26. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede DD². 470.

Gesandte: Nicht angegeben.

a. Veranlassung dieser Zusammenkunft der drei Orte war, um sich über eine Antwort an die im Dienste der katholischen Fürsten in Frankreich befindlichen Truppen der V katholischen Orte zu berathen und ob man dieselben heimberufen wolle. Da aber Uri und Zug ihre Gesandten auf diesen Tag nicht geschickt haben und die Sache von großer Wichtigkeit ist, so wird ein anderer Tag auf nächsten Donnerstag nach Lucern angesetzt. Lucern soll den beiden abwesenden Orten davon Anzeige machen. **b.** Der Anstand zwischen Ob- und Nidwalden ist immer noch nicht berichtigt. Weil sich nun beide Parteien zu gütlichen Unterhandlungen verstehen wollen, so wird ein Tag nach Lucern auf den 20. „die künftigen Julius“ hiefür angesetzt. **c.** Der spanische Gesandte della Croce wird an Berichtigung der spanischen Zahlungen erinnert. Er gibt die besten Versicherungen.

Wir haben diesen Abschied unter demjenigen Datum eingereicht, das er in der von uns benutzten Vorlage trägt („Abschied des gehaltenen Tags durch die 3 Orth zu Gersow vsgangen den 26. Tag Crismonat Anno 1589“), obgleich aus verschiedenen Gründen dessen Richtigkeit bezweifelt werden muß. Es dürfte dieß vielmehr der Abschied jener Conferenz sein, welche auf dem Tag der V katholischen Orte vom 1. Juli (Abschied 102) als jüngst zu Gersau gehalten bezeichnet wird und über die ein anderer Abschied nicht vorhanden ist, daher in den Monat Juni gehören, wozu auch alle Verhältnisse stimmen, nicht aber zu dem Monat December.

126.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1590, 23. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 150.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß und Stadtschreiber; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, Bannerherr; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Martin Epp, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Johann Kofacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Gotthard Schmid, Ammann. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Wegen der Aufnahme flüchtiger Reuter in die Stadt von Seite Basels wird vorgeschlagen, es sollen die VII Orte auf nächstem Tage zu Baden Basel darüber zur Rede stellen, mit der Erklärung, daß sie dieses

nicht zugeben können, indem dadurch wieder eine Theuerung der Lebensmittel hervorgerufen würde, und mit dem Begehren um Aufschluß, wessen man sich in Zukunft zu ihm versehen dürfe. Sollte Basel sich dessen weigern, so werden dann die Boten weiter darüber berathschlagen. **b.** Der päpstliche Legat, Octavianus Paravicinus, Bischof zu Alexandria, vermeldet Seiner Heiligkeit väterliche Gesinnung und macht Anzeige, daß dieselbe aus Sorge für die Wohlfahrt Frankreichs ein Jubiläum ausgeschrieben habe. Wird in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **d.** In Betreff der Friedensunterhandlungen in Frankreich und Abmahnung der Eidgenossen daselbst will man nichts verfügen, bis weitere Nachrichten eingegangen sind; mit dem Herrn von Clermont aber soll in Betreff der Zahlungen das Nöthige gesprochen werden. **e.** Zu Gunsten der Hauptleute, welche den Feldzug in das Delphinat gemacht und von daher noch Anforderungen haben, wird nach Lyon geschrieben. **f.** Die Gesandten sollen auf nächsten Tag zu Baden darüber instruiert werden, was man bezüglich der Anfeindungen thun wolle, welche die Katholiken im Appenzellerland durch lutherische Prediger zu erdulden haben. **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Landammann Troger von Uri berichtet, daß der Graf von Maccagno eine neue Straße von Maccagno nach Magadino dem See entlang bauen möchte und den Drittheil der sich auf 600 Kronen belaufenden Kosten übernehmen würde, wenn auch die benachbarten Bündner, Viviner und andern anstoßenden Communen verhältnißmäßig dazu beitragen; es wäre dieß in vieler Hinsicht vortheilhaft und dürfte namentlich den Wein wohlfeiler machen. Wird ad instruendum genommen. **i.** und **k.** (S. u. Lavis). **l.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Weil die St. Galler unbefugter Weise zu Bürglen die Messe eingestellt haben, sollen die Gesandten auf den Tag zu Baden darüber instruiert werden. **o.** Dem Doctor Kösslin, Pfarrer zu Schwyz, wird ein Verwendungsschreiben an den Abt zu St. Blasien ertheilt. **p.** und **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Engelberg). **s.** Herr de la Bastie von Lullin, geheimer Rath des Herzogs von Savoyen, und der wirkliche savoyische Ambassador, Herr von Pressy, berichten, daß nächstens der Friede zwischen Savoyen und Bern zu Stande kommen werde. Sie vertheidigen den Herzog gegen die ausgestreuten Gerüchte, als ob er Unruhen und Zwietracht in der Eidgenossenschaft stifte, während dessen Streben stets gewesen sei, das Bündniß und die gute Freundschaft mit den Eidgenossen zu erhalten. Wird unter Verdankung ad referendum genommen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

m. Art. 565. Stifte und Klöster.

q. Art. 19. Justizsachen.

p. „ 212. Niederlassung.

g. Art. 70. Ewiger Verspruch.

Landvogtei Rheinthal.

e. Art. 11. Allg. Verwaltungssachen.

l. Art. 175. Handel und Verkehr.

Vier ennetb. Vogt. überh.

i. Art. 328. Schulssachen.

k. Art. 242. Civiljustiz.

Landvogtei Lavis.

r. Art. 55.

Schirmvogtei Engelberg.

127.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1590, 3. Februar.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G, 154. — Acten: Abtei Engelberg.

Gefandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Niklaus Schumacher; Jost Elhart, beide des Großen Raths. Schwyz. Jost Schilter, Statthalter; Josef Kenel, alt-Landvogt zu Baden. Unterwalden. Johann Kofacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden; Sebastian Zelger, des Raths daselbst, Thalvogt zu Engelberg.

Das Verhandelte sehe man in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

b. Art. 275. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Schirmvogtei Engelberg.

a. Art. 56.

128.

Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1590, 12. Februar (auf Lichtmeß a. N.).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede EB. 14. Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 131, S. 105. Landesarchiv Glarus.

Gefandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Bannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Abraham von Grafenried, Statthalter; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Martin „Abbt“ (Epp), des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Ulrich Aufdermauer, des Raths. Unterwalden. Johannes Kofacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, Ammann; Heinrich Elfinger, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann; Hauptmann Fridolin Häfssi, Ritter, des Raths. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Hauptmann Ulrich von Engelsperg; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Junftmeister, des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Paulus Gartenhauser, des Raths.

a. Erzherzog Ferdinand von Österreich schreibt an die XIII Orte, daß ein Anstand zwischen denen von Schuls, im untern Engadin, und seinen Amtleuten und Unterthanen zu Tarasp sich erhoben habe, daß auch ein Streit walte in Betreff der Gerichtsbesetzung im untern Engadin, worüber seine und der Bündner Commissarien bisher keine Vereinbarung haben zu Stande bringen können, und daß er daher zu Erhaltung guter Nachbarschaft wünsche, es möchten die Eidgenossen drei Commissarien ernennen, welche dann im Verein mit

feinen zu Schuls zusammen kommen und die Anstände auf gültlichem Wege beilegen sollten. Daher wird an die Bündner geschrieben, sie sollen berichten, ob sie ihre Einwilligung dazu geben, und ihre Antwort zu Händen der übrigen Orte nach Zürich schicken, damit man dem Erzherzog antworten könne. **b.** Der französische Gesandte, Herr von Sillery, trägt vor: Der König wünsche, daß die Eidgenossen in dem guten Willen verharren, den sie stets gegen die Könige von Frankreich gezeigt haben, und daß sie sich darin von seinen Feinden nicht abwendig machen lassen; in dieser Hinsicht baue er auf ihre Vorsicht und ihren rechtlichen Sinn. Es sei bekannt, daß die Intentionen des Königs von Spanien mit denen der Franzosen nicht übereinstimmen; die guten Franzosen wünschen Ruhe und Frieden. Er hoffe, die Eidgenossen werden wohl bedenken, daß Frankreichs Verderben auch ihnen Schaden und Unglück bringen würde. Wenn der Himmel fortfahre, den König wie bisher zu begünstigen, so werden auch die Eidgenossen Gelegenheit haben, seinen guten Willen erkennen zu lernen; das sei sein innigster Wunsch. Nach gebührender Verdankung wird dieser Vortrag in den Abschied genommen. — Herr von Sillery berichtet weiter, daß Oberst Gallati dem König treu gedient und daß er ihn mit seinem Regiment entlassen habe, ohne daß eine Heimberufung nöthig gewesen. (Die V Orte begehren diesen Artikel nicht in ihren Abschied, wollen sich des Königs von Navarra in nichts annehmen und stimmen nicht dazu, daß Herrn von Sillery gedankt werde). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Wilhelm von Mentlen von Uri eröffnet als Abgesandter des spanischen Ambassadors della Croce vor den Gesandten der XIII Orte: Er habe schon auf letztem Tage berichtet, wie durch die Reuter, welche Herr von Sancy im Namen des Fürsten von Bearn, welcher sich König von Navarra nennen lasse, in die Landschaft Basel geführt, dem Herzog von Parma gehörige beladene Mantthiere angehalten worden seien. Seither habe er zu Basel die weggenommenen Sachen zurückverlangt und habe es nur der Redlichkeit des Landvogts von Homburg zu verdanken, dem der Herr von Sancy 2000 Kronen angeboten, daß von Sancy nicht Alles mit sich fortgeschleppt habe. Nun müsse er, da man ihm nicht Alles zurückstellen wolle, nochmals Klage führen darüber, daß Basel solche offene Straßenräuberei nicht nur nicht strafe, sondern sogar in der Stadt dulde, und begehren, Basel anzubefehlen, daß es den Herrn von Sancy dazu anhalte, alles Weggenommene wieder zurückzustellen, oder daß Basel den Schaden erseze, weil die That auf seinem Gebiete geschehen; er wäre sonst genöthiget, dem König darüber zu berichten, hoffe indeß auf Entsprechung. Dieser Vortrag wird in den Abschied genommen. **e.** Abgeordnete des Erzherzogs Ferdinand von Osterreich (Ulrich Diebold von Schauenburg, Hans Ludwig von Heideck, Schultheiß zu Waldshut, und Ludwig Eggs, Amtmann zu Rheinfelden) eröffnen unter Überreichung ihrer Creditive: Es habe der Erzherzog mit Befremden vernommen, daß man ihn sowohl als seinen Sohn, den Cardinal Andreas von Osterreich, Bischof von Constanz und Gubernator der vorderösterreichischen Lande, im Verdacht habe, als hätten sie von dem jüngst erfolgten Überfall aus Rothringen Kenntniß gehabt und denselben sogar begünstiget; sie könnten hinlänglich darthun, daß sie daran unschuldig seien, ja daß ihnen dieser Vorfall sehr leid sei, indem ihre Vorlande dadurch selbst Schaden erlitten haben. Sie bitten, sie von diesem Verdacht zu entlasten. Wenn die österreichische Regierung jüngst dem Herrn von Sancy und dessen Truppen den Durchpaß bewilliget und darüber mit ihm einen Vertrag abgeschlossen habe, so sei das nur geschehen, um größern Schaden von ihren Unterthanen abzuwenden und weil sie Frankreich gegenüber sich neutral zu verhalten gewünscht; da nun aber jener plötzlich und ohne vorherige Anzeige, wozu er doch verpflichtet gewesen, in ihr Land gezogen, haben sie keinen Widerstand mehr leisten können, und weil dessen Kriegsvolk gegen Land und Leute übel gehaufet und Mord und Raub verübt, so halten sie, um Ähnliches zu verhüten, für das beste Mittel, wenn die Eidgenossen

bei beiden Städten Straßburg und Basel auswirken, daß dergleichen französisches Gefindel weder geduldet noch unterstützt werde; sollten die Eidgenossen zweckmäßigere Mittel wissen, so würden sie dazu gerne die Hand bieten. Der Erzherzog habe ihnen ferner aufgetragen, mit den Eidgenossen über Maßregeln sich zu berathen, wie man dem Überhandnehmen fremder schlechter Münzsorten in Österreich und in der Eidgenossenschaft Einhalt thun könnte. Bereits am 15. November 1588 seien mit dem kaiserlichen Rath und Hauptmann zu Constanz, Albrecht Schenk zu Stauffenberg, Unterhandlungen angeknüpft, dieselben seither aber aus verschiedenen Ursachen unterbrochen worden. Nach Anhörung der Verantwortung Basels wird den österreichischen Commissarien erwidert, daß man sich mit ihrer Verantwortung begnüge und dieselbe in den Abschied nehmen werde, daß man aber auch die Erbeinung gehalten wissen möchte, gemäß welcher in Zukunft bei drohenden Gefahren die Eidgenossen ein getreues Aufsehen haben und die österreichische Regierung, bevor solche Truppen an die Grenzen kommen, die Eidgenossen davon benachrichtigen solle, damit sie schriftlich oder durch eine Gesandtschaft den Durchzug zu verhindern suchen. Wenn Österreich den Eidgenossen den Silberkauf wieder bewillige, so hoffe man auch in Betreff der Münzen sich verständigen zu können. Dieses Alles wird den österreichischen Commissarien in den Abschied gegeben, damit sie auf künftiger Jahrrechnung darüber antworten. Zugleich wird verfügt, daß, sobald die österreichische Regierung einen Durchzug fremder Truppen durch das Oberelsaß besorge und davon an die Eidgenossen Mittheilung mache, dann Zürich, Lucern, Schwyz, Glarus, Basel und Solothurn Abgeordnete an die betreffenden Fürsten absenden sollen, um diesen zu verhindern. **f.** Auf die Beschwerde der VII katholischen Orte, daß die Gesandten von Basel in ihrem Vortrage die Ehre der VII Orte angetastet haben, was bei ihren Obrigkeiten großen Unwillen erweken werde, erwidern die Gesandten Basels, daß sie nur gemäß Instruction gehandelt haben und daß dabei keine üble Absicht zu Grunde liege. Zürich, Bern, Glarus und Schaffhausen bitten, die VII Orte möchten die Sache nicht zu hoch aufnehmen. Wird in den Abschied genommen. **g.** Die Gesandten von Lucern machen Anzug, daß trotz der wiederholten Verbote immer wieder Bestechungen und Umtriebe zu Erlangung von Landvogteien und Gesandtschaften in einzelnen Orten vorkommen, und beantragen deswegen, jene Verordnungen (vom 20. October 1586, bestätigt den 30. November 1586 und auf beiden Jahrrechnungen von 1587 und 1588) zu erneuern, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß unter Gesandtschaften auch jene an fremde Fürsten gemeint und begriffen seien. Die frühern Verordnungen werden bestätigt und die Strafen für Übertretungen festgesetzt. **h.** Verordnung und Satzung bezüglich der ennetbirgischen Jahrrechnungen, der Dauer derselben, der Appellationen und deren Tagen u. A. m. (S. u. Bierenneth. Vogt. überh.). **i.** Schon seit einiger Zeit waltet ein Anstand im Lande Appenzell zwischen der Kirchhore und den Innern Rhoden und den siebenthalben Außern Rhoden in Betreff des neuen Kalenders. Auf Ansuchen Lucerns hatte Zürich ein gemein-eidgenössisches Schreiben an die Appenzeller erlassen und sie ermahnt, sich auf gültlichem Wege mit einander zu vereinbaren. Nun gelangen beide Parteien an die Eidgenossen mit dem Gesuch um Vermittlung. Nach Anhörung jener Gesandten, welche bereits vor sechs Jahren in Appenzell einen Streithandel geschlichtet, wird von den XII Orten erkannt: Es sollen die von Appenzell bei ihrem Bund, Landbuch, bei ihren Verträgen und Versprechungen verbleiben und den neuen Kalender, „diewyl doch derselbig der Seelen Säligkeit nützig gipt noch nimpt,“ mit einander halten und den alten Kalender nicht ferner gebrauchen; sie sollen sich, den Eidgenossen zu lieb, friedlich gegen einander betragen und diesen Kalenderstreit vor keine Landsgemeinde mehr bringen und als beendet halten; übrigens sichere man ihnen alle eidgenössische Treue, Freundschaft und Liebe zu. Die Gesandten von Appenzell danken für diesen Bescheid und nehmen ihn

in den Abschied. **k.** (S. u. Engelberg). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Landammann Troger regt neuerdings an, daß Uri die Erbauung einer Straße nach Magadino beabsichtige, an deren Kosten von 600 Kronen der Graf von Maccagno einen Drittheil beizutragen verheissen, während die übrigen 400 Kronen durch eine Auflage auf die Hofstätten gedeckt werden könnten, so daß die XII Orte keine Unkosten damit hätten. Das Begehren wird nochmals ad instruendum genommen. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Abtei St. Gallen). **p.** und **q.** (S. u. Thurgau). **r.** und **s.** (S. u. Baden). **t.** und **u.** (S. u. Thurgau). **v.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e. Art. 660. Locales.	g. Art. 567. Stifte und Klöster.
	l. „ 633. Stifte und Klöster.	t. „ 20. Justizsachen.
	n. „ 276. Kirchliches u. Glaubenssachen zc.	u. „ 21. Justizsachen.
	p. „ 566. Stifte und Klöster.	
Grafschaft Baden.	r. Art. 174. Locales.	s. Art. 56. Justizsachen.
Landvogtei Freiamter.	v. Art. 161. Verschiedenes.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	h. Art. 12. Allg. Verwaltungssachen zc.	
Abtei St. Gallen.	o. Art. 1.	
Schirmvogtei Engelberg.	k. Art. 57.	

u aus dem Zürcherexemplar, § 3; **v** aus dem Glarnerexemplar.

129.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Stans. 1590, 16. März.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Niklaus Schumacher; Vogt Jost Eckhart, beide des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, alt-Statthalter und des Raths. Unterwalden. Johann Kofacher, alt-Landammann, von Obwalden; Wolfgang Ruffi, Statthalter; Johann Waser, alt-Landammann; Vogt Balthasar Zelger; Sebastian Zelger, Thalvogt zu Engelberg; Kaspar Businger, Frauenklostervogt zu Engelberg, alle des Raths, von Nidwalden.

a—h. (S. u. Engelberg). **i.** Da angezogen wird, daß in Uri, aller Verordnungen ungeachtet, wieder Umtriebe in Betreff des Statthalteramts und der Vogtei Baden gemacht werden, und daß solches, wenn nicht rechtzeitig eingeschritten würde, leicht auch in andern Orten wieder einreißen dürfte, so wird Lucern beauftragt, in der III Orte Namen eine ernstliche Mahnung an Uri zu erlassen, solchem nach Kräften zu steuern. **k.** und **l.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

a—h, k, l. Art. 58—67.

Schirmvogtei Engelberg.

130.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1590, nach 28. März.

„Stadthalder Ruffi ist Bot gan Brunnen worden mit dem Beuelch, der Gwarden Knächten zu Thurin mit den übrigen, wie inen zu ihren vffstenden Zallungen möchte verhoffen werden, Vnderredung zu thun, darmit volgendts vff einem Forttäglichen Tag besto statlicher darin handeln khönne vnd wir 3 Ordt Einmündig syen.“ — Der Abschied fehlt.

Rathschlag vom 28. März 1590 im Nidwaldner Rätze- und Landtentenprotokoll, fol. 103.

131.

Abordnung von Zürich, Basel und Schaffhausen nach

Bern. 1590, 29. März (Donstag den 19. März a. R.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Hans Heinrich Schmid. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hypolit à Collibus, Stadtschreiber. Schaffhausen. Johann Zinthurn, des Raths.

Vor Kleinem und Großem Rath zu Bern tragen die Abgesandten von Zürich, Basel und Schaffhausen Folgendes vor: Daß Bern auf das dringende Ansuchen der drei Städte endlich nachgegeben habe, nicht allein den 5. Artikel (im Friedensvertrag mit Savoyen), welcher dem genfischen Bund zuwider, zu streichen, sondern auch dem Herzog von Savoyen das hülfliche Bündniß aufzusagen, das freue sie sehr, weil dieses sowohl zur Fortpflanzung der wahren christlichen Religion und zur Erhaltung von Berns wohlhergebrachter Reputation als dem gemeinen Vaterland zum Besten gereichen werde. Da es sich nun darum handle, über das fernere Verhalten sich zu verständigen, weil diese Abkündung ohne Zweifel dem Herzog nicht gefallen und er sich zu rächen suchen werde, und da sie auch des französischen Ambassadors von Sillery Gutachten darüber vernommen haben, können sie ihren lieben Eidgenossen von Bern nicht bergen, wessen sich ihre Herren und Obern darüber entschlossen haben. Zuvorderst hätten sie wohl leiden mögen, es, als am meisten dabei interessirt, hätte ihnen zu Beschleunigung der Sache seinen Entschluß, wie solches vor wenig Tagen verabschiedet worden, schriftlich zugeschickt; weil dieses aber nicht geschehen, finden sie nur zwei Wege offen, entweder den der Gütlichkeit oder den der Waffen. Wie sich Bern wohl zu erinnern wissen werde, sei ihre Meinung nie gewesen, es von seinen Nachbarn also zu sündern, daß es gar keinen Frieden mit ihnen annehme; denn gute Correspondenz mit den benachbarten Fürsten und Herren zu halten sei klug und ehrenvoll, wenn es der wahren Religion und den ältesten Bündnissen keinen Nachtheil bringe. Deßhalb wären sie noch immer der Ansicht, daß man dem Herzog von Savoyen in einem freundlichen Schreiben die Motive, warum es den neugemachten Bund und Frieden nicht solemnifiziren könne, hätte mittheilen sollen, mit dem nachbarlichen Erbieten, im Übrigen alle Freundschaft ihm gegenüber zu halten. Die drei Städte vermeinen, daß dieses nicht allein denen, welche Berns

neugewonnene Lande in Schutz und Schirm zu nehmen geholfen haben, sondern auch denen, welche im Vertrag für Beschirmung Genfs sind, zu wissen gethan werden solle, damit dieselben diese gemeine Sache auch gemeinsam berathschlagen und nach Mitteln, einen guten Frieden zu erhalten, suchen. Sie zweifeln nicht, daß nicht der Herzog in Anbetracht, wie wenig er trotz alles Aufwendens von Geld und Volk ausgerichtet und besonders weil er in Frankreich und der Markgrafschaft Saluzzo wegen viel zu schaffen habe, dieses lieber sähe. Wäre es aber Sache, daß man auf diesem Wege bei ihm nichts ausrichten und er nichts desto weniger Bern oder Genf angreifen würde, so seien die drei Städte erbötig und schuldig, Alles, was die Bünde vorschreiben und neulich zu Arau versprochen worden, zu halten; sie hoffen dabei zuversichtlich auf Gottes Beistand. Im Fall aber Bern oder Herr von Sillery bessere Mittel wüßten, so wollen sie dieselben gern vernehmen und ihren Herren und Obern reserviren. — Rätthe und Burger der Stadt Bern geben darauf folgende Antwort: Nachdem Bern am 3./13. lezthin dem dringenden Begehren der drei Städte, den im verflossenen October zu Newis mit dem Herzog abgeschlossenen Friedens- und Bundestractat wiederum aufzukünden, nachgegeben habe (S. Abschied 119, Note 1) und darauf nothwendig befunden worden sei, bei Zeiten in Betreff des mit dem Herzog zu führenden Krieges Maßnahmen zu treffen, und nachdem die drei Städte gestern in ihrem Vortrage sich dahin ausgesprochen haben, man solle dem Herzog gute nachbarliche Correspondenz erbieuten und, falls dieses nichts versangen würde, zur Erhaltung der Stadt Genf und der anstoßenden bernischen Landschaft die Gewalt an die Hand nehmen, wobei sie bundesgenössischen Beistand zu leisten erbötig seien, so haben sich Rätthe und Burger hierauf entschlossen, vorerst den drei Städten für ihre beharrliche Treue und Wohlmeinung und für ihre vielfältige Mühe und Kosten aufrichtig zu danken und ihnen zu vermelden, daß sie deßhalb den Herzog um Frieden nicht ansuchen mögen, weil die Aufkündigung des Friedens den Krieg mit sich bringe und die vorgeschlagene Friedenswerbung so viel bedeuten würde, als ob man mit der einen Hand den Krieg, mit der andern den Frieden anböte. Die Hauptursache des Mißfallens an dem aufgegebenen Frieden sei übrigens die Stadt Genf gewesen, weil sie in den Frieden nicht aufgenommen war, daher denn auch kein anderer annehmbarer Frieden vom Herzog zu fordern sei, als in welchen die Stadt Genf auch begriffen werde. Da nun aber seiner Zeit Genf erklärt habe, es könne und wolle mit dem Herzog in keinen Frieden und über dessen Ansprachen in kein Recht oder freundliche Mittel sich einlassen, ohne Zustimmung des Königs von Frankreich, in dessen Namen es den Krieg angenommen habe und bis heute führe, so könne Bern für sich allein den Frieden nicht fordern und dürfe ihn nicht annehmen, wenn es nicht der üblen Nachrede sich aussetzen wolle, die ihm aus dem vorigen Frieden entstanden sei. Da somit keine große Hoffnung vorhanden sei, den Frieden zu erlangen, und man sich keines andern zu versehen habe, als der Herzog werde Alles anwenden, Genf und Bern mit Kriegsgewalt zu beleidigen, halte Bern dafür, man solle aus diesem Krieg eine gemeinsame Sache machen, wobei der König von Frankreich nach bestem Vermögen, die drei Städte Zürich, Basel und Schaffhausen, sowie Genf und Bern zusammenstehen und einander die Hand bieten sollen, dem Feind Widerstand zu leisten; denn der Krieg berühre die Ehre Gottes, die Beschirmung des allgemeinen Vaterlandes und des Schließels desselben. Der zwischen Frankreich, Zürich, Bern, Solothurn und Genf bestehende Vertrag über Beschirmung der Stadt Genf könne jetzt darum nicht zur Geltung kommen, weil Genf sich erklärt habe, es wäre ihm unmöglich, die Hälfte der Reiskosten zu tragen, zu denen es durch jenen Vertrag verpflichtet wäre; auch Bern könnte die Last des Krieges nicht allein tragen, weil es des vorigen Krieges wegen an Geld entblößt, auch nur mit geringen Vorräthen an Getreide und anderer nothwendigen Munition versehen sei, daher es der Hülfe

und des Beistandes seiner lieben Eidgenossen bedürfe. Es bitte, die drei Städte möchten die vorgebrachten Gründe wohl bedenken und ihm eine willfährige Antwort darüber zukommen lassen.

132.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1590, 10. April.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G 158. — Allg. Abschiede EE. 48.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus, des Rath's; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Rath. Uri. Walter Imhof, Statthalter; Balthasar Gisler, des Rath's. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Michael Schriber, Statthalter. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann; Vogt Jten, des Rath's.

a. Auf die Nachrichten aus Frankreich über den Sieg des Königs von Navarra und die Niederlage der katholischen Partei (bei Jvry) wurde dieser Tag ausgeschrieben. Man freut sich, daß die Truppen der katholischen Orte dort so wacker sich gehalten haben, so daß sie selbst von den Feinden belobt worden sind, erwartet auch, daß der König von Navarra sein fürstliches Wort halten werde, und vernimmt mit Wohlgefallen, daß die Obersten und Hauptleute der Solothurner die aus den katholischen Orten in ihren Schutz genommen und ihnen alle Liebe und Freundschaft erzeigt haben. Dafür nun wird Solothurn verbindlich gedankt, mit der Versicherung, daß man es ihm nie vergessen werde, und mit der Bitte, es möchte für sicheres Geleit der in ihr Vaterland heimkehrenden Truppen der katholischen Orte besorgt sein. Auch an die Ambassadoren von Spanien und Savoyen wird geschrieben, sie möchten diesen Leuten sicheren Durchpaß gestatten. Endlich wird der päpstliche Legat ersucht, sich zu verwenden, damit die übrigen noch in Paris befindlichen vier Fähnchen sicher in die Heimath entlassen werden. **b.** Auf die Beschwerden der Gardenknechte zu Turin, besonders über ihre ausstehenden Anforderungen, wird an den Herzog von Savoyen um Abhülfe geschrieben. **c.** Dem Ambassador des Königs von Spanien, Pompejus della Croce, wird auf seinen Vortrag, worin er wegen der Niederlage der katholischen Waffen in Frankreich tröstet, verbindlich gedankt. **d.** Denen von Appenzell wird in Betreff der ihnen von Zürich vorgeschlagenen Glaubensdisputation geschrieben, sie möchten bei ihrer Antwort verbleiben und sich nicht weiter einlassen, möchten auch berichten, was ihnen seit dem letzten Schreiben begegnet sei, auf daß man das Erforderliche verfügen könne. **e.** (S. u. Eugarus). **f.** Mit dem päpstlichen Legaten wird gesprochen bezüglich der früher begehrten Versicherung, was man vom Papst bei eintretender Gefahr zu erwarten hätte. Ebenso wünscht man von Pompejus della Croce zu vernehmen, wie, wo und wann man im Fall der Noth die durch das Bündniß zugesicherte Hülfe erwarten könne; zugleich wird er an die bald verfallende Pensionszahlung erinnert. **g.** Uri rechtfertigt sich gegenüber der Anschuldigung, daß dort bei Besetzung der Ämter und Vogteien wieder Umtriebe gemacht werden. Es wird ermahnt, sich in Betreff dieses Artikels zu den katholischen Orten zu halten. Auch Zug soll den Hauptmann Meyenberg, der dergleichen Umtriebe

gemacht hat, um die Vogtei Laus zu erhalten, warnen. **h.** (S. u. Mainthal). **i** u. **k.** (S. u. Engelberg).
l. Auf nächstem Tag zu Baden soll man sich unterreden, ob man bezüglich der Fuhren und Zehrung bescheidene Milderung machen wolle.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Zuggerus.

Landvogtei Mainthal.

Schirmvogtei Engelberg.

e. Art. 305. Stifte und Klöster.

h. Art. 373. Rechte und Privilegien.

i und **k.** Art. 68 und 69.

133.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1590, 4. Mai (24. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Evangel. Absch. B. 350.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Hans Heinrich Schmid. Bern. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Venner. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hypolitus à Collibus, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister.

a. Nach gegenseitiger Begrüßung wird vorerst das Antwortschreiben des Herzogs von Savoyen auf die ihm von Bern durch einen eigenen Boten überschickte Abkündung des Friedens und Bundes, alsdann das Entschuldigungsschreiben Petermanns von Grisbach, des Anwalts des französischen Ambassadors, wegen seines Ausbleibens von gegenwärtigem Tag abgelesen und darauf der Gesandte der Stadt Genf, Bürgermeister Roset, angehört, der auf Befragen über die stattgehabten Friedensunterhandlungen mit dem Herzog versichert, wie sehr Genf mit Jedermann, besonders aber mit dem Herzog, einen beständigen Frieden und gute Nachbarschaft zu halten wünsche und eine Vereinbarung durch Vermittlung des Königs von Frankreich gern sehen würde. Da dann noch durch einen Expressen ein Schreiben des Herzogs an die drei Städte Zürich, Basel und Schaffhausen einlangt, bemerken die bernischen Gesandten, daß sie, da Bern dem Herzog die Verträge aufgekündet habe, bei der Berathung darüber den Ausstand nehmen wollen, bis man sie wieder berufe. Vorher stellen sie noch im Namen ihrer Obern das Ansuchen um eine Antwort auf ihr Begehren wegen Gemeinlichkeit des Krieges und Art und Weise der Hülfe. Da nun aber der Herzog nicht nur in dem eben eingelangten, sondern auch in einem vorhergehenden Schreiben gutherzige Neigung zu Friedensunterhandlungen zeigt und da gegenwärtig seine Angelegenheiten nicht so gestaltet sind, daß Bern oder Genf einen Überfall zu besorgen haben, glaubt man keine Gewalt zu einer Entschließung darüber zu haben, sondern läßt es bei den Bündnen, Verträgen und den zu Aarau gegebenen Versprechungen verbleiben; sollten übrigens die drei Parteien andere annehmbare Mittel vorschlagen, werde man dieselben gern an die Obrigkeiten bringen. Es wird nun beschlossen, in der IV Städte Namen an den Herzog zu schreiben, dabei ihm für die Beharrlichkeit in seiner friedfertigen Gesinnung zu danken, den vorgeschlagenen Verhandlungsort abzulehnen, dagegen Newis, Rolle, Lausanne oder St. Moriz im Wallis vorzuschlagen und die Festsetzung des Tages ihm zu überlassen. Ferner wird beschlossen, den französischen Ambassador einzuladen, den Friedensverhandlungen beizuwohnen oder sonst seine Gutdünken zu eröffnen. **b.** Da Bern eine Schmähschrift vorlegt, die Samuel Huber zu Tübingen hatte drucken lassen, und man durch den Gesandten Schaffhausens vernimmt, der Herzog von Württemberg sei auf Hohentwiel angekommen, so wird Bürgermeister Meyer ersucht, mit einem Erdenzbrief seiner Obern versehen den Herzog persönlich um „Abschaffung“ solcher Schmähschriften und Bestrafung des unruhigen Mannes anzufragen.

134.

Conferenz der sechs katholischen Orte.

Lucern. 1590, 8. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 162. — Allg. Abschiede EE, S. 69—98. Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, alle des Raths. Uri. Ambros Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Balthasar Gisler, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Werner Pfyl, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Rosacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Kaspar Meyenberg, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sefelmeister und des Raths.

a. Dieser Tag wird abgehalten wegen der aus Frankreich heimgekehrten Truppen der V Orte und wegen der Zuschriften des Königs von Navarra und seines Ambassadors zu Solothurn. An dem Unglück (in der Schlacht bei Jvry vom 14. März) findet man, lasse sich freilich nichts ändern, aber über das Wohlverhalten und die Tapferkeit der Truppen, wofür sie von ihren Fürsten und Feldherren, selbst von ihrem Feind, die besten Zeugnisse *) auflegen, empfindet man lebhaftere Freude, daher Abschriften von diesen Zeugnissen in den Abschied genommen werden. Den Hauptleuten wird aufgetragen, für Bezahlung der Truppen zu sorgen, man werde ihnen dabei nach Kräften behülflich sein. Daher wird auch mit dem päpstlichen Legaten und dem spanischen Ambassador darüber Rücksprache genommen und an den Herzog du Mayenne und die Stadt Paris deswegen geschrieben. Herzog du Mayenne wird an Bezahlung der versprochenen 200,000 Kronen erinnert. Dem König von Navarra will man auf seine Zuschrift einstweilen nicht antworten, aber an den französischen Ambassador schreiben, daß man die vom König von Navarra den Truppen der katholischen Orte zurückgegebenen Fähnchen nicht als Geschenk ansehen könne. Über Heimberufung der übrigen Fähnchen, die noch in einigen der wichtigsten Städte Frankreichs sich befinden, will man einstweilen nichts beschließen. Aus verschiedenen Gründen wird auch nicht für angemessen erachtet, Solothurn zu antworten, hingegen will man nichts desto weniger gegen dieses Ort sich freundschaftlich benehmen. Man hält aber für nothwendig, für die Zukunft eine Warnung an diesem Unglück zu nehmen und der Unbeständigkeit der Welt und den Versprechen der fremden Fürsten nicht mehr so leicht zu trauen. Man fühlt sich auch selber etwas schuldig, weil man ohne Übereinstimmung und Einigkeit gehandelt, weil man seit einiger Zeit so große Unordnung und Mißbräuche im Kriegswesen hat aufkommen lassen, weil man nicht mit Vorsicht gehandelt, die Warnungen des Bruders Klaus und Anderer so wenig beachtet hat. Auch in Bezug auf die schon lange ausstehenden französischen Zahlungen findet man nicht für thunlich, gegenwärtig etwas zu beschließen, theils wegen der Unordnung in Frankreich, theils weil man noch nicht weiß, in wessen Hände die Krone fallen werde. Es soll aber jedes Ort über Alles dieses sein ernstliches Nachdenken walten lassen. **b.** Der Vortrag des spanischen Ambassadors della Croce, worin er sich beklagt, daß Bern den mit dem Herzog von Savoyen angenommenen Frieden nicht halte, wird in den Abschied genommen. Es wird aber auch mit ihm Rücksprache gehalten in Betreff treuen Aufsehens und Bezahlung der Pensionen. **c.** Auch der savoyische Ambassador wird an die rückständigen Pensionen und an

*) Das genannte Schreiben König Heinrichs vom 25. März; von Karl von Savoyen, Herzog von Genevays und Remours aus Paris vom 27. März, und von Herzog Karl von Mayenne, aus Soissons vom 4. April 1590.

Bezahlung der Ansprachen der jüngst aus savoyischen Diensten heimgekehrten Truppen erinnert. **d.** (S. u. Mainthal). **e.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **f.** Appenzell schreibt, daß Zürich in Hinsicht des vorgeschlagenen Religionsgesprächs kein weiteres Ansuchen gestellt habe und daß Alles ruhig sei; es wolle aber, sobald etwas vorkomme, unverzüglich berichten. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Freie Ämter). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Sargans). **l.** (S. u. Engelberg). **m.** Ein fermerer Vortrag der Obersten und Hauptleute der beiden jüngst aus Frankreich heimgekehrten Regimenter, womit sie um Verwendung zu Ausrichtung ihres Soldes bitten, wird jedem Gesandten in den Abschied gegeben. Und da man die Sachlage genau betrachtet hat und einige Hoffnung vorhanden ist, es möchte ihnen bald etwas an ihre Forderung bezahlt werden, hat man es nicht unthunlich erachtet, ihrer Erwartung gerecht zu werden. Jedes Ort soll demnach seinen Entschluß, was ihm gefallen möchte, möglichst bald nach Lucern schicken.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	g. Art. 568. Stifte und Klöster.	i. Art. 569. Stifte und Klöster.
Grafschaft Sargans.	k. Art. 4. Beamte.	
Landvogtei Freiamter.	h. Art. 112. Geistliche.	
Bier ennetb. Vogt. überh.	e. Art. 14. Allg. Verwaltungssachen.	
Landvogtei Mainthal.	d. Art. 384. Rechts- und Gerichtssachen.	
Schirmvogtei Engelberg.	l. Art. 70.	

m aus dem Ridwaldner Exemplar.

Zu **a.** Das Schreiben König Heinrichs an die katholischen Orte lautet: Henry, par la Grace de Dieu Roy de France et de Navarre. Treschers et grandz amys, alliez et confederez. Dieu nous a voulu tant fauoriser en vne bataille qu'auons donnee contre noz ennemys, que de se faire connoistre protecteur de nostre droict par l'heureuse victoire qui nous en est demouree, toute leur armee ayant esté reduite a nostre mercy, excepté ceulx qui se sont sauluez a la fuyte par la vistesse de leurs cheuaulx. Il s'est trouué en ladiete armée deux régimén de vostre nation souz les collonelz Fiffer et Berlingher, hors d'esperance d'eschapper, si nous les eussions voulu traicter a la rigueur pour estre demourez sur vn champ habandonnez de toutes aultres forces. Et combien quilz ne fussent dignes de nostre grace et misericorde, pour auoir contreuenu aux sermens de la paix perpetuelle et de la derniere alliance faictes entre ceste Couronne et voz Cantons, touteffois l'amytie que nous vous portons et vostre consideration ont eu plus de pouuoir sur nous, que la transgression desdictes traictes par eulx commise, nonobstant laquelle nous les vous auons bien voulu renuoyer, comme nous faisons, conduictz par le S^r Vigier, nostre secretaire interprete, lequel nous auons deputé a cest effet avec charge et pouuoir de leur faire fournir viures jusques a ce quilz soient hors de ce Royaume, outre quelque argent dont nous les auons fait accommoder, vous priant leur faire telle reprimande de leurdicté faulte qu'elle serue a eulx et a tous aultres pour n'y plus retomber a l'aduenir. Autrement nous aurions occation de changer nostre clémence en la justice que permettent les loix de la guerre. Et pour vous faire encores plus auant connoistre l'effect de nostredicte amytié, nous vous renuoiens aussi par lesdicts Collonelz et Cappitaines leurs enseignes, dont nous vous auons bien voulu faire present, combien que ce soit contre le droict de la guerre pour estre les enseignes les vrayes marques de la victoire, esperant que vous receurez ceste gratification de nous pour certain tesmoignaige de nostre bonne volonté en vostre endroict. Et sur ce nous prions dieu, treschers et grandz amys, alliez et confederez, vous auoir en Sa sainete garde. Eserit au Camp a Mante, le XXV^e jour de Mars 1590.

HENRY.

Nos treschers et grans amy, alliez et confederez les Aduoyers, amans, conseil et communautez des Cantons catholiques de Suysse.

Original im Staatsarchiv Lucern.

135.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1590, 20. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Instruktion von Schwyz für seine Gesandten, Jost Schilter, Landammann, Rudolf Rebing, Ritter, alt-Landammann und Panterherr, Sebastian Büeler, Sekelmeister. Die Gesandtschaft soll 1. in Betreff des Zolls auf der Riviera mit den andern Gesandten sich besprechen, damit den armen Unterthanen einigermaßen geholfen werde; 2. Uri freundlich ermahnen, das schon früher angeführte Weggeld auch zu bewilligen, da Schwyz mit der Landstrafe große Unkosten gehabt habe; 3. einen Anzug thun bezüglich der spanischen Zahlung und des zu Lucern liegenden Geldes. — Der Abschied fehlt.

Als Bote Nidwaldens auf diese Konferenz wurde am 18. Mai durch die Landleute erwählt Landammann Waser (Nidwaldner Räte- und Landleutenprotokoll von 1580—1592, Fol. 108).

136.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1590, 4. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg. Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Vogt Jost Elhart, des Raths. Schwyz. Johann Gasser, alt-Landammann; Vogt Josef Känel. Unterwalden. Johann Kofacher, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a—g. Art. 71—77.

Der zweite Schwyzer Gesandte aus dem Nidwaldner Exemplar.

137.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1590, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V, 12. Staatsarchiv Zürich.

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Teucher. Bern. Bartholomä Knecht. Lucern. Hauptmann Kaspar Ragenhofer. Uri. Melchior Spitz. Schwyz. Werner Jück. Unterwalden. Konrad Schmid, von Obwalden. Zug. Hans Trinkler, Sekelmeister. Glarus. Hans Glarner. Basel. Ludwig Ringler. Freiburg. Jakob Reiff. Solothurn. Hans Jakob Wallier. Schaffhausen. Georg Hünninger. — Alle des Raths.

a—k. (S. u. die betreffenden Vogteien). I. Der Verwalter des eidgenössischen Collegiums in Mayland, Ambrosius Fornero von Freiburg, wird um Auskunft angegangen bezüglich der Schulden, welche das Collegium haben soll, und bezüglich der Nichtannahme dorthin geschickter Schüler. Er gibt folgende Antwort: Die hingeschickten Schüler seien bisher alle angenommen worden und haben in den geistlichen Stand zu treten geschworen; das Collegium habe allerdings Schulden, weil es ein neues Haus angekauft habe, wenn aber der Priester Andreas von dem Kreuz, in Rippa wohnhaft, der ein Pfundhaus in Mayland besitze, das für das Collegium gar bequem wäre, dasselbe um den Zins dem Collegium überlassen würde, so würde dieses der

Schulden bald entladen. — Wird ad instruendum genommen. **m.** (S. u. Luis und Mendris). **n.** (S. u. Luis).

Bier ennetb. Vogt. überh.
Luis und Mendris.
Landvogtei Luis.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a. Art. 15. Allg. Verwaltungsfachen. | |
| m. Art. 4. Kammerrechnungen. | |
| b. Art. 302. Kriegsfachen. | g. Art. 118. Straffjustiz. |
| c. „ 142. Straffjustiz. | i. „ 119. Straffjustiz. |
| d. „ 143. Straffjustiz. | k. „ 100. Landrechtsfachen. |
| e. „ 144. Straffjustiz. | n. „ 358. Stifte und Klöster. |
| f. „ 145. Straffjustiz. | |
| h. Art. 404. Justizfachen. | |

Landvogtei Mendris.

n aus dem Zürcher Exemplar.

138.

Jahrrechnungs-Tagssagung der XIII Orte.

Baden. 1590, 1. Juli (Sonntag nach St. Peter und Paulus der zweyen hl. Apostlen Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede EE, 108. — *Staatsarchiv Zürich:* Abschiedb. 131, S. 136. — *Kantonsarchiv in Aarau,* VIII, 5.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Bannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Hans von Büren; Anton von Grafenried, beide Benner und des Raths. Lucern. Jost Krepfinger, Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebastian Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Kaspar Föri, Statthalter und des Raths, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden *). Zug. Hauptmann von Martin Brandenburg, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Hans Ludwig Meyer, beide des Raths. Freiburg. Ulrich von Engelsperg, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Imthurn; Kaspar von Wildenberg, genannt Ringf, beide des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Freie Ämter). **c.** (S. u. Baden). **d.** Die österreichische Regierung im Oberelsaß sendet den Hans Othmar von Schönau, Hauptmann der vier Waldstädte am Rhein, Vogt der Herrschaft Laufenburg und Rheinfelden, und den Ludwig Eggs, Amtmann der Herrschaft Rheinfelden, um den Gesandten der XIII Orte zu berichten, wie Einige von Mülhhausen einen Aufstand in der Stadt versucht haben und dann flüchtig geworden seien, wie Burgermeister und Rath der Stadt Mülhhausen dann die Aufrihrer ausgeschrieben, wie endlich letztere sich an die Regierung zu Ensisheim gewendet haben, um deren Verwendung und Fürbitte zu erlangen. Das wird in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **f.** (S. u. Mainthal). **g.** Da vielfach gegen die Beschlüsse gefehlt wird, gemäß welchen Niemand aus den Landvogteien, ohne vorherige Anzeige an die Gegenpartei, in den Orten seine Klage vorbringen darf, so wird das Verbot, unter Androhung von Gefängniß- und Geldstrafe, erneuert und jedem Gesandten zur Nachachtung in den Abschied gegeben. **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** Der Gesandte der Freigrafschaft Burgund und des Parlaments zu Dôle, Scudier Benoyt, überbringt das Erbeinungsgeld für das Jahr 1589 und eröffnet: Der Graf von Champlite, die Parlamentsräthe und die Bornehmsten der Grafschaft danken für die von den Eidgenossen bisher bewiesene Freundschaft und bitten um fernere Erhaltung

*) In einigen Exemplaren ist Waser durchgestrichen.

derselben, wozu sie ihrerseits alles Mögliche beitragen werden, denn gerade jetzt, wo im benachbarten Frankreich Krieg geführt werde, der ihnen bereits an einigen Orten bedeutenden Schaden zugefügt habe, sei die Erbeinung vom wesentlichsten Nutzen. Da neuerdings, ohne Veranlassung von Seite der Grafschaft, Gewaltthatigkeiten gegen dieselbe verübt worden mit Rauben und Morden, so möchten die Eidgenossen zwei Gesandte abordnen, welche, mit den nöthigen Schriften versehen, ihnen gegen ihre Feinde beholfen sein möchten. Zugleich bitte er, die Eidgenossen möchten sich bei denen von Genf zu Gunsten des Niklaus von Wattenwyl von Bern verwenden, der sich in Burgund niedergelassen und eine Anforderung von 13,000 Gulden savoyischer Währung an Genf habe. Dieser Vortrag wird unter angemessener Verdankung ad instruendum in den Abschied genommen. **k.** Solothurn verwendet sich mit Zuschrift vom 6. Juli für den Oberst Tugginer und seine Hauptleute, damit man denselben zur Erlangung ihrer schon so lange ausstehenden Soldansprachen behülflich sei. Es werden die nöthigen Schreiben ausgefertigt. **l** und **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** (S. u. Freie Ämter). **o.** Zürich macht Anzug in Betreff der Anstände zwischen Schwyz und Glarus über Ernennung eines neugläubigen Landvogts auf die Vogtei Gaster und begehrt, daß Schwyz dem vor achtundzwanzig Jahren im Glarnerhandel aufgerichteten Vertrage beitrete, wie die übrigen vier Orte bereits gethan haben; es würde das nicht nur beiden Parteien, sondern der ganzen Eidgenossenschaft zur Ruhe und Einigkeit gereichen. Der Gesandte von Schwyz erwidert, der Streit mit Glarus sei auch seiner Obrigkeit leid; er danke Zürich für dessen Bemühungen, wünsche aber, weil er darüber keine Instructionen habe, die Sache in den Abschied zu nehmen. Auch Glarus bedauert den entstandenen Streit, bemerkt, daß die dieses Handels wegen vorgekommenen Scheltungen ohne Wissen der Obrigkeit geschehen seien, sucht darzuthun, wie der ernannte Landvogt, Niemanden zum Troz, von der ganzen Landsgemeinde erwählt worden sei, und verspricht, denselben wieder des Amtes zu entsetzen, wenn er in Religions- und andern Angelegenheiten sich etwas zu Schulden kommen lassen sollte. Es bittet, man möchte Schwyz dazu bewegen, daß es den von der Landsgemeinde erwählten Landvogt die zwei Jahre regieren lasse und dem Vertrag von 1564 beitrete. Nach Abhörung dieses Vertrags und der von den Parteien gegen einander gewechselten Missiven und der Erklärung des Gesandten von Glarus, daß Glarus sich von besagter Vogtei nur durch einen Rechtspruch verdrängen lasse, wird unter Bedauernsäußerung die Sache in den Abschied genommen. An Schwyz und Glarus wird geschrieben, sie möchten den Streit in Güte beizulegen suchen und inzwischen keine Thätlichkeiten gegen einander beginnen; Glarus insbesondere wird ersucht, bis zum Austrag der Sache den Vogt nicht in Function treten zu lassen. **p.** Dem Ansuchen des Michael Weber von Zug, man möchte ihm gegen die von Zug und Einige von Unterwalden das Recht wieder aufthun, indem ihm durch das ergangene Urtheil Unrecht geschehen sei, wird entsprochen. Die Frage, wo er das Recht nehmen solle, wird in den Abschied genommen. **q.** Ritter von Koll von Uri überbringt an die Gesandten der VII katholischen Orte einen Brief vom Großherzog in Toscana und Florenz, worin er ihnen die Geburt eines Prinzen anzeigt. Weil von Koll nächstens wieder nach Voretto und Rom abreisen will, wird ihm aufgetragen, dem Großherzog mündlich zu danken und ihn zu beglückwünschen. **r.** Vor gemeiner Session eröffnet Herr von Pressy, Ambassador des Herzogs von Savoyen, er könne nicht unterlassen, die Eidgenossen von den Unruhen und Kriegen in Kenntniß zu setzen, mit welchen seit einiger Zeit das Herzogthum heimgesucht sei. Letztes Jahr sei dasselbe zwei Mal unversehens von zwei starken Kriegsheeren in der Gegend von Genf angegriffen worden, mit Gottes Hülfe habe der Herzog aber gesiegt und alles Land wieder glücklich seinen Feinden entrissen. Auf einer Zusammenkunft in Newis sei zwar zwischen Savoyen und Bern ein Friede zu Stande

gekommen, aber die Genfer haben sich zu keinem gütlichen Vergleich herbeikaffen wollen; aus Liebe zum Frieden habe der Herzog indeß von seiner Macht keinen Gebrauch gemacht. Seit jenem Frieden streifen die Genfer in das savoyische Land und beschädigen Dörfer und Schlösser; daher sehe sich der Herzog veranlaßt, zu Erhaltung seines Landes und zu Beschirmung seiner beraubten Unterthanen dem Übermuth der Genfer Schranken zu setzen, und mache davon an die Eidgenossen gebührende Anzeige. Er verwahre sich aber vor dieser ehrbaren Versammlung gegen die entstehenden Folgen, an denen er keine Schuld tragen wolle. Dieser Vortrag wird in den Abschied genommen, weil die Mehrheit der Gesandten darüber ohne Instruction ist und weil gerade einige Orte ihre Gesandten zu den Friedensunterhandlungen nach St. Moriz geschickt haben. **s.** Die Gesandten von Basel führen Beschwerde über das Benehmen der Freigrafenschaft Burgund wider die Neutralität, welche durch Vermittlung der Eidgenossen zwischen den Königen von Frankreich und Spanien aufgerichtet worden; denn jüngst sei der Sohn des Hans Ludwig Meyer, der in Geschäften durch die Graffschaft gereist, zu Dôle verhaftet und erst nach erlittenen großen Unkosten wieder freigelassen worden; später sei einer ihrer Burgersöhne, der behufs Erlernung der Sprache nach Frankreich habe reisen wollen, durch den Herrn von Talmu, des Grafen von Champlite Tochtermann, arretirt und seiner Baarschaft und seines Pferdes beraubt worden und werde nur gegen eine Caution von 300 Kronen freigelassen. Diese Klage wird ad referendum genommen. An den Grafen von Champlite und an den Gubernator zu Dijon wird geschrieben, sie möchten dafür sorgen, daß dem Meyer das abgenommene Geld zurückgestellt und der gefangene Jüngling sammt Baarschaft und Geld ohne irgend eine Caution freigelassen werde, ansonst man sich gemäß Erbeinung und Neutralität zu verhalten wissen würde. **t.** Der Landvogt zu Baden macht die Anzeige, daß er vom spanischen Gesandten ein Schreiben erhalten habe mit dem Auftrage vom Herzog zu Mayland, daß man eine Übereinkunft aufrichten möchte über gegenseitige Auslieferung von Übelthätern. Es wird nun vorgeschlagen, Uri soll vierzig starke wohlbewaffnete Männer aus dem Vivineralthale ausziehen, welche dem Landvogt zu Lavis bei Verfolgung und Verhaftung der umherschweifenden Banditen behülflich sein sollen. Seinen Bescheid hierüber soll jedes Ort beförderlichst nach Uri melden, damit dieses dann mit della Croce über die beiderseits zu treffenden Maßregeln sich verständigen kann. **u.** In Betreff der Anforderungen an Frankreich für ausstehende Zinsen, Pensionen, Soldrückstände der Obersten und Hauptleute sind die Gesandten ohne Instructionen, die Sache wird aber in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage über die vorzunehmenden Schritte sich berathen zu können. **v.** Lucern gibt die Versicherung, daß es die Beschlüsse gegen Umtriebe und Bestechungen bei Wahlen von Landvögten oder Gesandten streng handhaben werde, wünscht aber zu wissen, was die andern Orte zu thun gedenken. Darauf eröffnet Schwyz, daß es diese Verordnungen streng halte, denn wenn Einer zu einem Amt erwählt werde, müsse er vor der ganzen Landsgemeinde einen Eid schwören, daß er weder Miet noch Gaben ausgegeben; wolle derselbe nicht schwören, so werde ein Anderer an seine Stelle erwählt. Es wird nun beschlossen: Sobald Einer ein Amt bestimmt, soll er einen Eid schwören, daß er dieses Amtes wegen weder Miet noch Gaben gespendet habe; will er es nicht thun, so soll ein Anderer an seine Stelle erwählt werden; auch die Landvögte sollen bei ihrer Beerdigung zu Baden denselben Eid schwören, oder eine Urkunde von ihrer Obrigkeit mitbringen, daß sie diesen Eid geschworen haben. Es soll jedes Ort diesem streng nachleben. **w.** Auf den Antrag Lucerns werden die früheren Beschlüsse gegen den Färkauf bestätigt. An die Regierung zu Ensisheim wird geschrieben, sie möchte den Färkauf von Wein, Korn u. dgl. verbieten und eine Verordnung darüber erlassen. **x.** Weil bezüglich des Anfangs der Jahrrechnung sich Irrungen zugetragen haben, so wird beschlossen,

es soll in Zukunft die Jahrrechnung zu Baden am Sonntag nach St. Johann Baptist, neuen Kalenders, den Anfang nehmen; fällt der St. Johannestag auf einen Sonntag, wie es dieses Jahr geschehen, so soll die Jahrrechnung am darauf folgenden Sonntag beginnen. Dieses soll jeder Gesandte zum Verhalt heimbringen.

y. Die Bündner schreiben an die VII das Thurgau regierenden Orte, man möchte ihnen Tag und Ort für die Erneuerung des Eidschwurs bestimmen. Demnach wird festgesetzt, die III Bünde sollen ihre Gesandten auf den 16. September nach Baden abordnen, wo auch die Gesandten der Orte sich einzufinden haben, und daselbst am folgenden Tage den Eidswur vor gemeiner Versammlung ablegen. Darüber soll inzwischen jedes Ort seinen Bescheid nach Zürich melden. **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** (S. u. Deutsche gem. Vogt. überh.). **bb.** (S. u. Thurgau). **cc.** (S. u. Sargans). **dd.** Da in den gemeinen Herrschaften die Unkosten zu groß sind, so daß dieselben meist die Einkünfte übersteigen, so werden folgende Artikel entworfen: 1. Die feierlichen Gastmähler auf den „dry hochzyttlichen Fästen“ in der Landgrafschaft Thurgau, mit denen die Priester, Prediger, Schultheiß und Rath zu Frauenfeld sammt allen Landgerichtsknechten auf Kosten der regierenden Orte tractirt wurden, sind abgeschafft. 2. Die Landvögte sollen den Landrichtern, Landgerichtsknechten und Amtleuten jedesmal bei Aufgang und Stillstand der Gerichte 10 Gulden bezahlen. 3. Sie sollen Aufsicht führen, daß die Landweibel, Amtleute u. s. w. den armen Leuten nicht ungebührliche Kosten machen. 4. Statt des bisherigen Mahles beim Malefizgericht soll der Landvogt den Richtern das Betreffniß in Geld bezahlen. — Zu Verminderung der Unkosten bei der Zurzacher Messe in der Grafschaft Baden wird verordnet: Der Landvogt erhält 6 Kronen, jeder der beiden Landschreiber und der Untervogt 3 Kronen, der Trompeter 3 Kronen, von den Untervögten, Substituten, Spielleuten und Läufern jeder 6 Diken; wenn der Landvogt mit den Amtleuten in den Thurm geht, um Gefangene foltern zu lassen, erhält jeder 10 Schl.; beim Transport von Gefangenen aus den Ämtern dürfen nur drei oder vier Personen sie begleiten, außer wenn mehr dringend nöthig wären; der Landvogt soll dann diesen Wächtern so viel an Geld geben, als ein Mahl kostet; bei Abhaltung eines Malefiz- und Landgerichts soll der Landvogt jedem Landrichter, Priester u. dgl. die Kosten eines Mahls in Geld verabsolgen; der Landvogt soll als Neujahrsgeschenk jeder Gesellschaft und „Stuben“ statt einen Käse 1 Krone schenken, beiden Landschreibern und dem Untervogt ebenfalls 1 Krone und dem Läufer 1 Thaler; wenn der Landvogt mit seinen Amtleuten über Bußen richtet, soll er jedem $\frac{1}{2}$ Gulden geben; bei Urtheilen in Appellationsfachen soll die verlierende Partei dem Landvogt und seinen Amtleuten das gebührende Appellationsgeld bezahlen. — Da man findet, daß auch im Sarganserland durch das sogenannte Vogelmaß große Unkosten entstehen, so wird verordnet, daß in Zukunft die schuldigen jährlichen Zinse entrichtet werden sollen, daß aber der Landvogt einer jeden Person nicht mehr, als von Alters her üblich war, bezahlen und daselbe verrechnen soll. Endlich wird vorgeschlagen, daß der Landvogt zu Sargans, wie die andern Landvögte, auf Johann Baptist von der Landvogtei Besiz nehme, statt wie bisher auf St. Matthiastag. Jeder Gesandte soll diese Vorschläge in den Abschied nehmen und jedes Ort soll beförderlichst seinen Bescheid darüber nach Zürich melden, damit dieses die nöthigen Publicationen in den gemeinen Vogteien erlassen kann. Bei Anton Haas von Lucern, alt-Landvogt im Rheinthal, soll man sich erkundigen, was für Unkosten im Rheinthal vermindert werden könnten. **ee.** Zürich beantragt, man möchte den dürftigen Personen, welche Almosen sammeln dürfen, Zeichen oder Scheine als Ausweis geben, damit die Almosen nicht an Landstreicher oder unwürdige Leute verabsolgt werden, welche letztere vielmehr in ihre Heimath zu weisen sind. Dieses wird angenommen und den Landvögten zu ihrem Verhalt mitgetheilt. Jedem Ort wird anbefohlen, die Sonder-

siechen zu hüten und nicht herumziehen zu lassen. **ff.** (S. u. Baden). **gg.** Im Namen von Schultheiß und Rath zu Rapperswyl eröffnet der dortige Stadtschreiber vor den drei Orten Zürich, Schwyz und Glarus, seit zwei Jahren komme ihr Zoll immer mehr in Abgang und es vermeinen die Säumer und Schiffeleute, vom Beltlinerwein keinen Zoll schuldig zu sein, während man doch annehmen müsse, es sei dieses „ein Kouffmanschaft“ wie andere Güter und Waaren. Sie bitten demnach, dafür zu sorgen, daß ihnen der Zoll entrichtet werde, auch möchte man sie bei ihren Freiheiten schirmen. Demnach wird für nothwendig erachtet, für diese und andere Sachen beförderlich einen Tag anzusetzen. Jedes Ort soll seine Stimme darüber Zürich mittheilen, damit dieses einen Tag nach Rapperswyl ansetzen kann, zu dem auch die beiden andern Orte eingeladen werden sollen. Denen von Rapperswyl wird aufgetragen, inzwischen über Alle, welche dort durchpassiren, ein Verzeichniß aufzunehmen, damit man um so besser ein Einsehen thun kann. **hh.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.
Landgrafschaft Thurgau.

aa. Art. 61. Rechnungsjachen.

z. Art. 277. Kirchl. u. Glaubensjachen.

hh. Art. 570. Stifte und Klöster.

bb. „ 278. Kirchl. u. Glaubensjachen.

h. Art. 49. Niederlassung.

nn. Art. 55. Zinse zc.

l. „ 145. Locales.

cc. Art. 54. Fall.

a. Art. 182. Locales.

ff. Art. 151. Gotteshäuser.

e. „ 57. Justizjachen.

b. Art. 28. Rechts- und Gerichtsachen.

m. Art. 29. Rechts- und Gerichtsachen.

c. Art. 60. Rechts- und Gerichtsachen.

f. Art. 374. Rechte und Privilegien.

Landvogtei Freiamter.
Bier ennetb. Vogt. überh.
Landvogtei Mainthal.

ff., **gg.** aus dem Zürcherexemplar, §§ 3, 9, **hh.** aus dem Exemplar des Aargauer Kantonsarchivs, §§ 34, 35.

139.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1590, 17. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede V, 14.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lanis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.
Landvogtei Lanis.

a. Art. 95. Rechts- und Gerichtsachen zc.

b. Art. 206. Geschüz zu Zrnis.

c. Art. 268. Polizeiliches zc.

e. Art. 4. Kammerrechnungen.

d. Art. 288. Kirchliches u. Glaubensjachen.

f. Art. 59. Rechnungsjachen.

Luggarus und Mainthal.
Landvogtei Luggarus.

140.

Vermittlung der IV evangelischen Städte zwischen Savoyen und Genf.

St. Moriz. 1590, 21. und 22. Juli (11. u. 12. Juli a. R.).

Kantonsarchiv Schaffhausen. Staatsarchiv Bern: Savoybuch E.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Schmid; Bartholomä (Konrad?) Großmann, beide des Raths. Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Hans Rudolf Sager, Benner; Vincenz Dachselhofer, Sefelmeister; Hiero-

nymus von Erlach, alle des Kleinen Rath's; Hans Rudolf Wurstenberger und Albrecht Manuel, beide des Großen Rath's. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hypolitus à Collibus, Stadtschreiber. Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Bürgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Rath's.

Von Seite des Herzogs von Savoyen: Charles Veillet, Präsident des savoyischen Rath's; Georg von „Mouxi“, Graf zu Montreal; Jo. Chabot, Herr von Jakob, Oberstzeugmeister und Gubernator zu Montmelian; Hieronymus de Laubert, Freiherr zu Terny, herzoglicher Rath.

Die Gesandten der IV evangelischen Städte tragen vor: Bereits seit fünfzig Jahren herrsche zwischen dem Herzog und der Stadt Genf Zwietracht, wodurch nicht allein die gute Correspondenz, Liebe und Nachbarschaft gestört worden, sondern vielerlei Unordnung, Kriege und Schaden erwachsen seien. Von allem dem sei die Ursache, daß die von Genf „die Gerechtigkeit der obristen Herrlichkeit des Ampts des Vidomats sampt anderen Eigenschaften und Anhängen,“ welche der Herzog auf benannter Stadt zu haben vermeint, dem Herzog nie haben bewilligen wollen, sondern ihnen, als einer alten freien Reichsstadt zugehörend betrachten. Ungeachtet beide Parteien auf verschiedenen Tagen zu Peterlingen, Lucern, Neus und Baden ihre Freiheiten, Bullen und Rechtsamen vorgelegt haben, so habe man doch diese Zwietracht nie vergleichen können. Daher seien sie nun von ihren Herren und Obern hieher abgeordnet worden, auf Mittel und Wege zu einem guten Frieden und zu Ausrottung der Wurzel alles Mißverständnisses und Hasses zu trachten. Mit ihrem schlichten Verstande haben sie gefunden, daß man zu diesem guten Ende nicht anders gelange, als durch die Bitte an den Herzog, beiden Ständen zum Guten und zur Ruhe und Einigkeit ihrer Völker und Unterthanen und der Wohlfahrt gemeiner Eidgenossenschaft zu Lieb einem solchen Frieden Raum zu geben, den IV Städten zu Ehren seine Ansprachen fallen zu lassen und für sich und seine Nachkommen darauf zu verzichten und die von Genf, als eine Reichsstadt und gefreite Obrigkeit, bei ihrer Oberherrlichkeit verbleiben und sie ihre Freiheiten und Rechtsamen nach Gutfinden gebrauchen und genießen zu lassen, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie in Folge dieser Verzichtleistung kein Recht haben sollen, unter die Gewalt eines Fürsten oder einer Obrigkeit, es sei wer es wolle, sich zu begeben, auch ohne Vorwissen der IV Städte oder der Mehrheit derselben kein Bündniß einzugehen. Diese Verzichtleistung werde so hoch gehalten werden, daß die Ruhe und Einigkeit der Landschaften beider Parteien, sowie der ganzen Eidgenossenschaft und aller ihrer Benachbarten daraus entspringen werde; die IV Städte würden es sich zur Pflicht machen, dafür zu sorgen, daß die Genfer diesem Allem nachkommen. Darauf erwidern die savoyischen Gesandten: Sie hätten nicht erwartet, daß die IV Städte, statt die Genfer zur schuldigen Pflicht zu weisen, nachdem selbe des Herzogs Gebiet so jämmerlich verwüstet haben, des Herzogs Rechtsamen und Ansprachen für so gering achten; dadurch würden die Genfer, in ihrer Halsstarrigkeit nur bestärkt, fortfahren, sich der schuldigen Pflicht zu entziehen, was doch ohne Verletzung der Ehre des Herzogs, dessen wahre Unterthanen sie seien, nicht geschehen könne. Wenn die IV Städte vermeinen, der Herzog solle seine Ansprüche aufgeben und sich damit begnügen, daß die Genfer ohne ihr Wissen und Willen mit Niemanden ein Bündniß eingehen dürfen, während vom Herzog nichts gemeldet werde, so halten sie, die savoyischen Gesandten, dieses nicht für ihren wirklichen Ernst, für ihre schließliche Meinung, welche zu einem guten Frieden helfen solle. Sie müssen daher begehren, sich deutlicher zu erklären, wenn diese Zusammenkunft dem Wunsche des Herzogs gemäß einen Erfolg haben soll, und erbieten sich, in der Sache so zu handeln, daß des Herzogs Ehre und Reputation dabei unversehrt bleibe, da ihre Vollmachten nicht so weit gehen, dessen Gerechtigkeiten aufzugeben. Wenn übrigens die Gesandten der IV Städte annehmbare Mittel wüßten, so

wollen sie dieselben gerne anhören. Nachdem die Gesandten der IV Städte lange Rath gepflogen, um andere Mittel aufzufinden, aber keine geeigneteren gefunden haben, ersuchen sie die savoyischen Gesandten, es ihnen mitzutheilen, wenn sie vielleicht andere wüßten. Diese aber erwidern, „es stande ihnen nicht zu, bäten um Verzögerung.“ Auf gestellte Anfrage an die Abgeordneten Genfs bemerken diese, daß sie, da des Herzogs Gesandte die freundliche Meinung der vier Orte rund abgeschlagen, während doch die vorgeschlagenen Mittel dem Herzog zu großem Vortheil gereichen würden, daraus entnehmen müssen, diese Gesandten wollen den Frieden nicht, daß übrigens sie, die Genfer, durch ihr Thun und Lassen an den Tag gelegt haben, wie sehr sie nach Einigkeit streben, daß der Allmächtige sie durch seine Gnade erhalten werde und daß ihren getreuen Bundesgenossen, Freunden und Nachbarn ihre Unschuld wohl bekannt sei. Da nun die Gesandten der vier Orte sehen, daß ihre Bemühungen fruchtlos sind und daß der Herzog von seiner prätendirten Oberherrlichkeit auf die Stadt Genf nicht weichen wolle, ersuchen sie dessen Gesandte, nach andern Mitteln zu trachten und einen Anstand einzugehen, während dessen die Parteien unparteiische Richter erwählen möchten, um ihre Mißverständnisse laut der Abschiede von Baden rechtlich erörtern zu lassen.

Am folgenden Morgen (12./22. Juli) vermelden die savoyischen Gesandten ihren verbindlichen Dank, daß die Gesandten der vier Orte diesen Handel so treuherzig zu Handen genommen, beschwerten sich über die Unbescheidenheit der Genfer, die in ihrer Ungerechtigkeit halsstarrig verharren und sich verwegem wider den Herzog zu verhalten, finden ihren Trost darin, daß der Herzog stets vor Gott und den Menschen seiner Ansprache wegen gerechtfertigt sein werde und auch vor den vier Orten, die sein Streben nach Frieden gesehen haben. Da der Genfer Halsstarrigkeit, bemerken sie weiter, die einzige Ursache alles vergangenen Unglücks sei und obgleich der Herzog keinen Grund hätte, denselben etwas nachzulassen, so wolle er sich doch aus Wohlwollen gegen die vier Orte zu dem von ihnen begehrten Vertrag und zu Vollziehung des badischen Abschieds verstehen, so weit es seine Ehre und Reputation ertragen möge. Die Gesandten der vier Orte versichern ebenfalls ihren geneigten Willen, anerbieten gute Nachbarschaft und Freundschaft und bitten die savoyischen Gesandten um ihre Verwendung, damit der Herzog beförderlichst eine Antwort auf das an ihn heute zu erlassende Schreiben ertheile. Sie erklären, daß sie an den Herren von Genf keine Ungebühr verspüren, auch ganz und gar keine Schuld an dem Nichterfolg dieser Zusammenkunft tragen.

Die Gesandten aus dem Bernerexemplar.

141.

Conferenz der V Katholischen Orte.

Gersau. 1590, 28. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Orig. Abschiede EE. 179.

Gesandte: Nicht angegeben.

a. Unter nochmaliger Erörterung, wie die Vogteien Gaster und Ugnach an Schwyz und Glarus gekommen und von diesen bisher in brüderlicher Eintracht regiert worden seien, bis Glarus dieses Jahr einen lutherischen Landvogt nach Gaster ernannt habe, bittet Schwyz die vier mit ihm auf diesem Tag versammelten katholischen Orte um Rath, was es in dieser Angelegenheit thun solle. Es wird nun beschloffen, Lucern soll an Zürich schreiben, daß es nach Verhörung des Abschieds von Baden in dieser Sache die beiden Orte ersuchen möchte, sich gütlich einzulassen und die Zusäzer zu ernennen, da die Sache keinen längern Verzug erleiden dürfe.

b. Auf den Antrag von Schwyz wird Uri beauftragt, den spanischen Gesandten an Bezahlung der ausstehenden Pensionen zu erinnern. **c.** Der Vortrag des Ritters Koll von Uri und des Gesandten des Fürsten Ferdinand von Medici, Großherzogs von Toscana und Florenz, wird in den Abschied genommen. **d.** Da es sich um Erneuerung des Bundes mit den III Bünden handelt, so soll Uri zuvor an den Bund der X Gerichte schreiben. **e.** Landammann Waser von Unterwalden macht Anzug in Betreff der rückständigen Zahlungen Frankreichs. Ob schon einige Gesandte ohne Instruction sind, hat man sich doch darüber verständigt, daß die katholischen Orte zusammenhalten sollen, und hat Lucern beauftragt, Freiburg, Solothurn, Glarus und Appenzell zu ersuchen, daß sie ihre Gesandten auf nächste Tagfagung darüber instruiren. **f.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

f. Art. 279. Kirchliches u. Glaubenssachen.

142.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Narau. 1590, 6. August (27. Juli alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedb. 131, S. 167.

Gesandte: Zürich. Hans Escher, Sekelmeister; Hans Heinrich Schmid; Konrad Großmann, alle des Raths. Bern. Hans von Büren, Benner; Hieronymus von Erlach, beide des Raths. Basel. Jakob Oberried, Panuerherr; Hypolitus à Collibus, Stadtschreiber. Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Bürgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

a. Da die zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf stattgehabten Unterhandlungen zu St. Moriz ohne ein befriedigendes Resultat geblieben und seither die Stadt Genf von ihrem Feind mit noch „schwererem Last beladen“ und dadurch die Landschaft Waadt in größere Gefahr gesetzt worden ist, hat Bern nicht ermangeln wollen, die drei Städte Zürich, Basel und Schaffhausen, sowie den französischen Ambassador, Herrn von Sillery, zu einer Besprechung nach Narau einzuladen. Es hat dieses für so dringlicher erachtet, damit die Schiffe, welche der Herzog rüsten läßt, nicht „vff den See gestoßen“ und dadurch der Stadt Genf, die gegenwärtig nur noch gegen den See offen ist, nicht jeglicher Zugang abgeschnitten werde. Vorerst schildert Syndic Hofet ausführlich, wie Genf mit Mannschaft, Proviant und Munition spärlich versehen und an Geld „gar eröft“ sei, und bittet dringend um Gottes und seiner Kirche, des Leidens Christi und gemeinen Vaterlandes Wohlstands willen, ihre äußerste Noth und des Feindes Übermacht zu beherzigen und mit der Hülfe nicht allzulang zu zögern, damit es nicht zu spät und alle seit Jahren angewendete Mühe und Arbeit verloren sei. Daneben anerbietet der französische Ambassador im Namen des Königs, auf den Fall daß die IV Städte ihre Mannschaft in's Feld schicken wollten, durch Dargebung eines kriegserfahrenen Führers, einer Anzahl Reifigen und Schützen und auf andere Weise mehr zu thun, als wozu er durch den Tractat verpflichtet wäre. Die Gesandten der drei andern Städte erneuern ihre am 7./17. Juli 1589 an Bern gegebene Zusicherung ihrer Hülfe, sobald es sie seiner wälschen, in den Bund aufgenommenen Lande wegen aufmahnen würde. Bezüglich der Noth der Stadt Genf wird nach gepflogener Berathung mit dem Ambassador auf Ratification hin Folgendes festgestellt: 1. Von den 13,000 Kronen, die laut des Tractats über die Protection der Stadt Genf in Solothurn liegen sollen, hat der Ambassador bereits einen Theil an Genf verabsolgt, um Kriegsvoll

anzuverben. Genf soll nun unverzüglich zu den schon in der Stadt liegenden Truppen noch 100 Reifige und 300 Schützen, welche sich in der Landschaft Waadt wohl finden und wobei Bern wohl ein Auge zuthun wird, in den Dienst nehmen; daneben sollen der Stadt Genf außer den von ihr gekauften und schon unterwegs befindlichen 3000 Säken noch 2000 Mütt Kernen zur Verproviantirung zugeschißt werden, mit deren Hilfe sie dem Herzog eine Zeit lang Widerstand thun kann. 2. Da Roset und der Ambassador mit allem Ernst darauf dringen, daß man sich entschließen möchte, mit einer Macht von 6000 Mann dem Feind vor Augen zu ziehen, indem dieser Angesichts einer solchen Macht und der Fähnchen nicht nur eines, sondern mehrerer Orte eher zum Frieden gestimmt würde, und da außerdem der Ambassador sich erbietet, während der Zeit, da man im Felde liegen würde, monatlich 15,000 Kronen zu bezahlen und damit das Begehren verbindet, es möchten die IV Städte mit Beförderung ihre Macht rüsten und inzwischen eine Tagelohnung nach Bern ausschreiben, allwo die Gesandten mit genügenden Vollmachten sich einzufinden hätten, so werden diese Vorschläge und Begehren in den Abschied genommen. Und weil durch diesen Kriegszug des Herzogs von Savoyen ein merklicher Aufschlag des Getreides in der Eidgenossenschaft eingetreten ist, stellen die Gesandten Basels und Schaffhausens die Dringlichkeit zur Ausschreibung einer gemein-eidgenössischen Tagelohnung dar. — Als die Gesandten bereits zur Abreise sich anschicken wollten, langt der Bericht aus Newis ein, daß die savoyischen Truppen Verstärkung erhalten haben und das bernische Gebiet vielfach schädigen, in Folge dessen man es bei dem obbenannten Anerbieten zu Aarau gegenüber Bern beibehalten läßt. Schließlich wird der Ambassador durch einen Ausschuß nochmals darum angesprochen, beim König die Sache bezüglich des kriegskundigen Anführers und einer Anzahl Reuter und Schützen zu befördern. Gemäß des Abschieds zu Aarau wird Bern das grobe Geschütz in Bereitschaft setzen. **h.** Es wird Anzug gemacht in Betreff der untreuen, uneidgenössischen „Anwipfung und Versprächung“ zu der jüngst in Mülhausen angerichteten leidigen Handlung des Schultheißen Pfyffer von Lucern und gefunden, daß die IV Städte dessen strafbares Benehmen nicht hingehen lassen dürfen. Diefür werden nun drei Wege vorgeschlagen, nämlich, entweder an Lucern den ganzen Handel mitzutheilen und es um Pfyffers Bestrafung zu ersuchen, oder aber Lucern um Recht gegen Pfyffer anzusuchen und durch Abgeordnete ihn daselbst seiner unredlichen That halber anzuklagen, oder endlich auf das in der IV Städte Jurisdiction liegende Guthaben Pfyffers Arrest zu legen, von welchem letztern Wege aber man sich am wenigsten verspricht. Die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen, weil darüber nicht instruiert, nehmen diese Vorschläge in den Abschied. Innerhalb vierzehn Tagen soll jedes Ort seinen Entschluß, welcher von den Vorschlägen ihm der angemessenste scheint, an Zürich mittheilen. Wenn man aber auf solche Weise gegen Pfyffer einschreitet, so wird es billig sein, auch gegen Doctor Schrefensuchs, Schriberli, Isenflamm und Andere mehr entsprechende Schritte zu thun. Daher soll Basel beförderlich die von Mülhausen ersuchen, auf dieselben ein wachsames Auge zu halten, ihnen, wenn sie in die Länder sich verfügen, Jemanden heimlich nachzuschicken, um sie den Obrigkeiten der fünf evangelischen Orte, wo man sie nicht überall kennt, zu verzeigen, damit sie ergriffen werden können.

143.

Conferenz der V evangelischen Orte.

Bern. 1590, 16. und 17. August (6. und 7. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 131, S. 174.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Schmid; Konrad Großmann, Schultheiß, beide des Raths. Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Johannes von Büren, alt-Benner; Hieronymus von Erlach; Michael Dugsburger, alle des Kleinen Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Jakob Oberried, Panzerherr; Hauptmann Balthasar Trmi, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

Gemäß des letzten Abschieds zu Narau hat man sich hier versammelt, um gegenüber den von Tag zu Tag zunehmenden Feindseligkeiten des savoyischen Kriegsvolks gegen die bernischen Unterthanen und die Stadt Genf entsprechende Maßregeln zu berathen. Vorerst danken die Rathsgesandten Berns für den Besuch dieses Tages und für die von den vier andern Orten bisher erzeugte Beharrlichkeit und aufgewendeten Bemühungen und Kosten, um diese Sache zu einem erwünschten Ende zu bringen, und versichern, ihre Obern werden dieses nie vergessen und es gegebenen Falls nach bestem Vermögen zu vergelten suchen. Die Gesandten der andern Orte bemerken, daß sie das, was sie gethan, gerne gethan haben und nur bedauern, daß es den gewünschten Erfolg nicht hatte; indessen seien ihre Obern immer bereit, die Mittel, die Gott ihnen verleihen werde, seine heilige Ehre und des gemeinen Vaterlandes und ihrer lieben Eidgenossen und Nachbarn Wohlstand, Frieden, Ruhe und Einigkeit zu fördern, nach Vermögen anzuwenden. Nach Verlesung des Berichtes des bernischen Amtmanns zu Newis, vom 4. dieß, sodann der Antwort des Bastards von Savoyen, Amadeus, worin er die vorgefallenen Gewaltthatigkeiten bedauert und verspricht, mit seiner Mannschaft wieder hinter die Elus ziehen zu wollen, sodann einer Zuschrift der Herren von Tavannes, Sipierre und des obersten Präsidenten im Herzogthum Burgund, mit dem Erbieten, mit 400 gerüsteten Pferden Bern zu Hilfe zu ziehen, wird für nöthig erachtet, die Sitzung auf den Nachmittag zu verschieben, um auch den französischen Ambassador und den alt-Syndic Roset anzuhören. — Am Nachmittag erläutert Landvogt Schmid im Namen der andern Gesandten in Gegenwart des Ambassadors und Rosets Alles dasjenige, was jüngst zu Narau verhandelt und warum der gegenwärtige Tag ausgeschrieben ward und wünscht vom Ambassador zu erfahren, auf wessen Kosten die von Herrn von Tavannes anerboteene Hilfe von 400 Reutern solle geschickt und gebraucht werden und was er sonst seit dem letzten Tage zu Narau beim König ausgerichtet habe. Der Ambassador erwidert, er habe nach eben benanntem Tage dem König die Dringlichkeit der Hilfeleistung vorgestellt und ihn gebeten, einen wohlversahnen Kriegsführer mitzusenden; andere Mittel wisse er keine vorzuschlagen und wolle vernehmen, was die Gesandten ausfindig gemacht und was sie ihm ferner anmuthen wollen; wegen Bezahlung der vom Herzogthum Burgund anerbottenen 400 Reuter möge man außer Sorge sein. Der Gesandte Genfs schildert nochmals eindringlich die Gefahr, in der die Stadt Genf schwebt, bittet um schleunigen Zuzug und bemerkt schließlich, daß der Herzog von Savoyen von den Lyonern und von denen zu Grenoble, Briançon und in der Provinz um die ihnen verheißene Hilfe angesprochen worden sei, ansonst sie für sich selbst sorgen würden. Der Ambassador, darüber angefragt, ob er die 15,000 Kronen in Baar erlegen oder auf den König versichern wolle, antwortet, daß er die vermöge des Tractats schuldigen 15,000 Kronen in Baar zu erlegen bereit sei, daß er dann aber

gemäß des nämlichen Tractats vom Zusatz und jeder andern Beschwerde enthoben sein müsse, oder aber daß man sich in eine neue Capitulation mit ihm einlasse, denn es sei ihm nicht anzumuthen, neben den 15,000 Kronen noch die Reuter aus Burgund zu besolden. Moset bittet nochmals dringend, die gute Gelegenheit, den Feind zu überwältigen und zu einem beständigen Frieden zu bringen, nicht zu versäumen, sondern ihm mit einigen Tausend Mann nachzuziehen und ihn in seinem eigenen Land zu bekriegen. Da man nun aber zuverlässig vernommen hat, daß der Feind abgezogen und somit die Stadt Genf und die anstoßende Landschaft von der Gefahr befreit ist, und da die Instructionen nicht weiter gehen, als sich über die Maßregeln zu vereinbaren, die zum Schirm der Stadt Genf und der bernischen Landschaften als nothwendig möchten erachtet werden, nicht aber, dem Herzog auf sein Gebiet nachzurücken, so kann man nichts Anderes thun, als dieses den Obrigkeiten zu hinterbringen und deren fernern Entscheid zu gewärtigen. Da indeß zu vermuthen ist, der abgezogene Feind werde bei nächster Gelegenheit zurückkehren, und damit diese Zusammenkunft nicht unnütz gewesen sei, wird für nöthig erachtet, vom Ambassador einen fatten Bescheid auszubringen und darauf sich zu verabreden, wie man bei einem künftigen Nothfall sich verhalten wolle, was auf den folgenden Morgen verhandelt wird.

Auf das am folgenden Morgen dem Ambassador vorgelegte Ansuchen um nähere Erläuterung seiner Erbietungen antwortet derselbe: Zwischen der Erlegung der 15,000 Kronen und der Sendung thätlicher Hülfe sei ein Unterschied; das eine sei eine Verpflichtung, das andere geschehe aus freiem Willen; deßhalb solle man nicht zweifeln, daß der König die Hülfe, die er senden werde, nicht auch besolden werde; in den Schirmtractaten aber stehe nichts davon, daß er beides thun solle. Die Könige von Frankreich hätten bisher für Rettung ihrer guten Freunde keine Kosten gefordert, daher der König ohne Zweifel es auch dießmal nicht thun werde; darum sei es nun an den Gesandten sich zu entschließen, was sie thun wollen. Diese erwidern: Ohne Wissen und fernere Vollmachten können sie, namentlich die von Glarus, Basel und Schaffhausen, die mit der Stadt Genf in keinem Bündniß stehen, in nichts Weiteres sich einlassen, sie seien jedoch erbötig, auf andere Weise, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienlich sei, nach ihrem besten Vermögen fördern zu helfen und im Fall der Noth treulich zu leisten, was sie Bern bezüglich seiner Lande zugesagt haben; daher können sie nicht anders, als die ihnen angemuthete Erläuterung in den Abschied zu nehmen; daneben wollen sie dem Ambassador seine Erbieten nachdrücklich verdankt haben. Auf diese Antwort bemerkt der Ambassador, daß er, da man seine Erbietungen „in vffschlag“ nehme, auch nicht stets, sondern nach Gelegenheit und Lauf der Zeit dieser seiner Zusagen halber gebunden sein wolle. Schließlich wünscht der Ambassador, daß man, um mit diesem Krieg nicht mehr molestirt zu werden, dem König einen Aufbruch von einigen tausend Mann laut der Vereinung bewillige, die er zur Sicherheit der Stadt Genf und gemeiner Eidgenossenschaft brauchen werde, nur möchte man auch etwas thun und einige Fähnchen im ersten Monat bezahlen. Er bittet, die Sache und den daraus erfolgenden Vortheil wohl zu überlegen. Dieses Begehren wird angemessen verdankt und in den Abschied genommen. Alt-Syndic Moset bittet schließlich nochmals, den Feind aus den umliegenden Ortschaften zu vertreiben, damit die Bürger der Stadt Genf von den dortigen Besatzungen nicht mehr beleidigt und beraubt werden, und ein gutes, getreues Aufsehen auf Genf zu haben.

144.

Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1590, 19. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede EE. S. 186. — Kantonsarchiv in Aarau. Abschiedb. VIII, 6.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Bürgermeister; Hans Keller, Bannerherr, Obmann, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner; Michael Dugsburger, beide des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Walther Imhof, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Johannes Hofacher, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elfinger, Ammann; Hauptmann Martin Brandenburg, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Bürgermeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister. Appenzell. (Abwesend).

a. Zürich eröffnet in Betreff des zwischen Savoyen, Bern und Genf ausgebrochenen Krieges, daß es der Eidgenossen Pflicht sei, bei Zeiten den Nachtheilen, die daraus für die Eidgenossenschaft entspringen könnten, zuvorzukommen, daß die Konferenz zu St. Moriz zwischen den Gesandten von Savoyen, der Stadt Genf und eidgenössischen Vermittlern ohne Erfolg gewesen sei und daß es daher zu gründlicher Berathung dieser Angelegenheit gegenwärtigen Tag ausgeschrieben habe. Zuerst nun wird der Vortrag, welchen der savoyische Gesandte auf letzter Jahrrechnung gehalten hat, verlesen, dann ein Memorial der Stadt Genf, worin letztere umständlich die Differenzen mit Savoyen seit 1519, die eidgenössischen Verhandlungen darüber u. A. m. aufzählt, alle Schuld auf den Herzog wälzt und Aufrechthaltung des Vertrages von 1584 fordert, worin sie endlich erörtert, daß sie die Waffen nur ergriffen zur Selbsterhaltung gegen widerrechtliche Angriffe, übrigens stets zu einem Frieden geneigt sei. Bürgermeister Meyer von Schaffhausen erstattet nun Bericht über die Verhandlungen der IV Städte auf dem Tag zu St. Moriz. Bern berichtet, daß Savoyen immer noch keine Antwort gegeben, ob es den von den XII Orten aufgerichteten und von beiden Königen, von Frankreich und Spanien ratificirten Vertrag angenommen habe, und begehrt, daß die übrigen Orte das ihm durch diesen Vertrag zugesprochene Land in die alten Bünde aufnehmen und schirmen möchten. Es wird nun einstimmig beschlossen, an den Herzog von Savoyen eine geziemende Zuschrift zu erlassen (d. d. 22. August). **b.** Zürich macht Anzug in Betreff des Bundschwurs mit den Bündnern und daß auch der Zehngerichtebund das Ansuchen gestellt habe, wie die beiden andern Bünde von den XIII Orten in das Bündniß aufgenommen zu werden. Weil aber die Mehrheit der Gesandten darüber einzutreten keine Instruction hat, wird der Gegenstand in den Abschied genommen; es soll jedoch jedes Ort sobald möglich sein Votum nach Zürich melden, damit es die III Bünde noch vor dem auf den 16. September angeetzten Bundesschwur davon in Kenntniß setzen könne. Die katholischen Orte meinen, es würde viel Unwillen vermieden, wenn der nächste Bundesschwur zu Lucern abgehalten würde, weshalb Landammann Imhof von Uri von ihnen beauftragt wird, bei Ammann Florin Erkundigungen einzuziehen. **c.** Die Gesandten von Zürich melden, daß von Schwyz und Glarus noch keine Antwort auf die ab letzter Jahrrechnung an sie erlassene Zuschrift eingelangt sei. Landammann Schilter erwidert, daß Schwyz geneigt wäre, in gütliche Unterhandlungen sich einzulassen, daß er aber zuvor die Ansicht des Landammann Tschudi vernehmen möchte. Dieser legt nun die Antwort von Glarus schriftlich auf, in welcher es auseinander

setzt, daß Schwyz den Vergleich von 1564 immer noch nicht angenommen habe, der in einem ähnlichen Streit über die Bevogtung von Uznach und Gaster von den sieben Schiedorten vermittelt worden sei, daß aber Glarus jenen Vergleich immer noch für den zweckmäßigsten halte und der Ansicht sei, daß deswegen eine Vermittlung der eilf Orte auch jetzt wieder ohne Erfolg wäre, weshalb es sich in eine gütliche Unterhandlung nicht einlassen könne und das Recht verlange. Nach Anhörung beider Parteien wird der Antrag gestellt, es möchten Schwyz und Glarus aus den übrigen Orten gleiche Zusätze ernennen und durch dieselben eine Vereinbarung zu Stande bringen lassen. An Schwyz und Glarus wird von diesem Vorschlag Mittheilung gemacht.

d. Michael Weber hatte eigenmächtig seine Gegenpartei auf gegenwärtigen Tag citiren lassen. Nach Anhörung beider Parteien wird der frühere Beschluß bestätigt, zugleich Weber verurtheilt, daß er, wenn er an Statthalter Burlauben oder Andere Ansprachen zu haben glaube, den ordentlichen Rechtsgang einschlagen solle. **e.** Auf nächste Tagfagung sollen die Gesandten über die Maßregeln instruiert werden, welche man in Betreff der armen presthaften Leute und gegen die Bettler und Landstreicher ergreifen wolle. **f.** Die VII katholischen Orte beschließen in Betreff des Empfangs der Gesandten des Grauen und des Gotteshausbundes zu Baden: Am 16. September sollen von jedem Ort drei Gesandte zu Baden sich einfinden und den bündnerischen Gesandten entgegen reiten; der Landvogt soll für ihre Unterbringung sorgen; Schultheiß und Rath zu Baden werden ersucht, zum festlichen Empfang schießen und bei günstigem Wetter die Burgerschaft mit Harnisch und Gewehr den Gesandten entgegen ziehen zu lassen. **g.** Die VII katholischen Orte suchen Mittel und Wege, um zur Bezahlung der Anforderungen an Frankreich zu gelangen; auf nächster Tagfagung will man darüber einlässlicher eintreten. **h.** Die Gesandten der IV evangelischen Städte stellen an jene der sechs katholischen Orte das Gesuch, sie möchten, weil sie doch mit dem Herzog von Savoyen in einem Bündniß stehen, an denselben nachdrücklich schreiben, „damit fölllicher Krieg und Empörung abgeschafft werden möchte“. Weil darüber ohne Instruction, nehmen sie es in den Abschied; bis Montag wollen sie ihren Bescheid nach Uri melden, damit das Schreiben daselbst ausgefertigt und dem betreffenden Boten übergeben werden kann. **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Der spanische Gesandte della Croce wünscht, man möchte über Ausweisung der Banditen das Nöthige verfügen. Landammann Imhof entschuldigt Uri, daß es, wegen Abgang einiger Ortsstimmen, die Unterhandlungen nicht habe fortsetzen können. Es wird daher jedes Ort ermahnt, sein Votum beförderlichst nach Uri zu senden. Überdies wird die Verordnung erneuert, daß die Gesandten auf den ennetbirgischen Tagfagungen keine Befugniß haben sollen, Banditen zu liberiren, oder ihnen Geleit zu geben. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Es wird ein anderer eidgenössischer Tag auf den 16. September nach Baden angesetzt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

k. Art. 571. Stifte und Klöster.

m. Art. 175. Gerichtsherren.

l. Art. 152. Gotteshäuser.

Landgrafschaft Thurgau.
Grafschaft Baden.

n aus dem Exemplar des Aargauer Archivs § 14.

Zu **h.** Im Exemplar des Aargauer Kantonsarchivs lautet der letzte Theil dieses Artikels auszüglich also: Bezüglich der Frage, ob man die Zehngerichte in Bünden in das Bündniß aufnehmen wolle oder nicht, sind die VII katholischen Orte, da jene die bewußten drei Artikel anzunehmen sich weigern, sich wohl bewußt, wessen sie sich zu denselben zu versehen haben. Weil deren Abgeordnete auch nach Baden kommen werden, soll jedes Ort über die ihnen zu gebende Antwort sich entschließen, da es ohne Unwillen nicht geschehen wird. Und da der letzte Bundeschwur in Zürich vor sich gegangen, so hätten die VII Orte für besser gefunden, wenn der gegenwärtige in Lucern geschehen wäre, da dann viel Unwillen erspart worden wäre.

Landammann Imhof soll bei Ammann Florin sich erkundigen, wie die Sachen zu richten sein möchten, und darüber den andern katholischen Orten Mittheilung machen.

145.

Jahresrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Herrschaften
Escherliz und Murten.

Bern. 1590, 3. September (24. August alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instruktionenbuch M, 78.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—s. (S. u. die betreffenden Vogteien). **t.** Freiburg wünscht, daß über die durch Vermittlung der erbetenen Schiedleute von Lucern und Schaffhausen ausgetragenen Späne durch die Stadtschreiber von Bern und Freiburg förmliche Briefe aufgerichtet werden, und ersucht daher Bern um Ansetzung einer Konferenz. Sodann wünscht es, daß auch die noch hängenden Anstände bald verhandelt und zu einem freundlichen Austrag gebracht werden möchten. Bern ist in beiden Beziehungen mit Freiburg einverstanden, kann aber bezüglich der Ausfertigung der Briefe vorläufig den Tag der Zusammenkunft nicht bestimmen, da Stadtschreiber Dachselhofer gegenwärtig krank ist. **u.** (S. u. Schwarzenburg). **v.** Freiburg klagt wegen der Trotz- und Schmähworte, die Hauptmann Hans Rudolf Tillier gegen es an verschiedenen Orten ausgestoßen habe, indem er die Freiburger unter Anderem Walen geschimpft und die Drohung gebraucht habe, man werde mit ihnen „schmieben“ und zwar bald, das Bündpulver sei schon gerüstet. Da solche Worte bei dem gemeinen Mann Unwillen und Mißtrauen erweken, so verlange Freiburg, daß Tillier sie widerrufe und Abbitte thue, und zwar schriftlich unter der Stadt Bern Secretinsiegel. Tillier gibt einige der gegen ihn vorgebrachten Anklagen zu, entschuldigt sich aber damit, es sei in der Trunkenheit geschehen, und bittet um Verzeihung, was Freiburg schriftlich zugestellt wird. Zugleich drückt Bern gegen Freiburg sein Bedauern aus über das Vorgefallene und zeigt an, daß es den Tillier der beiden Rätze entsetzt und mit Gefängniß bestraft habe. **w—aa.** (S. u. die betr. Vogt.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.

u. Art. 117.

Vogtei Orbe mit Escherliz.

a—h, r, s, x, y. Art. 205—216.

Vogtei Murten.

i—q, w, z, aa. Art. 690—700.

146.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1590, 4. September.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschebe G. 166. Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann. Unterwalden. Johannes Rosacher, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Heinrich Etter, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Man vernimmt, daß seit dem letzten Tage zu Baden der Herzog von Savoyen auf Ansuchen der IV

Städte einen Waffenstillstand gegen die Stadt Genf bewilligt hat, doch mit Vorbehalt der Versicherung, daß die Genfer inzwischen keine Feindseligkeiten beginnen; ferner, daß letzter Tage zwischen dem Herzog und der Stadt Bern zu Pontarlier eine Besprechung stattgefunden habe. Daher will man vorab die Antwort des Herzogs noch abwarten. Inzwischen sollen die Orte sich berathen, was für Aufträge sie ihren Boten auf den Tag zu Baden am 16. fließenden Monats in Betreff des Bundeschwurs mitgeben wollen. **b.** Die V Orte sind einstimmig, auf künftigen Tage zu Baden den Bundeschwur mit dem Obern Bund zu thun in der Form, wie es letztes Jahr zu Ffanz geschehen; in das Begehren aber des Zehngerichtenbundes wollen sie sich nicht einlassen, wenn derselbe den ihm gemachten billigen Vorschlag nicht annimmt. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn glauben, daß ihre Herren und Obern dabei auch mitwirken werden, wenn sie von den V Orten darum angesucht würden. Es wird noch festgesetzt, daß Uri, Schwyz und Unterwalden am 14. den Bund der drei Orte mit dem Obern Bund zu Uri beschwören und wie sie dann die Bündnerischen Gesandten nach Baden begleiten sollen. **c.** Uri wird beauftragt, die Verordnung in Betreff der Banditen in den ennetbirgischen Herrschaften zu vollziehen. **d.** Es soll jedes Ort sein Nachdenken darüber walten lassen, wie man zur Bezahlung der Anforderungen an Frankreich am besten gelangen könne. Sobald man Zeit und Umstände geeignet findet, will man Ernst brauchen. Daneben erachtet man für nöthig, daß die VII katholischen Orte kraft Bündniß von 1586 fest zusammenhalten, besonders im Hinblick auf die gegenwärtige Zeitlage. **e.** Jedes Ort soll die erforderlichen Maßregeln treffen und auf nächsten Tag zu Baden seine Gesandten instruiren in Betreff einer Taxe für die Wirthe, des Fürkaufs von Korn und Wein und der fremden Landstreicher. **f.** Die Anwälte der vertriebenen Mülhhauser flehen kntend, mit weinenden Augen und aufgehobenen Händen um Gottes und der Gerechtigkeit willen, man möchte sie wiederum in den Bund aufnehmen, indem die Burgerschaft nicht so viel verwirkt habe, und ihnen zum Recht gegen ihre Gegenpartei verhelfen und sich bei der österreichischen Regierung für sie verwenden. Wird in den Abschied genommen. **g.** Jedes Ort soll seinen Entschluß nach Lucern melden über das Ansuchen des Ambros Fornaro von Freiburg, Procurator des eidgenössischen Collegiums zu Mayland, um Erneuerung des ihm ertheilten „Scheins“ und Festsetzung seines Jahrgehalts. **h** und **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Landammann Ruffi schreibt über den Erfolg seiner Bemühungen am Hof in Spanien in Betreff der ausstehenden Anforderungen an Frankreich und gibt günstige Nachrichten. Es wird dieß mit Befriedigung vernommen; zugleich wird an den Subernator und an Ruffi das zur Beförderung der Sache Erforderliche geschrieben. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Engelberg). **n.** An den Subernator zu Mayland wird wegen des Verzugs in Bezahlung der spanischen Pension abermals eine Mahnung erlassen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

h. Art. 22. Justizsachen.

i. Art. 572. Stifte und Klöster.

k. „ 280. Kirchl. und Glaubenssachen.

m. Art. 78.

Schirmvogtei Engelberg.

n aus dem Nidwaldner Exemplar.

147.

Jahresrechnung der die Vogteien Grasburg, Orbe mit Tschertli, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1590, 10. bis 13. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburgerabschlebe C, 411.

Gesandte: Nicht angegeben.

a-n. (S. u. Grandson). **o.** George Monnerat von Nuwilly beschwert sich über Besteuerung seiner im Bernergebiet liegenden Güter. Da nun dieses dem alten Herkommen beider Städte zuwider und eine Neuerung ist, ersuchen die freiburgischen Gesandten jene von Bern um Verwendung bei ihren Obern, damit diese Neuerung abgeschafft werde. Die bernischen Gesandten nehmen es in den Abschied. **p-uu.** (S. u. Vogt.). **vv.** Freiburg stellt den Gesandten von Bern vor, wie Bern den Kirchensatz zu Böfingen und kraft dessen viele Güter und besonders den Zehnten daselbst besitze, aber die Bedachung, Porten und Kirchenzierden ganz vernachlässige, und bittet, für die nöthigen Verbesserungen zu sorgen. Ferner bittet es um Herstellung der durch Überschwemmung beschädigten Straße bei Marnand, damit die Weinfuhr nicht gehindert werde. **ww.** Auf das Begehren der Gesandten von Bern, es möchte der Zustand bezüglich der Zehntmarchen von St. Aubin und Missy erörtert werden, wird erwidert, der Handel berühre den Herrn von St. Aubin, den man zur Hervorsuchung seiner Rechtsamen aufgefordert habe. **xx.** (S. u. Schwarzenburg).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.

ll-nn, oo, ss, tt, xx. Art. 118—126.

Vogtei Tschertli.

pp, qq. Art. 217 und 218.

Vogtei Grandson.

a-n, p-z, rr, uu. Art. 424—449.

Vogtei Murten.

aa-hh. Art. 701—708.

148.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Aarau. 1590, 11. September (1. September alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschlebbe. 131, S. 204.

Gesandte: Zürich. Hans Escher, Sekelmeister: Konrad Großmann, alt-Schultheiß, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner; Hieronymus von Erlach, beide des Raths. Glarus. Hauptmann Heinrich Vogel, des Raths. Basel. Jakob Oberried, Panmerherr; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

a. Da für besser erachtet worden, über das vom französischen Ambassador auf dem letzten Tage zu Bern gestellte Begehren um einen Aufbruch von einigen Tausend Mann gemeinsam zu verhandeln, als durch jedes Ort besonders dem Ambassador antworten zu lassen, wurde gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben, zu der auch der Ambassador und der Gesandte von Genf eingeladen wurden. Die Gesandten Zürichs geben nun folgende Erklärung: Da dieser Aufbruch eine gemeinsame Sache sei, wolle es, obschon es nicht wie die andern Orte mit dem König von Frankreich, wohl aber neben Bern mit Genf in einem Bündniß stehe, im Namen Gottes den Aufbruch bewilligen und den ersten Monatsold darleihen, unter der Bedingung jedoch, daß der Ambassador angebe, wohin er diesen Aufbruch führen und wo man nach Abfluß des ersten Monats des Geldes

versichert werde, ferner daß man dieses Kriegsvolk wiederum heimberufen möge, wenn man seiner bedürfe; Zürich finde dieß viel „weger“, als in eigenen Kosten zu ziehen, was man doch auf die Mahnung Bern's hätte thun müssen. Die Gesandten Berns sind in gleichem Sinne instruirt und haben Auftrag, die Sache fördern zu helfen. Der Gesandte von Glarus äußert, daß es bekannt sei, wie sein Ort nicht dieselbe Gelegenheit wie die Städte zu einem Aufbruch habe und daß er deshalb nur beauftragt sei, anzuhören und zu referiren. Basel und Schaffhausen finden es bedenklich, den begehrten Aufbruch zu bewilligen, weil die IV Städte von St. Moriz aus an den Herzog von Savoyen um einen „Anstand“ mit Genf geschrieben und weil auch gemeine Eidgenossen von Baden aus den Herzog vom Krieg abgemahnt und ersucht haben, seine Anstände gütlich oder rechtlich erörtern zu lassen. Der Herzog habe in seiner Antwort auf das erste Schreiben von einem Anstand Andeutung gemacht; wenn nun dessen ungeachtet die IV Städte einen neuen Krieg wider ihn anfangen, würde es ihnen um etwas „verwyslich syn“; zudem sei dieser Aufbruch nicht nach dem Wortlaut der Vereinung begehrt worden; darnach hätte der Ambassador einen gemeinen eidgenössischen Tag dieser Sache wegen ausschreiben lassen sollen, auf welchem Zürich, wenn auch mit Frankreich nicht wie andere Orte verbündet, nicht ausgeschlossen wäre. Wenn dann auch nicht alle Orte ziehen würden, so wäre doch den andern nichts abgeschlagen, sowie es auch früher wiederholt vorgekommen sei, daß die einen ausgezogen, die andern zu Hause geblieben seien; immerhin hätte dann der Herzog keinen Anlaß, nur die fünf evangelischen Orte anzuschuldigen, da der Krieg nicht ihr, sondern ein Krieg des Königs wäre. Bei dieser Ungleichheit der Stimmen handelt es sich nun darum, dem Ambassador, den man hieher eingeladen hatte, um mit ihm zu tractiren, den Abschlag so mitzutheilen, daß er nicht unwillig wird, um so mehr, da man die Huld des Königs, der unserer Religion ist, nicht verscherzen möchte. Daher wird ihm nun folgender Bescheid ertheilt: Der Aufbruch sei zu Bern vorzüglich im Interesse der Stadt Genf begehrt worden; da nun aber seither der Herzog von Savoyen zum Theil abgezogen sei und auf das Schreiben der IV Städte sich bereit erklärt habe, ihnen zu Ehren einen Waffenstillstand abzuschließen, so habe die Lage der Dinge sich geändert; man wüßte nun zu vernehmen, ob der Ambassador deßungeachtet einen Aufbruch begehre, wohin er denselben brauchen wolle und woher das Geld zu nehmen sei. Der Ambassador verbleibt bei seinem Begehren des Aufbruchs, da die Gefahr für Genf keineswegs vorüber sei, und wünscht eine schließliche Antwort auf der bevorstehenden Tag-satzung zu Baden. — Inzwischen erstattet Hieronymus von Erlach Bericht über seine Sendung nach Pontarlier zu Unterhandlungen mit Savoyen. Er meldet, daß der Herzog geneigt sei, den IV Städten zu Gefallen mit der Stadt Genf einen Waffenstillstand abzuschließen und darnach die Anstände gütlich oder rechtlich auszumachen, daß er aber von ihnen die Versicherung begehre, daß die Genfer während des Anstandes nichts Thätliches beginnen werden, ferner daß er binnen Monatsfrist darüber Bescheid begehre und daß man sich sodann vergleichen möchte, wie lange der Anstand dauern solle, sowie über die Zeit, die Schiedleute und die Maßstätte zur rechtlichen oder gütlichen Erörterung der Sachen; die andern beiden Begehren, betreffend Amnestirung und Religionsfreiheit seiner Unterthanen in den Vogteien Gex, Chablais und Ternier habe der Herzog verschoben, bis die Sache bezüglich des Anstandes berichtigt sei. Alt-Syndic Roset, dem dieses Alles mitgetheilt wurde, beleuchtet nochmals in längerem Vortrage die Besorgnisse und Wünsche der Stadt Genf, ihre Leiden während der Belagerung und ihren Verlust an Gut und Mannschaft; er reclamirt gegen die Beschuldigung, daß die Stadt Genf dem Herzog nichts gehalten habe; er bemerkt, daß der Anstand für sie keinen Werth hätte, wenn er nicht vor dem Herbst abgeschlossen würde, und schließt mit der dringenden Bitte, in ihrer Noth

sie nicht zu verlassen. Über das an Moset gestellte Begehren, die Stadt Genf möchte, da die IV Städte sich für sie beim Herzog versichern müssen, ihrerseits ihnen eine ähnliche Versicherung geben, ist Moset nicht instruiert. Er bittet dagegen um Rath, ob Genf in den Anstand sich einlassen solle, und wünscht, daß man an den Herzog schreibe, er möchte gegen die Genfer keine Feindseligkeiten beginnen, bevor diese sich über die Antwort entschlossen haben. Der Erlaß eines solchen Schreibens wird aber als unstatthaft erklärt, weil man nur das frühere Schreiben wiederholen müßte und dieses die Sache noch mehr verzögern möchte. Dagegen wird Genf eindringlich gerathen, in den Anstand einzuwilligen, um so mehr, da die IV Städte darum angesucht haben und der Herzog bereits seine Zustimmung dazu gegeben habe; es möchte seinen Entschluß beförderlich den IV Städten zuschicken, damit sie dem Herzog Kenntniß davon geben und die Unterhandlungen beginnen können.

b. Gesandte der Stadt Mühlhausen vermelden ihrer Obern freundlichen Gruß und bringen vor: Sie hoffen, es werde jedes Ort deren Zuschrift erhalten haben, und müssen daneben die Anzeige machen, daß ihre flüchtigen Bürger sich noch immer in der Nähe der Stadt, auf österreichischem Gebiet aufhalten und stete Drohungen machen; sie bitten um eine Abschrift des jüngst von den fünf mit Mühlhausen noch verbündeten Orten an die österreichische Regierung erlassenen Schreibens, um nöthigen Falls davon Gebrauch machen zu können; sie erwarten, man werde, im Fall auf dieses Schreiben die Flüchtlinge nicht „abgeschafft“ würden, um Abhilfe an den Landesfürsten selbst sich wenden, da sie dieser Leute wegen für Wachen und Anderes stets große Kosten und viele Ungelegenheiten leiden müssen; endlich bitten sie um Rath, wie sie sich gegenüber den Weibern und Kindern ihrer flüchtigen Bürger zu verhalten haben, da dieselben gegen das Verbot heimlicher Weise ihren Männern viel zutragen, und ob ihnen nicht dazu verholfen werden könne, wieder in den gemeinen eidgenössischen Bund zu gelangen, indem dadurch mehr Einigkeit und Ruhe unter ihnen gepflanzt würde. Hierüber wird erkannt: Auf dem nächsten Bundesschwur zu Baden wolle man gelegentlich den katholischen Orten anmuthen, die Stadt Mühlhausen wieder in den alten Bund aufzunehmen, und bei diesem Anlaß deren Gesinnung vernehmen; bezüglich der ausgetretenen Bürger rathe man ihnen, die Weiber, welche ihren Männern aus dem verarrestirten Gut verbotener Weise etwas zugebracht haben, aus der Stadt zu verweisen, deren Kinder aber, weil an der Sache unschuldig, aus der Eltern Hab und Gut erziehen und Handwerke erlernen zu lassen, den andern Weibern, welche sich dießfalls nichts haben zu Schulden kommen lassen, ernstlich zu verbieten, ihren Männern etwas nachzuschicken oder Briefe zuzutragen, oder andere Sachen, die in der Stadt vorgehen, mitzutheilen, bei Strafe der Verweisung. Sollten auf das Schreiben an die österreichische Regierung die verätherischen Bürger dort nicht entfernt werden, sollen sie davon Mittheilung machen.

c. Die Gesandten Zürichs machen Anzug, daß man dem Schultheiß Pfyffer „syn vutrüw“ nicht stillschweigend dürfe hingehen lassen, indem es den mit Mühlhausen verbündeten Orten eine üble Nachrede nach sich ziehen würde. Weil man aber vermuthet, Pfyffer werde sich auf der nächsten Tagleistung zu Baden verantworten, so läßt man die Sache bis dahin eingestellt. Inzwischen sieht man wohl ein, daß man gegen Pfyffer nicht klagend auftreten könne, ohne die nöthigen Beweismittel an der Hand zu haben; daß er an dem Aufruhr in Mühlhausen und Anderm nicht unschuldig sei, darüber hofft man genügende Kundschaften zu finden.

149.

Tagſagung der XIII Orte und der III Bünde.

Baden. 1590, 16. September.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abſchiede EE. 221. — Staatsarchiv Zürich: Abſchiedbb. 131, S. 214.

Gefandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeiſter; Hans Keller, Obmann, Bannerherr; Gerold Eſcher, Stadtſchreiber. Bern. Anton Gaſſer, Benner; Hieronymus von Erlach, beide des Rathſ. Lucern. Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter; Wendelin Pſyffer; Johann von Mettenwyl, alle des Rathſ. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Peter Jauch; Martin Schick, beide des Rathſ. Schwyz. Joſt Schiltler, Landammann; Kaspar Abyberg, Ritter, und Rudolf Reding, beide alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Koſacher, Landammann, und Felix Burach, des Rathſ, von Obwalden; Johannes Waſer, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Heinrich Eſfinger, Ammann; Hauptmann Beat Zurlauben, alt-Ammann; Peter Staub; Leonhard Boffart, alle des Rathſ. Glarus. Melchior Häſſi, alt-Landammann; Heinrich Elmer, Sekelmeiſter; Melchior Brunner, beide des Rathſ. Baſel. Hans Jakob Hofmann; Hans Ludwig Meyer, beide des Rathſ. Freiburg und Solothurn. (Abweſend). Schaffhauſen. Hans Konrad Meyer, Burgermeiſter; Georg Wäder, Zunftmeiſter und des Rathſ. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

Grauer Bund. Gallus von Mont, Landrichter und gewefener Vicar im Bettlin; Julius „Wächer“ (Weſer), von Ruvis, Landrichter; Hauptmann Paulus Florin; Johannes Planta, Herr zu Rhäzius, Freiherr. Gotteshausbund. Hans Bavier, von Chur, Burgermeiſter; Hans von Prevost, aus Bergell; Hauptmann Albert von Baſelga, Landvogt zu Oberhalbſtein; Simon „Zugang“ (Schufan), aus dem Oberengadin. Zehngerichtebund. Hauptmann Florian Sprecher, Ritter, Landammann zu Davos; Hans Lucius Gugelberger von Moos, gewefener Potestat zu Tirano; Kaspar Michael Gabler, von „Seuis“ (Seewis?).

a. Die Gefandten des Grauen und Gotteshausbundes wiederholen ihre ſchon bei dem Bundesſchwur zu Planz geſtellte Bitte, daß man auch den Zehngerichtebund wie ſie in das Bündniß aufnehmen möchte. Weil dieſer aber noch keine Antwort gegeben hat, ob er die ihm zugeſandten Artikel annehmen wolle oder nicht, ſo hat man keine Vollmacht, ſich mit ihm in ein Bündniß einzulaffen. Die Gefandten des Zehngerichtebunds erwidern, der Verzug der Antwort ſei aus keiner böſen Abſicht geſchehen, ſondern deſwegen, weil ſie bisher ihre „höchſten Gewalt“ nicht haben verſammeln können; ſie bitten, man möchte auch ihren Bund, wie die beiden andern, in das Bündniß aufnehmen, ſie werden dann dafür ſorgen, daß gleich nach ihrer Heimkunft über die Artikel Antwort gegeben werde. Wird in den Abſchied genommen. **b.** Die Gefandten der III Bünde machen Anzug: 1. Gemäß der Bünde dürfe kein Theil dem andern etwas verarrestiren, ſondern es müſſe Jeder, der an einem Andern etwas zu fordern habe, denſelben in ſeinem Domicilium ſuchen. Da nun die von Luggarus dem nicht nachkommen, ſo bitten ſie, die Eidgenoſſen möchten ihren ennetbirgiſchen Landvögten und Amtleuten dieſen Artikel der Bünde in Erinnerung bringen. 2. Auch ſie haben Land und Leute ennet dem Gebirg, dieſe werden aber durch die Banditen, namentlich durch einen gewiſſen Alfons Piccolomineus von Siena ſammt ſeiner Rotte, die bei Mendris und Lanis umherſtreife, ſehr beſtätigt und beſchädigt. Bereits haben ſie eine ſcharfe Verordnung gegen dieſelben erlaſſen, auch die Eidgenoſſen möchten dieſem Übel nach Kräften zu ſteuern ſuchen. 3. Sie bitten endlich, man möchte die Mühlhauſer, denen die Bundbriefe herausgegeben worden ſeien,

wieder in Gnaden aufnehmen. Nach Anhörung dieser Gesuche wird an den Landvogt zu Luggarus die Weisung erlassen, er solle nicht dulden, daß Arreste auf Bündner gelegt werden, oder dann allfällige Rechte der Luggarner vorweisen. Die übrigen Artikel werden in den Abschied genommen. **c.** Um zur Bezahlung der Anforderungen an Frankreich zu gelangen, welche Sache seit zwei Jahren nie mehr ernstlich betrieben worden ist, wird vorgeschlagen, beim französischen Ambassador schriftlich das Ansuchen zu stellen, er möchte den Eidgenossen Mittel und Weg an die Hand geben, wie ein Frieden in Frankreich gemacht und in Folge dessen sie dann befriedigt werden können. Wird in den Abschied genommen. **d.** Die Gesandten der III Bünde eröffnen: Ihr Bischof zu Chur sei ein Reichsfürst und habe laut seiner Freiheiten und Regalien das Recht, zu Chur Münzen zu lassen; da man nun aber ihre Münzen nirgends annehmen wolle, so bitten sie, denselben den Cours in der ganzen Eidgenossenschaft zu gestatten. Zürich wird demnach beauftragt, mit diesen Münzen die Probe vorzunehmen und das Resultat sowohl den Bündnern als den Eidgenossen mitzutheilen. **e.** Gesandte der österreichischen Regierung zu Ensisheim übergeben Bittgesuche der Äbtissin und des Convents zu Disberg in Betreff eines Streits mit Hans Jakob von Offenburg, von Basel, über eine dem Gotteshaus gehörige Matte. Die Briefe werden Basel zugestellt. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Um dem überhandnehmenden Fälsch zu begegnen, wird jedes Ort beauftragt, strenge Verordnungen zu erlassen und die Übertreter, zum abschreckenden Beispiel für Andere, strenge zu bestrafen. Auch an die Bündner wird davon Mittheilung gemacht, die bisher in dieser Hinsicht sich viel haben zu Schulden kommen lassen. Diese sichern strenge Aufsicht und Abhilfe zu. **h.** Auf die Beschwerde des Seckelmeisters Holdermeyer von Lucern über die zu hohen Wirthstaxen wird jedes Ort beauftragt, entsprechende Vorsorgen zu treffen. Auch den Landvögten werden ähnliche Maßregeln anbefohlen. **i.** Die Gesandten des Gotteshausbundes werden angegangen, ihre Anstände zu Schuls und Tarasp mit dem Erzherzog Ferdinand von Osterreich den Eidgenossen zur Beilegung zu übergeben. Sie versprechen Antwort nach Beendigung des Bundestags. **k.** Zürich stellt an Schwyz die Bitte, es möchte die Besitznahme der Vogtei Gaster durch den von Glarus ernannten Vogt vor sich gehen lassen. Landammann Schiltler hat darüber keine Instruktion. Demnach wird an Schwyz geschrieben, es möchte einmal den Landvogt im Gaster aufreiten lassen, damit Appellationen und andere hängende Geschäfte daselbst erledigt werden können, beider Parteien Rechte unbeschadet; wolle Schwyz dazu nicht einwilligen, so soll es Glarus beförderlich einen Tag zur Erledigung des Streites gemäß der Bünde ansetzen. **l.** Die IV evangelischen Städte sammt Glarus stellen an die übrigen acht Orte die Bitte, sie möchten den Mühlhäusern verzeihen, die Bünde mit ihnen wieder erneuern und sie wieder in den frühern Schutz und Schirm aufnehmen, da vielleicht nicht die Obrigkeit, sondern einzelne Personen die Schuld an dem entstandenen Zerwürfniß tragen. Weil nun aber die Gesandten der acht Orte dießfalls ohne Instruktionen sind und diese Sache vor die höchsten Gewalten gehört, nehmen sie dieselbe in den Abschied. **m.** (S. u. Sargans). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Von Osterreich wird das Erbeinungsgeld für das Jahr 1590 bezahlt. **p.** Die Kosten des gegenwärtigen Bundesschwurs mit dem Grauen und Gotteshausbund belaufen sich auf 1226 Gld., was auf jedes der VII Orte 175 Gld. bringt. Hievon soll Vormerkung genommen werden. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug verlangen, daß die Tagssazungen der V katholischen Orte nicht mehr ausschließlich in Lucern abgehalten werden, sondern daß man von Ort zu Ort wechsle; sie erwarten davon viel Ersprißliches. Ferner beantragen sie, daß die Gesandten nicht vor Abhörung der Abschiede auseinander gehen und daß die Fürsten, auf deren Wunsch man sich versammelt, die daherigen Kosten zu bezahlen haben. **s.** Zürich, Schwyz und Glarus sollen ihre

Gesandten auf den 9. October zu Rapperswyl haben, um daselbst bezüglich des Zolls des Weltlinerweins und der Schiffe zu berathen. **i.** Den beiden Balthasar Tschudi, älter und jünger, wird der ihnen verliehene Schirmbrief neuerdings bestätigt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

f. Art. 573. Stifte und Klöster.

g. Art. 574. Stifte und Klöster.

n. " 281. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Grafschaft Sargans.

m. Art. 63. Handel und Verkehr zc.

n und **i** aus dem Zürcherexemplar.

Zu **n.** Die beiden Orte Zürich und Glarus treten mit dem Zehngerichtebund in das gewünschte Bundesverhältniß. S. das daherige Bundesinstrument, d. d. 18. September (8. a. R.) unten Beilage 6.

150.

Altorf. 1590, nach 17. September.

„Vff den Bundtschwur mit den Pändteren zu Uri zuernüeren ist Vogt Löuw verordnet, vnd ob in der Spangischen Zallung etwß sichs Geldt geben funden wirdt, soll der Gsandter dasselbig dem Herrn obdt Thronieren wiederumb überantworten vnd anders andt Statt thüe obdt gebe.“ — Der Abschied fehlt.

Rathschlag vom 17. September 1590 im Nidwaldner Rätthe- und Landteuteprotokoll, fol. 113.

151.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1590, nach 7. October.

„Vff den anbestimbtten 3Ortlichen Tag gan Brunnen wegen der arbeitsfälligen lüten in Vollenz ist Landuogt Löuw vnd von Matt mit sampt Houptman Wyltlerich, der der Proceffen Berichtnus zu geben weyßt (abgeordnet), mit dem Beuelch, unserm Landuogt Obermatt verhilfflich sin vnd sampt den übrigen zethun vnd zelassen.“ — Der Abschied fehlt.

Rathschlag vom 7. October 1590 im Nidwaldner Rätthe- und Landteuteprotokoll, fol. 113.

152.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1590, 9. October (Zinstag vor Galli).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 170.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hans von Mettenwyl, alle des Raths. Uri. Walthar Zuhof, Landammann; Hauptmann Hans Scherer, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Panzerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenburg, des Raths.

a. Landammann Abyberg eröffnet, Schwyz habe für nöthig erachtet, diese Tagzuzung auszuschreiben, um sich erstlich des dem neu erwählten Papst (Urban VII) nach altem Brauch zu leistenden Fußfalls, dann der Kriegsanforderungen an Frankreich und endlich der eingerissenen Unordnung im Collegium zu Mayland wegen

zu berathen. Da jedoch verlautet, daß der neue Papst schon gestorben sei, so wird für besser erachtet, die Sache zu verschieben, bis wieder ein Papst erwählt sein wird. **b.** (S. u. Baden). **c.** Da beunruhigende Gerüchte verbreitet werden, daß durch den Nuntius die Bezahlung der Anforderungen an Frankreich verhindert werde u. A. m., so wird jedem Ort aufgetragen, die Verbreiter solcher Gerüchte zu bestrafen. **d.** Es sollen Maßregeln getroffen werden, damit jene, welche zum Vortheil des calvinischen Königs von Navarra und dessen Anhangs und zum Nachtheil des katholischen Glaubens unwahrhafte Dinge austreuen, bestraft werden. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Man hat nichts dagegen, daß der Landvogt zu Baden beim österreichischen Statthalter zu Rheinfelden sich bezüglich des auf österreichischem Gebiet liegenden Gutes der vertriebenen Mülshäuser verwende, wie auf letztem Tage zu Baden bewilligt worden ist. Über deren andere Begehren aber kann man gegenwärtig nicht eintreten. **g.** Die Ausfälle des lucernischen Gesandten gegen einige Gesandte der vier andern Orte in Betreff des Genferhandels werden in Güte ausgeglichen. **h.** Dem Landvogt von Baden wird geschrieben, er soll sich beim österreichischen Statthalter zu Rheinfelden dahin verwenden, daß nicht Fürkauf zu Gunsten der Genfer gestattet werde. **i.** (S. u. Bier ennetb. Vogt. überh.). **k.** Die Verantwortung Uri's über das Gerücht, als handeln die Urner auf den Märkten zu Lucern wider dasige Kornmarktsordnung, wird in den Abschied genommen. **l.** Abermals wird der Wunsch angeregt, daß der Papst eine Geldsumme zu Mapland hinterlegen möchte für den Fall, daß die katholischen Orte in Noth gerathen sollten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

e. Art. 575. Stifte und Klöster.

Grafschaft Baden.

b. Art. 153. Gotteshäuser.

Bier ennetb. Vogt. überh.

i. Art. 148. Getreidebezug.

153.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl. 1590, 10. October (Mittwoch den letzten Sept. a. R.).

Landesarchiv Glarus.

Gefandte: Zürich. Bannerherr Keller; Schultheiß Großmann. Schwyz. Landammann Gasser Glarus. Meinrad Tschudi, Statthalter.

a. Da an den Zollstätten ober- und unterhalb Rapperswyl der Beltlinerwein verzollt werden muß und man es billig findet, daß der Stadt Rapperswyl der Zoll vom Beltliner eben so gut wie von den andern transitirenden Waaren gebühre, so wird ihr auf Ratification hin bewilligt, fortan vom Eimer Beltliner 8 Haller oder 1 Kreuzer Zoll zu beziehen, dagegen soll ihre Ansprache auf den Zoll vom bisher unverzollt durchgeführten Beltliner aufgehoben sein. **b.** Den Vorschlag, daß man den Schiffmeistern des Oberwasserfahrts den Lohn für die Fuhr des Beltliners ebenso wie von den andern Waaren taxiren möchte, läßt man auf den Bericht hin, daß dieselben ihren gebührenden Lohn bereits beziehen, auf sich beruhen. **c.** Sich berufend auf die Theurung und daß sie die Seile und anderes zur Schifffahrt Gehörendes jetzt höher bezahlen müssen als bisher, begehren die Schiffmeister Verbesserung ihres Lohns. Da aber Adrian Ziegler, Factor gemeiner fremden Kaufleute und Gutfertiger in Zürich, gegen diese Lohnerhöhung auftritt, vermeldend, daß die Kaufleute andere Straßen einschlagen würden, wodurch den drei Obrigkeiten an ihren Zöllen und Geleiten und dem

gemeinen Mann an seinem Verdienst Abbruch geschähe, außerdem, daß auch die Bündner ohne Zweifel klagen würden, hat man es bei der bestehenden Taxe verbleiben lassen, in der Hoffnung, daß Alles bald wieder wohlfeiler werde. **d.** Factor Biegler führt Beschwerde, daß letzten Winter die Schiffmeister gar unbescheidenen Lohn genommen haben, indem er ihnen für das Führen eines Saumes die Vinth herunter nur bis nach Bollingen 1 Gulden habe bezahlen müssen. Die drei Schiffmeister verantworten sich, es sei zur Zeit „der Gefrörne“ gar verschieden, indem sie bald wenig, bald doppelt so viel Knechte halten müssen, je nachdem der See gefroren sei und sie fahren können, wodurch ihnen viele Kosten erwachsen und sie wenig Nutzen haben. Hierüber wird verfügt: Da über den Lohn der Fuhre zur Zeit, wenn das Wasser zugefroren ist, nicht wohl eine Taxe zu machen ist, so sollen die Schiffmeister nicht unbescheidenen Lohn fordern; könnten sie sich aber mit den Kaufleuten und Gutferggern hierüber nicht vergleichen, so soll der Rath von Zürich zwei Männer verordnen, welche zu entscheiden Vollmacht haben sollen. **e.** Derselbe Factor klagt ferner, daß die drei Schiffmeister dem zwischen ihnen und seinen Principalen am 19. November 1586 ergangenen Urtheil nicht nachkommen wollen, gemäß welchem es gänzlich bei der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Oberwasser und der Fertigung der Kaufmannswaaren verbleiben solle, mit der Erläuterung, daß die Schiffmeister, wenn sie ihre Schiffe zu Wallenstadt haben, die dort befindlichen Waaren zu führen das Recht haben, daß aber der Factor, wenn ihre Schiffe nicht da wären, die Waaren durch andere Schifflente abführen zu lassen die Befugniß habe, ohne daß die Schiffmeister sie daran hindern dürfen. Die Schiffmeister, denen dieses vorgehalten wird, stellen es in Abrede und erklären, daß sie mit diesem Urtheil gar wohl zufrieden seien. Deshalb hat man es unter Bekräftigung des Urtheils dabei verbleiben lassen. **f.** Die Schiffmeister wünschen, daß man den Lohn für die Ballen, welche mehr als die vorgeschriebenen anderthalb Centner wiegen, erhöhe. In Erwägung aber, daß es nicht wohl möglich ist, stets das bestimmte Gewicht zu treffen, läßt man es in Bezug auf die italienischen Waaren bei der bisherigen Übung verbleiben. Bezüglich der Zwischballen wird verordnet, sie sollen laut Vorschrift gemacht werden und es soll Keiner den Andern damit „gafahren,“ indem ein Stück Zwisch eine gewisse Anzahl Ellen haben soll; je nachdem der Zwisch grob oder fein ist, wird der Ballen groß oder klein. **g.** Auf die Klage der Schiffmeister, daß nicht nur am Zürichsee, sondern auch oberhalb beim Schloß Grynau und zu Bollingen „die Haben“ gar schlecht gemacht und übel versehen seien, wird verfügt, dieselben sollen durch jene, welche es zu thun schuldig sind, wieder gemacht und in Ehren gehalten werden, damit man darin sicher sei; wer säumig ist, haftet für allfälligen Schaden. **h.** Bezüglich der Beschwerde der Schiffmeister, daß etliche Salzherren ihnen seit einiger Zeit den bestimmten Lohn vom Salz zu geben verweigern, wird erkannt, die Salzherren sollen laut der Ordnung ihnen 3 Schilling vom Maß geben. **i.** Da aus der Gemeinschaft des Fahrs viel Zank, Anstände und Klagen entstehen, indem bei vorkommenden Unrichtigkeiten Einer die Schuld auf den Andern zu wälzen sucht, der Bölle und anderer Dinge wegen aber nicht wenig daran gelegen ist, dasselbe in guter Ordnung zu erhalten, so wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, das Fahr nur Einer Person zu verleihen oder es unter den Orten auf eine Anzahl Jahre umgehen zu lassen, und folgender Vorschlag in den Abschied genommen: Auf künftige Weihnacht soll das Fahr einer tauglichen Person auf drei Jahre (denn so lange ist ein Schiff zu brauchen) übergeben werden; diese soll die Verwaltung des ganzen Fahrs von Zürich bis Wallenstadt besorgen; nach drei Jahren soll man es einem Andern übergeben und so soll alle drei Jahre die Kebr an ein anderes Ort übergehen; der Erwählte soll allen drei Orten genehm sein, ihnen laut der Ordnung Bürgschaft leisten und sich in jeder Beziehung der

Ordnung gemäß verhalten. Was nach Abfluß der drei Jahre an Schiff und Geschirr noch vorhanden ist, soll der Nachfolger nach Schätzung Unparteiischer übernehmen und seinem Vorgänger bezahlen. — Was jedem Ort hinsichtlich der obigen Artikel, besonders der vorgeschlagenen Reihenordnung genehm ist, soll es beförderlichst Zürich mittheilen.

154.

Conferenz der sechs Schirmorte des Klosters Paradies.

Gotteshaus Paradies. 1590, 15. October.

Landesarchiv Glarus.

Gesandte im Namen der sechs Schirmorte: Jost Schilter, Landammann zu Schwyz; Melchior Häfist, Landammann zu Glarus.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a—d. Art. 576—579. Stifte und Klöster.

155.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Basel. 1590, 25. October (15. October alt. Kal.).

Kantonsarchiv Basel.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Jost von Bonstetten. Bern. Anton von Grafenried, Benner; Anton Ammann. Glarus. Oberst Gallati. Basel. Hans Jakob Hofmann; Melchior Hornlocher. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister.

a. Auf die Mittheilung der Stadt Mühlhausen hin, daß ihre flüchtigen meineidigen Bürger mit Hilfe etlicher fremder Soldaten kürzlich bei Nacht und Nebel vor dem obern Thor Kärm angefangen und auf die Hochwachen geschossen haben, aber von den äußern Wachen nach einem Scharmüzel in die Flucht geschlagen worden seien, daß dieselben ferner die gehorsamen Bürger ansehten und sogar die geschwornen Käufersboten übel tractiren, hatte Basel gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Nach Abhörnung der Correspondenz Mühlhausens mit der österreichischen Regierung und mit Basel, woraus erhellt, daß dieser Regierung Handlungsweise mit ihren schönen Worten nicht übereinstimmt, und da zu vermuthen ist, es würde auf ein schriftlich oder mündlich gestelltes Ansuchen wiederum keine Antwort erfolgen, wird beschlossen, zwei Abgeordnete an Erzherzog Ferdinand von Osterreich nach Innsbruck zu schicken, um ihm die Sachlage vorzustellen, ihn zu erinnern, daß er kraft der Erbeinung die verrätherischen mühlhausischen Flüchtlinge aus seiner landesfürstlichen Jurisdiction fortweisen müsse, und eine Resolution von ihm zu begehren. Es steht zu erwarten, der Erzherzog werde, wenn er den Ernst der evangelischen Orte wahrnehme, an die vorderösterreichische Regierung andere Befehle als bisher ergehen lassen. Daneben wird für gut erachtet, auch an genannte Regierung zu schreiben und sie um Ausweisung der Banditen zu ersuchen. Die einlangende Antwort soll Basel an Zürich, zur Mittheilung an die andern Orte, übersenden. Als Abgeordnete werden bezeichnet Thomman von Zürich und Hans Konrad Meyer von Schaffhausen. Endlich wird noch eine Zuschrift an die V katholischen Orte erlassen, worin über die Vorgänge in Mühlhausen berichtet, über ihre Theilnahme mit den flüchtigen verrätherischen

Mühlhäusern das Bedauern ausgesprochen und gebeten wird, sie möchten Mühlhausen endlich wieder in den Bund aufnehmen. **b.** Die Anregung Schaffhausens, die IV evangelischen Städte sollten den Herzog Johann Casimir an die Zurückzahlung der ihm vor einigen Jahren dargeliehenen 8000 Kronen sammt Zins ermahnen, wird wegen Abgang bezüglicher Instructionen in den Abschied genommen. **c.** Unter Bezugnahme auf das von Genf gestellte Ansuchen beantragt Schaffhausen, die IV Städte sollten eine Summe aufnehmen und der Stadt Genf darleihen. Seinen Entschluß darüber soll jedes Ort an Zürich senden.

156.

Conferenz der V katholischen Orte.

Altorf. 1590, 5. November (Montag nach aller Helgentag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede EE, 243.

Gesandte: Lucern. Oberst Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holtermeyer, Sekelmeister. Uri. Sebastian Heinrich Kuhn, Bannermeister, Statthalter; Ambrosius Büntiner, alt-Landammann; Vogt Sebastian Baldegger; Vogt Jakob Muheim; Melchior Spiz, Fähnrich, alle des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Werner Pfyl, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Kofacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Vogt Jten, des Raths.

a. Den Obersten und Hauptleuten, welche in Frankreich unter Herzog von Mayenne gebient hatten, war auf Martinstag Bezahlung ihrer Anforderungen zugesichert worden; deswegen hatte man auch einige von ihnen nach Frankreich abgeordnet, um das Geld in Empfang zu nehmen. Da nun dieselben noch nicht zurück sind, kann man über die Hauptsache einstweilen nichts verhandeln; es wird indeß beschlossen, jedes Ort soll in Berathung ziehen, wie man sich in Zukunft zu Verhütung ähnlicher Unordnungen verhalten wolle. **b.** (S. u. Baden). **c.** Der päpstliche Nuntius wünscht, man solle, um die katholische Religion in der Markgrafschaft Nieder-Baden zu erhalten, an den Markgrafen Ernst schreiben, er möchte den Willen seines verstorbenen Bruders in's Werk setzen. Dieses Begehren wird aber für unstatthaft erachtet, weil Ernst nicht katholisch ist. Uri soll daher mit dem Nuntius andere Mittel und Wege berathen. **d.** (S. u. Mendris). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Gesandte des Grauen Bundes verlangen, daß ihre Jünglinge in das Collegium zu Mayland oder in andere Schulen der Jesuiten aufgenommen werden. Weil jedoch in Bünden selbst reiche Stifte sind, welche hinlänglich Gelegenheit bieten, geschickte katholische Priester zu erziehen, so wird abschlägige Antwort ertheilt. **g.** Es wird vorgeschlagen, an Zürich in Betreff des Genferhandels zu antworten, man erwarte, bevor man einen Bescheid geben könne, was die IV Städte auf das Schreiben des Herzogs von Savoyen zu antworten gedenken. Wird in den Abschied genommen. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Freie Ämter). **k.** Die Beschlüsse gegen Umtriebe und Bestechungen für Wahlen sollen strenge gehandhabt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

e. Art. 580. Stifte und Klöster.

h. Art. 511. Stifte und Klöster.

b. Art. 110. Gotteshäuser.

i. Art. 117. Gotteshäuser.

d. Art. 422. Geistliche etc.

Landgrafschaft Thurgau.

Grafschaft Baden.

Landvogtei Freiamter.

Landvogtei Mendris.

Zu **k.** bemerkt Stadtschreiber Cysat: „Der Beschluß soll also stan, nämlich, daß mans vff einem gemeinen Eydtgnoschischen tag wider anzühen solle, das es hstättet werde; sonst ist MGH. mütt anders bevolhen. Zu Bri brucht man disen List, practi-

cierent nit meer weder mit gelt noch gastery, sonder sy zehent vff grose Summa ettwan vff einem, sagen, er wüsse nit drumh, vnd dann machent dieselben mit Frem meer Inne zum vogt oder fürderent Inne sonst zu einem Ampt.“

157.

Conferenz der V katholischen Orte.

Schwyz. 1590, 22. November.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede EE. 251.

Gesandte: Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hauptmann Hans von Mettenwyl, des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Statthalter; Landvogt Räs, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Ulrich „Zieberig“ (Geberg), alt-Statthalter; Sebastian Büeler, Sekelmeister. Unterwalden. (Balthasar) Rohrer, Sekelmeister, von Obwalden; (Wolfgang) Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Lieutenant Jakob Halter, des Raths.

a. Nach Verlesung einer Zuschrift der fünf evangelischen Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen, vom 5. November, das Gesuch enthaltend, die katholischen Orte möchten die vertriebenen Mülhäufer nicht dulden und Mülhäufer wieder in den Bund aufnehmen, ist man gemäß der Instructionen einstimmig, weder der Stadt Mülhäufer noch der Vertriebenen derselben sich in etwas anzunehmen; dagegen aber ist man bezüglich der an Zürich zu Handen der übrigen Orte zu gebenden Antwort getheilte Meinung. **b.** Die eingelangten Zuschriften des Herzogs von Mayenne und des Herzogs von Parma enthalten nur gute Worte, aber keine Versicherung in Betreff der schuldigen Soldzahlungen und Pensionen. Statthalter Lussi, der an den König von Spanien war abgesendet worden, berichtet, daß derselbe seine Verwendung versprochen habe. Es wird nun beschlossen, nochmals ernstlich an den Herzog zu schreiben, ihm dringend die Sache vorzustellen und baldige Bezahlung zu verlangen, indem man im nicht entsprechenden Falle genöthiget wäre, die Sache vor die höchsten Gewalten zu bringen. Uri wird ersucht, sich hierin von den übrigen Orten nicht zu sündern. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Engelberg). **e.** Auf den Bericht, daß fremdes Kriegsvolk unter dem Vorgeben, dem König von Navarra zuziehen zu wollen, durch Bünden ziehe, wird an alle Landvögte geschrieben, sie sollen wohl Acht haben und stets berichten, was vorkomme. **f.** Zug verlangt Schutz gegen Michael Weber und Abweisung desselben, wenn er, wie verlautet, Zug vor die Eidgenossen citiren würde. Wird in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Jedes Ort wird ermahnt, den Kornkauf wohl zu beaufsichtigen und die Aufkäufer zu bestrafen. **i.** Wegen der in den emmetbirgischen Vogteien umherstreichenden Banditen soll Uri an die Bündner schreiben, denselben keinen Aufenthalt zu geben.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

e. Art. 506. Stifte und Klöster.

g. Art. 581. Stifte und Klöster.

Schirmvogtei Engelberg.

d. Art. 79.

157^a.

Appellationstag der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1590, nach 25. November.

„Bij den Appellatag gan Schwyz ist Sechhelmeister Löuw vnd Khepser Votten worden.“ — Der Abschied fehlt.
Rathschlag vom 25. November (off Catharina) 1590 im Nidwaldner Rätzer und Landleute-Protokoll, Fol. 114.

158.

Münzconferenz von Bern, Freiburg, Wallis und Graffschaft Neuenburg.

Freiburg. 1590, 3. December.

Staatsarchiv Bern. Allgem. Eidg. Bücher C, S. 437.

Gesandte: Bern. Hieronymus von Erlach; Michael Dugspurger, des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol; Martin Gottrau; Christof Reif; Peter Känel, alle des Raths. Wallis. Landschreiber
Neuenburg. . . . Chambrier, fürstlicher Rath.

a. Bern beschwert sich, daß in seinen wälschen Vogteien allerhand geringe Münzen, wie Große, „Drykärttige und Kartten“ eingebracht und gegen grobe Gold- und Silbermünzen, als Kronen, Franken und Dillingen eingewechselt werden, wodurch letztere im Preise steigen. Da dabei namentlich auch auf zu geringhaltige Walliser und Neuenburger Kreuzer hingewiesen wurde, haben die Gesandten dieser beiden Orte zu Rechtfertigung ihrer Committenten Folgendes vorgebracht: Wallis: Der Bischof von Wallis habe vor Jahren einen Münzmeister angestellt und ihm aufgetragen, nach der drei Städte Münzordnung zu münzen. Als er dann aber nach einiger Zeit die Münze habe probiren lassen, habe sich an den Kreuzern und halben Kreuzern etwas Fehlers erfunden, woraufhin er dem Procurator den Befehl ertheilt habe, den Münzmeister in's Recht zu laden und zu belangen, was aber nicht habe ausgeführt werden können, da sich der Münzmeister nächtlicher Weise aus dem Lande gemacht habe. Seither seien keine Kreuzer mehr, weder ganze noch halbe, geschlagen worden. Den Bischof könne um so weniger ein Vorwurf treffen, als besagter Münzmeister, ein Eidgenosse aus Zug, von seinen Herren und Obern gute Zeugnisse und Empfehlungen vorgewiesen habe. Nun sei der Bischof Vorhabens, das Silbererz zu „Branges“ (Bagnes) wieder zu wege zu bringen, und wenn Gott seine Gnade dazu gebe, so werde dann das Münzen wieder zur Hand genommen und zwar nach dem Vergleich der drei Städte. Neuenburg: Es sei möglich, daß einige seiner Kreuzer zu ring befunden worden seien; der Münzmeister habe nämlich Befehl erhalten, auf jüngst verwichenen Jahrmarkt eine merkliche Anzahl Kreuzer und Halbkreuzer auszumünzen, und bei der Eile, mit der es geschehen mußte, sei leicht möglich, daß einige zu leicht geworden seien, während hinwider andere vielleicht mehr als genügend seien. Übrigens werde sich Ihre fürstliche Durchlaucht in keiner Weise von der drei Städte Münzvergleich sündern, wozu der Münzmeister auch bei seiner Anstellung bei schwerer Strafe an Leib und Gut sich habe verpflichten müssen. Bei diesen beruhigenden Erklärungen der beiden Orte läßt man es bewenden. **b.** Der Neuenburger Gesandte legt etliche neugeschlagene Vierer vor, aus deren Proportion und Gepräge ersichtlich ist, daß sie nicht mehr mit den ganzen Kreuzern verwechselt werden können. **c.** Weiter ist angezogen worden, es könne der wälschen Münzen halb nicht wohl eine beständige Regel gesetzt werden, oder man verrufe sie dann überall. Das sei aber nicht wohl möglich, so lange man nicht hinreichend mit Kreuzern und dergleichen Sorten versehen sei; auch könne man bei der vor

zwanzig und vier Jahren aufgestellten Probe nicht mehr bestehen, da inzwischen der Silberpreis gestiegen sei; man sollte daher versuchsweise einige Stücke mehr auf die Mark ausmünzen, wobei eine Ehrenperson in der Eidgenossenschaft namhaft gemacht worden ist, die sich zu Lieferung des Silbers erboten habe. Darauf hat Neuenburg eröffnet, „was unsehens der welschen Münzen halb in der Graffschafft Nüwenburg in jüngst verfloßenem Monat Octobri beschehen, indem, das der welschen Münz der fünft Pfening abgath, also das fünfzehen Groß mit höher empfangen werdendt, dann umb fünf Bazen“; darum habe Ihre fürstliche Durchlaucht eine merkliche Anzahl Kreuzer schlagen und aufwechseln lassen und zu mehrerer Entladniß des gemeinen Mannes dem Münzer auf jede Krone einen Bazen gesteuert. Von anderer Seite wird der beantragten Mehrausmünzung auf die Mark widersprochen und entgegen gehalten, daß dabei diejenigen, welche in das Reich und nur schon unter Solothurn hinab Handel treiben, in Schaden kämen, weil man diese verringerte Münze dort ganz verufen würde, indem schon die bisherige nur kümmerlich abgesetzt werden könne, und eine Belastung der Obrigkeiten beim Wechsel der Münzen gehe auch nicht an, indem der Unterthanen des einen Ortes gar viel und mehr seien als des andern. Die Münzmeister von Freiburg, Bern und Neuenburg, angefragt, „in was wiß und maßen sy die Markh an Stuckhen zum allerlydenlichsten zemeeren oder den vorangezognen Münzen, als Goldkronen, Francken und Dickpfeningen für ein Schlag zegeben gedächind“, oder was sie in dieser Sache für das Thunlichste erachten, haben folgenden Bescheid gegeben: Die Sonnenkronen mögen geng und geb sein für 30 und die Pistoletkronen für 28 Bazen, die Kreuzdiken und andere Frankreicher Dickpfeninge um 27 Kreuzer, die Solothurner und andere ihresgleichen Dickpfeninge um 6 Bazen und die Franken um $9\frac{1}{2}$ Bazen, in wälcher Münze aber möge eine Sonnenkrone gelten 7 Florin 6 Groß, die Pistoletkrone 7 Florin, die Kreuzdiken und andere Frankreicher Dickpfeninge, eine Sorte wie die andere, 21 Groß, ein Schwyzer Diken und dergleichen 18 Groß, ein Franken $28\frac{1}{2}$ Groß, eine mailändische Silberkrone 6 Florin 3 Groß, der Reichsthaler 5 Florin. Demnach, damit der gemeine Mann in beider Städte wälchem Lande und in der Landschaft Wallis und Graffschafft Neuenburg mit dem Empfange der geringen Münzen nicht betrogen werde, haben sie einen Auszug der besten Sorten aus dem Münzbüchlein aufgelegt, in welchem Auszug sie diese Sorten mit einem Sternlein bezeichnet haben. Da sind erstens sechs Sorten, deren jede vier Groß werth ist, drei Groß für einen Bazen gerechnet; item drei Sorten zu drei Groß; item zwei Sorten Behnkärttiger, jedes Stük zu 1 Bazen; item fünf Sorten Stüber, in dem Werth, wie das Münzbüchlein ausweist; ferner sechs Sorten Groß, drei Stücke für einen Bazen. Die übrigen in dem Münzbüchlein aufgeführten Sorten sollen weder empfangen noch ausgegeben, sondern den Münzmeistern zugestellt werden. **a.** Weiter ist den Münzmeistern angemuthet worden, ob sie der Rommlichkeit und Richtigkeit des gemeinen Handels wegen den Franken um 10 Bazen laufen lassen möchten, besonders wenn man ihnen zuließe, die Mark Kreuzer in 180 Stücke, doch mit Inbegriff des Remediums, abzutheilen. Darauf wollten diese aber nicht eintreten, da es ihnen unmöglich und auch dem Silberkauf zu viel abbrüchig wäre. **b.** Die von den Münzmeistern aufgestellte Würdigung der groben und geringen Sorten (Art. c) gegenüber der wälcher Münze ist von den vier Orten angenommen worden, von Seite Neuenburgs und Wallis' jedoch lediglich auf Gutheiß hin ihrer Obern. Übertreter dieser Ordnung, sei es im Einnehmen oder Ausgeben, sollen mit 18 Groß gebüßt werden, wovon ein Drittheil der Obrigkeit des Orts, hinter welcher die Buße verwirkt wird, ein anderer Drittheil dem betreffenden Amtmann und der letzte Drittheil dem Verleider zukommen soll. Die weitere Werthung oberührter grober Sorten aber in Bazen und Kreuzer, sowie die Abtheilung der Mark von 3 Loth und 1 Quintlein feinen Silbers in 180

Kreuzer wird, da Solothurn dabei ebenfalls interessirt, aber nicht gegenwärtig ist, auf nächste Conferenz zu Solothurn verschoben, wohin auch Balthasar Irmi, der das Erbieten wegen Lieferung des Silbers gethan hat, beschieden werden soll.

159.

Conferenz der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Lucern. 1590, 4. December.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 173.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker; Jost Holtermeyer, Sefelmeister; Niklaus Schumacher, alle des Raths. Schwyz. Josef Kenel, des Raths. Unterwalden. Johann Rosbacher, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, und Melchior Ruffi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

a. (S. u. Engelberg). **b** u. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Engelberg). **e.** Landammann Rosbacher soll seinen Obern Bericht erstatten, welchen Bescheid sie dem Dekan von Uri in Betreff der verfallenen Buße ihres Kirchherrn zu geben haben. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Jedes der drei Orte soll über den Mühlhäuser Handel sich entschließen, damit man bei nächster Zusammenkunft sich über einen gemeinsamen Bescheid vereinbaren kann. **h.** Auf das Schreiben (d. d. 19. November) der im Conclave zu Rom behufs Erwählung eines Papsts versammelten Cardinäle an die VII katholischen Orte wird beschlossen, daß jedes Ort einen Kreuzgang veranstalten, Gebete anordnen und alle öffentlichen Lustbarkeiten verbieten soll, um die Gnade Gottes zu ersehen. **i.** Auf einen Anzug von Schwyz wird an den Convent zu St. Gallen geantwortet.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

b. Art. 526. Stifte und Klöster.**f.** Art. 282. Kirchliches und Glaubenssachen.**c.** „ 582. Stifte und Klöster.

Schirmvogtei Engelberg.

a, d. Art. 80 und 81.

160.

Conferenz der IV mit Neuenburg verburgrechteten Städte.

Solothurn. 1590, 17. December (Montag vor St. Thomas).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Grafschaft Neuenburg und Valendis.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafeuried, Schultheiß; Hieronymus von Erlach, des Raths. Lucern. Jost Holtermeyer, Sefelmeister und des Raths. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß.

a. Junker Peter Wallier, Peter Chambrier und Daniel Hory, Abgeordnete der Grafschaft Neuenburg und Valendis, eröffnen im Namen der Herzogin (Maria von Bourbon, Herzogin von Longueville) und deren Söhne, daß der Graf von Mümpelgard die Herrschaft Valendis anspreche und verschiedene dringliche Schritte beschwören thue. Sie bitten, es möchten die IV Städte dem benannten Grafen darüber Vorstellungen machen und die Herzogin bei dem zu Baden im November 1584 erlassenen Spruche schützen. Der französische Ambassador, Herr von Sillery, recommendirt persönlich das Anliegen der Frau Herzogin. Es wird nun ein-

müthig beschloffen, an den Grafen von Mümpelgard zu schreiben, er möge einstweilen in Betreff der Herrschaft Valendis keine Neuerungen vornehmen, sondern seine vorhabende Retraction des Kaufs bis zur bald zu erwartenden Freilassung der Herzogin verschieben, denn gegenwärtig sei es derselben unmöglich, ihre Rechtstitel, Briefe und Rechnungen und die Personen, die in dieser Sache gehandelt haben, zusammenzubringen; er möge auch keine Feindseligkeiten beginnen, damit die Herzogin nicht genöthigt werde, ihre Verburgrechteten um Hülfe und Beistand anzurufen, denn dieselben würden ihr gemäß Verträgen die Hand bieten. In Betreff des andern Punktes des Vortrages der neuenburgischen Gesandten, nämlich wessen sich die Herzogin zu den IV Städten zu versehen hätte, im Fall der Graf von Mümpelgard gewaltsam Besitz von der Herrschaft Valendis nehmen sollte, wird geantwortet, daß die IV Städte stets den Tractaten und Burgrechten gemäß sich verhalten werden.

b. Da der Graf von Mümpelgard den Meier von Locle sammt drei andern Meiern zu sich berufen hat und man nicht weiß, was unter dieser Citation verborgen ist, so wird dem Landvogt zu Neuenburg aufgetragen, das Schloß Valendis mit zuverlässigen Männern wohl zu verwahren. **c.** Die Unterthanen der Herrschaft Valendis wollen Beschwerde führen über ein durch den Landvogt zu Neuenburg erlassenes Münzmandat. Weil sie sich aber nicht zuerst an den Landvogt, als ihren ordentlichen Obern, gewendet haben, werden sie abgewiesen.

Im Original dieses wie des nächstfolgenden Abschieds heißt der erste Berner Gesandte irrig Hans Rudolf statt Abraham von Grafenried.

161.

Münzconferenz.

Solothurn. 1590, 18. December.

Kantonsarchiv Solothurn. Abschiebb. 70.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Hieronymus von Erlach, des Rathes. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heib, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Stefan Schwaller, alt-Schultheiß; Wolfgang Degenscher, Sekelmeister. Im Namen der Frau Herzogin von Longueville. Peter Wallier, Landvogt; Peter Chambrier, Einnehmer; Daniel Hory, Staatssecretär. Bischof und Landschaft Wallis. (Entschuldigt.)

Den der Münzordnung wegen versammelten Gesandten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn geht eine Zuschrift ein von Bischof und Landschaft Wallis, in welcher sie ihr Ausbleiben entschuldigen und die Mittheilung des Abschiedes begehren. Nach Verlesung des Münzabschieds zu Freiburg vom 3. leztthin wird der Handel, weil der in dieser Sache besonders erfahrene Hauptmann Jrmi von Basel noch nicht eingetroffen ist, bis zu seiner Ankunft eingestellt und werden inzwischen die Münzmeister von Bern und Neuenburg um ihr Gutachten angefragt. Da hierauf die traurige Nachricht eingeht, daß Hauptmann Jrmi dieser Tage gestorben sei, und man demnach der Hoffnung bezüglich des Silberkaufes beraubt ist, so kann jetzt in der Münzschätzung nicht vorgeschritten werden und wird die Sache eingestellt, um in Erfahrung zu bringen, ob Jrmi vielleicht Consorten gehabt habe, die zum Silberkauf verhelfen könnten. — Inzwischen wird eine der Unterredung in Freiburg gleichförmige Taxirung der groben Münzen vorgenommen, nämlich:

Sonnenkrone um 30 eidgenössische Bazzen	90	Groß oder Sols in wälscher Währung.
Pistolet- und kaiserliche Goldkronen um 28 Bazzen	84	" " " " "
Silberkronen um 25 Bazzen	75	" " " " "

Philippsthaler um 23 Bazzen	69	Groß oder Sols	in wälscher Währung.
Franken um 10 Bazzen	30	" " " "	" "
Frankreicher Dikpfenninge um 7 Bazzen	21	" " " "	" "
Eidgenössische Dikpfenninge von Bern u. um 6 Bazzen 1 Kreuzer	18	" 3 Cart	" "

Daneben wird vereinbart, daß bei Zahlungen in wälschen Münzsorten, die in dem neulich zu Freiburg erschienenen Münzbüchlein als wahrhaft verzeichnet sind, stets nach Abzug des fünften Pfennings 3 Groß für 1 Bazzen gerechnet werden sollen, daß aber die übrigen dort nicht benannten Münzen bis künftige Ostern nur so hoch angenommen werden mögen, wie ein Jeder sie wieder abzukommen glaube, und daß später Niemand mehr verpflichtet sei, solche unwährhafte Münzsorten anzunehmen. Die Gesandten Berns erboten sich, diese Vereinbarung bei ihren Herren und Obern anzubringen, damit solches in ihren wälschen Landen durch ein offenes Mandat verkündet werde. — Bezüglich der Kreuzer wird nichts abgeändert, „weder Minderung am Fin der Mark noch Mehrung der Studen an derselben“, weil man den Silberkauf nicht hinweg gebracht hat und man von der alten Münzordnung bis auf weitem Bescheid nicht abgehen will, damit nicht die guten Münzen eingeschmolzen und anderwärts ausgemünzt werden. Schließlich wird die Aufwechselung der groben Münzsorten verboten und die am 3. December zu Freiburg darauf festgesetzte Strafe ratificirt.

162.

Conferenz der V katholischen Orte.

Obwalden. 1591, 8. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede EP. 278.

Gesandte: Lucern. Vogt Krus, des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Panterherr und Statthalter; Landvogt Käs, beide des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Werner Pfyl, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Rosacher, Landammann; Marquard Imfeld, alt-Landammann; Kaspar Jakob, alt-Landammann; Kaspar Zöri, Statthalter und des Raths, alle von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Panterherr; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. (Entschuldigt).

a. Nach Abhaltung einer Proceßion nach Sachseln zu den daselbst ruhenden Reliquien des frommen Einsiedlers Bruder Klaus werden die angefangenen Unterhandlungen für Seligsprechung desselben fortgesetzt. Die hiesfür bezeichneten geistlichen und weltlichen Personen werden beauftragt, Leben, Abstinenz und Wunderthaten des Bruder Klaus in einen förmlichen „Proceß“ abzufassen, auch werden Landammann Lussi und Gardehauptmann Jost Segeffer in Rom Instructionen ertheilt, um sowohl diese Angelegenheit persönlich zu betreiben, als den Zufall dem neuerwählten Papst nach herkömmlicher Weise im Namen der acht katholischen Orte zu leisten. Lucern soll an Freiburg, Solothurn und Appenzell das Gesuch stellen, sich dabei ebenfalls zu betheiligen. **b.** Uri meldet, daß es neben den beiden bezeichneten Gesandten noch den Landammann Troger nach Rom absenden möchte, nicht weil es den beiden andern nicht wohl vertraue, sondern weil in seiner Vogtei Livinen sich einige Anstände mit der ungehorsamen Priesterschaft erhoben haben und weil es beim Papst für den vorhabenden Klosterbau um einige Freiheiten sich bewerben möchte. Wird in den Abschied genommen. **c.** Lucern wird ersucht, die Instruction für Landammann Lussi sowie die andern Schriften und Briefe, die derselbe allenfalls nöthig haben sollte, auszufertigen. **d.** Auf nächster Tagssatzung zu Baden will man mit Basel ernstlich Rücksprache halten in Betreff des daselbst begangenen Diebstahls. **e.** (S. u. Thurgau).

f. (S. u. Baden). **g.** Über den Vorschlag, auf nächste Fasten wegen der bedenklichen Zeiten und wegen Seligsprechung des Bruders Klaus das große Gebet abzuhalten, sollen den Gesandten auf nächste Tagssagung Instructionen mitgegeben werden. **h.** Landammann Lussi erstattet Bericht über den Erfolg seiner Sendung an den König von Spanien. Wird verdankt. **i.** Jede Obrigkeit soll sich angelegen sein lassen, der gegenwärtigen Händel sich nichts anzunehmen; dagegen wollen die katholischen Orte zusammen halten und nichts in Abwesenheit ihrer Gesandten unternehmen lassen, was ihnen zum Nachtheil gereichen könnte. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Uri stellt das Ansuchen, man möchte Lucern dahin zu vermögen suchen, daß es den ergangenen Spruch in Betreff des Kornkaufs annehme. Lucern aber will ihn aus verschiedenen Gründen nicht annehmen und bemerkt, der Span wäre vermieden worden, wenn der Schreiber sich nicht Unrichtigkeiten in der Ausfertigung erlaubt hätte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Grafschaft Baden.

e. Art. 283. Kirchliches u. Glaubenssachen. **k.** Art. 583. Stifte und Klöster.
f. Art. 111. Gotteshäuser.

Zu **e.** Die Instruction für die Gesandten der VII katholischen Orte, Landammann Melchior Lussi und Gardehauptmann Jost Segeffer, an Papst Gregor XIV., sammt der besondern Instruction enthält folgende Punkte: Sie sollen 1. nach Gewohnheit unserer frommen Alvordern dem heiligen Vater im Namen der katholischen Orte den Fußfall thun; 2. die hängende Frage bezüglich der Canonisation des Bruders Klaus betreiben; 3. auf der Durchreise den Herzog zu Florenz begrüßen, demselben die Fortdauer der Freundschaft und des vertraulichen Verständnisses zusichern und ihm zur Geburt seines Sohnes gratuliren; 4. die Erhaltung des eidgenössischen Collegiums zu Mayland anempfehlen; 5. den Cardinal von Ems um Perpetuirung seiner Stiftung an dieses Collegium ersuchen; 6. den Nuntius Octavius Paravicinus, Bischof zu Alexandria, seiner vorzüglichen Dienste wegen ganz besonders recommendiren; 7. dem Gubernator in Mayland, Herzog zu Terranova, die bewußten Sachen wegen des Bündnisses mit Spanien und wegen Appenzells in Erinnerung bringen; 8. die Anforderungen der Obersten und Hauptleute an Frankreich für ihre den verbündeten katholischen Fürsten geleisteten Dienste dem Papst anzulegen; 9. die Dispensation des Dr. Johann Furrer, genannt Röslein, fördern; 10. in allen diesen Sachen die Mithilfe der einflussreichsten Cardinale in Anspruch nehmen. — Staatsarchiv Lucern, Allgem. Absch. EE. S. 260 und 262. (Die Concepte sind schon vom 29. und 31. December datirt). — In seinem Antwortschreiben, d. d. 17. März, verbannt der Papst die ihm erwiesene Huldigung, belobt die beiden Gesandten und versichert die katholischen Orte seines Wohlwollens und seines Entschlusses, für die Erhaltung ihrer Freiheit und Beschüzung des katholischen Glaubens sein Möglichstes zu thun.

163.

Tagssagung der XIII Orte.

Baden. 1591, 20. Januar (Sontag, was Sanct Sebastianstag).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede EE. 286. Staatsarchiv Zürich. Abschiedb. 131, S. 228.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Bannerherr, Obmann. Bern. Anton Gasser, alt-Benner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Walther Imhof, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Johannes Mosacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Christian Iten, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann; Melchior Hässi, alt-Landammann; Heinrich Elmer, Sekelmeister und des Raths. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Bern.

Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Die Gesandten von Zürich vermelden ihrer Obrigkeit Gruß und Glückwunsch zum neuen Jahr und berichten, daß ihnen eine Zuschrift von Glarus zugekommen sei in Betreff der Anstände mit Schwyz über Besetzung der Vogtei Gaster; Zürich werde sich keine Mühe und Arbeit verdrießen lassen, diesen Streithandel auf gütlichem Wege beilegen zu helfen. Darauf eröffnen die Gesandten von Glarus ihre Instruction, in welcher ausführlich dargethan wird, wie Schwyz, nachdem Glarus dessen Rechtsbot in Betreff der Vogtei angenommen, verlangt habe, daß vorerst die Anstände über dortige Religionsfachen entschieden werden müssen. Glarus müsse aber bemerken, daß Schwyz viele Sachen für Religionsfachen ansehe und das Strafrecht darüber anspreche, welche nach der Ansicht von Glarus politischer Natur seien, ja daß selbst die katholischen Glarner einige Gebote und Verbote von Schwyz als unstatthaft erklären. Obgleich Glarus die Mediationsartikel der vier andern katholischen Orte nicht habe annehmen können, so sei es doch noch der Ansicht, daß der Streit auf gütlichem Wege könne ausgeglichen werden. Glarus hätte gewünscht, daß zuerst der Anstand über die Vogtei beigelegt worden wäre, ohne daß Schwyz eine zuvor nicht berührte Sache hineinverwickelt hätte; man müsse Glarus vertrauen, daß es nie einen Vogt in's Gaster ernenne, der sich in Religionsfachen mische, daß es vielmehr, wenn einer sich derartiges zu Schulden kommen lassen würde, denselben abberufen und bestrafen werde. Wolle Schwyz das Recht gebrauchen, so sei Glarus dessen gewärtig, könne aber eine Verschleppung der Sache nicht zugeben. Schwyz erwidert, es wünsche immer noch, daß die Sache in Güte ausgemacht werde und wolle daher auf einer gelegenen Malstatt gemäß der Bünde entsprechende Antwort geben; es hätte übrigens erwarten dürfen, Glarus werde nach alter Übung einen katholischen Vogt nach Gaster setzen. Sollten nun von den Gesandten der XI Orte Mittel vorgeschlagen werden, die beiden Parteien annehmbar wären, so wolle es sie gern in den Abschied nehmen. — Nach Anhörung der Mediationsartikel, welche die vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug zu Einsiedeln vorgeschlagen, wollen die IV evangelischen Städte, weil es Religionsfachen betreffe, denselben sich nichts annehmen und die sieben Orte darin handeln lassen; auf die Bitte der vier katholischen Orte aber werden endlich von allen XI Orten Vergleichsartikel entworfen und den beiden Parteien in den Abschied gegeben. **b.** Der spanische Gesandte, Pompejus della Croce, übergibt ein Schreiben des Herzogs von Parma vom 12. Januar, worin derselbe sich über Beraubung seiner Couriere durch das Kriegsvolk des Herrn von Sancy, unterhalb Basel, beschwert und das Gesuch um volle Entschädigung stellt. Er eröffnet ferner, Basel habe die Missethäter nicht nur nicht bestraft, sondern ihnen sogar Aufenthalt gestattet. Er müsse nun gemäß Erbeinung verlangen, daß gegen Herrn von Sancy und dessen Anhänger, so wie gegen die Stadt Basel ein Proceß aufgehoben werde. Sollte wider Erwarten keine Restitution erfolgen, so möge man bedenken, daß der König die Mittel in Händen habe, an jenen Rache zu nehmen, welche ihn beleidigen. Schließlich legt er die Kundschaften vor, die dieses Handels wegen aufgenommen worden. Darauf erwidern die Gesandten von Basel, daß sie solch' schwere Anklage nicht erwartet, sondern vielmehr geglaubt haben, die von Basel dem Ambassador zugeschickte Verantwortung werde befriedigen; Basel trage an dieser Sache keine Schuld, übrigens werde es den Herzogen von Parma und Terranova und dem Pompejus della Croce genügende Aufschlüsse erteilen; auch gegen die übrigen eidgenössischen Orte werde es sich auf nächster Tagssagung dermaßen verantworten, daß man seine Unschuld klar erkenne. Die Angelegenheit wird in den Abschied genommen,

damit jedes Ort Mittel und Wege suche, wie das geraubte Geld dem Herzog von Parma zurückerstattet werden könne. Auf das Begehren des spanischen Ambassadors verspricht Basel sodann, seine Verantwortung binnen vierzehn Tagen einzureichen. **e.** Der französische Ambassador, Herr von Sillery, dankt für den guten Willen, den die Eidgenossen gegenüber Frankreich erzeigen und von dem er den König in Kenntniß gesetzt habe; sobald er Antwort erhalte, werde er sie mittheilen; inzwischen stelle er die Bitte, man möchte in der guten Gesinnung gegen den König verharren. Die Angelegenheiten des Königs gewinnen von Tag zu Tag festern Bestand, so daß er bald im Stande sein werde, seine Verpflichtungen gegenüber den Eidgenossen zu erfüllen. Weil man jedoch vorsieht, daß man vor Abschluß eines Friedens nicht zur Bezahlung der Ansprachen werde gelangen können, so wird die Sache wiederum in den Abschied genommen, um vorerst die Antwort des Königs abzuwarten. **d.** Gesandte der Stadt Genf tragen vor: Auf die freundliche Mahnung Zürichs an Syndic, Kleinen und Großen Rath der Stadt Genf, diese Tagagung zu besuchen, um vielleicht einen Frieden zu Stande zu bringen, haben dieselben gern entsprochen, denn sie seien schon deswegen zum Frieden geneigt, damit sie für die 300,000 Kronen entschädigt werden, welche dieser Krieg ihnen bereits gekostet habe, ohne den erlittenen Schaden an Gut und Blut in Anschlag zu bringen. Es liege sodann auch im Interesse der Eidgenossenschaft, daß Genf, ihr Landesschlüssel, endlich vor fernern Gewaltthätigkeiten gesichert bleibe. Nach diesem wird eine Zuschrift der Königin Elisabeth von England, vom 18. Juli 1590, verlesen, worin sie die Eidgenossen ermahnt, die Stadt Genf in Schutz und Schirm zu nehmen und dieses Bollwerk nicht den beiden Fürsten von Spanien und Savoyen preiszugeben, welche nach den Kronen von Frankreich und England dürsten und nicht ruhen werden, bis sie auch die Eidgenossen unter ihre Botmäßigkeit gebracht haben. Der savoyische Ambassador, Herr de la Bastie, erwidert, daß er sich höchlich verwundere, wie die Stadt Genf so unverschämt von einem Frieden mit so vielen unbilligen Conditionen sprechen dürfe, während sie selbst ihn früher ausgeschlagen habe; überdies habe Genf und nicht der Herzog den Krieg angefangen. Wenn die Eidgenossen eine ausführlichere Antwort wünschen, so werde der Herzog eine solche zu geben bereit sein, woraus sie dann ersehen können, wie sehr er die Liebe und Wohlfahrt der Eidgenossen wünsche. Wenn sein Vortrag milder ausgefallen, als die übermüthigen Reden der Genfer, so sei das nur der Achtung zuzuschreiben, welche er gegen die Eidgenossen hege. Nach vielseitigen Verhandlungen werden an den Herzog und die Stadt Genf Zuschriften erlassen, sie möchten nochmals beiderseits in Güte sich zu vereinbaren suchen, oder dann das Recht anrufen. Zugleich wird die Sache in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort bis auf nächste Tagagung über die Mittel berathe, durch welche der Krieg und der Widerwille zwischen dem Herzog und Genf beigelegt werden können. **e.** Äbtissin und Convent des Klosters Olberg schreiben (18. Januar), man möchte die Appellation gegen das Urtheil annehmen, welches von den Richtern zu Basel in Betreff des Arresthandels zwischen dem Kloster und Hans Jakob von Offenburg erlassen worden sei, oder dann Bürgermeister und Rath der Stadt Basel dahin vermögen, daß sie ihren genannten Bürger zur Billigkeit weisen. Antwort der Gesandten von Basel: Sie haben, da das Begehren der Äbtissin gegen die uralten Übungen und Freiheiten der Stadt Basel sei, keine Instruction, lassen es daher bei den ergangenen Urtheilen verbleiben und erwarten, daß die Äbtissin abgewiesen werde. Wird in den Abschied genommen. **f.** Hans Bavier, alt-Bürgermeister zu Chur, und Hauptmann Escharner eröffnen im Namen der III Bünde: Ihr Angehöriger, Joh. Baptist Pellizari, der schon seit vielen Jahren nach Lyon handle, sei vor einiger Zeit in der Nähe benannter Stadt durch die Savoyer gefangen genommen und trotz mehrfacher Reclamationen noch nicht freigelassen worden. Sie bitten um Verwendung bei

Savoyen, daß Bellizari entweder, wenn er ein Verbrechen begangen, bestraft, oder dann freigelassen werde. Es wird an den Herzog von Savoyen in diesem Sinne geschrieben und der savoyische Gesandte um seine Mitwirkung ersucht. **g.** Michael Weber von Zug bittet abermals; ihm zum Rechten gegen die von Unterwalden zu verhelfen. Der Gesandte von Zug verlangt Abweisung des Weber, indem derselbe, wenn er an die Zurlauben eine Ansprache zu haben glaube, das Recht am Wohnort der Beklagten zu suchen habe. Wird auf nächste Tagsatzung verschoben. **h.** Lucern beantragt die Abrufung der Bazzen, Halbbazzen und Kreuzer von Chur und Neuenburg, was in Berücksichtigung der angebrachten Gründe auch beschloffen wird. **i.** Die IV evangelischen Städte sammt Glarus stellen abermals an die übrigen Orte die Bitte um Wiederaufnahme der Stadt Mülhhausen in den alten Bund. Die Gesandten aber der andern acht Orte haben darüber noch keine Instruction. In Betreff einer von den IV Städten und Glarus an die V katholischen Orte erlassenen Zuschrift äußern letztere, daß ihnen dieselbe sehr mißfallen habe und daß, wenn die IV Städte ihnen in Zukunft wieder schreiben, sie solches freundlich und eidgenössisch, wie es sich gebührt, thun möchten. Jene entschuldigen sich damit, daß sie von der österreichischen Regierung zu Ensisheim berichtet worden seien, daß die V katholischen Orte den unruhigen Flüchtlingen von Mülhhausen Aufenthalt gewähren; sie müssen nun über letzteres Aufschluß begehren. Schultheiß Pfyffer verantwortet sich über seine Verhältnisse zu dem Finninger. **k.** (S. u. Lanis). **l.** Lucern berichtet, es habe in Betreff der Armen, Bettler und Landstreicher die Verordnung erlassen, daß jede Gemeinde ihre Angehörigen selbst erhalten müsse; wenn von andern Orten Bettler in seine Landschaft abgesetzt würden, so werde es auf Roß und Wagen, womit jene gebracht worden, greifen. **m.** Die Entschädigungsforderung des Heinrich Nietmann, Käufers zu Baden, für die Auslagen bei seiner Sendung nach Piemont in Betreff der Genfer, wird in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Baden). **o.** (S. u. Freie Ämter). **p.** und **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Sargans). **s.** Die III Bünde führen Beschwerde vor den drei Orten Zürich, Schwyz und Glarus, daß ihren Angehörigen, wenn sie ihre Waaren hinunter- oder hinaufführen, von den Schiffmeistern schlechter Bescheid ertheilt werde, daß bei Reclamationen Einer die Schuld auf den Andern schiebe, daß man verlange, es müssen Alle ihr Korn oder andere Waaren nur mit Einem Zeichen versehen, daß man ihre Waaren, wenn der See zugefroren ist, nicht weiter als bis Lachen führen wolle und doch den Lohn ganz begehre, und bitten, man möchte für Abschaffung dieser Neuerungen sorgen. **t.** Die III Bünde erwidern auf die ihnen von Schwyz und Glarus zugekommene Beschwerde über Fürkauf: Wenn Jemand der andern Korn aufgekauft hätte, um es in andere Länder zu führen, so würden sie ihn bestrafen; allerdings habe die Herrschaft Venedig bei ihnen um den Durchpaß für einige Säume Korn angehalten und sie haben es ihr bewilligt, aber nur unter der Bedingung, daß sie das Korn und Getreide außerhalb der Eidgenossenschaft, im Schwabenlande, kaufe. Da sie nun aber wahrnehmen, daß man dieses nicht gern sehe, werden sie eine solche Erlaubniß Niemanden mehr ertheilen. Wird in den Abschied genommen. **u.** Wegen der vielen Klagen über die Schiffmeister im Oberland, daß sie mit der Expedition der Waaren gar saumselig seien, beantragt Zürich, es solle nur von Einem Ort ein Schiffmeister ernannt werden, der die Schifffahrt drei Jahre lang versehen und Jedermann Red und Antwort geben solle, denn sonst schiebe es Einer auf den Andern, wenn etwas verwaht werde; die Ernennung des Schiffmeisters soll dann alle drei Jahre unter den drei Orten abwechseln. Schwyz hat eine gleiche Instruction. Glarus will bei der alten Ordnung bleiben, da es Anordnungen getroffen habe, daß über seinen Schiffmeister keine Klagen einkommen werden. Dieses soll jeder

Gesandte an seine Obern bringen. **v.** Es wird eine andere gemein-eidgenössische Tagfagung auf den Sonntag Lätare (24. März) nach Baden angesetzt.

Landgraffschaft Thurgau.
Graffschaft Sargaus.
Graffschaft Baden.
Landvogtei Freiamter.
Landvogtei Lauis.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

p. Art. 284. Kirchliches u. Glaubenssachen. **q.** Art. 285. Kirchliches u. Glaubenssachen.
r. Art. 64. Handel und Verkehr.
n. Art. 58. Justizsachen.
o. Art. 58. Märchen.
k. Art. 329. Schulsachen.

r, s, t, u aus dem Zürcherexemplar §§ 7, 8, 9, 10.

Zu **n.** Vergleichsartikel der XI Orte: Da Glarus laut seiner Zuschrift an Schwyz vom 1. September 1534 letztern die Bestrafung aller Religionsfachen in der Herrschaft Windegg und Gaster freiwillig und ohne Vorbehalt abgetreten hat, so soll es dabei sein Verbleiben haben. Da indeß, was Religionsfachen seien, auf verschiedene Weise kann ausgelegt werden, so sollen hierfür folgende Punkte zu den Glaubenssachen gezählt und von Schwyz ausschließlich bestraft werden.

Hier folgen die von den vier Orten zu Einsiedeln aufgestellten Artikel: 1. Wer in der Vogtei Windegg und Gaster in Worten oder Werken wider die Ordnung der katholischen Kirche handelt oder dazu aufreizt. 2. Wer wider die hl. Messe handelt oder lästert, oder die den katholischen Gottesdienst Besuchenden beschimpft. 3. Wer in der Kirche oder an andern geweihten Stätten oder mit geweihten Dingen Ungebührliches vornimmt, oder Jemanden an seinem Gottesdienst, Wallfahrten u. s. w. hindert. 4. Wer die von der Kirche angeordneten Feiertage nicht hält. 5. Wer die Priester ihres Standes wegen schmäht und beleidigt. 6. Wer an verbotenen Tagen Fleisch oder andere verbotene Speisen isst. 7. Wer sich bezüglich des Kirchenbesuchs, Fasten, Beichten und Empfang der hl. Sacramente gegen die katholische Ordnung ungehorsam erzeigt. 8. Schwyz hat das Recht, seinen Untertanen in der Vogtei Windegg und Gaster zu verbieten, nichtkatholischen Fürsten und Herren zuzuziehen, und Dawiderhandelnde zu bestrafen. 9. Das Urtheil über den Kesseli von Gambs wird bestätigt, weil es sich ergeben hat, daß sein Handel eine Kupplerei gewesen ist.

Sodann stellen die Gesandten der XI Orte noch folgende Artikel auf: 10. Wer wider die hl. Sacramente handelt, sie nicht dem alten Glauben gemäß halten oder gegen dieselben lästern würde; Ehesachen sollen nach dem katholischen Brauch vollzogen und geschieden werden, Blutschande aber, Kupplerei und Nothzucht sollen beiden Orten zu strafen zustehen. 11. Wer die Mutter Gottes, die Heiligen oder deren Bilder, Crucifixe u. dgl. mit Worten oder Werken, inner- oder außerhalb der Kirche entehrt oder lästert, den hat zu bestrafen Schwyz allein das Recht. 12. Bei der Verleihung von Pfründen soll Schwyz nur fromme Priester erwählen und Glarus soll ihm dieselben bestätigen helfen; wenn sich einer ungebührlich hält, sollen beide Orte das Recht haben, ihn wieder abzusetzen; wenn ein Priester in Sachen, welche nicht geistlicher Natur sind oder den Glauben anbetreffen, sich verfehlt, sollen ihn beide Orte gemeinsam bestrafen; vorbehalten bleibt, daß die Collatoren beim Recht der Pfründenverleihung bleiben, die Pfründen aber nur mit frommen und guten Priestern versehen sollen. 13. Es wird vorbehalten, daß diese Artikel nicht länger gelten sollen, als bis Glarus wiederum zum katholischen Glauben zurückkehrt. 14. Außerhalb dieser Artikel soll Glarus bei seinen Freiheiten und Berechtigkeiten verbleiben und diese Herrschaft gemeinsam mit Schwyz verwalten und regieren. Im Übrigen soll der im benannten Missiv enthaltene Artikel, bezüglich des „Behufsens und Hoffens“ u. s. w. im Kräfte verbleiben. Allfällig dieses Handels wegen entstandener Unwille soll beidseitig aufgehoben sein.

Den Vogt im Gaster betreffend. Wenn Schwyz und Glarus die von den vier Orten zu Einsiedeln vorgeschlagenen und jetzt von den XI Orten erläuterten Artikel annehmen, sollen sie davon Mittheilung machen; alsdann soll Glarus seinen Vogt im Gaster aufführen und ihm ernstlich anbefehlen, mit Glaubenssachen sich nicht zu beladen. Verfehlt er sich dagegen, so soll Glarus ihn bestrafen und nöthigenfalls absetzen; würde aber Glarus ihn nicht strafen und Schwyz deshalb klagen, so soll der Vogt abgesetzt sein. Diese freundliche Vereinbarung soll indeß keinem Ort an seinen Rechten Eintrag thun.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Glarus.

164.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1591, 3. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg. Instruktionenbuch Nr. 15.

Am letzten Januar instruiert Freiburg seinen Gesandten auf obigen Tag, Jost Bögeli, Ritter, des Rathes und Burgermeister, um mit den Abgeordneten Berns und Solothurns über den Anstand zwischen Biel und dem Bischof von Basel zu berathen, wegen wessen auf jüngst verfloffene Weihnacht Abgesandte der Stadt Biel vor dem Rath zu Freiburg erschienen waren. — Ein daheriger Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

165.

Marchverhandlung zwischen den Freien Ämtern, der Graffschaft Lenzburg und den Edeln von Hallwyl.

1591, 12. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte der die Freien Ämter regierenden Orte: Zürich. Johannes Keller, des Rathes, Pannerherr und Obmann. Lucern. Jost Holdermeyer, des Rathes und Sekelmeister. Uri. Walther Imhof, Landammann. Unterwalden. Niklaus Leu, des Rathes, von Nidwalden, alt-Landvogt im Mainthal. Glarus. Doctor Jost Pfändler, des Rathes, Landvogt der Freien Ämter. Für die Graffschaft Lenzburg: Hans von Büren, Venner und des Rathes zu Bern, alt-Landvogt zu Lenzburg; Joder Bizius, Hofmeister zu Königsfelden; Samuel Meyer, Landvogt zu Lenzburg. Für die Edeln von Hallwyl. Junker Burkhard und Samuel von Hallwyl zu Hallwyl.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a—c. Art. 59—61. Marchen zc.

Landvogtei Freiamter.

166.

Conferenz der V katholischen Orte.

Zug. 1591, 19. März (Zinstag nach Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede RR^o. 343.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter, Pannerherr. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsener, Ammann; Jakob Ruffbaumer, alt-Ammann; Wolfgang Kaiser, Statthalter; N. Heggli, Fähnrich; Jakob Halter, des Rathes.

a. Man hatte für nothwendig erachtet, diesen Tag abzuhalten, um vor der nach Baden angeetzten Tagssagung sich über gemeinsame Instruktionen hinsichtlich Ittingens und anderer thurgauischen Händel zu verständigen. b. Lucern bringt vor: Man habe auf das Ansuchen der IV Städte an den Herzog von Savoyen geschrieben, er möchte den Krieg gegen die Stadt Genf einstellen; nun vernehme man, daß die Genfer die Stadt Evian eingenommen, das Kloster daselbst geplündert, die Nonnen geschändet und Thonon zerstört

haben; man müsse auf nächster Tagſagung vor gemeinen Eidgenossen darüber Anzug machen. Wird ad instruendum genommen. **c.** Der päpstliche Nuntius, Cardinal Paravicini, begehrt einen Aufbruch von 6000 Mann in päpstliche Dienste, um im Verein mit andern katholischen Fürsten die Ernennung eines katholischen Königs in Frankreich durchzusetzen. Wird in den Abschied genommen. **d.** Der spanische Gesandte, Pompejus della Croce, erinnert an den zu Basel durch das Kriegsvolk des Herrn von Sancy begangenen Raub und wünscht sodann, daß man dem päpstlichen Nuntius den begehrten Aufbruch bewillige. Sein Vortrag wird ebenfalls in den Abschied genommen. **e.** Schultheiß Pfyffer theilt ein vom Gardehauptmann zu Rom eingelangtes Schreiben mit. **f.** (S. u. Sargans). **g.** und **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Den auf letzter Tagſagung zu Baden gemachten Vorschlag, eine Gesandtschaft nach Frankreich abzuordnen, um den Frieden vermitteln zu helfen, erachtet man nicht für annehmbar, man will aber auf nächster Tagſagung vernehmen, was darüber weiter eröffnet wird. **k.** Zug verlangt, daß man die Gesandten auf nächste Tagſagung zu Baden instruiren möchte, den Michael Weber mit seiner Klage abzuweisen, damit man vor diesem ehrlosen Menschen endlich Ruhe habe. **l.** Als Maßregel gegen das Überhandnehmen der Bettler beantragt Zug, daß jedes Ort seine Angehörigen, die man ihm zuschieben würde, annehme. Lucern ist damit einverstanden, die andern Gesandten aber nehmen den Antrag in den Abschied. **m.** Das Ansuchen des Landammanns Waser, dem Kaufmann Stoffel Gut von Unterwalden in seinem Arreststreit gegen die Bündner behülflich zu sein, wird in den Abschied genommen. **n.** und **o.** (S. u. Freie Ämter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Grafschaft Sargans.
Landvogtei Freiamter.

g. Art. 287. Kirchliches u. Glaubenssachen. **h.** Art. 288. Kirchliches u. Glaubenssachen.
f. Art. 65. Handel und Verkehr ic.
n. Art. 118. Gotteshäuser. **o.** Art. 20. Rechnungssachen.

167.

Münzconferenz zwischen Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg.

Bern. 1591, nach 21. März.

Kontonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Mit Instruction vom 21. März ordnet Freiburg den vornehmen Herrn Ulrich von Englisberg, Ritter und des Raths, auf den der neuenburgischen Münzprobe wegen nach Bern angefesten Tag der genannten Orte ab. — Ein bezüglich Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

168.

Tagſagung der XIII Orte.

Baden. 1591, 24. März (Sonntag Vätare zu Mitterfasten).

Staatsarchiv Lucern: Aagem Abschiede EE⁹. 358.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Kessler, Bannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Anton Gasser, Benner, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Joſt Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Walter Zmhof, Landammann. Schwyz. Joſt Schiltler, Landammann; Rudolf Heding, Ritter, alt-Landammann.

Unterwalden. Johann Kofacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, alt-Ammann. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Bürgermeister, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister; Georg Mäder, Zunftmeister und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Glarus hat schriftlich die Anzeige gemacht, daß die auf letzter Tagfazung von den XI Orten vorgeschlagenen Mediationsartikel in Betreff der Anstände zwischen Schwyz und Glarus über die Vogtei Windegg und Gaster vor dem dreifachen Landrath angenommen worden seien. Schwyz hingegen eröffnet, daß der dreifache Landrath die Artikel nicht habe annehmen können und daß man die Angelegenheit vor die ganze Landsgemeinde bringen werde. Glarus bedauert dieses Aufschieben und bittet die Eidgenossen um Beförderung der Sache. Daher wird Schwyz ersucht, der Ruhe und Einigkeit zu lieb die Artikel anzunehmen und seine Antwort beförderlichst nach Zürich zu melden. **b.** Die Anzeige Uri's, daß der Zoll über den St. Gotthard um 2 oder 3 Kronen erhöht worden sei, wird Lucern in den Abschied gegeben. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Basel legt eine ausführliche Verantwortungsschrift vor gegen die Beschwerden des spanischen Ambassadors. Auch langt ein Schreiben des Herrn von Sancy vom 14. Februar an die XIII Orte ein, worin er berichtet, daß er zu jenem Überfall, der auf seinen Befehl geschehen sei, volle Befugniß gehabt habe, indem der König von Spanien Frankreichs offener Feind sei und dieses Land auf alle Weise schädige; übrigens sei die Wegnahme der Gelder und Briefe nicht auf eidgenössischem Gebiete geschehen, um ja die Eidgenossen nicht in die Sache zu verwickeln, eben so wenig sei den Personen ein Leid dabei angethan worden. Diese Zuschriften werden in den Abschied genommen und dem spanischen Ambassador abschriftlich mitgetheilt. **e.** Hans Bavier, alt-Bürgermeister zu Thur, führt Beschwerde vor den Gesandten der fünf Orte Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug, daß Schwyz und Glarus sich begeben lassen, bündnerischen Kaufleuten ihr Korn zu Wesen wegzunehmen. Darauf erwidern die Gesandten von Schwyz und Glarus instructionsgemäß: Ihre Obern haben zur Verhütung von Theuerung strenge Verordnungen gegen den Firkauß erlassen, haben auf den Bericht, daß Kornhändler aus Bünden auf den Märkten zu Zürich und anderswo Korn in Masse aufkaufen und sogar außer Land führen, an Bünden eine Warnung erlassen, solches nicht zu dulden, und gleichzeitig die Verordnung erneuert, daß jedem Bund wöchentlich nur sechs „Ledinen“ Korn verabsolgt werden dürfen, indem das für deren Bedürfniß genügend sei, und daß die Kornhändler bei der Durchfahrt zu Wesen dem Landvogt daselbst schwören sollen, daß das mitgeführte Korn nur für die betreffende Landschaft bestimmt sei. Sie seien überzeugt, daß sie durch diese Verordnungen nichts Unrechtes gethan haben. **f.** In die Angelegenheit zwischen Genf und Savoyen kann man jetzt nicht eintreten, weil die Gesandten Savoyens nicht zugegen sind. Es wird deßhalb die Eröffnung Genfs, daß es sich stets bestrebt habe, mit Savoyen im Frieden zu leben, und daß es den Krieg nur aus Nothwehr geführt habe, um so mehr in den Abschied genommen, als man wenig Hoffnung hegt, in der Sache etwas Ersprießliches thun zu können, nachdem die Genfer, entgegen der Eidgenossen Begehren, die Waffen niederzulegen, inzwischen einige Dörfer in Savoyen geplündert und verbrannt haben. **g.** Die Gesandten von Bern bedauern, daß ihre dem König von Frankreich bewilligten Knechte an dessen Zug gegen Savoyen Theil genommen haben; wenn Bern dieses hätte vermuthen können, so hätte es die Knechte zu Hause behalten. Zürich hat dem König von Frankreich ebenfalls ein Fähnchen Knechte bewilligt, jedoch mit dem bestimmten

Befehl an den Hauptmann, sich nur in des Königs Dienst gebrauchen zu lassen. **h.** (S. u. Mendris). **i.** (S. u. Mainthal). **k, l** und **m.** (S. u. Sargans). **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** Der französische Ambassador, Herr von Sillery, eröffnet vor den Gesandten der XIII Orte, der König *) danke den Eidgenossen für ihren guten Willen und ihre Sorge, den Frieden in Frankreich herzustellen, er wünsche aber zu wissen, welchen Weg sie einzuschlagen gedenken, damit er frei und offen sich darüber aussprechen könne. Der König könne nicht glauben, daß einige Orte sich wider ihn von seinen Feinden werden gebrauchen lassen, und bedauere herzlich, daß er Jene, denen er schuldig sei, noch nicht habe bezahlen können, müsse aber den Eidgenossen zu bedenken geben, ob es billig sei, Bezahlung der Schulden von ihm zu erwarten und gleichzeitig seine Feinde zu unterstützen; nur wenn er in ungestörten Besitz der Krone gelangt sei, werde er die entsprechenden Mittel in Händen haben. Es wird nun für zweckmäßig erachtet, an den König und an den Herzog von Mayenne Zuschriften zu erlassen und beide zu ersuchen, sich in Friedensunterhandlungen einzulassen. Der Entwurf dieser Missive wird von einigen Orten in den Abschied genommen, um sich binnen zehn Tagen darüber auszusprechen. **p.** (S. u. Sargans). **q.** (S. u. Rheinthal). **r.** (S. u. Freie Ämter). **s.** (S. u. Lavis). **t.** (S. u. Mainthal). **u.** (S. u. Rheinthal). **v.** Um die starken Bettler, Gardelnechte, Gengler und Landstreicher los zu werden, welche dem gemeinen Mann immer mehr zur Last fallen, wird beschlossen, es soll jede Obrigkeit, ebenso die Landvögte in den gemeinen Vogteien ihren Armen und Arbeitsunfähigen Bescheinigungen geben, daß sie des Almosens bedürftig seien; die Landstreicher, gesunden und kräftigen Leute dagegen sollen weggewiesen werden; jede Obrigkeit soll dafür sorgen, daß ihre Sonderstehen in den Häusern gehalten werden, damit Niemanden Schaden von denselben begegne. **w.** (S. u. Luggarus). **x** und **y.** (S. u. Thurgau). **z.** Da vor den Gesandten der V katholischen Orte angebracht wird, daß die Waaren von Mayland nach Deutschland und umgekehrt nicht mehr über den Gotthard geführt werden, so will man auf einem Vörtischen Tage berathen, ob man den betreffenden Kaufleuten das Geleit aufkünden wolle oder nicht. **aa.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e. Art. 256. Ehesachen.	y. Art. 289. Kirchl. u. Glaubenssachen.
	x. „ 584. Stifte und Klöster.	aa. „ 290. Kirchl. u. Glaubenssachen.
Landvogtei Rheinthal.	n. Art. 71. Ewiger Verspruch.	u. Art. 146. Locales.
	q. „ 94. Handel und Verkehr zc.	
Grafschaft Sargans.	k. Art. 5. Beamte.	m. Art. 24. Obrigkeitliche Lehnen.
	l. Art. 66. Straßen, Brücken zc.	p. „ 6. Beamte.
Landvogtei Freiamter.	r. Art. 119. Gotteshäuser.	
Landvogtei Lavis.	s. Art. 146. Strafjustiz.	
Landvogtei Mendris.	h. Art. 405. Justizsachen.	
Landvogtei Luggarus.	w. Art. 213. Civiljustiz.	
Landvogtei Mainthal.	i. Art. 365. Landvogteiwohnung.	t. Art. 385. Justizsachen.

*) Die V katholischen Orte und Freiburg anerkennen den König von Navarra noch nicht als König von Frankreich. Randbemerkung von Cysat, Fol. 372^b.

169.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1591, 2. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 176. Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Sebastian Ruhn, Ritter, Statthalter und Pannerherr; Melchior Spiz, des Raths. Schwyz. Michael Schriber; N. Geberg, beide Statthalter und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hauptmann N. Bachmann, des Raths.

a. Der päpstliche Nuntius, Cardinal Paravicini, stellt das Gesuch um einen Aufbruch von 6000 Mann in päpstliche Dienste, um damit die Erhaltung der katholischen Religion in Frankreich zu unterstützen und die Ernennung eines Befehlers des katholischen Glaubens als König daselbst durchsetzen zu helfen. Nach Eröffnung der Instruktionen wird ihm der Entwurf einer Capitulation vorgelegt, worüber er sich ausspricht. Er wünscht bis zum 16. April Antwort über sein Begehren. (Verhandlungen über dieses Aufbruchsbegehren des Papsts vom 27. März s. Allgem. Absch. EE. 353—356, und vom 2. April bis 4. Mai ibidem 406—445).

b. Der spanische Ambassador, Pompejus della Croce, erinnert dringend an seine Entschädigungsforderung für den an den spanischen Boten bei Basel verübten Raub, begehrt Beauftragung des Landvogts zu Lauiß, sich mit dem Gubernator zu Mayland hinsichtlich der Vertreibung der Banditen zu verständigen, wünscht, daß man den vom Papst beehrten Aufbruch bewillige, indem es der ganzen Christenheit und dem katholischen Glauben ersprießlich sein werde, und berichtet endlich, daß Oberst von Beroldingen zur Bezahlung der letzten beiden Regimenter für 50,000 Kronen Assignation erhalten habe, daß der König von Navarra vergeblich Chartres belagere, daß Herzog von Mayenne die Pässe zwischen den Niederlanden und Frankreich besetzt habe, so daß die ganze Picardie, mit Ausnahme St. Quentins, in des hl. Bundes Händen sei, daß die Katholischen täglich den Herzog von Parma mit seinem Heere sowie den Aufbruch der katholischen Eidgenossen erwarten u. A. m. Seine Berichte werden ihm verdankt mit der Anzeige, daß man seine Entschädigungsforderung in den Abschied genommen, daß man nach seinem Wunsch in Betreff der Banditen nach Lauiß geschrieben habe und daß das Begehren hinsichtlich des Aufbruchs bereits den Obrigkeiten anheimgestellt sei. **c.** Herzog von Mayenne entschuldigt sich, warum er den Oberst von Beroldingen so lange aufgehalten habe. **d.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

a. Art. 82.

Schirmvogtei Engelberg.

Zu **a.** Die mit dem Nuntius verabredeten Artikel über den Aufbruch sind dem Zugerexemplar beigelegt.

170.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1591, 15. April.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede EE. 424. — Landesarchiv Schwyz. — Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Oberst Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. Hauptmann Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Melchior Spiz, Fähnrich

und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Werner Pfyl, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Rosacher, Landammann, von Obwalden; Oberst Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Trintler, des Raths.

a. Landammann Lussi erstattet Bericht über den Erfolg seiner Sendung nach Rom: Obchon der Papst sich nicht für verpflichtet halte, Zahlungen zu leisten, die weder seine Vorgänger noch er versprochen, so habe er sich doch auf seine ernstliche Bitte „dahin begeben,“ daß er seinen Einfluß anwenden werde, damit die Stände, sobald ein rechthgläubiger König in Frankreich erwählt sei, die gemäß Vereinung mit König Heinrich verheißenen 300,000 Kronen jährlich bezahlen werden, daß aber die Orte, welche am gegenwärtigen Aufbruch nicht Theil nehmen oder gar den König von Navarra begünstigen, davon ausgeschlossen sein sollen. Überdieß habe der Papst ihm aufgetragen, den katholischen Orten seine väterliche, wohlwollende Gesinnung kund zu thun. Lucern wird nun beauftragt, im Namen der katholischen Orte Seiner Heiligkeit zu antworten und zugleich an den Cardinal und an den Grafen Sfondrati sowie an den Gardehauptmann zu schreiben und denselben für ihre vielfältige Arbeit zu danken. **b.** Der spanische Ambassador, Pompejus della Croce, eröffnet im Namen des päpstlichen Nuntius, Cardinals Paravicini: Er finde sich veranlaßt, die katholischen Orte über den Verhalt der Sache, die er schon auf den Tagen zu Zug und Lucern in Anregung gebracht habe, gründlich zu behelligen, damit sie in den Stand gesetzt werden, einen dem Vaterland zur Ehre und zum Nutzen gereichenden Beschluß fassen zu können. Es haben nämlich schon viele Personen, welche auf die Bekehrung des Königs von Navarra gewartet, sich endlich überzeugt, daß er in seiner Hartnäckigkeit „der Luttery“ verharre; übrigens sei von demselben nichts Anderes zu erwarten gewesen als „eine Verantwortung und Zulassung“, daß ein Jeder glaube, was er wolle. Der Papst wünsche nichts so sehr, als die Erhaltung der katholischen Religion in Frankreich; der ganzen Christenheit und in'sbesondere den katholischen Orten der Eidgenossenschaft müsse daran gelegen sein; daher habe sich Seine Heiligkeit entschlossen, damit man zur Erwählung eines christlichen Königs, eines gebornen Franzosen gelange, mit aller seiner Macht und Hülfe dieses zu befördern und schicke deßhalb seinen nächsten Vetter mit 1000 italienischen Pferden und 2000 Fußknechten und habe noch 6000 katholische Eidgenossen anerboden. Die katholischen Orte möchten es als eine Ehrensache ansehen, nicht zurück zu bleiben, damit nicht inzwischen andere Nationen ihre Hülfe zur Erhaltung der Religion darbieten und den Nutzen genießen; denn sie müssen wissen, daß nicht allein jene, welche bei diesem Feldzug sich betheiligen, bezahlt werden, sondern daß es sich bei Erwählung des Königs zeigen werde, daß derselbe nicht nur sich, sondern die Krone mit sich verpflichten werde, alle Pensionen und alten Ausstände zu bezahlen, wozu übrigens zu verheissen Seine Heiligkeit all' ihren Einfluß und Ernst aufbieten werde. Zwar suchen Viele der Sache Hindernisse in den Weg zu legen, und diese stehen offenbar mit des Königs von Navarra Anwälten in Verbindung, aber die Zukunft werde die Wahrheit an den Tag bringen. Er bitte nun um einen willfährigen Entschluß. Dieser Vortrag sowie eine vom spanischen Ambassador überbrachte Zuschrift des „Herzogs“ von Mayland (d. d. 10. April) werden in den Abschied genommen. **c.** Die Frage, ob jene Knechte, welche zu Paris ihre Fahnen in der Noth verlassen hatten, bezahlt oder aber nach Verdienen bestraft werden sollen, wird ad instruendum genommen. **d.** Über den Anzug betreffs der Friedenshandlung in Frankreich und ob man den an die katholischen Bundesfürsten und an „den von Navarra“ entworfenen Schreiben die Zustimmung erteilen wolle, kann man sich vor der Hand nicht entschließen, bis die Angelegenheit des päpstlichen Aufbruchs entschieden ist. **e.** Die Herzogin von Savoyen wird an Bezahlung der verfallenen Pensionen erinnert.

Das Schwyzer Exemplar datirt vom 17. April. — Der Gesandte von Zug nur im Obwaldner Exemplar.

171.

Conferenz der V katholischen Orte.

Schwyz. 1591, 25. April.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede EE². 436.

Gesandte: Lucern. Vogt Ulrich Dulliker, des Rath^s. Uri. Ambrosius Püntiner, Landammann; Martin Epp, des Rath^s. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Balthasar Eberhard, des Rath^s, alt-Commissär zu Bellenz. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Riser, Ritter, Commissär, des Rath^s, von Nidwalden. Zug. Bachmann, Stadtschreiber.

a. Solothurn hatte ein freundschaftliches Schreiben an die V katholischen Orte in Betreff des vom Papst begehrten Aufbruchs erlassen. Da nun aber die Instructionen darüber nicht gleich lauten, wird die Sache in den Abschied genommen, mit dem Vorschlag, nächstens einen Tag für die VII katholischen Orte nach Lucern auszuschreiben; denn man ist der Ansicht, daß man Solothurn besser mündlich als mit der Feder antworten könne. **b.** Auf die Anzeige, daß in einigen Orten Umtriebe hinsichtlich des vom Papst begehrten Aufbruchs gemacht worden seien, und nachdem Uri und Zug sich darüber verantwortet haben, wird vorgeschlagen, es solle das Verbot gegen Umtriebe für Gesandtschaften und Landvogteien auch auf Aufbrüche Anwendung haben. **c.** Unterwalden meldet, daß Michael Weber eine beleidigende Zuschrift an es erlassen habe, und begehrt, daß man denselben, wo man ihn betrete, strafe. Wird in den Abschied genommen. **d.** Uri wird beauftragt, den spanischen Ambassador an Bezahlung der verfallenen Pension zu erinnern.

Die Instruction Nidwaldens bezeichnet den 26. April („Freitag nechst nach Marci Evangelistā“) als Tag der Conferenz.

172.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1591, 6. Mai (26. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M. S. 180.

Gesandte: Bern. Ulrich Megger, Sekelmeister; Johann von Büren, alt-Benner; Anton von Grafenried, Benner, alle des Kleinen Rath^s. Freiburg. Jost Bögeli, Ritter und des Rath^s. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Sekelmeister und des Rath^s.

Auf das Schreiben, welches die drei Städte in dem Span zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Biel betreffs des Panners und der Mannschaft daselbst an den Bischof gerichtet hatten, ist von diesem eine Antwort eingelangt, in der er bei seinem Anspruche verbleibt, weswegen man sich zu Abhaltung dieser Conferenz veranlaßt sah. Zuerst vernimmt man nun die Replik der Bieler Deputirten, Burgermeister Johannes Hugi, Sekelmeister Niklaus Brand, Stadtschreiber Jakob Letter und Niklaus Wyttenbach. Sie wiederholen, was zu Baden bei der Versammlung der erwählten Sätze und seither in der Angelegenheit verlossen sei, legen ihre Instruction und die Originale der kaiserlichen und königlichen, auf das Panner und die Mannschaft bezüglichen Freiheitsbriefe vor, welche bisher von den Bischöfen ebenfalls bestätigt worden seien, beziehen sich auf den vieljährigen Posses und erklären, daß es ihnen unleidlich sei, sie davon verdrängen zu wollen,

und rufen daher den Schutz der drei Städte an. Hierauf wird auf Gefallen hin der Oberrn eine Abordnung an den Bischof beschlossen, bei der auch Gesandte von Biel sein sollen. Sobald Freiburg und Solothurn ihre Zustimmung erteilt haben werden, wird Bern den Bischof von diesem Vorhaben in Kenntniß setzen und ihn um Bestimmung von Tag und Ort zur Anhörung der Gesandten ersuchen. Die Bieler Deputirten wollen auf diesen Beschluß nicht eintreten, da ihre Instruction sie dazu nicht bevollmächtigt und zudem in Biel kaum Jemand zu finden sein dürfte, der sich zu dieser Gesandtschaft gebrauchen ließe. Indeß wollen sie denselben im Abschied an ihre Oberrn bringen, die dann den drei Städten ihren Entschluß zukommen lassen werden. Bei dieser Sachlage wird der Gegenstand in den Abschied genommen.

173.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1591, 21. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 179. Allg. Abschiede EE². 453—464.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus; Niklaus Schumacher, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Bogt Martin Schick, des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Ruffi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hieronymus Heinrich, des Raths. Freiburg. Johann Meyer, Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber.

a. Veranlassung zur Ausschreibung dieses Tages waren die beunruhigenden Verhältnisse, die beinahe in der ganzen Christenheit sich zeigen, und damit die VII katholischen Orte in vertrauter Unterredung sich vereinbaren und enger verbinden. Zuerst handelt es sich nun darum, Solothurn zu antworten auf dessen Zuschrift, worin es die katholischen Orte von der Bewilligung des vom Papst begehrten Aufbruchs abgemahnt hat. Es wird nun dem Stadtschreiber vom Staal mündliche Antwort erteilt und dabei die Hoffnung ausgesprochen, Solothurn werde sich damit zufrieden geben. In Hinsicht auf die trübseligen Zeiten erinnert man sich gegenseitig an brüderliches und festes Zusammenhalten und getreues Aufsehen, auch daß man einander fleißig von etwa Vorfalldem berichte und daß man Schmähungen und Verdächtigungen nicht dulden, sondern bestrafen wolle. **b.** Die durch Petermann von Grisbach überbrachte Zuschrift des Herrn von Sillery, vom 8. Mai, worin derselbe vor voreiligen Entschlüssen und vor Unterstützung der Feinde des Königs warnt, wird unter Verdankung in den Abschied genommen. **c.** Ein Schreiben des Herzogs von Parma in Betreff des unterhalb Basel verübten Raubes wird Basel mitgetheilt. **d.** Da ein Buchdrucker zu Basel für die katholischen Orte katholische Bücher gedruckt hat, die von dessen Gläubigern mit Beschlag belegt worden sind, wird an Basel geschrieben, es möchte den katholischen Orten zu lieb dafür sorgen, daß diese Bücher auf nächste Jahrrechnung nach Baden gebracht werden, damit man sie verkaufen und den Erlös den Gläubigern verabfolgen könne. **e.** (S. u. Louis). **f.** An den Papst, an den Erzbischof zu Mayland, an den Gardehauptmann zu Rom und an den Procurator zu Mayland, Ambros Fornero, werden Zuschriften erlassen in Betreff der im Collegium zu Mayland studirenden Jünglinge. Dem Cardinal von Ems wird für seine Anerbietungen gedankt, mit der Bitte, daß das Seminarium zu Constanz nach seinem Vorschlag errichtet werden möchte. **g.** Jedes

Ort wird beauftragt, für Abhaltung des großen allgemeinen Gebets, Abstellung des überflüssigen Zutrinkens und Verhinderung ärgerlicher Laster das Nöthige zu verfügen. **h.** Dem Johann Baptist Pellizari aus Bünden, der in Savoyen gefangen sitzt, wird Verwendung zugesichert. **i.** Auf eine vom 4. Maï datirte Zuschrift der Herzogin von Savoyen (Donna Catharina, Infantin von Spanien) in Betreff der rückständigen Pensionen wird geantwortet. **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Schwyz wird freundlich ermahnt, sich bezüglich des vom Papst begehrten Aufbruchs von den übrigen Orten nicht zu sündern. **m.** Uri wird beauftragt, mit dem päpstlichen Nuntius die Artikel über den Aufbruch in's Reine zu bringen und dann die besiegelte und mit der Ratification versehene Capitulation, sammt der Instruction, wie sich die Truppen zu verhalten haben, in authentischer Form jedem Ort zuzusenden, damit man die Werbung eröffnen könne und nur solche Leute auswähle, mit denen etwas Rechtes auszurichten ist. **n.** An den Bischof von Constanz wird in Betreff der bischöflichen Vogteien geschrieben, mit dem Ansuchen, es möchten die jüngst mit ihm zu Constanz verhandelten Gegenstände in Schrift verfaßt werden, auch möchte er auf nächste Tagsatzung zu Baden Gesandte mit hinlänglichen Vollmachten abordnen. **o.** (S. u. Engelberg). **p.** Lucern verantwortet sich genügend über die Beschwerden Uri in Betreff der Schiffsgesellen und erklärt, daß es die zu Stans am 15. December 1588 geschehene Verabredung in Betreff der Marktordnung nicht annehmen könne, sondern bei seinen Ordnungen, Satzungen, Freiheiten, Bünden und Verträgen bleiben wolle.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Lanis.

e. Art. 243. Civiljustiz.

Landvogtei Luggarus.

k. Art. 42. Beamte.

Schirmvogtei Engelberg.

o. Art. 83.

174.

Jahrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1591, 6. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Ulrich Dulliker, des Raths. Schwyz. (Verhindert). Unterwalden. Johann Rosacher, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Statthalter, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a-i. Art. 84-92.

175.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1591, 13. Juni (3. Juni alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Evangel. Absch. B. 379.

Gesandte: Nicht angegeben.

Die „politischen“ Gesandten der IV evangelischen Städte sind hier zusammengetreten, um zu berathschlagen, was auf die ungegründete Klagschrift Samuel Hubers in Betreff des zu Bern im Jahr 1588 zwischen

ihm und Abraham Müsli (Decan Musculus) stattgehabten Religionsgesprächs geantwortet werden solle, damit der Kirche und der Obrigkeiten, sowie der Theologen Ehre und Reputation gewahrt werde. Vorerst wird der Gelehrten von Zürich „wolbedachtes Bedenken“, sodann eine von Musculus und Jezler abgefasste Widerlegung der Schrift Hubers in Gegenwart der Theologen abgelesen und beschlossen, diese sollen eine gründliche, wahre Antwort abfassen, welche man dem Herzog von Württemberg mittheilen will, damit er den Huber von solchen gehässigen Schriften abhalte. Endlich wird den Theologen von Wilhelm Stucki eine historische Beschreibung des bernischen Religionsgesprächs vorgelesen und darauf berathen, wie aus diesen drei Schriften eine einzige formulirt werden könne. Zu diesem Zwecke schlagen die Theologen vor, daß man zuerst den Haupthandel erörtere und dann das bernische Colloquium sachgetreu angebe, damit Hubers unbegründete und ehrverletzende Klagen in sich zusammenfallen. Der Haupthandel besteht in folgenden Punkten: 1. Ob im bernischen Religionsgespräch die Präsidenten das, was zwischen Musculus und Huber abgehandelt worden, dem Rath von Bern getreu referirt haben. 2. Ob man wegen Hubers trefflichen Disputirens Besorgniß gehabt und deßhalb die Disputation abgebrochen habe. 3. Ob die drei Theologen Schuld daran tragen, daß nach ihrer Abreise von Bern Huber von seiner Obrigkeit aus Stadt und Land verwiesen worden. 4. Ob sie daran schuldig seien, daß die IV Städte dem Huber und Andrea ein neues Colloquium abgeschlagen haben. In der Widerlegung und Antwort sollen obige Punkte gründlich erörtert und daneben ausgeführt werden, woher der Unwille entstanden, was vor der Zusammenkunft in Bern schriftlich und mündlich vor dem Rath und sonst sich zugetragen, was und wie von den beigezogenen drei Theologen und den Decanen daselbst gehandelt worden, was sich nach der Theologen Abreise bezüglich Hubers Bestrafung und Entlassung ohne ihren Rath und Wissen zugetragen. — Die Theologen halten dafür, daß dem Huber in diesem Sinne beförderlich geantwortet und daß diese Antwort auf künftige Frankfurter Herbstmesse publicirt werden möchte, damit Huber sich nicht rühmen könne, „als hett er vns geschweigt, vnser Conscientias bekümmert vnd in alle weg ein gutte rechte sach ghabt, dodurch vnfers glaubens guttherzige Leut betrüebt wurden.“ — Die politischen Gesandten nehmen diesen Vorschlag ad referendum, es ihren Obern anheimstellend, daran etwas zu verbessern, und mit der Bertröstung, daß die Theologen unverzüglich gnädige Resolution zu gewärtigen haben.

Die Streitschriften Hubers, sowie die Antworten der Theologen und der obbenannte Gegenbericht sind verzeichnet in G. E. von Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte, III. Nr. 461—470.

176.

Jahrrechnung der die IV emmenthalischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1591, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Emmenthal. Abschiede V, 8. — Kantonsarchiv Solothurn. Abschiedb. 49. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Teucher. Bern. Bartholomä Knecht. Lucern. Hauptmann Hans Haas. Uri. Landvogt Laurenz von Beroldingen. Schwyz. Heinrich Heggli, Landschreiber. Unterwalden. Hauptmann Balthasar Müller, von Obwalden. Zug. Heinrich Meyenberg. Glarus. Peter Legler. Basel. Hans Jakob Heibeli. Freiburg. Vogt Wilhelm Guibach. Solothurn. Hans Jakob Hugli. Schaffhausen. Hans Konrad Gottfried. — Alle des Rathes.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.
Lanis und Mendris.
Landvogtei Lanis.

b. Art. 16. Allg. Verwaltungssachen.	g. Art. 150. Justizsachen.
d. Art. 5. Kammerrechnungen.	h. " 151. Justizsachen.
a. Art. 147. Justizsachen.	i. " 45. Beamte.
e. " 299. Strafen und Bräuen.	
e. " 148. Justizsachen.	
f. " 149. Justizsachen.	

f und **g** aus dem Solothurner Exemplar, **h** und **i** aus dem Schaffhauser Exemplar.

177.

Conferenz von sechs Orten.

Uri. 1591, 26. Juni ([Mittwoch vor] Petri und Pauli).

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Niklaus Krus, des Raths und alt-Landvogt zu Lanis. Uri. Walther Imhof, Landammann; Ambrosius Büntiner, Ritter, alt-Landammann; Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Vogt Martin Schick und Marx Stadler, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Rebing, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Balthasar Rohrer, Sekelmeister, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Jakob Halter, alt-Sekelmeister und des Raths. Glarus. Fridolin Hässi, Ritter, alt-Landvogt zu Baden.

a. Auf Begehren der beiden Obersten und gemeinen Hauptleute, welche letztes Jahr in der katholischen Fürsten Dienst in Frankreich gewesen, wird dieser Tag abgehalten. Ihre Ansprache an den päpstlichen Stuhl für fünfthalb Monate Sold begründen sie damit, daß das Versprechen ihnen vom Grafen von Porzia, im Namen und aus Auftrag des Cardinals Gaetano (Cajetano), Legaten Sixtus V., gemacht worden, ferner durch einen Brief des Herzogs von Mayenne, in welchem er die Wahrheit dieses Versprechens bezeugt. Sie legen ferner zwei Briefe dieses Herzogs vor an den Commenthur de Diou, seinen Gesandten bei dem heil. Vater Gregor XIV., durch welche ihm anbefohlen wird, dem Papst zu bezeugen, daß die Obersten und Hauptleute die angegebene Zeit gedient haben und daß ihnen das Versprechen, sie sollen unter der Verbindlichkeit des heil. Stuhls dienen, gegeben worden. Sie beweisen ferner durch einen auf einem fünförtlichen Tag zu Lucern vorgelegten Brief des Cardinals Mont die Zusage, daß der Papst jeden Monat 100,000 Kronen an die Kriegskosten beisteuern werde, auf welche Versprechen hin die Regimenter aufgebrochen seien. Sie erbieten sich, obiges rechtlich zu beweisen, sowie auch, daß einer der Obersten seine gewöhnliche Pflicht in die Hand des Grafen von Porzia gelobt habe. Sie erinnern daran, daß ihre Bevollmächtigten in Gesellschaft der Gesandten der katholischen Orte zur Auswirkung der Zahlungen nach Rom gereiset, aber unverrichteter Dinge zurückgekehrt seien. Sie bitten, man möchte bei dem Repräsentanten des hl. Stuhls sich nachdrücklich für sie verwenden, ihm verdeuten, nicht abzureisen, bevor die Sache in Ordnung sei, und den Proceß nach Form Rechtens und dieser Landen Gewohnheit an die Hand nehmen. Zu seinem schriftlich vorgelegten Vortrage protestirt Cajetano gegen dieses ungewöhnliche Verfahren und schlägt vor, daß zwei Hauptleute, mit allen nöthigen Schriften versehen, mit ihm nach Rom reisen, damit sie seine Wohlmeinung in diesem Geschäft erkennen und den stattfindenden Verhandlungen beiwohnen. Da nun die Gesandten die ausdrückliche Instruction haben,

das Recht zu befördern, bitten und ermahnen sie den Cardinal Cajetano, in diesem Land zu verharren, bis sie dieses Alles ihren Herren und Obern mitgetheilt haben, auf daß sie weiter Einsehen schaffen können. **b-g.** (S. u. Vellenz, Bollenz und Riviera). **h.** (S. u. Lauis). **i.** Ein Anzug in Betreff der vielfachen Ansprachen an die Krone Frankreich für Pensionen, Friedgelder, Darleihen und Soldbrückstände wird in dem Abschied genommen, damit die Gesandten auf künftige Tagsatzung Instructionen darüber bringen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lanis.
Vellenz, Bollenz zc.

h. Art. 359. Stifte und Klöster.

b-g. Art. 21-26.

178.

Jahresrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1591, 30. Juni (Sonntag nach St. Peter und Paulus der zweyen hl. Apóstelen Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiebe EEZ, 477. — Kantonsarchiv in Aarau, VIII, 10. — Landesarchiv Glarus. — Zellweger, Urkunden zc.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Bannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Anton Gasser, Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Walther Imhof, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Kaspar Ahyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Kofacher, Landammann, von Obwalden. Zug. Heinrich Etter, des Raths. Glarus. Meinrad Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Peter Kruppenstol, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Konrad Wieser, Landammann.

a. In einem Arreststreit zwischen Raget Fytsch aus Bünden und Christof Gut von Unterwalden kann gegenwärtig nichts verfügt werden, weil nicht beide Parteien anwesend sind, und es wird deshalb derselbe nach Abhörnung eines Schreibens der III Bünde (vom 12. Juni) an Bern und Unterwalden und anderer auf diesen Handel bezüglichen Schriften ad referendum genommen. **b.** Das Gesuch des Schultheiß Pfyffer von Lucern um Erneuerung der schadhaft gewordenen Fenster und Wappen im Kreuzgang zu Muri und ein Gesuch Zürichs um Schenkung von Fenstern mit der Eidgenossen Ehrentwappen in das neue Haus des Jost von Bonstetten, gewesenen Landvogts zu Sargans, werden in dem Abschied genommen. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Sargans). **e.** Der französische Ambassador, Herr von Sillery, trägt vor: Schon auf einigen Tagsatzungen habe er sich Mühe gegeben, die Eidgenossen vor jenen zu warnen, welche durch allerlei Umtriebe und Machinationen Verwirrung und Unglück in Frankreich und andern Orten der Christenheit zu nähren suchen; er habe von der Eidgenossen Vorsicht und Weisheit erwartet, daß sie diesem mehr Aufmerksamkeit widmen würden; er hoffe noch stets, daß Gott die Sache zum Besten führen und ihnen die Augen öffnen werde; mit Bedauern werden sie bald die Erfahrung machen müssen, daß sie betrogen worden, und werden dann einsehen, daß Wirren und Leiden in Frankreich auch ihnen Schaden bringen und daß jene ihre guten Freunde nicht seien, welche jene zu nähren ihnen anrathen; er warne daher nochmals, bevor es zu spät sei, und anerbiete seine Dienste. Dieser Vortrag wird unter Verdankung in dem Abschied genommen. **f.** Die Schwester der Herren

zu Satz bittet um Verwendung bei ihren Brüdern für Herausgabe ihres väterlichen und mütterlichen Erbes, oder um die Vergünstigung, auf das Guthaben ihrer Brüder zu Zürich Arrest legen zu dürfen. Zürich wird nun ersucht, der guten Frau den Arrest zu bewilligen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Abgeordnete der baselschen Vogteien Farnsburg, Waldburg, Homburg und Ramstein beschwerten sich gegen die Stadt Basel: 1. daß die Wirthen auf der Landschaft, wenn sie Wein einlegen, sogleich die Weinsiegler davon in Kenntniß setzen müssen, damit diese die Fässer siegen, schätzen und für vollständige Entrichtung des Umgelds sorgen; 2. daß auch die Andern, welche Wein im Kleinen verkaufen, diesen Wein und die Größe der Maß schätzen und die leeren Fässer sinnlos lassen müssen; 3. daß vom Schlachtvieh das Umgeld gefordert werde; 4. daß Jeder, der Vieh in die Haushaltung schlachte, davon ein Umgeld bezahlen müsse u. A. m. Bereits haben sie, die vier Vogteien, gegen diese Mandate bei ihrer Obrigkeit Reclamationen erhoben, haben derselben vorgestellt, wie die Landschaft die zwei letzten Jahre mit Hagelschlag und anderm Unglück heimgesucht worden und haben sie dringend gebeten, ihnen keine neuen Steuern aufzuerlegen, aber alles ohne Erfolg; deswegen gelangen sie nun an die Eidgenossen mit der Bitte um Rath und Hülfe. Darauf erwidert Basel: Es habe nicht erwartet, daß seine rebellischen Unterthanen sich unterstehen würden, die Eidgenossen mit dieser Sache zu belästigen; es sei bekannt, welche Anforderung der Bischof von Basel vor sechs Jahren an die Stadt Basel dieser ihrer Landschaft wegen gestellt habe, so daß sie nach und nach über 520,000 Gld. dafür ausgegeben und daher bedeutende Summen für deren Verzinsung aufnehmen müsse, und wie sie auf diese Weise Land und Leute an sich gekauft habe. Demzufolge und gemäß ihrer von Kaisern und Königen erhaltenen Freiheiten sei die Stadt Basel befugt, ihren Unterthanen eine Umgeldsteuer auf Wein und Fleisch aufzulegen. Basel verlange, daß man seine Rebellen zum Gehorsam weise, indem es sich sonst veranlaßt sehen würde, die Eidgenossen gemäß der Bünde um Hülfe anzurufen. — Nachdem dann Basel mit Schreiben vom 3. Juli die eidgenössische Vermittlung in dieser Sache anerkannt, wird es ermahnt, diese neue Auflage, weil sie mittelbar auch die Eidgenossen und alle Durchreisenden beschwere, bis auf eine geeignete Zeit zu verschieben; zugleich wird dieser Handel in den Abschied genommen.

i. Benoyt (Vincentius Benedictus), „Scudier“ des Grafen von Champlite, eröffnet als dessen und der Stände der Freigrafschaft Burgund Abgesandter: Die Grafschaft sei nicht allein durch das französische Kriegsvolk unter Sancy und Guinry, sondern auch durch die Berner unter Oberst Dießbach heimgesucht worden; sie bitte daher, daß man in Zukunft denen, welche durch die Grafschaft ziehen, anbefehlen möchte, daß sie sich gemäß der alten Verträge benehmen; auch müsse er bitten, die Eidgenossen möchten die Grafschaft gegen die Franzosen, welche trotz der Neutralität dieselbe schädigen, in Schutz nehmen durch Absendung von Briefen oder Gesandten. Er bittet ferner, man möchte Bern, dessen Unterthanen an vielen Orten des Schwarzwaldes, wo die Marchen noch streitig seien, Holz fällen, dahin vermögen, daß es seinen Unterthanen solches bis zu Austrag des Marchstreites verbiete. Die Wachen an den Gränzen seien nicht aus Mißtrauen gegen Bern, sondern zu Abhaltung des umherstreifenden Kriegsvolks aufgestellt, wie ja Bern das Nämliche auch gethan. Schließlich habe er im Namen des Junker Niklaus von Wattenwyl zu bitten, daß man ihm die schon vor einem Jahr begehrten Verwendungsschreiben gegen die Genfer zukommen lasse. Die Gesandten Berns sind darüber ohne Instruction, bemerken aber, daß Bern bereits dem Oberst Dießbach sein Benehmen verwiesen habe und ihn bei seiner Heimkehr nach Gebühr bestrafen werde. Dem Gesandten wird für seine Grüße und Anerbieten gedankt, auch wird ihm bewilligt, Lucern um Beistand anzurufen, wenn in Zukunft wieder fremde Truppen durch die Grafschaft ziehen oder Feindseligkeiten gegen dieselbe vornehmen wollten. **k.** Der savonische Gesandte, Herr de

la Bastie, eröffnet nach Überreichung seines Creditivs: Er habe das im Januar an den Herzog erlassene Schreiben demselben zu Marseille übergeben und sich dadurch zu seinem Verdruss-lächerlich gemacht; denn während darin Frieden für die Genfer begehrt werde, seien diese zu gleicher Zeit mit Hülfe von drei andern Orten in das Herzogthum Chablais eingefallen und haben Schlösser und Dörfer geplündert und verbrannt. Nichts destoweniger habe ihn die Herzogin, die während der Abwesenheit des Herzogs die Regierung führe, beauftragt, diese Tagfagung zu besuchen und zu vernehmen, was die Eidgenossen zu Erzielung eines Friedens zwischen Savoyen und Genf vorschlagen; übrigens müsse er verlangen, daß die von Genf sich zuerst erklären und dadurch ihre Geneigtheit zum Frieden in Demuth an den Tag legen, weil die Würde und Reputation des Herzogs solches verlangen und weil Genf durch seinen Überfall vom 11. April 1589 den Krieg begonnen habe. Der Gesandte Genfs versichert darauf, daß Genf sich endlich entschlossen habe, die Friedensunterhandlungen Schiedpersonen zu übergeben, wenn es dem Herzog auch genehm sei, daß aber seine Obrigkeit auf die Ausfälle antworten werde, welche der savoyische Gesandte gegen dieselbe sich erlaubt habe. — Es wird nun für das Beste erachtet, wenn nochmals ein Versuch gemacht würde, eine Vereinbarung durch Schiedpersonen zu Stande zu bringen. Daher werden die Genfer sowohl als der Herzog ersucht, diese Schiedpersonen in der Eidgenossenschaft zu bezeichnen, Tag und Malstatt für die dahierigen Verhandlungen festzusetzen und darüber an Lucern zu berichten. **I.** (S. u. Thurgau). **III.** Hans Christof Schenk von Casteln und der bischöfliche Kanzler, Thomas Hendel, eröffnen als Gesandte des Bischofs Christof von Basel: Zwischen dem Bischof und seinen Unterthanen einer-, Bürgermeister, Rath und gemeiner Burgerschaft der Stadt Biel anderseits seien so ernste Streitigkeiten ausgebrochen, daß dieselben ohne Mitwirkung der Eidgenossenschaft nicht wohl beigelegt werden können, indem alle bisherigen Versuche zu einer Vereinbarung ohne Erfolg geblieben seien; daher auch haben sie die von Biel, jedoch mit Vorbehalt der bischöflichen Jurisdiction, auf gegenwärtige Tagfagung zur rechtlichen Erörterung der Streitigkeiten geladen. Die Gesandten von Biel entgegenen: Allerdings seien schon seit langer Zeit einige Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Basel und ihnen entstanden; sie haben auch stets gewünscht, daß dieselben in Güte beigelegt werden möchten und daher den Bischof beim Antritt seiner Regierung darum unterthänig ersucht. Seither haben sich die Anstände vermehrt, eine gütliche Ausgleichung sei immer unmöglicher geworden und darum haben sie endlich beschlossen: Weil sie seit dreihundert Jahren im Posses des Panners und der Mannschaft gewesen und mit den Grafen von Nidau, Arberg und Neuenburg und mit den Landesfürsten wider die Straßenräuber gezogen seien, weil sie mit den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn Bündnisse geschlossen und der Bischof ihnen versprochen habe, daß er sie bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen werde, so können sie auf gütliche Unterhandlungen sich nicht mehr einlassen, außer wenn der Bischof seine Ansprache auf das Panner aufgabe, denn sonst wären sie Knechte und leibeigen und nicht mehr Eidgenossen. Sie können übrigens nicht begreifen, daß man sie stets als ungehorsam schelte und doch die Klagen und Beschwerden gegen sie nicht eröffnen wolle u. s. w. Es wird nun erkannt: Man sei nicht ungeneigt, dem Bischof das Recht wider die von Biel zu ertheilen; weil aber die Sache bereits vor einem Schiedgericht gewaltet habe, so glaube man, daß es für beide Parteien von Nutzen wäre, wenn auch die von Biel ihre Beschwerden gegen den Bischof schriftlich und verschlossen, wie es der Bischof bereits gethan, dem Obmann Keller in Zürich übersenden würden, damit die Klagen beiden Parteien gegenseitig mitgetheilt und eine Vereinbarung ermöglicht werden könne; komme letztere nicht zu Stande, so müsse die Sache vor den XIII Orten rechtlich entschieden werden. **II.** Das Erbeinungsgeld vom Haus Österreich für das Jahr

1591 (für jedes Ort 158 Gld.) und jenes vom Haus Burgund für 1590 und 1591 (für jedes Ort 72 Kronen) werden ausbezahlt. **o.** (S. u. Mendris). **p.** Diethelm Hegner, Stadtschreiber zu Winterthur, bittet um Fenster mit den eidgenössischen Wappen in das von der Stadt neu erbaute Kornhaus. Wird ad instruendum genommen. **q.** (S. u. Bier ennetbirg, Vogt. überh.). **r.** Gemäß frühern Beschlüssen legen die beiden neu ernannten Landvögte von Baden und der Freien Ämter, Ulrich Holdener von Schwyz und Hans Rudolf Rahn von Zürich, Bescheinigungen auf, daß sie ihre Ernennung weder durch Antriebe erlangt, noch durch Miet und Gaben erkauf haben. Es wird beschloffen, daß dieses in Zukunft immer so gehalten werden soll und daß die Scheine in der Kanzlei zu Baden aufbewahrt werden sollen. **s, t u. u.** (S. u. Freie Ämter). **v.** (S. u. Rheintal). **w.** (S. u. Baden). **x u. y.** (S. u. Thurgau). **z.** Zürich macht die Anzeige, daß einige Krämer bei 400 Gld. an falschen Kreuzern von Wallis und Bern ausgegeben haben; bei der deswegen stattgefundenen Untersuchung habe sich ergeben, daß ein Münzmeister mit dem Stempel sich flüchtig gemacht habe und daß nun ein Graf im Piemont diese falschen Münzen schlagen lasse. Demnach wird jedes Ort ermahnt, eine Warnung zu erlassen und jene zu strafen, welche falsche Münzen in's Land bringen. Auch wird an den Herzog von Savoyen darüber geschrieben (d. d. 24. Juli). **aa.** Die Gesandten von Schwyz und Glarus machen die Anzeige, daß ihre Anstände in Betreff der Vogtei Windegg, Gaster und Gams ausgeglichen seien; sie danken für die Bemühungen, welche die Eidgenossen mit dieser Sache gehabt und bitten um Aufrichtung der Briefe darüber. Es wird verfügt, der Landschreiber zu Baden soll die Briefe ausfertigen, Schwyz und Glarus sollen ihre Landesiegel für sich und ihre Nachkommen daran hängen und zu mehrerer Befräftigung soll der Landvogt zu Baden im Namen der elf übrigen Orte die Urkunde ebenfalls besiegeln. **bb.** (S. u. Deutsche Vogteien überh.). **cc.** (S. u. Rheintal). **dd—ff.** (S. u. Thurgau). **gg.** (S. u. Rheintal). **hh.** Vor den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden macht Landammann Tschudi von Glarus Anzug: Von einer in ihrem Land gefallenen Erbschaft haben Einige von Rapperswyl einen Brief im Werthe von 500 Gulden in Händen, bezüglich dessen sie angegeben haben, er sei ihnen testamentirt worden; da jedoch das Testament nicht in Glarus aufgerichtet worden, können Glarus und die Vögte und Miterben dasselbe nicht anerkennen; jene von Rapperswyl aber haben später behauptet, sie haben den Brief gekauft und versprochen, des Erblassers Wittwe den Zins ihr Leben lang zu verabsolgen; sofern Jemand an sie eine Ansprache zu haben glaube, solle er sie mit Recht suchen, weil sie den Brief zu Rapperswyl bei Händen haben, wo sie mit Feuer und Licht gefessen seien; nun aber halte Glarus dafür, daß die von Rapperswyl das Recht da nehmen müssen, wo das Erbe gefallen sei, und bitte daher, dieselben dazu anzuhalten. Das Begehren wird ad instruendum genommen. **ii. u. kk.** (S. u. Rheintal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogt. überh.
Landgrafschaft Thurgau.

Landvogtei Rheintal.

Grafschaft Sargans.
Grafschaft Baden.

bb. Art. 63. Erträgniß der Vogteien.	y. Art. 586. Stifte und Klöster.
c. Art. 23. Justizsachen.	dd. " 291. Kirchl. u. Glaubenssachen.
g. " 109. Leibeigenschaft.	ee. " 292. Kirchl. u. Glaubenssachen.
l. " 585. Stifte und Klöster.	ff. " 293. Kirchl. u. Glaubenssachen.
x. " 136. Güterverkauf.	ii. Art. 56. Steuern und Bräuche.
v. Art. 155. Verschiedenes.	kk. " 19. Justizsachen zc.
cc. " 18. Justizsachen zc.	
gg. " 147. Locales.	
d. Art. 13. Amtsantritt des Landvogts.	
w. Art. 175. Locales.	

Landvogtei Freiamter.	s.	Art. 30. Rechts- und Gerichtssachen.	u.	Art. 62. Märgen.
	t.	" 54. Abzug.		
Bier ennetb. Vogt. überh.	q.	Art. 207. Geschüz zu Trnis.		
Landvogtei Mendris.	o.	Art. 406. Justizsachen.		

aa aus dem Glarner Exemplar vervollständigt. **hh** und **ii** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs §§ 24 und 29. **kk** aus Zellweger: Urkunden zur appenzellischen Geschichte III, 3. S. 343.

179.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Luggarus. 1591, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschlebe V, 9. — Kantonsarchiv Basel.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.	h.	Art. 176. Handel und Verkehr zc		
Luggarus und Mainthal.	d.	Art. 5. Kammerrechnungen.		
Landvogtei Luggarus.	e.	Art. 60. Rechnungssachen.		
Landvogtei Mainthal.	a.	Art. 366. Landvogteiwohnung.	f.	Art. 370. Rechnungssachen.
	b.	" 386. Rechts- und Gerichtssachen.	g.	" 388. Rechts- und Gerichtssachen.
	c.	" 387. Rechts- und Gerichtssachen.		

g und **h** aus dem Basler Exemplar.

180.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1591, 31. Juni (21. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Instruktionenbuch M. S. 216.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Ulrich Megger, Deutsch-Sekelmeister. Freiburg. Jost Bögeli, Ritter. Solothurn. Ludwig Grimm.

Nach Erörterung des Grundes der Besammlung gegenwärtiger Conferenz wird in Berathung gezogen, durch welche Mittel der Umlauf der falschen neuen Churer und Walliser Kreuzer sowie derjenigen, welche nach der Städte Bern und Freiburg Stämpel geschlagen sind, gehindert und so die Untertanen vor großem Verlust bewahrt werden können, wobei zudem in Betracht fällt, daß an andern Orten die Churer, Walliser und Neuenburger Kreuzer ohne Unterschied gänzlich verboten sind. Es werden daher sowohl die Walliser als Churer Kreuzer verrufen und der Termin zu deren Außerkurssetzung auf nächstkommenden Bartholomäustag alten Kalenders festgesetzt. Um den allfälligen Unwillen des Bischofs von Wallis zu besänftigen, will man sich durch eine eigene Botschaft über diese Maßregel entschuldigen und bis dorthin mit der Publication innehalten, jedoch die Amtleute insgeheim von dem Vorhaben in Kenntniß setzen, damit sie ihre Amtsangehörigen rechtzeitig darüber verständigen. Sodann soll den Amtleuten ernstlich geboten werden, auf diejenigen wohl zu achten, welche falsches oder verrufenes Geld ins Land bringen, damit solche „Küthbschiffer“ (Betrüger) gebührend bestraft werden. Und da man aus dem letzten badischen Abschied erfahren hat, an welchen Orten und durch

welche Personen diese falschen Münzen geschlagen werden, die sich zur Ausrede kaiserlicher Privilegien berühren, so ist gut und rathsam erachtet, über das Schreiben, welches in gemeineidgenösslichem Namen ab jüngster badischer Tagleistung an den Herzog von Savoyen aberlassen worden ist, auch eines im Namen der drei Städte an kaiserliche Majestät zu richten, mit der demüthigen Bitte, diese vorgewendeten Privilegien, falls sie wirklich ertheilt worden, wieder aufzuheben und so gemeine Eidgenossen und besonders die drei Städte schadlos zu schaffen. Hievon will man den Bischof ebenfalls verständigen und ihn zur Mitwirkung einladen. Die Neuenburger Kreuzer will man für einstweilen noch nicht verrufen, dagegen die fürstlichen Räte zu Neuenburg ernstlich auffordern, dieselben nach der Probe und Wahrhaftigkeit der drei Städte zu verbessern, wie sie es bei letzter Conferenz zugesagt haben, ansonst man sie verbieten und verrufen würde.

181.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1591, 19. August (9. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebb. 140.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Ulrich Megger, Deutsch-Sekelmeister. Freiburg. Jost Bögeli, Ritter. Solothurn. Ludwig Grimm.

a. Versammelt, um sich über die Antwort des Bischofs von Sitten wegen Verrufung der unter seinem Stempel geschlagenen Kreuzer zu berathen und über andere Münzangelegenheiten sich zu besprechen, lassen die Gesandten vorerst sowohl diese Antwort als den Entwurf eines in des Bischofs und der drei Städte Namen an den Kaiser zu erlassenden Schreibens verlesen. Da sich ergibt, daß die benannten „bösen,“ mit dem Walliser Gepräge geschlagenen Kreuzer nicht in der Landschaft Wallis, auch nicht mit Wissen und Willen des Bischofs geschlagen worden, ferner daß auch anderer Orte, namentlich der Städte Bern und Freiburg Stempel nachgeschnitten und gefälscht werden, daß die vom Bischof geschlagenen Münzen der Münzordnung der drei Städte gemäß seien, daß es demnach unbillig wäre, der falschen wegen auch die guten zu verrufen, daß übrigens der Bischof einer in seinem Schreiben vorkommenden Andeutung zufolge mit gleichem Rechte auch der drei Städte Kreuzer verrufen lassen möchte, was große Unordnung und Schaden zur Folge hätte; da endlich zu hoffen ist, der gemeine Mann werde bei der Annahme von Walliser Kreuzern vorsichtiger sein und die falschen von den guten zu unterscheiden sich bemühen, so wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, das Verrufen der Walliser Kreuzer einzustellen und den Amtleuten anzubefehlen, daß sie ihre Amtsangehörigen belehren, warum die guten wallischaften Walliser Kreuzer erlaubt und nur die falschen verboten seien, ferner daß sie mit Ernst auf solche Personen achten, welche solche falschen Kreuzer in Menge ausgeben, daß sie einen jeden, er sei einheimisch oder fremd, in Untersuchung ziehen und die falschen Münzen so viel möglich zu Handen der Obrigkeiten einziehen. Wenn die Obrigkeiten diese Einstellung des Verrufens der Walliser Kreuzer rathsam finden, soll dem Bischof davon Kenntniß gegeben werden. **b.** Der Münzmeister berichtet in Betreff der Neuenburger Kreuzer, er habe bei der drei Mal vorgenommenen Probe der neuesten Stücke mit dem einfachen Kreuz gefunden, daß dieselben sich gebessert haben, daß auf eine Mark nur $\frac{1}{2}$ Quintchen fehle, daß 180 Stücke auf eine Mark gehen und also nur vier Stücke zu viel seien. Deshalb und weil der Gubernator und die fürstlichen Räte zu Neuenburg in ihrer Antwort gemeldet, daß sie das Münzen gegenwärtig eingestellt und die Stempel eingeschlossen

haben, sind die Gesandten Berns und Freiburgs der Ansicht, es sollte zu Vermeidung größerer Unrichtigkeit den neuenburgischen Kreuzern der Lauf gelassen werden. Der Gesandte Solothurns aber nimmt es in den Abschied. **c.** Der Entwurf einer Zuschrift an den Kaiser um Abschaffung der obgenannten falschen Münzen wird gutgeheißen.

182.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1591, 10. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 184.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß, Stadtführer; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, alle des Raths. Uri. Oberst Sebastian von Beroldingen; Bogt Jakob Muheim, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenburg, des Raths.

a. Da zu Freiburg wegen des Aufbruchs zum König von Navarra Unruhen entstanden sind, wird vorgeschlagen, eine Gesandtschaft von Lucern und Unterwalden in der V Orte Namen nach Freiburg abzuordnen, um zu vermitteln. Seinen Bescheid über diesen Vorschlag soll jedes Ort bis zum 13. nach Lucern berichten, damit dieses auch Solothurn davon benachrichtigen könne. (Diese Gesandtschaft kam nicht zu Stande). **b.** Es wird nach Zürich geschrieben, daß die Absendung von Gesandten nach Basel um acht Tage hinausgeschoben worden sei und daß man diesen Gesandten keinen andern Auftrag gebe, als zu vermitteln, daß sie zu keiner neuen Auflage auf Wein, Brod, Fleisch oder Vieh stimmen, gegen eine Schatzung aber, weil die Betreffenden baselsche Unterthanen seien, nichts einwenden werden. **c.** In Betreff des Begehrens der Regierung zu Entschheim um Absendung einer Gesandtschaft von Zürich, Basel und Solothurn, damit die navarrischen Truppen nicht durch das Elsaß marschiren, weiß sich jedes Ort wohl zu entschließen. Dagegen wird für zweckmäßig erachtet, daß man sich in Zukunft in solchen Dingen nicht zu schnell entscheiden, sondern einander zuvor Mittheilung machen sollte. **d.** Um einer Theurung dieß- und jenseits des Gebirges zuvorzukommen, möchte man sich über gemeinsame Maßregeln gegen den Fürlauf verständigen. Alle Orte zeigen sich dazu bereit, nur verlangt Uri vorerst von Lucern endlichen Bescheid, ob dieses den Vertrag von Stans vom Jahr 1588 (s. Absch. 81) annehme oder nicht. Lucern erklärt, daß es zwar mit den Hauptpunkten einverstanden wäre, aber aus gewissen Gründen den Vertrag nicht annehmen könne. Da nun aber die Gesandten von Uri auf eine Anfrage, ob Uri dem außerhalb der Eidgenossenschaft allfällig anzukaufenden Korn den Durchpaß bewilligen würde, erwidern, daß sie nicht wissen, was ihre Obrigkeit thun werde, so wird allgemeine Verwunderung ausgesprochen, daß Uri gerade über das Hauptgeschäft gegenwärtigen Tages keine Instructionen gegeben habe, und demnach ersucht, sich bis zum 16. zu entschließen, ob es den Durchpaß bewilligen werde oder nicht, indem die Sache dringend sei. **e.** Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden beschwerten sich über den Zoll, welchen Lucern von Salz und Waaren, die von Rütznacht über den See in genannte Orte geführt werden, erhebe. Lucern verantwortet sich dahin: Es habe gemäß seiner Freiheiten das Recht zu diesem Zoll, denn früher seien Salz und Waaren in die Stadt geführt und davon das Seegeld bezahlt worden; erst seit einigen

Jahren haben die Kaufleute angefangen, diese Gegenstände von Rüsfnacht aus über den See in's Berngebiet und an andere fremde Orte zu führen und so das Seegeld, das zwar unbedeutend sei, zu umgehen; das sei es, was Lucern zu dieser Maßnahme veranlaßt habe; übrigens nehme es von dem, was in die drei Orte gehe, keinen Zoll, obschon es dazu befugt wäre, und wünsche, daß man sich darüber nicht weiter beschwere. Wird in den Abschied genommen. **f.** Es wird beschloffen, den Obersten und Hauptleuten ihrer Anforderungen wegen für den du maynischen Kriegszug Verwendungsschreiben nach Rom und nach Frankreich zu ertheilen, jedoch sollen dieselben vor ihrer Absendung noch vorgelegt werden. **g.** (S. u. Engelberg). **h.** Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug wünschen aus wichtigen Gründen, daß die Tagsatzungen der katholischen Orte wiederum in der Stadt Lucern abgehalten werden. Wird auf Ratification hin zum Beschluß erhoben. **i.** (S. u. Laus). **k.** Die Herzogin von Savoyen verantwortet sich wegen des Ausbleibens einer Antwort auf das Schreiben der Eidgenossen in Betreff des Friedensvertrags mit Genf damit, daß der Herzog wegen seines Kriegs in der Provence noch immer abwesend sei; sie könne aber die Bemerkung nicht unterlassen, daß dem Anschein nach die Genfer nicht sehr den Frieden wünschen, sonst hätten sie nicht während der Unterhandlungen des Herzogs Schlösser in Brand gestekt und sein Land verheert; im Übrigen sei sie geneigt, den Orten zu willfahren. **l.** Hauptmann Peter Schmid von Uri rechtfertigt sich gegen den auf ihm lastenden Verdacht des Fúrkaufs und bittet um Erlaubniß, abermals ein Quantum Korn außer Landes ankaufen und auf die Märkte bringen zu dürfen. Wird ad instruendum genommen. **m.** Uri wird beauftragt, über das „trugliche Anfallen,“ dessen sich Hauptmann Jakob von Grixach gegen den Reitknecht des Hauptmanns Gamma von Uri schuldig gemacht, sowie über dessen Scheltungen gegen die V Orte Rundschaften aufzunehmen, damit man das Angemessene verfügen kann. **n.** (S. u. Laus). **o.** Cardinal Paravicini sucht um Geleit nach für den neuen Nuntius, der in Mayland darauf warte. Da die Instructionen darüber nicht übereinstimmen, aber bemerkt wird, daß man die Gesandten des Papsts nicht wohl abweisen dürfe, besonders in gegenwärtiger Zeit, daß man aus der Noth eine Tugend machen müsse, daß man ferner mit dem Papst bezüglich der du maynischen Kriegszahlungen zu unterhandeln und dazu noch Truppen in päpstlichen Diensten habe, so wird das Begehren ad instruendum genommen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Laus.

l. Art. 293. Getreidebezug.

n. Art. 395. Verschiedenes.

Schirmvogtei Engelberg.

g. Art. 93.

183.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1591, 24. September (Dinstag vor Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 190.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Niklaus Krus; Niklaus Schumacher, beide des Raths. Uri. („Hat den Tag abgeschlagen“). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Panneherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, des Raths.

a. Nachdem man einige alte Ordnungen, Sprüche, Verträge und Satzungen über den Kornkauf verlesen,

welche vor Zeiten von den IV Waldstätten erlassen und abgeschlossen worden waren, wird von den Gesandten der vier Orte auf Ratification hin beschlossen, es sei gestattet, Korn aus dem Ausland zu beziehen, damit die beiden Märkte von Lucern und Zug mit dem nöthigen Vorrath versehen werden; Uri soll durch eine Abordnung ersucht werden, dem einzuführenden Korn den Durchpaß zu gestatten; würde es nicht entsprechen, so werden die vier Orte bestimmen, wie viel Korn ihm in Zukunft wöchentlich verabsolgt werden dürfe. Nebenbei soll durch diese Abordnung gegen Uri die Verwunderung ausgesprochen werden, daß es diesen Tag zu besuchen sich geweigert habe. **b.** Abgeordnete von Mayland und Como bitten dringend, ihnen den Durchpaß für das Korn zu bewilligen, welches sie zu ihrem nothwendigen Unterhalt aus der Fremde zu beziehen vorhaben. Wird in den Abschied genommen. **c.** Das Geleitbegehren des päpstlichen Nuntius wird wiederum in den Abschied genommen, obgleich einige Orte zu entsprechen sich geneigt zeigen. **d.** In Betreff der Beschwerden des Landvogts von Lavis gegen den Bischof von Como über Beeinträchtigung in geistlichen Dingen u. A. m. sollen die Gesandten auf nächste Tagfagung instruiert werden. **e.** Beide Unterwalden werden nochmals ersucht, den durch die übrigen Orte voriges Jahr zwischen ihnen aufgerichteten Vertrag zu bestätigen. Nidwalden hat es bereits gethan und hält die Sache für ausgemacht, um so dringender wird Obwalden gemahnt. **f.** Jedes Ort soll sich entschließen, wie es in Zukunft mit den Tagfagungen gehalten werden soll, d. h. ob man fortfahren wolle, mit dem Versammlungsort abzuwechseln.

184.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Aktorf. 1591, 1. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede EEZ. 539.

Gesandte: Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Oberst Sebastian von Beroldingen, Landeshauptmann; Hauptmann Johann Scherer, Landesfähnrich; Jakob Muheim, alt-Landvogt im Rheinthal, alle des Raths. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Oberst Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Peter Staub, des Raths.

a. Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Zug eröffnen: Es werde großer Mißbrauch beim Kornkauf zu Lucern getrieben, denn Uri beziehe wöchentlich in beiden Schiffen bei 500 Mütt, wobei wohl anzunehmen sei, daß so viel Korn im Land Uri nicht verbraucht, sondern daß ein Theil auf Fürtkauf bezogen und über das Gebirg spedirt werde; würde dieß so fortgehen, so wäre eine Theurung zu besorgen; bereits haben Schwyz und Glarus angemessene Verordnungen gegen solch' unziemliches Aufkaufen von Getreide erlassen; man erwarte, daß auch Uri mit Ernst gegen seine Angehörigen einschreiten werde. Uri erwidert, es sei eine alte Übung, daß es wöchentlich mit seinem Marktschiff den Kornmarkt zu Lucern besuche und daß jeder Schiffgeselle nach gewöhnlichem Herkommen und gemäß besonderer Verkommniß 10 Mütt schweres und 10 Mütt leichtes Getreide kaufen dürfe; verfehle sich einer dagegen, so möge Lucern ihn strafen; Uri habe übrigens auch eine angemessene Verordnung über den Kornkauf erlassen. Zu endlicher Berichtigung dieses Handels wird ein Vörtischer Tag auf den 7. dieses Monats nach Gersau angesetzt. **b.** Bezüglich der Rehrordnung für Abhaltung der Tagfagungen stellt Uri die Bitte, es möchten die übrigen Orte bei der seit zwei Jahren ange-

nommenen Übung verbleiben, denn aus gegründeten Ursachen und um Freundschaft und Liebe zu pflanzen, sei es so angeordnet worden. **c.** Uri verlangt, daß, da Lucern den zu Stans abgeschlossenen Vertrag anzunehmen sich weigere, man ihm auf gütlichem oder rechtlichem Wege gegen Lucern behülflich sei. **d—f.** (S. u. Laus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

d. Art. 46. Beamte.

f. Art. 152. Strafrecht.

e. Art. 340. Geistliche.

Randnote Laus.

185.

Conferenz der vermittelnden Orte.

Basel. 1591, 7. bis 13. October (Montag, 27. Herbstmonat alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Basel, Unruhen.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister; Hans Keller, Bannerherr; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser, Venner. Lucern. Niklaus Pfyffer, Baumeister. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter.

Auf letzter Jahrrechnung zu Baden war beschloffen worden, durch Abgesandte von sechs Orten die Anstände beilegen zu suchen, welche sich zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Basel und deren Unterthanen in den Ämtern und Vogteien Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein, endlich Liestal, welches Amt sich seither angeschlossen, erhoben haben über ein von erstern erlassenes Mandat betreffend Einführung eines Umgelds auf Wein und Fleisch. Obgenannte Gesandte legen nun ihre Mediationsartikel vor, im Wesentlichen dahin gehend: Anstatt des zu großen Wein-Umgelds und kleiner Maß sollen hierfür die Wirthe $12\frac{1}{2}$ Pfappart Umgeld vom Saum bezahlen; wer bisher den bösen Pfenning (6 Maß vom Saum) der Obrigkeit zu entrichten verpflichtet gewesen, soll ihn fernerhin entrichten; wer in seinem Haus Wein braucht, ist davon kein Umgeld zu geben schuldig; das Umgeld auf Fleisch ist abgeschafft, weil es in der Eidgenossenschaft nicht allenthalben üblich, nur die Metzger sollen es entrichten; da Basel bereits große Summen bezahlt hat (über 520,000 Gulden), um genannte Ämter aus der Pfandschaft des Bischofs von Basel und Anderer zu lösen, und dadurch diese ihre Unterthanen zu freien Eidgenossen gemacht und ebendeshwegen von vielen Reichlasten befreit hat, so soll jeder Einwohner der genannten fünf Ämter von seinem Vermögen jährlich einen halben Gulden vom Hundert und die, welche nicht 100 Gulden besitzen, jährlich einen halben Gulden bezahlen oder abverdienen, und zwar 30 Jahre lang, nach deren Abfluß diese Steuer aufhören soll. Die fünf Ämter, denen diese Artikel mitgetheilt worden, weigern sich, dieselben anzunehmen, versichern jedoch, daß sie sonst alle ihre Verpflichtungen gegenüber der Stadt Basel erfüllen werden. Burgermeister und Rath erwidern, daß sie solches von ihren erkaufte Unterthanen nicht erwartet, daß sie aber die Hoffnung haben, man werde sie bei ihren wohl erworbenen Rechten und Freiheiten gegenüber ihren Unterthanen und bei dem Eid, den diese Unterthanen den Bögten schwören müssen, schützen. Nach Ermahnung der Unterthanen, sich einstweilen ruhig zu verhalten und in andern Dingen der Obrigkeit gehorsam zu sein, wird die Sache auf nächste gemeineidgenössische Tagessatzung zu Baden verschoben.

186.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1591, 9. October.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede EE². 541.

Gefandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtführer; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Oberst Sebastian von Beroldingen, Landeshauptmann und des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Wolfgang Kaiser, Statthalter und des Raths.

a. Um dem Fűrkauf vorzubeugen wird beschlossen, man soll Acht haben, daß keine großen Kornkäufe geschehen; Lucern soll auf seinem Markt nur so viel kaufen lassen, als der Markt ertrage, und soll festsetzen, wie viel Jeder kaufen dürfe. Damit der Fűrkauf auch an andern Orten abgeschafft werde, wird vorgeschlagen, eine gemein-eidgenössische Tagsatzung auszuschreiben, was jedoch ad instruendum genommen wird. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Auch die Anstände zwischen Lucern und Uri über den zu Stans abgeschlossenen Vertrag werden auf nächste Tagsatzung zu Baden verschoben. **d.** (S. u. Lavis). **e.** (S. u. Yuggarus und Mainthal). **f.** Man will darauf halten, daß die Plätze im spanischen Stipendium zu Mayland stets mit Landeskindern besetzt bleiben, damit nicht Fremde nutzen, was für Eidgenossen gestiftet worden. Daher soll jedes Ort, bevor es einen seiner Angehörigen heimhahnt, dem Agenten Ambrosius Fornaro davon Anzeige machen, damit er einen andern der im Collegium studirenden Jünglinge an dessen Stelle präsentire, bis ein anderer angekommen ist und so beide ihren Unterhalt haben. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Lavis). **i.** Dem Gilg Hospitaller will man bezüglich seiner Ansprache an die Stadt Mühlhausen zum Recht verhelfen. **k.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.
Landvogtei Lavis.
Yuggarus und Mainthal.
Schirmvogtei Engelberg.

b. Art. 137. Verkauf von Gerichtsherrsch.

d. Art. 396. Verschiedenes.

e. Art. 34. Verschiedenes.

k. Art. 94. -

g. Art. 294. Kirchliches u. Glaubenssachen.

h. Art. 277. Zollsachen.

187.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1591, 10. November (Sonntag vor St. Martis des hl. Bischofs Tag).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede EE², 618. — Kantonsarchiv in Aarau. Abschiedb. VIII, 11.

Gefandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Keller, Bannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser; Hans von Büren, beide Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Hauptmann Niklaus Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Zinsfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Christian Iten, des Raths. Glarus. Meinrad Tschudi, Landammann. Basel. Ulrich Schultheiß, Bürgermeister; Hans Jakob Oberried, Bannerherr; Remigius Fäsch, des Raths. Frei-

burg. Peter Krumenstol, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, alt-Landammann.

a. Wegen der eingetretenen Theurung im Herzogthum Mayland und in den ennetbirgischen Vogteien hatten die drei Länder die Ausschreibung gegenwärtiger Tagfagung verlangt. Es eröffnen nun die Gesandten von Zürich, daß inzwischen eine Zuschrift des spanischen Ambassadors eingegangen sei, worin derselbe den Durchpaß für Korn und Getreide durch die Eidgenossenschaft begehre, und eine andere von den Bündnern. Nach Anhörung beider Zuschriften und eines mündlichen Vortrags des Ambassadors wird letzterm erwidert, wenn er nicht die Versicherung geben könne, daß das in das Herzogthum Mayland einzuführende Korn an Orten gekauft werde, wo die Eidgenossen ihren Bedarf nicht selbst beziehen, so könne man auf sein Begehren nicht eintreten, er möge also vorerst darüber berichten. **b.** Um den Wucher und Fürkauf abzuschaffen und einer noch größern Theurung vorzubeugen, wird beschlossen, jedes Ort soll Vollmacht haben, angemessene Marktverordnungen zu erlassen und deren Übertreter nach Gebühr zu strafen. Diese Weisung wird auch allen Landvögten und den zugewandten Orten ertheilt, damit auch sie das Angemessene verfügen. Basel hat bei einer Strafe von 2 Mark Silber verordnet, daß ein Bürger wöchentlich nicht mehr als vier Säte Korn in seine Haushaltung kaufen dürfe. **c.** Der spanisch-mayländische Ambassador eröffnet: Vor einigen Monaten sei zwischen den XII Orten und dem Herzogthum Mayland zu Austreibung und Ausrottung der Banditen, die sich an den Gränzen beider Gebiete aufhalten, eine Übereinkunft getroffen und mit deren Vollziehung Landammann Imhof beauftragt worden; der Landvogt zu Lauis habe dann eine Bande dieser Leute bis auf das Gebiet des Herzogthums verfolgt und deren Anführer Camill Lampugnano getödtet; seither aber sei Lauis wieder ein Zufluchtsort dieser Leute, die in das Herzogthum Streifzüge machen, dort brandschazen und morden. Er bitte daher, man möchte die nöthigen Vorkehrungen gegen dieses Treiben treffen und namentlich die Amtleute dazu anhalten, den erhaltenen Befehlen besser als bisher nachzukommen; er müsse dabei erklären, daß, wenn solchen Leuten fernerhin Unterschlauß auf der Eidgenossen Gebiet gegeben würde, man genöthigt wäre, mit hinlänglicher Macht Ordnung zu schaffen. Es wird an die ennetbirgischen Landvögte ernstlich geschrieben, sie sollen sogleich die Räuber und Banditen aus der Landschaft vertreiben; dabei dürfe jede Partei der andern Gebiet sechs Meilen weit betreten, jedoch unbeschadet der beidseitigen Freiheiten. Dieses soll alle drei Jahre erneuert werden. **d.** Der spanische Ambassador führt ferner Beschwerde gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, daß diese auf das Begehren des Herrn von Sillery, Ambassadors des Fürsten von Bearn, den Vincentius, Secretär des Commenthurs (in einigen Exemplaren „Gubernators“) de Diou, in Verhaft gesetzt habe; er drückt die Erwartung aus, Basel werde den Genannten freilassen und an einen sichern Ort geleiten. Basel erwidert, der französische Ambassador habe die Verhaftung dieses aus Italien kommenden Franzosen begehrt, es aber habe das nicht zugestanden, sondern ihn lediglich „zum Rechten verarrestiren“ lassen, indem es Niemanden das Recht abschlage. Den in dieser Sache an Herrn von Sillery Abgeordneten erwidert er: Ob schon er Ursache hätte, sich über Verletzung des ewigen Friedens zu beschweren, indem die Eidgenossen den Feinden Frankreichs den Durchpaß durch ihr Gebiet gestatten, so habe er dieses doch nicht thun wollen, ja der König habe, obgleich seinen Unterthanen vielerlei Unbilligkeiten in der Graffschaft Burgund begegnen, dennoch allen seinen Gubernatoren anbefohlen, nichts gegen die Neutralität derselben vorzunehmen; er anerbiete sich, genügende Versicherung zu geben, daß in Zukunft Niemanden, weder in der Eidgenossenschaft

noch in der Graffschaft Burgund irgend etwas werde verarrestirt werden, wenn der spanische Ambassador eine gleichförmige Versicherung gebe; wolle letzterer dieses nicht thun, so wisse man dann, wem das daraus entspringende Übel beizumessen sei. Jener Secretär, der zu Basel „verarrestirt“ worden, habe sich vielerlei Umtriebe gegen den König von Frankreich schuldig gemacht, der wahre Grund jedoch seiner Nichtfreilassung sei der, daß ein französischer Gesandtschaftssecretär in der Nähe von Mümpelgard ebenfalls festgenommen worden sei; sobald dieser freigelassen werde, werde man auch jenen freigeben. In einem einläßlichen Vortrage sucht dann der Dolmetsch des spanischen Ambassadors, Philipp von Mentlen von Uri, gewesener Landvogt der Graffschaft Baden, die Gründe des Herrn von Sillery zu widerlegen und stellt das Begehren, Basel möchte den genannten Secretär unverzüglich freilassen und sicher geleiten. Demzufolge wird an Basel geschrieben, es möchte den Secretär sammt allen ihm abgenommenen Sachen und Schriften beförderlichst in Freiheit setzen und gute Nachbarschaft erhalten helfen. **e.** Zürich erstattet Bericht über den Erfolg der Gesandtschaft, welche nach Basel war abgeordnet worden, um die Anstände zwischen der Obrigkeit und ihren Unterthanen hinsichtlich des Umgelbs auf Wein und Fleisch und wegen anderer Auflagen beizulegen, und meldet, daß die Obrigkeit den Vergleichsvorschlag der Gesandten anzunehmen bereit gewesen sei, bei den Unterthanen aber nichts ausgerichtet werden konnte. Die Gesandten von Basel begehren nun, nach Darstellung des Sachverhalts, man möchte die Stadt Basel, als ein Ort der Eidgenossenschaft, bei ihren alten Freiheiten und Rechten schätzen und ihre Unterthanen zur gütlichen Annahme des Vergleichs anhalten, oder dann sie mit Gewalt zum Gehorsam zwingen. Nachdem man in Erwägung gezogen, daß es billig sei, wenn die Unterthanen ihrer Obrigkeit zur Deckung der Reichs- und Türkensteuern und des Auskaufsgeldes behülflich sind, so wird der Handel in dem Sinne in den Abschied genommen, daß jedes Ort beförderlichst sein Votum nach Zürich melden solle; zugleich wird verfügt, daß die vorigen Gesandten auf den 8. December sich nochmals nach Basel verfügen sollen, um die Anstände beilegen zu suchen; inzwischen sollen sich beide Parteien ruhig verhalten. **f.** Doctor Thomas Hendel, Abgeordneter und Kanzler des Bischofs von Basel, klagt gegen die von Biel: 1. daß sie, ungeachtet des auf letzter Jahrrechnung zu Baden gefaßten Beschlusses, sich nicht nur nicht in's Recht einlassen wollen, sondern auch erklären, sie seien entschlossen, ihre Ansprüche hinsichtlich des Panners und der Mannschaft mit Gewalt durchzusetzen. Wenn aber Unterthanen sich solches gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit erlauben, wenn sie wider alles natürliche und Völkerrecht, wider Vernunft und Billigkeit, wider den kaiserlichen und eidgenössischen Landfrieden sich auflehnen, wenn sie in ihren eigenen Sachen keinen andern Richter als sich selbst anerkennen wollen und Gewalt dem Recht vorziehen, so sei wohl zu ermessen, daß die Eidgenossen daran wenig Gefallen haben werden; er begehre, daß man die von Biel anhalte, das Recht anzunehmen, und stelle den ganzen Handel vertrauensvoll den Eidgenossen anheim. Sollten aber die Bieler wider alles Rechtsbieten Thätlichkeiten beginnen, so werde dann der Bischof Gewalt mit Gewalt abtreiben, lehne aber zum Voraus die daraus entspringenden Folgen von sich ab. 2. Vorenthalten sie dem Bischof dieses Jahr den im Zwing und Bann der Stadt Biel gelegenen Weinzehnten, Tschärris genannt, wodurch sie ihren Landesfürsten und natürlichen Herrn berauben; er begehre, daß man den anwesenden Gesandten von Biel anbefehle, diesen Weinzehnten dem Bischof zu restituiren und in Zukunft sich solcher strafbarer Handlungen gegen ihn zu enthalten. 3. Haben sie seinen Meyer von Bäderich (Pery), Claude Bissire, ohne Vorwissen des Oberamtmanns, der in hohen und niedern Gerichten zu Biel in des Bischofs Namen den Stab führe, unter dem Vorgeben, daß er wider die Mutter Gottes gelästert habe, verhaftet und wider ihn den peinlichen Proceß eingeleitet, obchon das Vergehen

in der Herrschaft Erguel und nicht unter dem Stab zu Biel sich zugetragen haben soll; er bitte, die von Biel dahin zu vermögen, daß sie zur Freilassung des Gefangenen gegen Caution und beiden Theilen an ihren Rechten unbeschadet einwilligen. Antwort der Gesandten von Biel: Sie bedauern herzlich, daß solche Klagen gegen Burgermeister, Rath und Burger zu Biel vorgebracht worden, obwohl sie keinen Anlaß dazu gegeben haben. Der Bischof habe beim Antritt seiner Regierung auf ihr Ansuchen ihnen versprochen, sie bei ihren Freiheiten und Rechtsamen bleiben zu lassen; sie seien uralte Eidgenossen und wollen es bleiben und nicht Landsknechte sein; da sie keinen Auftrag haben, sich in des Bischofs Beschwerden einzulassen, so berufen sie sich auf die dem Bischof eingereichten, 164 Artikel enthaltenden Gegenbeschwerden. Es wird nun erkannt: Beide Parteien sollen nochmals die Anstände durch Sätze gütlich vermitteln lassen; diese werden ihnen einen Tag nach Baden ansetzen; kommt ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande, so soll der ganze Handel wieder vor die Gesandten der XIII Orte zum rechtlichen Entscheid gebracht werden; die von Biel sollen den gefangenen Meyer von Büberich aus der Herrschaft Erguel, wenn dessen Verwandte nochmals für Leib und Gut genügende Bürgschaft anerbieten, aus dem Gefängniß entlassen. **g.** Der französische Ambassador, Herr von Sillery, meldet des Königs Zufriedenheit mit den jüngst heimgekehrten Truppen der Eidgenossen und eröffnet: Wegen des noch immer nicht ganz beruhigten Zustandes in Frankreich sei es dem König noch nicht möglich gewesen, alle Anforderungen zu befriedigen; derselbe wünsche und bitte dringend, es möchten die Eidgenossen endlich einsehen, wie gut er es meine und wie sie jenen, welche stets Empörungen in Frankreich und in der ganzen Christenheit anstiften, nicht trauen dürfen; er gebe ihnen endlich die Versicherung, daß er ihnen zu dienen weder Mühe noch Kosten sparen werde. Antwort: Man danke für den Gruß des Königs und wünsche, daß endlich die Kriege beiderseits aufhören möchten; weil man aber auf seinen Vortrag zu antworten keine Vollmacht habe, nehme man denselben in den Abschied. **h.** Zürich macht die Anzeige, daß es vor einigen Tagen zwei Personen mit dem Strang habe hinrichten lassen, auf denen falsche Brandsteuerbriefe gefunden worden seien und die in ihren Verhören bekannt haben, daß auch einige Burgunder mit „fölichen falschen Sachen“ umgehen; es melde dieses, damit man überall solche Betrüger strafe. **i.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **k.** Einstimmig wird beschlossen, daß man in Zukunft keinen Landvogt mehr schwören lassen wolle, wenn er nicht zuvor eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit beibringt, daß weder er selbst, noch Andere in seinem Namen seine Erwählung durch Bestechung erwirkt haben. **l.** Die auf letzter Jahrrechnung in den Abschied genommenen Gesuche um Fenster mit der Eidgenossen Wappen werden nicht erledigt; deshalb sollen die Gesandten auf künftige Jahrrechnung darüber instruiert werden. **m.** Glarus stellt das Gesuch, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie man zur Bezahlung sowohl der Pensionen für die Obrigkeiten, als der Soldrückstände für die Hauptleute und Knechte gelangen und wie man zur Herstellung des Friedens in Frankreich wirken könne. Wird in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Sargans). **o.** Freiburg macht die Anzeige, daß sein Burger Junker Ulrich von Engelsperg namentlich wegen seiner vielen Kriegszüge nach Frankreich so in Schulden gerathen sei, daß es zu deren Liquidation vier aus dem Rath bezeichnet habe; der Termin für allfällige Eingaben sei bis zu Weihnacht verlängert worden; es möchte dieses jedes Ort seinen Angehörigen bekannt machen. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** (S. u. Luggarus). **r.** In Bezug auf das auf der letzten Tagfagung von Glarus gestellte Begehren, man möchte jene von Rapperswyl, welche einen 500 Gulden werthigen Brief aus einem Erbfall ansprechen, dazu anhalten, daß sie das Recht am Ort des Erbfalls suchen, wird erkannt,

das Recht soll da geübt werden, wo der Leibfall fällt und geschieht. **s.** (S. u. Luggarus). **t.** (S. u. Thurgau).

Landgrafschaft Thurgau.

Grafschaft Sargans.

Vier ennetb. Vogt. überh.

Landvogtei Luggarus.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

p. Art. 295. Kirchliches u. Glaubenssachen. **t.** Art. 138. Güterverkauf.

n. Art. 14. Amtsantritt des Landvogts.

i. Art. 208. Geschüz zu Irnis.

g. Art. 306. Stifte und Klöster.

s. Art. 85. Landrechtsachen.

r, s und **t** aus dem Exemplar des Argauer Archivs §§ 8, 13 und 14.

188.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1591, 17. December (Zinstag vor Thomä).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 193. — Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Niklaus Schumacher; Christof Sonnenberg, alle des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann; Johann Rosacher, alt-Landammann.

a und **b.** (S. u. Engelberg). **c.** Da die Gesandten von Schwyz und Unterwalden finden, daß Uri mehr als den nöthigen Bedarf an Korn ab dem Markt zu Lucern wegführe und daß deswegen ein Aufschlagen des Preises zu besorgen, wird Lucern ersucht, genaue Aufsicht zu halten und die nöthigen Verordnungen zu erlassen. **d.** Schwyz meldet, daß es wohl leiden möchte, wenn die Tagfazungen wieder nach altem Herkommen zu Lucern abgehalten würden, daß es aber die Sache noch vor die Landsgemeinde bringen müsse. Ebenso Unterwalden. Lucern will sich einem Beschluß der übrigen Orte fügen, so wie es denn auch, ungeachtet aller Mühe und Kosten, stets bereitwillig die Tagfazungen da besucht habe, wohin man sie ausgeschrieben. Diese Sache soll auf dem nächsten Vörtischen Tage ausgemacht werden, Schwyz soll inzwischen an Uri und Zug davon Kenntniß geben.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a und **b.** Art. 95 und 96.

189.

Bermittlung der zwölf Orte zu

Basel. 1591, 19. December (Donstag, 9. December alt. Kal.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte im Namen der zwölf Orte: Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister, und Hans Keller, Panzerherr, beide des Raths von Zürich; Anton Gasser, Benner, und Michael Dugsburger, beide des Raths von Bern; Niklaus Pfyffer, Ritter, des Raths von Lucern; Jost Schilter, Landammann zu Schwyz; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber zu Solothurn; Doctor Hans Konrad Meyer, Burgermeister von Schaffhausen.

In dem Anstand zwischen denen von Basel und ihren fünf Ämtern Piestal, Farnsburg, Wallenbuch, Homburg und Ramstein wegen des von jenen neulich aufgelegten Ohmgelds auf Wein, Vieh und Fleisch, gegen das sich letztere beschwerten, stellen obige eidgenössische Gesandten folgende gütlichen Mittel: 1. Den Eidgenossen zu Ehren und Gefallen läßt Basel das in dieser Sache ausgegangene Mandat fallen. 2. Da Basel diese seine Ämter vor Zeiten vom Bischof von Basel und andern Herren mit schwerem Geld erkauft und aus gemeinem Stadtgut bezahlt hat, wodurch dieselben aus der Pfandschaft zu freien Unterthanen geworden und so von allerhand Reichsbeschwerden, als Türkensteuern, Zellen, Auflagen, die sie, wenn sie noch in der Pfandschaft wären, stetig erdulden müßten, gelediget sind, so sollen sie ihren nunmehr natürlichen Herren und Oberrn, Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, die selbst größere Lasten zu tragen haben, zu folgenden Leistungen verpflichtet sein: a. Das bisher in den fünf Ämtern bezogene Ohmgeld auf Ausschentwein, 4 Flappart vom Saum, ist auch ferner zu entrichten; in Gemeinden, wo bis jetzt dieses Ohmgeld nicht bezogen wurde, soll es fürderhin nun auch erhoben und überall die große Maß gebraucht werden. Der Wein für den eigenen Hausgebrauch ist von diesem Ohmgeld befreit. b. Was die Wirthe an Landstraßen bisher für den bösen Pfenning, ohne das Weinohmgeld, zu geben pflichtig waren, das soll auch ferner erstattet werden. c. Von dem Vieh, das auf Verkauf geschlachtet wird, sind die Metzger schuldig, das Fleischohmgeld zu entrichten nach Maßgabe des im Druck ausgegangenen Mandats, wie die Metzger in der Stadt das ihnen geordnete Ohmgeld auch bezahlen. Das Fleisch, das für den Hausgebrauch eingeschlachtet wird, ist von diesem Ohmgeld frei. d. Zu etwelcher Ergezlichkeit der Kosten und Auslagen, welche Basel mit den fünf Ämtern gehabt hat und woran ihm bisher wenig Abtrag geschehen ist, sind diese für die nächsten zweiunddreißig Jahre zu jährlicher Entrichtung von tausend Gulden Basler Währung verpflichtet. Diese tausend Gulden mögen sie, nach jedes Amts Gestalt-same der Sachen und Gebräuche, in billiger Abtheilung auf Leute und Güter legen. Was der Obrigkeit bis dahin sonst an Land- oder Jahressteuern gegeben worden ist, ist hierin nicht begriffen und soll auch ferner entrichtet werden, ebenso das, was ein jeder an Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten zu leisten schuldig ist. Dieses Ohmgeld und diese tausend Franken sollen aber die Obrigkeit nicht hindern, bei allgemeinen Landesnöthen, wie Krieg, Feuersbrünsten &c., noch besondere Steuern, wie auf ihre Burgerschaft, so auch auf die Unterthanen der fünf Ämter zu legen, die verpflichtet sind, selbe unweigerlich zu entrichten. 3. Die Beschwerde der fünf Ämter gegen die Stadt, daß sie das Salz nirgends anderswo als in dieser kaufen dürfen, wird für unbegründet erfunden, indem die Stadt gemäß Herkommen zu dieser Verfügung, die in gleicher Weise auch bei einigen andern eidgenössischen Orten in Übung steht, berechtigt ist. 4. Basel, als ein Ort gemeiner Eidgenossenschaft, soll wie andere deren Städte, Örter und Lande bei allen seinen Privilegien, Freiheiten, Briefen, Siegeln, Rechten, Bräuchen, alten Herkommen und Gewohnheiten bleiben und belassen werden. 5. Jede der beiden Parteien soll ihre Kosten in dieser Sache an sich selbst haben. 6. Die Strafe, welche die Unterthanen wohl verdient hätten und zu deren Verhängung Basel vollkommen befugt wäre, will man dieses ersuchen, den eidgenössischen Orten zu lieb und um des Besten willen jenen nachzulassen und ihnen als eine väterliche Obrigkeit zu verzeihen. Dagegen sollen sie sich gegen ihre Herren und Oberrn, die Stadt Basel, wie gehorsamen Unterthanen gebührt erzeigen und namentlich keine fernern Rottirungen und Versammlungen der Gemeinden, hinterrucks ihren Obervögten, halten, sondern dem Eid treulich nachleben, den sie an Statt der Obrigkeit den Obervögten schwören, ansonst sie deren befugte Strafe zu gewärtigen haben. 7. Diese durch die eidgenössischen Boten gestellten Mittel sind sowohl von Bürgermeister und Rath der Stadt Basel als von

den Ausschüssen der fünf Ämter angenommen worden und man hofft, daß auch die Gemeinden der fünf Ämter sie gutheissen werden. 8. Vorstehende Verhandlung haben die Eingangs genannten eidgenössischen Gesandten mit Beidrückung ihrer Petschafte beglaubiget und bekräftiget (bis zu Ausfertigung der Originalvertragsbriefe), doch lediglich in der Meinung, daß ihren Herren und Obern, den zwölf Orten, die schließliche Genehmigung vorbehalten sei, die sich auf nächster badischer Tagleistung darüber aussprechen werden.

Der Abschied ist unterzeichnet von Gerold Escher, Stadtschreiber zu Zürich.

190.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1592, 14. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 197. — Acten: Basel, Urrißen.

Gefandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Baumeister, alle des Raths. Uri. Jakob Troger, Ritter, Landammann; Melchior Spig, des Raths. Schwyz. Jost Schiller, Landammann; (Ulrich) Ceberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Lieutenant (Jakob) Halter, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber.

a. Nachdem man betreffs der Anstände zu Basel den Abschied von Baden und den mündlichen Bericht der auf der Tagfagung zu Basel gewesenen Gesandten angehört und nicht gefunden hat, daß neben der bestimmten Geldsteuer von 32,000 Gld. noch ein Ungeld auf Fleisch und Wein bewilligt worden sei, dagegen auch in Betracht gezogen hat, daß Basel ein Ort der Eidgenossenschaft sei und als solches sich wohl zu verhalten wissen werde, und daß die übrigen Orte sich in dessen Verwaltungsangelegenheiten nicht zu mischen haben, wird die Sache wiederum ad instruendum genommen. Überdieß wird zur Satisfaction der Gesandten, welche zu Basel gewesen sind, gegenüber den gegen sie gemachten Angriffen erklärt, daß sie in der Sache lediglich unter Vorbehalt der Ratification durch ihre Obern gehandelt und mit bestem Wissen und Gewissen und in guten Treuen vermitteln geholfen haben. **b.** Der Herzog von Savoyen hat sich auf den Wunsch der Eidgenossen entschlossen, in einen gütlichen Vertrag mit der Stadt Genf sich einzulassen und bereits hat er die Sätze ernannt und Luggarus als den Ort und den 8. März als den Zeitpunkt für die daheringigen Verhandlungen bezeichnet. Hievon wird an Zürich Mittheilung gemacht. **c.** Ein Antrag der Gesandten von Freiburg und Solothurn wegen der Münzen von Wallis wird auf nächste Tagfagung verschoben. **d.** Nach Turin wird ein Mahnschreiben erlassen um Bezahlung der verfallenen Pensionen. Wenn nicht bald Antwort einlangt, soll Lucern nochmals mahnen. **e.** (S. u. Baden). **f.** Der spanische Gesandte verlangt die Freilassung der zwei Herren Cajetano, welche zu Uri wegen der du mayne'schen Kriegszahlungen festgehalten werden. Schon früher hatten auch der Herzog von Terranova, Gubernator des Herzogthums Mayland, ferner der Gardehauptmann zu Ravenna und Cardinal Cajetano zu Rom u. A. m. für dieselben sich verwendet. Darauf wird geantwortet, man habe dieses Handels wegen bereits eine Gesandtschaft an den Papst abgeschickt und könne vor deren Rückkehr sich in nichts einlassen, indeß erwarte man günstigen Bescheid. **g.** Über das

Begehren des spanischen Ambassadors wegen der Banditen sollen die Gesandten auf nächste Tagfagung instruiert werden. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Lanis). **k.** (S. u. Sargans). **l.** (S. u. Engelberg). **m.** Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Zug halten aus vielen Gründen für das Beste, wenn die Tagfagungen der V Orte nach alter Übung zu Lucern abgehalten werden. Seine Stimme darüber soll jedes Ort binnen acht Tagen nach Lucern melden. **n.** (S. u. Freie Ämter).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	h. Art. 296. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Sargans.	k. Art. 15. Amtsantritt des Landvogts.
Grafschaft Baden.	e. Art. 106. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Freiamter.	n. Art. 120. Gotteshäuser.
Landvogtei Lanis.	l. Art. 47. Beamte.
Schirmvogtei Engelberg.	l. Art. 97.

191.

Conferenz der beiden die Vogtei Uhnach regierenden Orte.

Uhnach. 1592, 17. Januar (auf St. Antoniusstag).

Landesarchiv Glarus.

Gesandte: Schwyz. Hans Kalchofner, Landvogt zu Uhnach; Hans Reding, alt-Vogt im Gaster; Andreas Radbeller, alt-Vogt im Gaster, alle drei des Raths. Glarus. Ammann Hässi; Vogt (Heinrich) Lager; Melchior Marti, Landvogt im Gaster, alle des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a-f. Art. 15-20.

Vogtei Uhnach.

192.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1592, 20. Januar (10. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instruktionenbuch M, 240.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Ulrich Megger, Deutsch-Sekelmeister. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Burgermeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

Die Conferenz war zusammengetreten um sich wegen des großen „Schwals“ falscher Walliser Kreuzer und der Rückantwort an den Kaiser auf sein Antwortschreiben betreffs der in seiner Jurisdiction und in Italien angeffenen Falschmünzer zu berathen und wie man sich bezüglich der Silberkronen verhalten wolle. Im Hinblick auf das, was aus einer Verurteilung der Walliser Kreuzer entstehen möchte, und erwägend, daß eine bloße Minderwerthung dem Übel nicht hinlänglich steuern würde, läßt man die Sache bis zu nächster allgemeinen badischen Tagleistung eingestellt, wo, wie man vernommen hat, sowohl wegen der drei Städte als der Walliser und Neuenburger Kreuzer halber ein Anzug erfolgen und ein Vergleich angestrebt werden solle. Dem Kaiser will man für sein gnädiges Erbieten den gebührenden Dank erstatten und ihm die begehrten Proben gefälschter

Münzen zuzenden, mit ernstfleißiger Bitte, zu gänzlicher Abschaffung der berührten Falschmünzer Hand bieten zu wollen. Dem Bischof im Wallis soll die angezeigte badische Tagleistung und daß daselbst wegen der Münzen gehandelt werde, ebenfalls notificirt werden, damit er sich dort, wenn er will, vertreten lassen kann. Es wird auch angezogen, daß viele neue Sorten französischer „Sossen“ mit einem geraden Kreuz und vier Kronen dazwischen in Umlauf sich befinden, die für einen halben Bazzen ausgegeben werden, aber nur 1 Schilling werth seien, wie sich in der Probe ergeben habe. Die Unterthanen werden davor gewarnt und ihnen befohlen, diese Stücke nicht höher als zu 1 Schilling anzunehmen.

193.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Schänis. 1592, 20. Januar (vff St. Sebastianstag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 132, S. 90.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Unterschreiber Grebel. Schwyz. Hauptmann Hans Neding; Vogt Andreas Radheller; Vogt Hans Kalthofner. Glarus. Melchior Hässi, alt-Landammann; Vogt Heinrich Lager.

a. Die Gesandten von Schwyz und Glarus geben Bericht, aus welchen Gründen ihre Obern bezüglich des Passes von Korn und Früchten, die auf dem Markt in Zürich gekauft und durch Wesen in die Bünde geführt werden, etwas Ordnung gemacht haben, nämlich: Wiewohl sie erwartet haben, die III Bünde werden in Folge der mit ihnen gepflogenen Unterhandlungen auf ihrem Gebiete dafür sorgen, daß von den durch ihre Angehörigen gekauften Früchten nichts außer Land geführt werde, so sei dem doch durch einige eigennützig Personen zuwider gehandelt worden. Damit nun aber durch solche Ausfuhren nach Italien, wo gegenwärtig große Theurung und Mangel sei, das Getreide in unsern Landen nicht zum Nachtheil des gemeinen Mannes vertheuert werde, seien sie veranlaßt worden, Maßregeln dagegen zu treffen und zu verordnen, daß die Kornführer wegen dessen, was sie über die sieben Ledinen, welche man bisher jedem Bund wöchentlich durchzuführen erlaubt habe, zu Wesen beschwören sollen, es werde diese Frucht nicht außer die Bünde geführt. Nachdem nun Einige diesen Eid geleistet, Andere aber sich darüber beschwert haben, haben die beiden Orte den III Bänden anerbotten, Jedem, der von ihnen eine Bescheinigung vorlege, daß die von ihm geführte Frucht im Lande consumirt und nicht weiter geführt werde, unbeeidigt passiren zu lassen. Dieses sei dann eine Zeit lang so gehalten worden und man habe erwartet, es werde sich Niemand, der aufrecht handeln wolle, darüber beschweren. — Auf die Vorstellungen Zürich's, die beiden Orte möchten diese strenge Verordnung wieder aufheben und den Paß wie früher frei lassen, da es auf seinem Markt gute Ordnung halte und wohl noch andere Mittel zu finden sein werden, dem Übel vorzubeugen, wollen diese nicht eingehen, sondern begehren, diesen Anzug an ihre Obern zu bringen. Wenn die III Bünde oder Andere fernere Anzüge auf Tagen thun wollen, müssen sie es geschehen lassen. Was die Frucht anbelange, welche vor einigen Tagen dem Schiffmeister Usteri, dem Nägeli und Pestaluz, Burgern von Zürich, kraft dieser Verordnung zu Wesen aufgehalten worden sei, so wollen sie Zürich zu Gefallen denselben gestatten, die Frucht abzuführen, jedoch gegen Vergütung der Kosten.

b. Den Anzug, es sollte zu Wesen eine Suft errichtet werden, damit die dort durchgehende Frucht besser geschützt werde, nehmen die Gesandten von Schwyz und Glarus ebenfalls in den Abschied, erklärend, daß die

Frucht stets vor dem Wetter geschützt gewesen und wegen Sorglosigkeit nichts verdorben sei. **c.** Landvogt Marti verantwortet sich gegen die Anschuldigung, daß er einigen Personen Verehrungen abgenommen habe; es geschehe ihm damit Unrecht; wohl habe er Einige, welche den Eid nicht haben schwören wollen und der Verordnung sich widersezt haben, bestraft, aber nie Verehrungen angenommen. **d.** Schwyz und Glarus beschwerten sich über den Schiffmeister Usteri, der zu Wesen geäußert habe, er sei der Herren von Zürich Schiffmeister und frage denen von Schwyz und Glarus nichts nach, während doch der Schiffmeister jedes Orts in dieser gemeinsamen Schifffahrt eben so wohl den zwei andern Orten als seinen Obern verpflichtet sei; ferner daß derselbe sich den Verordnungen im Lande Glarus nicht gemäß halte. Sie verlangen, daß Zürich das Fahr mit einem Andern verseehe. **e.** Da wiederholt vorkommt, daß die Schiffmeister in Zürich Frucht kaufen und den Wirthen an ihre Zehrung oder auch andern Leuten zu kaufen geben, während in der Schiffordnung den Schiffmeistern verboten ist, die Wirthe mit Wein statt mit baarem Gelde zu bezahlen, wird auf Ratification hin beschlossen, es soll in Zukunft den Schiffmeistern und ihren Knechten verboten sein, Frucht zu kaufen und abzuführen; dagegen ist ihnen gestattet, Korn für ihren eigenen Haushalt zu kaufen. **f.** Weil auch vorkommt, daß am Tage nach dem Wochenmarkt in Zürich Frucht gekauft und den See hinauf geführt wird, wodurch leicht Unrichtigkeiten entstehen können, weil dann diese Frucht nicht in den gewöhnlichen Rödeln verzeichnet steht, so wird das ebenfalls in den Abschied genommen. Inzwischen soll Zürich sorgen, daß jedem abfahrenden Schiffe ein Verzeichniß der Frucht, welche es mit sich führt, mitgegeben und daß soviel möglich Alles in die gewöhnlichen Wochenrödel eingetragen werde. **g.** Da der langwierige Span zwischen den beiden Vögeln von Wesen und den Schiffmeistern wegen der 120 Mäß Salz, welche vor zwei Jahren in der Linth zu Grund gegangen sind, durch die Gesandten der drei Orte in Güte vertragen worden ist, bezüglich der Kundschaftgebung durch die Schiffknechte aber noch ein Anstand obwaltet, wird nun dieser also erledigt: Weil die Knechte für partiisch anzusehen sind, da sie in der Sache zu gewinnen oder zu verlieren haben und deshalb nach gemeinem Recht als Kundschafter nicht zugelassen werden können, so sollen die Schiffknechte, wenn sich später wieder ein gleicher Fall zutragen sollte, nicht Kundschaft abgeben können.

194.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Herrschaften Grandson und Grabsburg.

Bern. 1592, 27. bis 30. Januar (17. bis 20. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instruktionenbuch M. S. 245.

Gesandte: Nicht angegeben.

a-ii. (S. u. die betr. Vogteien). **iii.** Bezüglich der Aufrichtung und Besiegung der Briefe über die durch die erbetenen Säze, Schultheiß Fleckenstein selig von Lucern und Burgermeister Hans Konrad Meyer von Schaffhausen über einige spänig gewesene Sachen gemachten Verträge steht die Sache daran, daß noch ein Marchstein untenher Dron in Richtigkeit zu bringen ist. Die beiden Stadtschreiber Techtermann und Dachseltsofer erhalten den Auftrag, dieß zu thun und dann die Briefe aufzurichten. **vv.** In dem Streit zwischen dem Gotteshaus Altenryf und Jacques Dance zu Cully um ein Stück Neben hat der Abt nach Bern appellirt. Es wird nun beschlossen, die Sache soll eingestellt sein, bis die Appellationsrichter, welche nach

Laufanne gehen, den Augenschein eingenommen und einen gültlichen Vergleich versucht haben werden. Gesänge letzterer nicht, so soll alsdann die Appellation ihren Fortgang haben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.

ff—gg. Art. 127—137.

Vogtei Escherliß.

rr. Art. 219.

Vogtei Grandson.

a—ee. Art. 450—479.

Vogtei Murten.

ss und **tt.** Art. 709 und 710.

195.

Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1592, 2. Februar (vff Sontag, was vunser lieben Frowen Liechtmäÿtag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede FF. 37. — Akten: III Bände.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Bannerherr, Obmann; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser, Benner; Michael Dugsburger, beide des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hauptmann Niklaus Pfyffer, Ritter, beide des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauba, alt-Ammann. Glarus. Hauptmann Meinrad Eschudi, Landammann; Jost Eschudi, alt-Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Ulrich Wild, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Die Gesandten von Zürich vermelden ihrer Obrigkeit Gruß und Glückwunsch zum neuen Jahr. Hierauf eröffnet Basel: Es bedaure, daß seine Anstände mit seinen erkauften Unterthanen den Eidgenossen bereits so viele Mühe gemacht und daß diese Unterthanen den Mediationsvorschlag nicht haben annehmen wollen; damit man aber in Zukunft dieses lästigen Geschäfts überhoben sei, bitte es, man möchte jene zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anhalten, indem es sonst gemäß der geschwornen Bünde eidgenössische Hülfe anrufen müßte. Es verlange ferner, daß man, nachdem man den Vertrag zu Kräften erkannt habe, den zwischen diesen ungehorsamen Unterthanen geschwornen Eid aufhebe; die Bestrafung der Rädelsführer, welche sich gegen den von den eidgenössischen Gesandten aufgerichteten Vertrag ungebührlich geäußert haben, stelle es den Eidgenossen anheim. Weil nun aber keine Abgeordneten von den fünf Gemeinden auf gegenwärtiger Tagfagung erschienen sind und man doch ihre Einreden auch vernehmen möchte, so werden sie durch eine besondere Zuschrift hieher citirt. Nach ihrem Eintreffen eröffnen die Abgeordneten der Bauersame der fünf Gemeinden: Es sei bekannt, was sie über den zu Liestal vorgeschlagenen Vergleich in Betreff der 32,000 Gld. geantwortet haben; nun müssen sie bemerken, daß sie diesen Vergleich der Theurung wegen nicht halten können, man möge sie daher dessen entlassen, wogegen sie versprechen, sonst Alles, Zinsen, Zehnten, Frohnen, Wachten u. dgl. zu leisten, wie es Unterthanen zustehet. Die Stadt Basel sage, daß sie die fünf Gemeinden vom Bischof von Basel gekauft und sie gegen ihn verzet habe; wenn sie sich nun aber selbst lösen müßten, so wären sie ja freie Leute; sie bitten

daher, sie bei ihren alten Bräuchen bleiben zu lassen, wollen übrigens den Spruch erwarten und heimbringen. Hierauf wird erkannt: Es soll bei dem von den Gesandten der sechs Orte aufgestellten Vergleich verbleiben und die Unterthanen denselben zu halten verbunden sein; ihren Bescheid sollen die Gemeinden innert zehn Tagen schriftlich nach Zürich senden, inzwischen sich ruhig verhalten; Basel soll anordnen, daß den Unterthanen der fünf Gemeinden ihr erkauftes Salz stets vorgemessen werde. **b.** Glarus begehrt, daß man die von den XI Orten auf letzter Jahrrechnung errichteten Briefe zu Ausgleichung der Anstände zwischen Schwyz und Glarus über die Vogtei Gaster genau so ausfertige, wie sie beschlossenen worden seien, und die von Schwyz begehrte Abänderung eines Punktes nicht annehme. Nach Anhörung der Erwiderung von Schwyz und der Verantwortung des Landammann Tschudi wird der Handel in den Abschied genommen. **c.** Philipp von Mentzen, alt-Landvogt von Baden, legt im Auftrag des Gubernators zu Mayland und des spanischen Ambassadors den Vertrag vor, welcher zwischen dem Gubernator und den XII Orten in Betreff Ausrottung der Banditen abgeschlossen worden ist. Die Artikel werden angenommen und zu Kräften erkannt. **d.** Solothurn theilt mit, daß die cursirenden neuen Solothurner Kreuzer falsch seien, indem es bereits seit fünfzehn Jahren keine Münzen mehr geschlagen habe; der zu Lenzburg gefangene Bremgartner, ein Gürtler, habe bekennet, für 16 Gulden solcher Kreuzer geprägt zu haben; man möge daher Solothurn für entschuldigt halten. Wird in den Abschied genommen. **e.** Ein Gesandter des Bischofs zu Sitten bittet um Verwendung beim Kaiser, damit er das Nöthige anordne, daß keine falschen Walliser Kreuzer von seinen Unterthanen mehr geschlagen werden; Wallis habe sich immer an die Übereinkunft gehalten, welche zwischen Bern, Freiburg, Solothurn, Wallis und der Herzogin von Longueville in Betreff der Kreuzer abgeschlossen worden sei. Hierauf berichtet Bern über die seither mit Savoyen und dem Kaiser hierüber geführte Correspondenz. Demnach wird an den Kaiser geschrieben, er möge den Grafen von Desana und Castion und Andern das Prägen falscher Münzen verbieten, weil diese Falschmünzerei nicht allein dem Bischof von Wallis, sondern auch den drei Städten zu großem Nachtheil gereiche. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort vor den falschen Münzen warne. **f.** Auf die von Zürich gemachte Anzeige, daß gefälschte Silberkronen und Ducatonen cursiren, von denen einige nur 8 bis 9 Bazen werth seien, wird es beauftragt, entsprechende Gewichte anfertigen und jedem Ort zustellen zu lassen. **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Der Landvogt der Grafschaft Baden verteidigt sich gegen die Anklage, als habe er die Unterthanen von Basel zum Ungehorsam angereizt, und bittet ihn für entschuldigt zu halten, indem jene, die solches von ihm ausgesagt, ihm nicht haben vor Recht stehen wollen. Seine Verantwortung befriediget. **i.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **k.** (S. u. Lanis). **l.** Abgeordnete der III Bünde führen Beschwerde gegen den Landvogt im Gaster, Melchior Marti, der das Korn, welches ihre Kaufleute verzollt haben und durchführen wollen, nicht passiren lasse, vielmehr mit Arrest belege, während doch das jüngst erneuerte Bündniß freien Kauf und offenen Paß den Bündnern zusichere; ferner beklagen sie sich, daß die vorschristsgemäß beigebrachten Scheine in Wesen keine Beachtung gefunden haben, weswegen sie, wenn ihnen weiter solche Hindernisse in den Weg gelegt würden, leicht Anlaß nehmen könnten, andere Märkte aufzusuchen. Auch der Landvogt im Rheinthal habe einigen Bündnern ihr Korn mit Beschlag belegt und ebenso werden in der Landschaft Sargans Neuerungen in den Zöllen vorgenommen, was Alles wider die Bünde sei. Die Gesandten von Schwyz und Glarus stellen in Abrede, daß sie oder ihr Landvogt im Gaster wider die Bünde gehandelt haben. Es wird nun beschlossenen, der Abschied und Transjumpt von 1578 soll in Kraft verbleiben, gemäß welchem die Bündner, welche Korn auf dem Markt zu Zürich kaufen wollen, eine besiegelte

Befcheinigung von ihrer Obrigkeit vorzuweisen haben, daß sie dieses Korn für sich selbst brauchen; gegen Verzeigung dieses Scheins und des Ladzedels darf das Korn ungehindert zu Wesen passiren; Schwyz und Glarus sollen zudem den Bündnern den Eid, den sie ihnen bisher angemuthet haben, erlassen, auch sollen sie das zu Wesen und an andern Orten verarrestirte Korn freigeben. Hiemit soll der Anstand erledigt und jedes Theils Ehre gewahrt sein. Die Parteien nehmen diesen Entscheid in den Abschied. **iii.** Der Beschluß vom October 1591 hinsichtlich des Türkaufs wird bestätigt und demnach jedes Ort ermächtigt, die angemessenen Verordnungen zu erlassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien über.
Landvogtei Rheinthal.
Landvogtei Lanüs.

i. Art. 1. Allg. Verwaltungssachen.
g. Art. 156. Verschiedenes.
k. Art. 48. Beamte.

I und **iii** aus den Acten: III Bünde, im Staatsarchiv Lucern.

Zu **e.** Übereinkunft zwischen dem Gubernurator von Mayland und den XII Orten der Eidgenossenschaft über gegenseitige Ausrottung der Banditen (vorgebracht den 14. Januar 1592):

Zum ersten solle man die Bandytten in dweederer Herrschaft wonnen noch offenthalten haben lassen, wöllche umb Lebens straffwürdige fäler verbandyttet, vnd wo man sy darinnen ergryffen mag, sol Jedem erloupt syn, sy ungekräftlet vnd vngestraft vmbzebringen, doch in fremd selb. Wann aber sy in stetten, Schlößeren vnd beschloßnen fläden wärent, söllent sy von den Amptslütten daselbs gefangen vnd den Amptslütten der Herrschaft, von deren sy verbandyttet, angeben werden, die sy da dannen nemmen söllent mit vffleggung der Vrtheil, so über sy geben worden, vnd alle die, so den Bandytten Herberg, Vnderschloupff, gunst vnd hilff thund, söllent in denen straffen syn, so wider dieselbige gesetzt sind. Harzwäßen soll den Bandytten allen in gemein und 20 tag nach datum diser Verkommuß Zill geben werden, das sy ab beiden Herrschaften abzüheit; dann nach verschynnung dieses Zills söllent sy Jederman erloupt syn vnd Ire offenthalter gestrafft werden, wie verhört.

Zum andren, Wann man also die Bandytten suchen wöllte oder müesite in eintweederer Herrschaft, vnd das die Richter oder Gemeinden oder sonderbaren personen Inen nachjagend, sy zu fachen oder vmbzebringen, sol es denselben zugelassen werden, Inen one alle straff noch hindernuß vff Sechs Mylen wytt in die andre Herrschaft nochzejagen. Man soll Inen auch daselbs vff Ir anrüeffen vnd begären allen gunst vnd hillff darzu erzeigen Innert söllchen bestimpten Zil vnd die, so darumb erwordret werden, desselbigen schuldig syn by der Oberleit Bagnad vnd andrer straffen nach derselben gefallen, doch mit sölllichem geding, wann der Bandytt In ein statt oder fläden entrunne, söllen noch mögen die nachjagenden mit gewaffneter hand nit hinyt tretten auch an söllchem Ort keinen gwallt bruchen, sonder im selben sal söllen die Jagenden zu dem Bogt oder Amptman oder statthalter desselben Ortts keeren, der sol schuldig sin, den Bandytten gfeniglich anzenemmen vnd in gutter hutt verwaaren lassen bis die Oberleit deßen bericht vnd man von Tro bscheid habe, was man thun solle.

Zum dritten Sölle man den Bandytten gar keine gleitts noch paß oder sichernußbrieff geben denen so von den Oberleit verbandyttet vnd Insonderheit verboten syn, das gar Niemand für sy reden noch Memorial vnd Supplications übergeben, oder sonst für sy werben vnd bitten, das man sy in der einen oder der andren Herrschaft wonnen lasse.

Zum vierkten sol dise verkommuß wären die 3 nächsten Jar lang zu sechen, wie sich die sachen anlassen wöllent; vnd nach dem es dann ist vnd es beyde theil findent thunlich syn, mag man es volgendts ernüereren vnd verlengeren.

Vnd so dann diß beschloßen, vnderscriben vnd gesiglet, sol mans offentlich verkünden In beyden Herrschaften zu einer Zytt mit ein andren, damit die Bögt vnd Oberleit den selbigen vnfallbarlich wüßent nachzesehen vnd auch kein schuldiger sich der straff vñzereben habe mit fürwenden der Vnwäßenheit.

Im März sodann wurde diese Capitulation beiderseits unterschrieben und besiegelt. Das bei den Acten liegende Original, in italienscher Sprache, sowie die für das Herzogthum Mailand gedruckte Publication tragen das Datum vom 1. Mai. (Staatsarchiv Lucern, Acten: Mailand.)

196.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien.

Freiburg. 1592, 3. bis 5. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburgerabschiede C, 429.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—mm. (S. u. Vogteien). **nn.** Die Bitte des Claude Rods, Burgers zu Romont, um Nachlaß der ihm von seinen Gütern in der Herrschaft Billarzel l'Évêque abgeforderten Kriegsstelle sollen die Gesandten an ihre Obern bringen. **oo.** Über das Anbringen der Gesandten Berns, Erörterung halber der hangenden Späne zu Naya, Billengeaux, Sevaz und dem Wald zu Billarzel, Verbesserung der Landstraße zu Maupaz, Entrichtung der mülhhausischen Zinsen soll Freiburg beförderlichen Bescheid an Bern geben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

ll, kk. Art. 138, 139.

a—v, bb—gg, ll. Art. 220—247.

w, hh. Art. 480, 481.

x—aa, mm. Art. 711—715.

Vogtei Schwarzenburg.

Vogtei Tschertliß.

Vogtei Grandson.

Vogtei Murten.

197.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1592, 18. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 201, und Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Niklaus Krus. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Werner Käz, des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Peter Behender, Sekelmeister, des Raths.

a. Es liegen Zuschriften vor des Cardinalcollegiums in Rom, des neuerwählten Papsts Clemens VIII. (Breve vom 4. Februar), des Cardinals Cajetano und seiner Vettern, des Herzogs von Terranova zu Mailand, des Pompejus della Croce, des Gardehauptmanns Jost Segeffer zu Rom und des Gardehauptmanns Jakob Arnold zu Ravenna, des Landvogts von Mentlen von Uri, die sich alle für Freilassung der zu Uri zurückgehaltenen zwei Brüder Pietro und Gregorio Cajetano verwenden. Die beiden Obersten und die Hauptleute der du maine'schen Regimenten danken mündlich für den ihnen bisher erwiesenen Rath und Beistand und empfehlen ihre Angelegenheit unter der Versicherung, daß sie sich Allem unterziehen werden, was man zu verfügen beliebe. Da sie sich aber nicht darüber erklären wollen, ob sie die Freilassung oder fernere Zurückhaltung der beiden Cajetano begehren, so wird ihnen eine Woche Bedenkzeit gestattet; am 23. Februar soll dann die Sache endlich erlediget werden. **b.** Johann Baptist Eiser von Como bittet im Namen des Vicars daselbst (Tobias Pelegrini), man möchte den durch den Landvogt zu Lauis erlassenen Ruf aufheben und ihn sein Amt wiederum verrichten lassen und die Geistlichen zum schuldigen Gehorsam ermahnen. Daher wird an den Bischof von Como geschrieben, man hoffe ihm willfahren zu können, wenn er auswirke, daß Propst Ru-

biano an der Propstei bleibe. **e.** Der Gesandte der Stände der Freigravschafft Burgund, Scudier Benoyt, meldet, daß in Folge Ablebens des Gubernators Graf von Champlite das Parlament für so lange nach Dole verlegt worden sei, bis der König von Spanien einen andern Gubernator erwählt haben werde, und bittet um Verharrung in der alten guten Freundschaft und Nachbarschaft. Wird unter Freundschaftsversicherungen verdankt. **d u. e.** (S. u. Thurgau). **f.** Es wird angebracht, daß die Anwälte des calvinischen lezerischen Königs von Navarra in den katholischen Orten Umtriebe machen und sich bereits einigen Erfolgs erfreuen, zum Nachtheil des katholischen Glaubens und der Angehörigen der katholischen Orte, welche gegenwärtig gegen ihn im Felde liegen. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort angemessen vorsorge. **g.** Es wird beschloffen, die Tagfazungen der V und VII katholischen Orte nach altem Brauch wiederum zu Lucern abzuhalten, gleichwohl aber darf jedes Ort in dringenden Fällen Tagfazungen ausschreiben. **h.** (S. u. Freie Ämter). **i.** Auf das Begehren Obwaldens um Bestrafung einiger ungehorsamen Priester wird nach Constanz geschrieben; sobald die Abgeordneten des Bischofs ankommen, will man mit ihnen das Erforderliche verabreden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschafft Thurgau.
Landvogtei Freiamter.

d. Art. 297. Kirchliches u. Glaubenssachen. **e.** Art. 298. Kirchliches u. Glaubenssachen.
h. Art. 121. Gotteshäuser.

Zu **a.** Ueber diese berühmt gewordene Verhaftnahme der beiden Cajetano sowie über die aus dem du mainischen Kriegszug herrührenden Anforderungen überhaupt enthalten die allg. Abschiebebände EE² — HH des Staatsarchivs Lucern aus den Jahren 1591—1599 eine große Menge einschlägiger Actenstücke, Vorträge, Missiven u. s. w. Wir geben hier zur Characterisirung der Stimmung zwei Erlasse Aris wörtlich:

1. Wir Statthalter vnd ein zwysfacher volckhommer Landts-Rath sampt gemeinen Landtslütthen, so darzu berüefft worden im Landt Bri, Thundt thundt vnnnd Beshennendt vor mengcklichem, daß wier vff fürtrag vnnnd thrungenlich begerent der Gestrengen vnnnd vnsere Lieben vnnnd gethrüwen Oberster vnd gemeiner Houptlütthen des letstabgangnen dumenischen thrieg Zugs in Franchrich, diewyl wier nunmalen gnugsam gesehen vnnnd durch vilfaltige anhalten so wol von Obertheil nammen als von wegen beyder gedachten Regimenten beschehen ersaren, daß by den fürsten, vff welcher anhalten, vffwiltgen vnnnd versprechen die vnsere von Frem Vatterlandt vhfgeführt vnnnd Vefflich im faldt vnbezahlt den dienst verstreckt vnnnd verharret, dessen sy in groß Jammer vnnnd verlurst libs vnnnd gutts harnach gefallen, nügüt mit fründtlichkeit oldt Liebe vff zebringen, auch nitt die wenigste handtreichung zu ir hilf vnnnd Trost erhalten werden mag, sonder sy faldt mit vnser Erhandtnus vff Frem Eignen gutt die thriegskhnächt, Todt vnnnd Lebendig, zu zalen genöttiget worden; derhalben in ansächung der schweren zitt, damit mengcklicher gespüren vnnnd haruß abnehmen möge, daß wier ab dem vnwarhafften versprechungen, dardurch jetz Offtermalen frömde fürsten die vnsere verführt haben, ein mißfallen tragendt vnnnd wier begerendt dem fürzudhommen, so habendt wier dem vnsere Obersten vnnnd houptlütthen vorgemeldet für vnser Stim vnnnd so vil an vnß gelegen bewilgibt vnnnd gewaldt geben, daß sy mögendt vnnnd söllendt vm Ir Rechtgemesse billiche Ansprachen so wol alhie vnnnd In vnserem Eignen Landen, als In gemeinen vogtyn hie diser oldt enert gebürgs zu rächt verbiethen lassen aller deren Lib vnnnd gutt, an welche sy vermeinen suog vnnnd rächt haben, auch Ir zugehörigen vnnnd die Inen zu versprechen standt, Geistlich oldt waldtlich (doch nitt anderst dan zu rächt), darzu wier Inen verhulffen sin wellen. Zu warem Verhundert, So habendt wier Vnser Landts gewontlich insigel vff disen Brieff thruden lassen, der dan geben ist vff Zinstag den ersten Tag Winmonatt, von Cristy Jesu vnser heren geburt zehnt fuffszächen hundertt nünzig vnnnd Eyn Jar.

Staatsarchiv Lucern, Allg. Abschiebe EE². 537.

2. Wir Statthalter, die Rätth vnnnd ein ganze Gemeind Im Landt Bri thundt thundt vnnnd Beshennend hiemit Öffentlich in Crafft diß brieffs: wann wier ordenlich berüefft zesammen thommen vff anhalten vnnnd sonders begehren der durchlütthigen Herren Don Pietro vnnnd Don Gregorio, gebrüederen Cajetanj eines theils vnnnd der gestrengen, Edden, Eremuesten Bnnfern obersten vnnnd houptlütthen des Jüngstverschinen dumenischen Zugs in Franchrich am anderen, Bethreffend den Arrest vnnnd

Verbot, so durch bemelte vnjere angedachte herren vñ Crafft der erckhandtnus hievor durch ein zwifachen Ersammen Landt-
 rath alhie beschehen angelegt; darüber wiew verhört haben der lenge nach vnd giuegsam verstanden wolernemten herren
 Caietanj vñredt, behelff vnd verantwortung, so geschrifflich so mündtlich vñgelegt vnd dahrthun, hinwiderumb auch der
 vnjeren Ansprach, thundtschafften, brieff vnd sigell neben den stimen vnd sunst Nixiuen, so von vnseren gethrewen lieben
 alten Eidtgnossen, mitlandtskäten vnd woluerthruweten brüedern von Lucern, Schwiz, Underwalden ob vnd Nidtem wald, Zug
 vnd den Catholischen hauptkäten von | Glarus vns zue thommen vnd alles anders, so zuuerhören begert worden, haben wiew
 vns erkent, diemil dann wiew luterlich gespüren vnd sehen, das vns die Fürsten Zekunder so lange Zit mit yelen glatten
 worten vmbföieren, daran doch thein warheit nit ist, vnd die Vnseren nach versuech aller gebüerenden müglichen mittlen zue
 theinen Zahlungen noch rechten nit thommen mögen, daß obgleichwol das vstrudhenlichen versprochen, so der hochwürdigest
 Herr Cardinal Caietano den vnjeren in Frankhrich gethon, am tag ligt vnd vilueltig erwysen worden, darauf sy angefüert
 in den last, wie sie nochmahlen stechen, gebracht worden, daruß auch etlich thusen arme witwen vnd weysen entsprungen
 vnd noch vnbezahlt mangellhalb vmbgondt, daß doch theinem fürsten weder durch vnjere schryben noch botschafften schickhen
 wil zeherken gon, sondern sie eherlichen lüth noch Zimmedahr laßend throst vnd Rechtlos vmbsunst vmbherlouffen, Also das
 wiew nothwendiglich, damit nit einer heüt der ander morn also ellentlich verderbt werden, diß einig vnd lestt mitell den |
 vnjeren zehelffen, wie vnjere fromme Altuorderen auch etwan thon, für die hand nemmen müessen, böß mit bösem, gvalt
 mit gvalt vertriben (das vns doch von herzen leidt ist). Hierumb so habend wiew daß Verbot, welches mit vnserer
 erlouptnus Rechtlich ann der vermelten Herren Caietanen lib vnd guet angelegt, bestätigt vnd In Crefften erkhenndt, welches
 auch also bliben sol vnd Crafft haben, biß so lang den Vnseren ein willen vmb die zimbliche biliche Zahlung, so er Caietano
 versprochen hat, von Päpfil. Heiligkeit olbt dem Herrn Cardinalen selbst gemacht vnd erstatet würt; harzwüschend sy die
 hauptkät gvalt vnd macht haben, gedachte Herren, an welchem ort sy wellen, zue Tro Versicherung sy zuerforgen vnd
 versehen, doch one einichen der oberkeit Costen, mit aller Erbarkeit vnd Züchten, wie sich dann gebürt. Vnd solle
 angentß gehen Rom dem Conistorio oder Päpfil. Heiligkeit (wann sy erwelt), auch sonderbahren Cardinalen nach begehren
 der Vnseren ernstlich geschriben werden, souil vnd oft als Znen von nöten sin würt, souil dijere sach belangt vnd hieob
 uermelbt ist. Vnd damit auch andere Catholische obernempte ort diser vnjre ernstlichen wol- | meinung den Vnseren zue
 Zren Rechtmäßigen billichen Zahlungen durch diß einig vnd lestt mittel zuuerhelffen bericht werden, also das ob Znen
 solches gefellig auch zue vns ston mögen, So sol dijere Vnser erkhandtnus auch Jedem Insonders zuegeschicht vnd, ob es
 sy guet bedunckt, In aller nammen geschriben vnd gehandelt werden. Wiew wellend Vns auch hiemit erlittert vnd den
 vnsern in gueten threwen versprochen han, Sy by diser erkhandtnus vnuwiderrüefflich, doch daß sie sich bescheidenlich haltend vnd
 der billigkeit erjetigen laßend, zeschützen vnd schirmen, daß ob gleichwol (als leider etwan meher beschehen) zetagen oder vor
 gwälten in orten durch Praticthen, miet vnd gaben anderes berathschlaget vnd erkent wurde, So Znen zeschaden, nachtheil
 oder verhinderung reichen möchte, sollen sy dem zue gehorsamen noch stat zethun nit schuldig noch verpflichtet sin. Dessen alles
 zur Verhündt vnd Mehrere bestätigung mit vnfers Landts Secret Insigel verwart vñ Sontag den 27ten Octobris, Anno 1591.

Staatsarchiv Lucern, Allg. Abschiede EE³ 607.

198.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1592, 25. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 205. Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus
 Krus; Jost Goldermeyer, Sektelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter und Baumeister, alle des Raths. Uri. Am-
 brosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr.
 Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann,
 von Nidwalden. Zug. Christian Zten, alt-Landvogt.